Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von insgesamt nominal bis zu EUR 60 Mio. 4,00 % bis 4,25 % p.a. Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00, fällig am 18. November 2025 (die „***Neuen Inhaberschuldverschreibungen***"), der

Semper idem Underberg AG, Rheinberg

(die „***Emittentin***"),

sowie

für ein öffentliches **Umtauschangebot** der Emittentin an die Inhaber der von der Emittentin am 6. Juli 2015 begebenen 5,375 %-**Schuldverschreibungen 2015/2020** im Gesamtnennbetrag von EUR 30,0 Mio., fällig am 6. Juli 2020, ISIN: DE000A13SHW9 sowie der am 7. Juli 2014 begebenen 6,125 % **Schuldverschreibungen 2014/2021** im Gesamtnennbetrag von EUR 30 Mio., fällig am 7. Juli 2021, ISIN: DE000A11QR16

sowie

für eine Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Neue Inhaberschuldverschreibungen zeichnen können.

Der Gesamtnennbetrag und der Zinssatz der Neuen Schuldverschreibungen werden voraussichtlich im Laufe des Angebotszeitraums, spätestens aber nach Ablauf des Angebotszeitraums am 12. November 2019 festgelegt und den Anleihegläubigern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt, die bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „***CSSF***") hinterlegt wird. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird neben der Angabe des Gesamtnennbetrags der Neuen Schuldverschreibungen die Angabe des Nettoemissionserlöses enthalten und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations veröffentlicht.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, wird beantragt.

Dieses Dokument (der „***Prospekt***") ist ein Wertpapierprospekt und einziges Dokument im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „***Prospektverordnung***") zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Prospekt wurde von der CSSF gebilligt und in der Bundesrepublik Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „***BaFin***") gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Die Billigung sollte nicht als eine Bestätigung der Qualität der Emittentin oder der Neuen Inhaberschuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere (die „***Luxemburgisches Wertpapierprospektgesetz***“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden. Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („***US Securities Act***“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Ausgabepreis: 100%

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2YPAJ3

Wertpapierkennnummer (WKN): A2YPAJ

Sole Lead Manager und Bookrunner

IKB Deutsche Industriebank AG

21. Oktober 2019

WICHTIGE HINWEISE

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin oder dem Sole Lead Manager autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind. Der Sole Lead Manager nimmt ausdrücklich davon Abstand, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die dem Sole Lead Manager bekannt werden, zu beraten. Weder der Sole Lead Manager noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Der Sole Lead Manager hat diese Angaben nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts und vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Jeder potenzielle Investor in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

(i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;

(ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;

(iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;

(iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Neuen Inhaberschuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und

(v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht für ein Angebot oder Werbung in einer Rechtsordnung verwandt werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Die Emittentin und der Sole Lead Manager übernehmen keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Neuen Inhaberschuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Die Emittentin und der Sole Lead Manager übernehmen ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin oder dem Sole Lead Manager keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin und dem Sole Lead Manager aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Neuen Inhaberschuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“, und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 7

2. Risikofaktoren 14

2.1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Gesellschaft 14

2.2. Risiken aus und im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche der Gesellschaft 21

2.3. Rechtliche und regulatorische Risiken 32

2.4. Risiken im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Struktur der Emittentin 36

2.5. Umwelt-, Sozial und Governance Risiken 38

2.6. Angebotsbezogene Risiken 40

3. Allgemeine Informationen 52

3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts 52

3.2. Gegenstand des Prospekts 52

3.3. Zuständige Behörde 53

3.4. Zukunftsgerichtete Aussagen 53

3.5. Informationen von Seiten Dritter und Angaben von Quellen 54

3.6. Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben 55

4. DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT 56

4.1. Informationen über die angebotenen Wertpapiere 56

4.2. Angebot, Zeichnung und Verkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen 62

4.3. Interessen beteiligter Personen an dem Angebot 73

5. Emissionskosten und Emissionserlös 75

5.1. Emissionskosten und Nettoemissionserlös 75

5.2. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses 75

6. Anleihebedingungen 76

7. Umtauschangebot 105

8. Wichtigste Märkte und Grundlegende Angaben zum Wettbewerb 127

8.1. Wichtigste Märkte 127

8.2. Grundlegende Angaben zum Wettbewerb 128

8.3. Wettbewerbsstärken 129

9. Geschäftstätigkeit 132

9.1. Überblick über die Geschäftstätigkeit 132

9.2. Unternehmensstrategie 133

9.3. Produktangebot und Qualitätsmanagement 135
9.4. Management von Eigenmarken der Underberg Gruppe 135
9.5. Management von Distributionsmarken 137
9.6. Abfüllung, Verpackung und Logistik 138
9.7. Vertrieb 138
9.8. Beschaffung 139
9.9. Marken 139
9.10. Wesentliche Verträge 140
9.11. Rechtsstreitigkeiten 144
10. Allgemeine Angaben über die Emittentin 145
10.1. Name, Registernummer, eingetragener Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr 145
10.2. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung 145
10.3. Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft 146
10.4. Letzte konzerninterne Reorganisationsmaßnahmen 146
10.5. Geschäftsgegenstand 146
10.6. Struktur der Unternehmensgruppe 147
10.7. Vorstand und Aufsichtsrat 150
10.8. Stammkapital und Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin 154
10.9. Geschäftsjahr 154
10.10. Abschlussprüfer 154
10.11. Rating 154
10.12. Angaben zu den wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr 155
11. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin 158
11.1. Ausgewählte Daten zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 159
11.2. Ausgewählte Konzern-Bilanzdaten der Emittentin auf Basis des HGB-Konzernabschlusses 160
11.3. Ausgewählte Angaben zur Konzern-Kapitalflussrechnung der Emittentin auf Basis des HGB-Konzernabschlusses 161
11.4. Ausgewählte Finanzkennzahlen der Emittentin auf Basis des HGB-Konzernabschlusses 162
12. Besteuerung 166
12.1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland 166
12.2. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg 171
13. Trendinformationen 175
14. Finanzinformationen F-1

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1. Einleitung mit Warnhinweisen

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Schuldverschreibungen 2019/2025 mit der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) DE000A2YPAJ3 (die „***Neuen Inhaberschuldverschreibungen***“)

Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Semper idem Underberg AG (die „***Emittentin***“ und gemeinsam mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften die „***Semper idem Gruppe***“), Hubert-Underberg-Allee 1, 47495 Rheinberg, Deutschland; Telefon: +49 (0) 2843-920-0; Telefax: +49 (0) 2843 920 380; E-Mail: services@underberg.com; Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier (LEI)*): 529900KUUA4ACUP12G17.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt gebilligt hat

Commission de Surveillance du Secteur Financier („***CSSF***“) 283 Route d'Arlon, L-1150 Luxembourg, Tel. + (352) 26 25 1-1, Fax: (+352) 26 25 1 – 2601, E-Mail direction@cssf.lu.

Datum der Billigung des Prospekts

21. Oktober 2019

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem Prospekt (der „***Prospekt***“) verstanden werden.
Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen. Der Anleger könnte gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellt.

1.2. Basisinformationen über den Emittenten

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Die Emittentin ist die Semper idem Underberg AG. Ihr kommerzieller Name lautet Semper idem Underberg AG.

Sitz und Rechtsform des Emittenten, seine LEI, für ihn geltendes Recht und Land der Eintragung

Die Emittentin hat ihren satzungsmäßigen Sitz in Rheinberg, Deutschland. Sie ist eine nach deutschem Recht bestehende Aktiengesellschaft und unterliegt deutschem Recht. Sie ist in Deutschland im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 15062 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier (LEI)*) des Emittenten lautet 529900KUUA4ACUP12G17.

Haupttätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist die Hauptgesellschaft der Semper idem Gruppe und mit den Kernmarken „Underberg“, „Asbach“ und „Pitú“, unter denen der Kräuter-Digestif „Underberg“, verschiedene „Asbach“-Qualitäten und der brasilianische Zuckerrohrschnaps „Pitú“ vertrieben werden, sowie zahlreichen weiteren Eigen- und Distributionsmarken ein führendes deutsches Spirituosenhaus mit hoher Kompetenz im Bereich Kräuter. Die Semper idem Gruppe verfügt hierbei über ein diversifiziertes Portfolio an bekannten Eigenmarken der Underberg Gruppe (wie zum Beispiel Underberg, Asbach, PITÚ, XUXU,

Grasovka und Riemerschmid) und Distributionsmarken (wie zum Beispiel Amarula, Southern Comfort, BOLS und Túnel de Mallorca) sowie über eine flexible Wertschöpfungskette, die je nach Marke und Produkt eine möglichst effiziente Gestaltung der Produktions- und Vertriebsstruktur erlaubt. Insbesondere verfügt die Emittentin über langjährige Erfahrungen und weit reichendes Know-how im Markenmanagement sowie insbesondere in der Markenführung. Durch das kombinierte Management von Eigen- und Fremdmarken ist es der Semper idem Gruppe möglich, ein Markenportfolio mit komplementären Premium-Marken zusammenzustellen und in den Bereichen Marketing und Vertrieb Synergien zu generieren. Ziel ist es dabei, für die jeweilige Marke beim Konsumenten einen deutlichen Mehrwert zu generieren, indem für sie ein nicht austauschbarer Auftritt entwickelt und ein spezifisches Marktsegment besetzt wird.

Hauptanteilseigner der Emittentin; unmittelbare und mittelbare Beteiligungen; Beherrschungsverhältnisse

Die Schweizer Underberg AG ist mit rund 82,4 % am Kommanditkapital der Underberg KG beteiligt, die als reine Holding-Gesellschaft alle Anteile an der Emittentin hält. Mit der Underberg KG ist die Emittentin außerdem seit 1997 über einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag verbunden. Darin hat sie sich der Leitung der Underberg KG unterstellt.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Herr Ralf Brinkhoff, Jahrgang 1968, ist einzelvertretungsberechtigter Vorstand bei der Emittentin. Er verantwortet die Bereiche Finanzen, IT, Beschaffung und Produktion. Herr Moritz Underberg, Jahrgang 1990, ist Vorstand bei der Emittentin. Er verantwortet die Bereiche Marketing, Produktmanagement und Öffentlichkeitsarbeit. Herr Thomas Mempel, Jahrgang 1967, ist Vorstand bei der Emittentin. Er verantwortet die Bereiche Vertrieb Deutschland und International.

Identität des Abschlussprüfers

Abschlussprüfer des Einzel- und des Konzernabschlusses der Emittentin ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH, Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die folgenden ausgewählten wesentlichen Finanzinformationen stammen aus den geprüften nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuch (*HGB*) aufgestellten Konzernabschlüssen der Emittentin zum 31. März 2019 sowie zum 31. März 2018.

Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen aus der Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB

Ungeprüft (in TEUR)	**Geschäftsjahr zum 31. März**	
	2019	**2018**
Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.914	6.211

Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen aus der Bilanz nach HGB

Ungeprüft (in TEUR)	**Zum 31. März**	
	2019	**2018**
Nettofinanzverbindlichkeiten[1]	68.313	74.763
Zinsdeckungsquote (Interest Coverage Ratio)[2]	1,6	1,3

1 Nettofinanzverbindlichkeiten, d.h. Finanzverbindlichkeiten (definiert als Summe aus Verbindlichkeiten aus Anleihen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten).

2 Die Interest Coverage Ratio ergibt sich durch die Division des Bereinigten EBIT durch die Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen. Die Kennzahl gibt an, inwiefern die Emittentin in der Lage ist, ihren Zinsverpflichtungen aus dem Bereinigten EBIT nachzukommen.

Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen aus den Kapitalflussrechnungen nach HGB

Geprüft (in Mio. €)	**Geschäftsjahr zum 31. März**	
	2019	**2018**
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	7,0	3,4
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	6,1	6,1
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	(2,4)	(7,0)

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

1. **Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin**

a) **Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt.** Die Emittentin hat derzeit drei Inhaberschuldverschreibungen im Volumen von insgesamt EUR 85 Mio. begeben und finanziert sich zudem über weitere Kredite („***Bestehende Finanzverbindlichkeiten***"). Die Bestehenden Finanzverbindlichkeiten werden vor den Neuen Inhaberschuldverschreibungen fällig. Die Emittentin könnte zudem noch weitere Inhaberschuldverschreibungen begeben oder Kredite aufnehmen („***Weitere Finanzverbindlichkeiten***"). Im Zeitpunkt der Fälligkeit der Bestehenden Finanzverbindlichkeit könnten der Emittentin nicht genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um ihren daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Auf Grund ihrer Verpflichtungen aus den Bestehenden und Weiteren Finanzverbindlichkeiten könnte die Emittentin zudem letztlich außerstande sein, genügend Liquidität aufzubringen um die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zurückzuführen.

b) **Das EBIT der Semper idem Gruppe überstieg im Geschäftsjahr 2017/2018 und im Geschäftsjahr 2018/2019 die Summe aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen nur geringfügig.** Es besteht daher das Risiko, dass das operative Ergebnis der Emittentin zukünftig nicht ausreicht, um ihre Kapitaldienstfähigkeit zu gewährleisten. In diesem Fall könnte es zur Insolvenz der Emittentin kommen. Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. **Risiken aus und im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche der Gesellschaft**

a) **Die Semper idem Gruppe ist einem intensiven und zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt.** Insbesondere aufgrund des damit verbundenen steigenden Preisdrucks könnte die Semper idem Gruppe nicht in der Lage sein, ihre Produkte in der gewünschten Menge oder zu den gewünschten Konditionen zu verkaufen.

b) **Der Geschäftserfolg der Emittentin ist von dem Bestehen von Vertriebsverträgen und der Leistungsfähigkeit ihrer Vertragspartner, mit denen sie teilweise in der Vergangenheit auch Joint Ventures abgeschlossen hat oder in Zukunft abschließen wird, abhängig.** Die Emittentin hat zahlreiche Vertriebsverträge mit produzierenden Unternehmen geschlossen, die ihr das Recht einräumen, die Produkte dieser Vertragspartner unter den jeweiligen Marken, den sogenannten Distributionsmarken, in Deutschland zu vertreiben und erwirtschaftet damit einen strategisch bedeutenden Anteil ihres Umsatzes. Gelegentlich schließt sie mit diesen Vertragspartnern auch Joint Ventures ab. Die Emittentin ist daher von der Leistungsfähigkeit ihrer Vertragspartner, d.h. der Hersteller der Produkte unter den Distributionsmarken, sowie der Möglichkeit, deren oder andere Marken vertreiben zu können, abhängig.

3. **Rechtliche und regulatorische Risiken**

a) **Regulatorische Rahmenbedingungen, insbesondere deren Änderung oder Verschärfung, könnten die geschäftlichen Aktivitäten der Semper idem Gruppe beeinträchtigen.** Es ist denkbar, dass die Semper idem Gruppe aufgrund gesetzgeberischer Maßnahmen zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen werden könnte. Insbesondere könnten die Produktion oder der Vertrieb einzelner oder mehrerer (alkoholischer) Produkte eingeschränkt oder restriktiveren Vorgaben unterworfen werfen.

b) **Die Semper idem Gruppe könnte die zur Herstellung oder zum Vertrieb ihrer Produkte erforderlichen Zertifizierungen, z.B. die jährlichen IFS/ HACCP Zertifizierungen, durch externe Zertifizierungsstellen verlieren bzw. deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.** Die Voraussetzungen, um solche Zertifikate zu erhalten, können sich derart ändern oder sich die Rahmenbedingungen so verschieben, dass die Semper idem Gruppe die zur Herstellung bzw. zum Vertrieb ihrer Produkte benötigten Zertifikate nicht mehr erhält oder solche entzogen werden.

4. **Risiken im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Struktur der Emittentin**
Aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der Underberg KG ist die Emittentin den Weisungen der Underberg KG unterstellt. Zahlungsschwierigkeiten der Underberg KG könnten den im Gegenzug bestehenden Verlustausgleichsanspruch der Emittentin schmälern oder wertlos werden lassen.

5. **Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken**
Es besteht das Risiko einer Haftung als Verhaltens- bzw. Zustandsstörer durch betriebsbedingte Verunreinigungen von Grundstücken und/oder sonstigen Umweltverunreinigungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unter-

nehmen der Semper idem Gruppe als Grundstückseigentümer bzw. Mieter oder Pächter für Verunreinigungen, die von ihren Grundstücken bzw. den auf ihnen befindlichen Produktionsanlagen ausgehen (z.B. Grundwasserverunreinigungen), haftbar gemacht werden.

1.3. Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Emittentin begibt Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN DE000A2YPAJ3

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in € (EURO)
Die Emittentin begibt bis zu 60.000 Neue Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 zum Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 60.000.000,00. Die Emittentin behält sich allerdings vor, auch eine geringere Anzahl von Neuen Schuldverschreibungen mit einem entsprechend geringeren Gesamtnennbetrag zu begeben. Die Laufzeit der Neuen Inhaberschuldverschreibungen beginnt am 18. November 2019 und endet am 18. November 2025 (die „***Laufzeit***"). Sie beträgt damit 6 Jahre.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Neuen Schuldverschreibungen gewähren ihren Inhabern das Recht, Zinszahlungen sowie bei Fälligkeit die Rückzahlung des Nennbetrags zu verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. im Falle eines Kontrollwechsels (wie in den Anleihebedingungen definiert) sind die Anleihegläubiger berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung des Nennbetrags zu verlangen.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz

Die Neuen Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin soweit bestimmte zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben.

Etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere

Entfällt. Die Handelbarkeit der Neuen Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

Angaben zur Ausschüttungspolitik (Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 18. November 2019 (einschließlich) (der „***Begebungstag***") bezogen auf ihren Nennbetrag in einer Spanne zwischen 4,00 % und 4,25 % per annum verzinst (die „***Zinsspanne***").
Der Zinssatz wird innerhalb der Zinspanne voraussichtlich am 12. November 2019 festgelegt und den Anleihegläubigern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt.
Die Zinsen sind nachträglich jeweils am 18. November eines jeden Jahres (jeweils ein „***Zinszahlungstag***" und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „***Zinsperiode***") zahlbar.
Die erste Zinszahlung ist am 18. November 2020 fällig. Für den Zeitraum eines Verzugs der Zinszahlung wird die Verzinsung um zusätzlich 5 Prozentpunkte per annum erhöht.
Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual/Actual – ICMA Rule 251) berechnet.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sollen nicht an einem regulierten Markt zugelassen werden. Es wird ein Antrag auf Aufnahme der Neuen Inhaberschuldverschreibungen zum Handel in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse in das Handelssegment Quotation Board gestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

1. **Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger als Anlageobjekt geeignet.** Den Anlegern könnten die erforderlichen Kenntnisse und Analysemethoden für Investitionen in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen fehlen. Bestimmte Anlegergruppen könnten auch Investmentregulierungen unterfallen. Auf Grund dieser Investmentregulierungen könnten sich die Neuen Inhaberschuldverschreibungen für diese Anlegergruppen als ungeeignetes Anlageobjekt erweisen.
2. **Durch eine Erhöhung der auf den Finanzmärkten erzielbaren Zinsen könnten die Neuen Inhaberschuldverschreibungen an Attraktivität verlieren.** Die Verzinsung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen passt sich nicht der Zinsentwicklung auf den Finanzmärkten an. Innerhalb der Laufzeit der Neuen Inhaberschuldverschreibungen von sechs (6) Jahren können sich etwa infolge einer generellen Erhöhung des Zinsniveaus erhebliche Verbesserungen der mit anderen Anlagen erzielbaren Renditen ergeben. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen würden dann im Vergleich zu anderen Anlagen an Attraktivität verlieren.
3. **Vor der Begebung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt entstehen bzw. fortbestehen wird.** In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
4. **Weitere Emissionen könnten den Wert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen beeinträchtigen.** Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingung unter bestimmten Umständen berechtigt, weitere Inhaberschuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen steigen.
5. **Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen könnten nur in geringerem als erwarteten Umfang platziert werden.** Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin die Umtauschinhaberschuldverschreibungen nur teilweise aus dem Markt nehmen kann und Liquidität in möglicherweise beachtlicher Höhe vorhalten muss, um die noch ausstehenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen zum jeweiligen Fälligkeitsdatum zurückzuführen.
6. **Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind unbesichert und nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt.** Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten anderer Gläubiger zu bestellen, es sei denn, es handelt sich hierbei um Gläubiger von Kapitalmarktverbindlichkeiten.
7. **Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die das Umtauschangebot annehmen, erwerben Inhaberschuldverschreibungen, die erst nach den bislang ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.** Dies betrifft insbesondere die Inhaberschuldverschreibungen 2018/2024 mit einem Volumen von EUR 25 Mio. Die Umtauschinhaberschuldverschreibungen werden in dem Volumen fällig, zu dem die jeweiligen Anleihegläubiger sie nicht umgetauscht haben. Da die Rückzahlung der Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen nicht gesichert ist, erhöht sich hierdurch das Risikoprofil für die Investoren, die an dem Umtauschangebot teilnehmen.

1.4. Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt über die Wertpapiere

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Allgemeine Bedingungen und Konditionen des Angebots

Die Emittentin bietet insgesamt bis zu EUR 60.000.000 Neue Inhaberschuldverschreibungen fällig zum 18. November 2025 und mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 an.

Das Angebot besteht aus:

- einem öffentlichen Umtauschangebot der Emittentin, welches ausschließlich von der Emittentin durchgeführt wird, an die Inhaber der von der Emittentin
  - am 7. Juli 2014 begebenen 30.000 Stück 6,125% Schuldverschreibungen 2014/2021 im Gesamtnennbetrag von EUR 30,0 Mio., fällig am 7. Juli 2021, ISIN: DE000A11QR16 (die „***Inhaberschuldverschreibungen 2014/2021***" und jeweils eine „***Inhaberschuldverschreibung 2014/2021***") sowie der
  - am 6. Juli 2015 begebenen 30.000 Stück 5,375%-Schuldverschreibungen 2015/2020 im Gesamtnennbetrag von EUR 30,0 Mio., fällig am 6. Juli 2020, ISIN: DE000A13SHW9 (die „***Inhaberschuldverschreibungen 2015/2020***" und jeweils eine „***Inhaberschuldverschreibung 2015/2020***" zusammen mit den Inhaberschuldverschreibungen 2014/2021, die „***Umtauschinhaberschuldverschreibungen***" und jeweils einzeln eine „***Umtauschinhaberschuldverschreibung***"),

  gegen die angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins) umzutauschen. Dies bedeutet, dass Inhaber von Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die ihre Umtauschinhaberschuldverschreibungen zum Umtausch anbieten wollen, je Umtauschinhaberschuldverschreibung mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine Neue Inhaberschuldverschreibung sowie zusätzlich einen Barausgleichsbetrag sowie die Stückzinsen (wie nachstehend definiert), die auf die umgetauschten Umtauschinhaberschuldverschreibungen entfallen, erhalten. Der „***Barausgleichsbetrag***" besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von EUR 15,00 pro umgetauschter Inhaberschuldverschreibung 2015/2020 bzw. EUR 27,50 pro umgetauschter Inhaberschuldverschreibung 2014/2021. Die „***Stückzinsen***" sind die anteilsmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Umtauschinhaberschuldverschreibungen bis zum Begebungstag.

  Umtauschwillige Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen können über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist (wie nachstehend definiert) in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschinhaberschuldverschreibungen gegenüber der Emittentin abgeben.
- einer Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Neue Inhaberschuldverschreibungen zeichnen können (die „***Mehrerwerbsoption***"); Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrerwerbsoption können ab dem Nennbetrag einer Neuen Inhaberschuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebotes stets durch den Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein muss.
- Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über ihre Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Inhaberschuldverschreibungen abgeben.
- einem öffentlichen Angebot der Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg über das Zeichnungssystem der Frankfurter Wertpapierbörse, die XETRA-Zeichnungsfunktionalität, (das „***Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität***"), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird; sowie
- einer Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans (die „***Privatplatzierung***") gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen gemäß Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „***Prospektverordnung***") , die durch die IKB Deutsche Industriebank AG („***IKB***", „***Sole Lead Manager***" oder „***Bookrunner***") durchgeführt wird. Es gibt keine festgelegten Tranchen der Neuen Inhaberschuldverschreibungen für die Privatplatzierung.

Zeitplan für das Angebot

Dem Angebot liegt folgender Zeitplan zu Grunde.

23. Oktober 2019:	Beginn des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption)
6. November 2019	Ende des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)
7. November 2019	Beginn des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität
12. November 2019	Ende des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung) Voraussichtliche Festlegung des Zinssatzes, Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung
18. November 2019	Begebungstag und voraussichtlich Lieferung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen Einbeziehung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board)

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös, resultierend aus dem öffentlichen Angebot, der Mehrerwerbsoption und der Privatplatzierung sowie die durch die Annahmen des Umtauschangebots entstehende freie Liquidität nach Abzug der Emissionskosten zur Rückzahlung der Umtauschinhaberschuldverschreibungen sowie für die weitere Finanzierung der Unternehmenstätigkeit, insbesondere Investitionen in die Entwicklung des Vertriebs, für Neuprodukte und Produktinnovationen sowie in Standortverlagerungen und -optimierungen zu verwenden.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Berater für die Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen insbesondere der Sole Lead Manager, haben ein Interesse an der Emission, soweit ihre Vergütung abhängig von deren Erfolg geschuldet wird. Auf Grund verwandtschaftlicher Bindungen zum Geschäftsführer des Komplementärs der Underberg KG, Emil Underberg, bestehen potentielle Interessenkonflikte bei dem Vorstandsmitglied Moritz Underberg sowie den Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin, Christiane Underberg und Dr. Hubertine Underberg-Ruder. Ein potentieller Interessenkonflikt besteht auch beim Aufsichtsratsvorsitzenden der Emittentin, Dr. Tobias Bürgers, als Partner der Noerr LLP, welche die Emittentin zur Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen berät.

2. RISIKOFAKTOREN

*Potentielle Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb von Inhaberschuldverschreibungen der Semper idem Underberg AG, Rheinberg (die „**Emittentin**“ und gemeinsam mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften die „**Semper idem Gruppe**“), die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in dem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken oder die Realisierung eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risikos, kann einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe wesentlich beeinträchtigen und/oder erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe und damit auf den Wert der Inhaberschuldverschreibungen oder die Fähigkeit der Emittentin zu Zinszahlungen oder zur Rückzahlung der Inhaberschuldverschreibungen haben. Der Kurs der Inhaberschuldverschreibungen der Emittentin könnte aufgrund des Eintritts jedes dieser Risiken fallen und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.*

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich einzeln oder kumulativ oder zusammen mit anderen Umständen verwirklichen und beruhen auf Annahmen, die sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen können. Darüber hinaus könnten sich die nachfolgend aufgeführten Risiken rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Semper idem Gruppe und die Emittentin ausgesetzt sind. Die Darstellung dieser Risiken ist daher insoweit nicht als abschließend zu verstehen. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin aus heutiger Sicht nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich eingeschätzt werden, könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe oder der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

2.1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Gesellschaft

2.1.1 Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt.

Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt. So hat sie derzeit drei Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtnominalbetrag von EUR 85 Mio. emittiert. Diese umfassen

(i) die im Jahr 2020 in Höhe von EUR 30 Mio. zur Rückzahlung fällige Inhaberschuldverschreibung (die „***Inhaberschuldverschreibungen 2015/2020***“),

(ii) die im Jahr 2021 in Höhe von EUR 30. Mio. zur Rückzahlung fällige Inhaberschuldverschreibung (die „***Inhaberschuldverschreibungen 2014/2021***“ zusammen mit den Inhaberschuldverschreibungen 2015/2020 die „***Umtauschinhaberschuldverschreibungen***“) und

(iii) die im Jahr 2024 in Höhe von EUR 25 Mio. zur Rückzahlung fällige Inhaberschuldverschreibung (die „***Inhaberschuldverschreibungen 2018/2024***“ zusammen mit den Umtauschinhaberschuldverschreibungen die „***Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen***“).

Die Emittentin beabsichtigt, den Anleihegläubigern der Umtauschinhaberschuldverschreibungen (die „***Anleihegläubiger***“) die neu auszugebenden Inhaberschuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind (die „***Neuen Inhaberschuldverschreibungen***“), zum Umtausch anzubieten. Die Umtauschinhaberschuldverschreibungen beste-

hen in der Höhe als Verbindlichkeit der Gesellschaft fort, in der sie nicht umgetauscht werden (die „***Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen***“).

Neben den Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen könnte die Emittentin weitere Inhaberschuldverschreibungen ausgeben (die „***Weiteren Inhaberschuldverschreibungen***“).

Zudem hat die Oberbank AG der Emittentin gegenwärtig eine Kontokorrentlinie in einem Umfang von EUR 3,25 Mio. eingeräumt (die „***Kontokorrentlinie Oberbank***“). Die Kontokorrentlinie Oberbank wurde unbefristet gewährt. Die Emittentin hat sie bislang nicht in Anspruch genommen. Dies könnte sich aber ändern.

Zudem hat die Emittentin eine harte Patronatserklärung für ein von der Oberbank AG in Höhe von EUR 10 Mio. an die Asbach GmbH ausgereichtes Darlehen abgegeben, das noch in Höhe von EUR 5,3 Mio. besteht (der „***Darlehensvertrag Oberbank***“ zusammen mit den Inhaberschuldverschreibungen 2018/2024, den Weiteren Inhaberschuldverschreibungen, den Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen und der Kontokorrentlinie Oberbank: die „***Fremdkapitalverbindlichkeiten***“ jeweils eine „***Fremdkapitalverbindlichkeit***“).

Um ihren aus den Fremdkapitalverbindlichkeiten resultierenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, müssen der Emittentin im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Finanzverbindlichkeit genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Eine Rückführung der Fremdkapitalverbindlichkeiten aus dem laufenden Cash Flow der Emittentin könnte sich als nicht gangbar erweisen. In einem solchen Fall wird die Emittentin darauf angewiesen sein, andere Maßnahmen zur Refinanzierung zu ergreifen. Hierzu gehört der Aufbau von Liquidität aus dem laufenden eigenen Cashflow, der Verkauf nicht betriebsnotwendigen Vermögens, ggf. die Zuführung von Mitteln aus dem Gesellschafterkreis oder die Umschuldung durch die Aufnahme neuer Verbindlichkeiten. Soweit diese Maßnahmen für die Rückführung der Fremdkapitalverbindlichkeiten nicht ausreichen, wäre die Emittentin darauf angewiesen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die notwendigen Mittel aufzubringen. Dies könnte eine Portfolioarrondierung durch den Verkauf einzelner Beteiligungen der Semper idem Gruppe oder durch den Verkauf von Randaktivitäten der Semper idem Gruppe, wie der Verkauf einzelner Markenrechte im Rahmen eines Desinvestitionsprozesses, umfassen. Auch die Veräußerung wesentlicher Marken oder Geschäftsteile könnte erforderlich werden. Die Aufbringung des jeweils erforderlichen Gesamtbetrags für die Rückführung der Fremdkapitalverbindlichkeiten wird von der Emittentin erst zum jeweiligen Fälligkeitsdatum realisiert und ist daher bislang nicht sicher gestellt. Es besteht das Risiko, dass sich bestehende liquide Mittel infolge der Geschäftsentwicklung oder aufgrund anderer Einflüsse wieder reduzieren bzw. nicht wie erwartet aufbauen, dass erforderliche Mittel aus dem Gesellschafterkreis nicht zur Verfügung gestellt werden oder dass Bankkredite nicht in Anspruch genommen werden können. Sofern Verkaufsmaßnahmen erforderlich werden, besteht das Risiko, dass diese nicht die angestrebten Verkaufserlöse erzielen, dass erhebliche Verzögerungen im Desinvestitionsprozess eintreten oder dass ein Verkauf zu akzeptablen Bedingungen überhaupt nicht möglich ist. Eine Verpflichtung zur Zuführung von weiterer Liquidität aus dem Gesellschafterkreis, die über die Verpflichtungen aus dem vorhandenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hinausgeht, besteht nicht.

Zudem erscheint derzeit eine vollständige Refinanzierung durch Bankkredite oder über den Kapitalmarkt als anspruchsvoll. Dies gilt auch für andere Finanzierungsmaßnahmen, wie Sale-and-Lease-Back und Factoring, die die Emittentin bereits nutzt, sodass sich hie-

raus derzeit keine weiteren Liquiditätspotentiale ergeben. Auch ein möglicher Börsengang der Gesellschaft, durch den weitere Liquidität aufgenommen werden könnte, ist von zahlreichen Unwägbarkeiten, etwa den jeweils aktuellen Bedingungen am Kapitalmarkt, abhängig.

Es ist daher möglich, dass es der Emittentin nicht gelingt, die insgesamt erforderlichen Finanzmittel zur Rückzahlung ihrer Fremdkapitalverbindlichkeiten aufzubringen. Zumindest aber könnte die Emittentin gezwungen sein, weitere Finanzmittel, gegebenenfalls zu ungünstigen Konditionen aufnehmen zu müssen. Dies könnte ihre Bonität und ihre künftigen Finanzierungsmöglichkeiten verschlechtern und ihre Handlungsfähigkeit beeinträchtigen.

Sofern sich das Risiko, die Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen und/oder weitere Fremdkapitalverbindlichkeiten nicht zurückzahlen zu können, verwirklicht, könnte dies sehr erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und zu ihrer Insolvenz führen. Anleger könnten daher ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2.1.2 Das EBIT der Semper idem Gruppe überstieg im Geschäftsjahr 2017/2018 und im Geschäftsjahr 2018/2019 die Summe aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen nur geringfügig. Es besteht daher das Risiko, dass das operative Ergebnis der Semper idem Gruppe zukünftig nicht ausreicht, um ihre Kapitaldienstfähigkeit zu gewährleisten. Sollte dies nicht gelingen, könnte es zur Insolvenz kommen. Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Die Interest Coverage Ratio[1] lag im Geschäftsjahr 2017/2018 geringfügig über eins, bei 1,3. Im Geschäftsjahr 2018/2019 lag das Verhältnis bei 1,6. Das bedeutet, dass das operative Ergebnis der Semper idem Gruppe im Geschäftsjahr 2017/2018 beinahe der Summe aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen entsprach. So betrug das bereinigte EBIT der Semper idem Gruppe für das Geschäftsjahr 2017/2018 EUR 11,0 Mio. (inklusive Erträge aus Beteiligungen), während sich die Zinsen und ähnliche Aufwendungen auf EUR 8,3 Mio. beliefen. Im Geschäftsjahr 2018/2019 betrug das bereinigte EBIT der Semper idem Gruppe EUR 13,2 Mio. (inklusive Erträge aus Beteiligungen), während sich die Zinsen und ähnliche Aufwendungen auf EUR 8,4 Mio. beliefen. Das nicht um Sondereffekte bereinigte EBIT für das Geschäftsjahr 2018/2019 betrug nur EUR 10,9 Mio. Sollte sich das Verhältnis künftig wieder verschlechtern, besteht das Risiko, dass die Semper idem Gruppe in der Zukunft nicht in der Lage sein wird, genügend Einnahmen zu erzielen, um ihre Zinsaufwendungen zu decken. Auch die Total Net Debt/Bereinigtes EBITDA-Ratio[2] weist sehr hohe Werte auf, sodass die Kapitaldienstfähigkeit auch unter diesem Gesichtspunkt kritisch zu beurteilen ist. Bei Nettofinanzverbindlichkeiten (*Total Net*

[1] Die Interest Coverage Ratio ergibt sich durch die Division des Bereinigten EBITs durch die Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen. Die Kennzahl gibt an, inwiefern ein Unternehmen in der Lage ist, seinen Zinsverpflichtungen aus dem Bereinigten EBIT nachzukommen.

[2] Total Net Debt/Bereinigtes EBITDA-Ratio bezeichnet das Verhältnis zwischen den Nettofinanzverbindlichkeiten und der im bereinigten EBITDA zum Ausdruck kommenden operativen Leistungsfähigkeit vor Investitionsaufwand. Zur Errechnung dieser Kennzahl werden die Nettofinanzverbindlichkeiten durch das Bereinigte EBITDA dividiert.

Debt)[3] der Semper idem Gruppe zum 31. März 2018 von EUR 74,8 Mio. und einem bereinigten EBITDA von EUR 14,5 Mio. (inklusive Erträge aus Beteiligungen) ergibt sich eine Total Net Debt/Bereinigtes EBITDA Ratio von 5,14. Für das Geschäftsjahr der Semper idem Gruppe endend zum 31. März 2019 betrug bei Nettofinanzverbindlichkeiten (*Total Net Debt*) von EUR 68,3 Mio. und einem Bereinigten EBITDA von EUR 16,7 Mio. (inkl. Erträge aus Beteiligungen) die Total Net Debt/Bereinigtes EBITDA Ratio 4,08. Das nicht um Sondereffekte bereinigte EBITDA für das Geschäftsjahr 2018/2019 betrug nur EUR 14,4 Mio. Auch diese Kennzahl weist somit darauf hin, dass die Semper idem Gruppe möglicherweise nicht in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten zu bedienen. Daneben bestehen weitere Positionen mit Verschuldungscharakter, etwa aufgrund von Sale-and-lease-back Geschäften oder Factoring. Damit stehen die Verschuldung der Semper idem Gruppe sowie die daraus resultierenden Zinsaufwendungen zur Zeit in einem kritischen Verhältnis zum operativen Ergebnis (Bereinigtes EBIT bzw. Bereinigtes EBITDA). Die Planungsrechnung und die zugrundeliegenden Annahmen des Managements sehen keine grundlegenden Verbesserungen des EBITDA sowie des operativen Cash Flows vor.

Die Semper idem Gruppe ist daher für die künftige Erreichung der Kapitaldienstfähigkeit darauf angewiesen, das EBIT weiter zu steigern und konstant über der Summe aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen zu halten und/oder die Zinsen und ähnliche Aufwendungen weiter zu reduzieren. Die Aufrechterhaltung eines Interest Coverage Ratio von über 1 (eins) stellt eine große Herausforderung dar, sodass der Erfolg der dafür eingeleiteten Maßnahmen mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist. Sofern sich die Profitabilität der Semper idem Gruppe verschlechtert, könnte die Semper idem Gruppe Schwierigkeiten haben, fällige Zinsen auf die Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen und die Neuen Inhaberschuldverschreibungen oder auf andere Fremdkapitalverbindlichkeiten zu zahlen.

Sofern die Semper idem Gruppe fällige Zinsverpflichtungen nicht erfüllen kann, könnte dies sehr erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe und ggf. auch der Semper idem Gruppe haben und im äußersten Fall zu deren Insolvenz führen. Anleger könnten in diesem Fall ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2.1.3 In der Konzernbilanz der Semper idem Gruppe sind immaterielle Vermögenswerte und Forderungen gegen die Underberg GmbH & Co. KG enthalten, die dem Risiko der Abwertung unterliegen.

Zum 31. März 2019 wurden immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt EUR 53,6 Mio. (31. März 2018: EUR 54,0 Mio.) in der Konzernbilanz der Semper idem Gruppe erfasst. Diese umfassen die Marken, Kundenstämme, Lizenzverträge, Geschäfts- und Firmenwerte sowie Lizenzen und ähnliche Rechte. Alleine die Markenrechte an der Marke „Asbach“ wurden in der Konzernbilanz der Emittentin zum 31. März 2019 mit einem Buchwert von EUR 11,8 Mio. (31. März 2018: EUR 12,4 Mio.) bilanziert. Die Emittentin prüft die Werthaltigkeit dieser immateriellen Vermögenswerte gemäß den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen; dabei erfolgen planmäßige Abschreibungen bei den Marken (unter anderem der Marken „Asbach“ und „Grasovka“) sowie bei

[3] Nettofinanzverbindlichkeiten (*Total Net Debt*), d.h. Finanzverbindlichkeiten (definiert als Summe aus Verbindlichkeiten aus Anleihen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten).

den Geschäfts- und Firmenwerten. Die Abschreibungen der Markenrechte „Asbach“ und „Grasovka“ erfolgen über 25 Jahre. Die Werthaltigkeitsprüfungen bei den Marken und den Geschäfts- und Firmenwerten beruhen wesentlich auf den erwarteten Zahlungsströmen der jeweiligen Zahlungsmittel generierenden Einheit, auf die sich der betroffene immaterielle Vermögenswert bezieht. Dabei kann es zu außerplanmäßigen Abschreibungen kommen, wenn sich die den derzeitigen Buchwerten zugrunde liegenden Erwartungen nicht erfüllen. Zudem weist die Konzernbilanz der Emittentin zum 31. März 2019 Forderungen gegen die Underberg GmbH & Co. KG (die „**Underberg KG**“) in einem Volumen von EUR 33,7 Mio. (31. März 2018: EUR 49,7 Mio.) aus. Da die Beteiligung an der Emittentin das wesentliche Vermögen der Underberg KG ausmacht, ist die Werthaltigkeit dieser Forderung im Wesentlichen von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin abhängig. Abschreibungen, insbesondere bei den Marken, auf Beteiligungen oder Forderungen gegen die Underberg KG, könnten sich sehr erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.1.4 Möglicherweise sind Verpflichtungen aus Pensionsvereinbarungen oder anderen fälligen Leistungen an Arbeitnehmer nicht ausreichend durch Rückstellungen gedeckt.

Die Emittentin ist aufgrund von Pensionsvereinbarungen verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Altersversorgungspläne zu führen. Zahlreiche bestehende und frühere Mitarbeiter haben Anspruch auf Altersversorgungsleistungen und andere langfristig fällige Leistungen. Die Versorgungsleistungen sind von zahlreichen Faktoren abhängig, einschließlich Prognosen zu künftigen wirtschaftlichen und unternehmensspezifischen Entwicklungen. Solche Entwicklungen sind schwierig abzuschätzen, da sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens jederzeit ändern kann. Dies wiederum kann zu Erhöhungen der künftigen Verpflichtungen in den jeweiligen Plänen führen. Aus diesem Grund sind künftige Verpflichtungen aus Pensionsvereinbarungen oder anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer möglicherweise nicht ausreichend durch diese Rückstellungen gedeckt. Außerdem hat die Emittentin gegenüber bestehenden und früheren Mitarbeitern eine unbeschränkte, unkündbare Zahlungsbürgschaft für die Pensionsverpflichtungen, zu denen die Underberg KG ihren Schuldbeitritt erklärt hat, abgegeben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aus der Zahlungsbürgschaft in Anspruch genommen wird, wenn die Underberg KG die von ihr übernommenen Pensionsverpflichtungen nicht erfüllt. Diese Pensionsverpflichtungen der Underberg KG beliefen sich zum 31. März 2019 auf EUR 8,8 Mio. (31. März 2018: EUR 8,6 Mio.). Hierfür wurden bei der Underberg KG zum 31. März 2019 EUR 8,8 Mio. (31. März 2018: EUR 8,6 Mio.) passiviert. Im Geschäftsjahr 2018/2019 war eine Zuführung zu diesen Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 173 erforderlich. Die Semper idem Gruppe hat im Geschäftsjahr 2018/2019 zudem Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 24,3 Mio. bilanziert. Für das Geschäftsjahr 2017/2018 beliefen sich diese Rückstellungen auf EUR 24,2 Mio. Für die Bewertung der Pensionsverpflichtung wird die Projected-Unit-Credit Methode herangezogen. Als biometrische Grundlage wurde erstmals auf die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zurückgegriffen. Für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen wird der von der deutschen Bundesbank publizierte durchschnittliche Marktzinssatz der letzten zehn Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß der Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (RückabzinsV) ergibt, verwendet. Diese Prognosen und Berechnungsmethoden fußen jedoch auf bestimmten Parametern, die nicht alle zukünftigen Entwicklungen einbeziehen können. Daher können in Zukunft steigende Zuführungen zu den Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen erforderlich sein.

Erhöhte Kosten für Pensionsverpflichtungen oder andere längerfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer sowie jedes der genannten Risiken könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.1.5 Zur Finanzierung der weiteren Unternehmensentwicklung erforderliche Mittel könnten möglicherweise nicht zur Verfügung stehen.

Der stetig steigende Wettbewerbsdruck und die Entwicklung der Märkte könnten es für die Semper idem Gruppe künftig erforderlich machen, zusätzliches Kapital in erheblichem Umfang aufbringen zu müssen und das Geschäftsmodell der Semper idem Gruppe umzustellen oder anzupassen. Ein erheblicher Finanzierungsbedarf kann sich zudem einstellen, wenn neue Produktionsanlagen auf den Markt kommen, die für die Wettbewerbsfähigkeit der Semper idem Gruppe von Bedeutung sind, deren Anschaffung aber ihre finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt. Außerdem können zusätzliche Mittel für Marketing und Vertrieb erforderlich werden. Da die Emittentin allenfalls über sehr beschränkte Möglichkeiten der Eigenkapitalfinanzierung verfügt, müsste ein weiterer Kapitalbedarf durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital gedeckt werden. Sollten die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr, dass die Semper idem Gruppe dem Wettbewerbsdruck nicht standhalten kann. Dies könnte zu einer weiteren Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin bis hin zur Zahlungsunfähigkeit führen. Zudem ist denkbar, dass zusätzliche Mittel nur zu ungünstigen oder unangemessenen Konditionen verfügbar sind.

Sofern zusätzliche Finanzmittel benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Semper idem Gruppe in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereit zu stellen, könnte dies die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe beeinträchtigen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.1.6 Investitionen, insbesondere in Produktionsanlagen, könnten fehlschlagen, was zu vergeblichen Aufwendungen oder einer geringeren Rentabilität führen kann.

Eine Vielzahl der Produkte der Semper idem Gruppe werden mit Hilfe von Produktionsanlagen gefertigt, deren Automatisierungsgrad ganz oder teilweise von der Anzahl und der Vielfalt der zu produzierenden Artikel, ihrer Ausstattung oder auch deren Margenerwartungen abhängig ist. Die Semper idem Gruppe hat zur Verringerung und Vermeidung von Produktionsrisiken und zur Steigerung der Produktivität fortlaufend in die Anschaffung neuer bzw. die Modernisierung bestehender Produktionsanlagen investiert. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich der erhebliche Finanzierungsaufwand zur Anschaffung, Modernisierung und Erneuerung der Produktionsanlagen nicht weiter auszahlt, weil die beabsichtigte höhere Auslastung der Anlagen nicht erreicht werden kann, die modernisierten bzw. erneuerten Produktionsanlagen den beabsichtigten Effekt aufgrund sonstiger Faktoren nicht erzielen (z.B. geänderte Anforderungen an Hygiene oder Verpackungsgrößen) oder die angeschafften oder modernisierten Anlagen nicht hinreichend dem technischen Fortschritt oder den gesteigerten oder geänderten Marktanforderungen entsprechen können. In diesen Fällen hätte die Semper idem Gruppe vergeblich Aufwendungen in erheblichem Umfang getätigt, die sich nicht wie gewünscht (beispielsweise durch eine Senkung der Produktionskosten) amortisieren und die daher die Bonität der Emittentin verschlechtern und ihre künftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken könnten.

Realisiert sich das Risiko, dass Investitionen fehlschlagen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.1.7 Aktuelle Finanzangaben für die Underberg KG stehen nicht zur Verfügung, sodass eine Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Emittentin nur eingeschränkt möglich ist.

Die Konzernbilanz der Semper idem Gruppe zum 31. März 2019 weist eine Forderung gegen die Underberg KG in Höhe von EUR 33,7 Mio. (31. März 2018: EUR 49,7 Mio.) aus. Die Investoren können jedoch auf keine aktuellen Finanzangaben zur Underberg KG zurückgreifen. Weder die Underberg KG noch ihre unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter werden im konsolidierten Jahresabschluss der Semper idem Gruppe berücksichtigt und zählen auch nicht als deren Bestandteil. Daher ist eine Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Emittentin nur eingeschränkt möglich. Es könnte daher sein, dass die sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zum 31. März 2019 als nachteiliger erweist, als es die bislang veröffentlichten Finanzinformationen vermuten lassen.

2.1.8 Die Laufzeiten der bestehenden Finanzierungen könnten unter Umständen nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verlängert werden. Zudem könnten Zinsänderungen das Ergebnis der Semper idem Gruppe belasten.

Die Finanzierung der Unternehmenstätigkeit der Semper idem Gruppe basiert zum Teil auf kurzfristigen Darlehensverträgen und Kontokorrentlinien. Zum 31. März 2019 beträgt der Darlehensvertrag Oberbank nach planmäßiger Tilgung im Geschäftsjahr 2018/2019 in Höhe von EUR 1,3 Mio. noch EUR 5,3 Mio. Die bestehende Kontokorrentlinie wird gegenwärtig nicht in Anspruch genommen. Es ist denkbar, dass in der Zukunft keine kurzfristige Fremdfinanzierung zu angemessenen Konditionen aufgenommen werden kann und auch eine Umstellung auf mittel- und langfristige Fremdfinanzierungen nicht gelingt. Zudem ist ein Teil der von der Semper idem Gruppe aufgenommenen Darlehen durch die Koppelung an Referenzzinssätze variabel verzinst. Dies trifft etwa auf den Darlehensvertrag Oberbank zu. Soweit keine Absicherung erfolgt, können sich Zinsänderungen nachteilig auf die Höhe der Zinszahlungen für bestehende Verbindlichkeiten sowie auf die Kosten für Refinanzierungen dieser Verbindlichkeiten auswirken. Im Fall von Zinssicherungsgeschäften können auch Verluste entstehen, die entsprechend zu bilanzieren und zu zahlen sind. Steigende Zinsen bei variabel verzinsten Darlehen, schlechtere Bedingungen bei der Verlängerung von Verbindlichkeiten oder sonstige nachteilige Veränderungen der Konditionen der bestehenden Kredite könnten zu einer Verteuerung des von der Semper idem Gruppe in Anspruch genommenen Fremdkapitals und zu einer verstärkten Belastung des Finanzergebnisses führen.

Dies könnte sich nachteilig auf das Finanzergebnis der Emittentin auswirken und damit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.1.9 Die in Kreditverträgen enthaltenen Finanzkennzahlen und anderen Bedingungen schränken den wirtschaftlichen Handlungsspielraum der Semper idem Gruppe ein.

Außerdem enthalten Kreditverträge, wie auch der Darlehensvertrag Oberbank, regelmäßig bestimmte Finanzkennzahlen und andere Bedingungen, zu deren Einhaltung sich der Darlehensnehmer verpflichtet und die die Handlungsfreiheit der Semper idem

Gruppe einschränken können. Die Nichteinhaltung der jeweils vereinbarten Finanzkennzahlen oder sonstigen Bedingungen durch den Darlehensnehmer berechtigt den Kreditgeber in der Regel zur Geltendmachung höherer Zins- oder sonstiger Zahlungen sowie gegebenenfalls auch zu einer vorzeitigen Kündigung des Kreditvertrages.

Die Nichteinhaltung von Finanzkennzahlen könnte damit die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe beeinträchtigen.

2.1.10 Die Änderung von Rechnungslegungsvorschriften könnte sich negativ auf die Semper idem Gruppe auswirken.

Die einzelnen Gesellschaften der Semper idem Gruppe stellen ihre Jahresabschlüsse nach den jeweils für sie maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften auf; die Semper idem Gruppe stellt darüber hinaus einen Konzernabschluss gemäß HGB auf. Der Inhalt des Konzernabschlusses und insbesondere die sich daraus ergebenden Kennzahlen und Bilanzrelationen haben erhebliche Bedeutung für die Semper idem Gruppe, insbesondere auch im Hinblick auf ihre Bonitätseinschätzung durch Dritte.

Sollten sich Rechnungslegungsvorschriften in der Weise ändern, dass sich, soweit dafür vorgesehene Anpassungsmechanismen in Verträgen dies nicht kompensieren, für die Bonitätseinschätzung Dritter relevante Kennzahlen verschlechtern und beispielsweise das für die Financial Covenants nach dem Darlehensvertrag mit der Oberbank einzuhaltende Verhältnis der Nettoverschuldung zum EBITDA über die vereinbarten Grenzen hinaus steigen, so könnte die Oberbank zur Kündigung berechtigen und außerdem die Möglichkeiten der Semper idem Gruppe einschränken, Fremd- oder Eigenkapital aufzunehmen.

Dies könnte jeweils die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe beeinträchtigen.

2.2. Risiken aus und im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche der Gesellschaft

2.2.1 Die Semper idem Gruppe ist einem intensiven und zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt. Insbesondere aufgrund des damit verbundenen steigenden Preisdrucks könnte die Semper idem Gruppe nicht in der Lage sein, ihre Produkte in der gewünschten Menge oder zu den gewünschten Konditionen zu verkaufen.

Die Semper idem Gruppe verkauft ihre Produkte insbesondere an den Lebensmittelgroß- und Lebensmitteleinzelhandel. Der Lebensmittelhandel ist traditionell durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Dieser verschärft sich zunehmend, was einen steigenden Preisdruck zur Folge hat. Der intensive Wettbewerb könnte zur Folge haben, dass die Semper idem Gruppe nicht in der Lage ist, ihre Produkte in der geplanten Menge oder zu den geplanten Konditionen an ihre Abnehmer zu verkaufen. Insbesondere könnten die unter den Eigenmarken der Semper idem Gruppe oder unter den Distributionsmarken vertriebenen Produkte durch preisgünstigere Handelsmarken der großen Handelsketten verdrängt werden. Viele Produkte der Semper idem Gruppe sind in gehobenen und hohen Preissegmenten angesiedelt. Hier besteht daher insbesondere das Risiko, dass die Produkte der Semper idem Gruppe sich im Preiskampf gegen die preisgünstigere Handelsmarken der großen Handelsketten nicht durchzusetzen vermögen. Zudem könnte der Preisdruck aufgrund des Wettbewerbs zwischen den großen Handelsketten untereinander steigen und die Handelsketten könnten den Preisdruck wiede-

rum an ihre Lieferanten bzw. auf die Produzenten – und damit auf die Semper idem Gruppe – weitergeben. Außerdem könnte eine Konsolidierung der Handelsketten dazu führen, dass der Semper idem Gruppe weniger Abnehmer verbleiben, die ihr allerdings mit größerer Marktmacht entgegenstehen.

Weiterhin könnte der Wettbewerb insbesondere mit Produzenten, die teils über erheblich größere finanzielle und personelle Ressourcen als die Emittentin verfügen, in der Zukunft noch weiter zunehmen, mit der Folge, dass der Absatz der Produkte der Semper idem Gruppe sinken könnte. Auch ist das Risiko zu bedenken, dass die Marktmacht der Wettbewerber der Emittentin aufgrund von Zusammenschlüssen in der Branche steigen könnte. In den vergangenen Jahren war ein Trend zur Konsolidierung bei Wettbewerbern zu beobachten. Aufgrund der größeren Ressourcen oder besserer Marktkenntnisse könnten etwa Neuentwicklungen der Wettbewerber den Produkten der Semper idem Gruppe geschmacklich oder preislich überlegen sein oder aufgrund besserer Vermarktung größeren Anklang beim Verbraucher finden. Dabei ist etwa zu berücksichtigen, dass der Konsum von Spirituosen und anderen alkoholischen Getränken sich stetig ändernden Trends unterworfen ist. So können etwa neue Modegetränke aus dem Ausland die Produkte der Semper idem Gruppe als unattraktiv oder unmodern erscheinen lassen oder mit großem Werbeaufwand platzierte Produkte von Wettbewerbern aufgrund ihrer höheren Bekanntheit die Produkte der Semper idem Gruppe vom Markt verdrängen. Da der Gesamtmarkt für Spirituosen in den vergangenen Jahren nicht gewachsen ist und dies auch für die Zukunft nicht erwartet wird, würde jeder Verlust von Marktanteilen auch zu einem Umsatzverlust führen.

Sollte sich die Semper idem Gruppe im Wettbewerb gegen derzeitige oder zukünftig in den Markt tretende Wettbewerber nicht behaupten können oder sollten die von der Semper idem Gruppe angebotenen Produkte nicht mehr in dem bisherigen Umfang vom Markt nachgefragt werden, etwa weil Wettbewerber dauerhaft Produkte zu besseren Konditionen anbieten können, könnte dies die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe in erheblicher Weise beeinträchtigen.

Jeder dieser Umstände könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.2 Der Geschäftserfolg der Emittentin ist von dem Bestehen von Vertriebsverträgen und der Leistungsfähigkeit ihrer Vertragspartner, mit denen sie teilweise in der Vergangenheit auch Joint Ventures abgeschlossen hat oder in Zukunft abschließen wird, abhängig. Können die unter den Distributionsmarken vertriebenen Produkte nicht in dem erwarteten Umfang vermarktet werden, kann dies Umsatzeinbußen zur Folge haben.

Die Emittentin hat zahlreiche Vertriebsverträge mit produzierenden Unternehmen geschlossen, die ihr das Recht einräumen, die Produkte dieser Vertragspartner unter den jeweiligen Marken, den sogenannten Distributionsmarken, in Deutschland zu vertreiben und erwirtschaftet damit einen strategisch bedeutenden Anteil ihres Umsatzes. Gelegentlich schließt sie mit diesen Vertragspartnern auch Joint Ventures ab.

Die Emittentin ist daher von der Leistungsfähigkeit ihrer Vertragspartner, d.h. der Hersteller der Produkte unter den Distributionsmarken, sowie der Möglichkeit, deren oder andere Marken vertreiben zu können, abhängig. Es ist möglich, dass sie wegen Produktionsausfällen oder Produktionsrückgängen ihrer Vertragspartner, wegen Lieferschwierigkeiten oder verminderter Kundenakzeptanz der Distributionsmarken nicht die erwarteten Umsatzerlöse erzielen kann. Zudem ist denkbar, dass aufgrund von Produktmän-

geln Haftungsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht werden und ihre Reputation Schaden nimmt. Außerdem könnten die Hersteller der Distributionsmarken die bestehenden Vertriebsverträge kündigen bzw. nicht oder nicht zu akzeptablen Bedingungen verlängern wollen.

Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass diejenigen Unternehmen, deren Marken die Emittentin etwa über ihre 100%ige Vertriebstochtergesellschaft Diversa Spezialitäten GmbH („**Diversa**“) derzeit vertreibt, zukünftig einen eigenen Vertrieb in Deutschland aufbauen, andere Vertriebskanäle, etwa die von Konkurrenten der Emittentin, nutzen oder aus anderen Gründen den Vertrieb ihrer Produkte über die Semper idem Gruppe oder die Diversa einstellen.

So ist der Distributionsvertrag für die Marke „Bushmills“ am 30. Juni 2015 ausgelaufen und wurde nach einer kurzfristigen Verlängerung zum 15. April 2016 endgültig aufgehoben. Im April 2016 endete der Vertrieb der Marke „Jose Cuervo“ aufgrund der Beendigung des Distributionsvertrags und zum 31. März 2019 endete der Distributionsvertrag mit der Simex Vertrieb GmbH & Co. KG.

Grund für einen Verlust von Distributionsmarken kann etwa der erhebliche Wettbewerb sein, der für den Vertrieb von Distributionsmarken besteht oder dass eine Marke verkauft wird und der Erwerber eigene oder andere Vertriebswege nutzt. Sofern es Wettbewerbern gelingt, ein besseres oder größeres Vertriebsnetz aufzubauen oder den Vertrieb zu günstigeren Konditionen anzubieten, besteht die Gefahr, dass die Vertragspartner der Semper idem Gruppe ihre Vereinbarungen bezüglich des Vertriebs der Distributionsmarken vorzeitig kündigen oder auslaufen lassen und nicht mehr verlängern. Dies kann sogar dann der Fall sein, wenn der Vertrieb der Produkte so erfolgreich ist, dass sich ein eigener Vertrieb für den Inhaber der Distributionsmarke lohnt. Zudem können auch alternative Vertriebskanäle, allen voran der Online-Vertrieb, weiterhin an Bedeutung gewinnen, und die Vertriebsleistung der Semper idem Gruppe unattraktiv machen oder die Semper idem Gruppe zwingen, ihre Vertriebsstruktur zu verändern. Auch neue und innovative Vertriebskonzepte können an Bedeutung gewinnen und den Wettbewerb für den Vertrieb von Distributionsmarken erhöhen. Für den Ausgleich des Verlusts von früheren Distributionsmarken und das geplante Wachstum der Semper idem Gruppe ist es darüber hinaus erforderlich geworden, Vertriebsverträge auch mit weiteren Unternehmen abzuschließen, wobei nicht sichergestellt werden kann, dass dies angesichts des bestehenden Wettbewerbs gelingt.

Die Realisierung eines oder mehrerer der genannten Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.3 Produktmängel oder Ansprüche aus Produkthaftung aufgrund von behaupteten oder tatsächlichen Schäden, die durch Produkte verursacht werden, die die Semper idem Gruppe herstellt oder vertreibt, können zu Schadensersatzansprüchen führen sowie erhebliche Kosten verursachen, die Reputation der Semper idem Gruppe beeinträchtigen und mit Umsatzeinbußen sowie Verlusten von Marktanteilen einhergehen.

Die von der Semper idem Gruppe bezogenen, hergestellten oder vertriebenen Produkte könnten mangelhaft sein und zu behaupteten oder tatsächlichen Schäden bei Konsumenten oder Handelspartnern führen.

Die Produktion in der Semper idem Gruppe ist nach den Kriterien des International Food Standard („***IFS***“) zertifiziert. Zudem besteht ein individuelles Risikomanagementsystem für alle wesentlichen Bereiche der Emittentin und zur Qualitätssicherung wird das Ha-

zard Analysis and Critical Control Points-System („***HACCP-System***“) angewendet. Die von der Semper idem Gruppe angewandten Sicherungsmaßnahmen können sich aber als unzureichend oder lückenhaft erweisen und daher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen lassen, dass von der Semper idem Gruppe bezogene, hergestellte oder vertriebene Produkte mangelhaft oder verunreinigt sind oder durch eine unsachgemäße Behandlung oder Lagerung mangelhaft oder verunreinigt werden, und dadurch die Gesundheit der Endverbraucher geschädigt oder ihr Wohlbefinden beeinträchtigt wird.

Tatsächliche, aber auch nur behauptete Schädigungen der Gesundheit der Endverbraucher, können zu erheblichen Schadensersatzansprüchen gegen die Semper idem Gruppe führen. Darüber hinaus könnten erhebliche Aufwendungen für eine interne Fehlersuche und -behebung, die Umstellung oder Reparatur von Produktionsanlagen, Produktwarnungen oder Rückrufaktionen notwendig werden. Zudem kann in einem solchen Fall eine erhebliche Schädigung der Reputation der Semper idem Gruppe und der von ihr vertriebenen Marken nicht ausgeschlossen werden; unabhängig davon, ob die Semper idem Gruppe den Mangel selbst verursacht hat oder es sich um einen Mangel eines von ihr nur vertriebenen Produkts handelt. Eine Beeinträchtigung der Reputation kann unter anderem dazu führen, dass die Semper idem Gruppe Kunden verliert und damit ihre Umsatzerlöse und Marktanteile nachteilig beeinträchtigt werden.

Jeder dieser Umstände könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.4 Die Nachfrage nach bzw. die gesellschaftliche Akzeptanz von alkoholischen Getränken, insbesondere Spirituosen, könnte sinken und Umsatzeinbußen bei der Emittentin verursachen.

Die Semper idem Gruppe erwirtschaftet ihre Umsätze zu einem Großteil mit der Produktion und dem Vertrieb alkoholischer Getränke. Die Marktfähigkeit dieser Getränke ist stark von deren gesellschaftlicher Akzeptanz abhängig. Dabei hat sich das Bewusstsein für die mit dem Verzehr von alkoholischen Getränken verbundenen Gefahren und Risiken (insbesondere zu den Themen Alkoholabhängigkeit, Gefährdung der Jugend und Fahren unter Alkoholeinfluss) geschärft. Außerdem besteht ein Trend hin zu einer gesundheitsbewussten Ernährung. Die Nachfrage nach alkoholischen Getränken ist dementsprechend in den letzten zehn Jahren gesunken. Auch eine Eintrübung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen könnte sich nachteilig auf die Nachfrage nach den Produkten der Semper idem Gruppe auswirken. Erfahrungsgemäß wirkt sich eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stark auf die Nachfrage nach Genussartikeln aus. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die Semper idem Gruppe ihren Umsatz zum größten Teil in den gehobenen und hohen Preissegmenten erzielt, die bei verschlechterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegenüber den niedrigeren Preissegmenten in der Regel verstärkt Rückgänge zu verzeichnen haben. Aus den genannten Gründen ist es daher denkbar, dass die Nachfrage nach alkoholischen Getränken zukünftig stark sinkt und die Produkte der Semper idem Gruppe hiervon aufgrund ihres Preisniveaus überdurchschnittlich betroffen sind.

Dies könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.5 Aufgrund der Zyklizität des Getränkemarkts unterliegt der Umsatz der Semper idem Gruppe saisonalen Schwankungen.

Die Nachfrage nach Spirituosen unterliegt im Laufe des Jahres Schwankungen. Produkte der Semper idem Gruppe werden besonders stark in der Weihnachtszeit sowie zu Ostern nachgefragt. Daraus ergibt sich ein saisonaler Einfluss auf den Umsatz, dem hohe Ausgaben für Rohstoffe speziell in den Sommermonaten gegenüberstehen. Generell schwankt der Umsatz auch in Abhängigkeit des Wetters und des Auftretens sportlicher Großereignisse. Die Semper idem Gruppe ist insbesondere in den Monaten mit einer schwachen Nachfrage – insbesondere im ersten Quartal eines Kalenderjahres – darauf angewiesen, ihre Geschäftstätigkeit so zu strukturieren, dass unter anderem eine Überproduktion vermieden wird und die Lagerzeiten der hergestellten und zu vertreibenden Produkte nicht zu stark ansteigen. Sollte die Semper idem Gruppe auf die mit der Saisonalität verbundenen Nachfrageschwankungen nicht angemessen reagieren können, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.6 Der Geschäftserfolg der Semper idem Gruppe wird erheblich von dem Bestehen und der Ausgestaltung der Beziehungen zu ihren Großkunden beeinflusst. Beeinträchtigungen innerhalb der Kundenbeziehungen könnten die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe nachhaltig beeinträchtigen.

Die Semper idem Gruppe ist in einem Markt tätig, der auf Kundenseite im Lebensmittelhandel durch wenige große Handelsketten als Abnehmer und im Gastronomiebereich durch eine Vielzahl von Kunden geprägt ist. Es gibt verschiedene Aspekte, die sich im Zusammenhang mit den Kundenbeziehungen nachteilig auf den Geschäftserfolg der Semper idem Gruppe auswirken können. Die Semper idem Gruppe hat regelmäßig Forderungen für ihre Produkte gegenüber ihren Abnehmern. Da sie ihre Produkte auch international vertreibt und dabei im Geschäftsjahr 2018/2019 einen Umsatz im Ausland in Höhe von EUR 15,1 Mio. (Geschäftsjahr 2017/2018: EUR 15,1 Mio.) erwirtschaftete, bestehen seitdem regelmäßig auch Forderungen gegen ausländische Abnehmer. Das damit einhergehende Forderungsausfallrisiko versucht die Semper idem Gruppe über entsprechende vertragliche Regelungen – insbesondere über Warenkreditversicherungen, die einen Teil des Bruttoforderungsbetrages von Inlands- und Auslandsforderungen der inländischen Gesellschaften der Semper idem Gruppe aus Lieferungen und Leistungen gegen Dritte absichern – zu begrenzen. Dennoch ist es möglich, dass Kunden die Forderungen der Semper idem Gruppe verspätet oder (beispielsweise aufgrund von Insolvenzen) überhaupt nicht erfüllen. Erhebliche Umsatzeinbußen könnten sich überdies einstellen, wenn insbesondere große Handelsketten nicht mehr oder nicht mehr zu akzeptablen Bedingungen mit der Semper idem Gruppe Kundenbeziehungen fortführen wollen. Die Verträge mit den Abnehmern haben regelmäßig nur eine Laufzeit von einem Jahr oder weniger. Sofern wichtige Kunden Verträge kurzfristig kündigen oder nicht verlängern, ist zu befürchten, dass die Kosten- und Produktionsstruktur der Emittentin nicht oder nicht zeitnah genug angepasst werden kann bzw. dass die Semper idem Gruppe keinen anderen Abnehmer findet und Überkapazitäten entstehen. Gleiches gilt, falls Kunden weniger Produkte bestellen als in der jährlichen Absatzplanung angegeben und – wie es im Lebensmitteleinzelhandel regelmäßig der Fall ist – keine Abnahmeverpflichtungen vereinbart worden sind.

Jeder dieser Umstände im Zusammenhang mit den Kundenbeziehungen könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.7 Der Vertrag mit dem von der Emittentin beauftragten Logistikunternehmen könnte wegfallen und sich nur schwer ersetzen lassen. Beeinträchtigungen der Lieferkette könnten die Geschäftstätigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen.

Die Semper idem Gruppe besitzt keine wesentliche eigene Logistik und ist daher von dem reibungslosen Bezug von Logistikdienstleistungen Dritter abhängig. Seit 2015 erbringt ein externes Logistikunternehmen exklusiv umfangreiche Logistikdienstleistungen für die Semper idem Gruppe. Dieses übernimmt unter anderem die Abholung der Produkte von den Produktionsstätten, stellt den benötigten Frachtraum für Beschaffungstransporte zur Verfügung, organisiert die Lagerhaltung und ist für den Warenausgang, die Konfektionierung und die Distribution zum Kunden zuständig. Sollte einer der Vertragspartner die Vertragsbeziehung kündigen oder diese aus einem anderen Grund beendet werden oder sollte die Semper idem Gruppe aus einem anderen Grund gezwungen sein, ein anderes Logistikunternehmen in die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe einzubinden, besteht das Risiko, dass die Überleitung bestehender Logistikfunktionen auf einen neuen Dienstleister oder der Bezug neuer Logistikdienstleistungen nicht reibungslos erfolgen und die Logistik der Semper idem Gruppe dadurch beeinträchtigt wird oder ausfallen kann. Dabei könnte es der Semper idem Gruppe nicht gelingen, den Ausfall zeitnah zu kompensieren oder die Logistik einem anderen Unternehmen zu übertragen, da im Falle der Übertragung von Logistikdienstleistungen regelmäßig zunächst Schnittstellen implementiert und die Prozesse erneut aufeinander abgestimmt werden müssen. Hierdurch kann es zu Lieferengpässen kommen, wenn etwa die Semper idem Gruppe keine Rohstoffe erhält, ihre Produkte nicht rechtzeitig zur ihren Abfüllungseinrichtungen bringen und ausliefern kann und ihr keine hinreichenden Lagerkapazitäten zur Verfügung stehen. Hierdurch könnte die Semper idem Gruppe Umsatzrückgänge oder Reputationsverluste erleiden. Jeder Austausch des Logistikunternehmens birgt zudem die Risiken, dass der Wechsel nicht reibungslos erfolgt, dass der Abschluss eines Vertrags mit einem neuen Logistikunternehmen nur zu schlechteren Konditionen erfolgen kann und dass für die Anbindung an den neuen Vertragspartner zusätzliche Kosten entstehen.

Diese Umstände könnten sich erheblich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.8 Die Verlagerung der Produktion und Abfüllung von Underberg aus Berlin an einen anderen Standort ist mit Risiken verbunden. Die Lagerung alkoholischer Getränke und Flüssigkeiten ist mit Risiken und Kosten verbunden.

Die Semper idem Gruppe verfügt über Abfüllungs- und Verpackungskapazitäten in zwei Kompetenzzentren. Eines dieser Zentren befindet sich gegenwärtig noch im angemieteten Werk in Berlin. Aufgrund der Beendigung des Mietvertrages am Standort Berlin zum 30. Juni 2021 bzw. spätestens zum 30. September 2021 (siehe Abschnitt 9.10.11 – *Mietvertrag für das Werk Berlin*) beabsichtigt die Semper idem Gruppe, die Produktion und Abfüllung von Berlin an einen anderen Standort zu verlagern. Es besteht das Risiko, dass dieser Standort sich als weniger geeignet erweist. Zudem birgt die Verlagerung von Produktions- und Abfüllanlagen das Risiko, dass diese beim Transport beschädigt werden oder dass es bei Inbetriebnahme der Anlagen am neuen Standort zu Anlaufschwierigkeiten kommt und diese daher erst später zum Einsatz kommen können, als geplant. Dies könnte zu Unterbrechungen bzw. Verspätungen bei der Produktion und Abfüllung und damit zu Lieferengpässen, Umsatzrückgängen und zur Verletzung vertraglich zugesicherter Lieferungen führen. Zudem birgt die Lagerung alkoholischer Getränke oder Flüssig-

keiten eine erhöhte Brandgefahr. Um diesen Risiken zu begegnen, sind erhöhte Anforderungen zu erfüllen, die sich beispielsweise aus umfangreichen baulichen und feuerschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben. Die Erfüllung dieser Auflagen ist aufwendig und teuer. Sofern sie nicht in vollem Umfang erfüllt werden, ist eine Lagerung der entsprechenden Flüssigkeiten an dem vorgesehenen Ort nicht möglich. Dies könnte aufwendige bauliche Nachbesserungen oder die Suche nach einem neuen Standort erforderlich machen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte getätigte Investitionen wertlos machen, erhebliche zusätzliche Kosten verursachen und die Umsätze und Margen sowie die Reputation der Semper idem Gruppe beeinträchtigen. Zudem könnten die von der Emittentin schon im Geschäftsjahr 2016/2017 für den Umzug gebildeten Rückstellungen in Höhe von EUR 1,2 Mio. nicht ausreichen und vielmehr deutlich höhere Investitionen erforderlich sein.

Realisieren sich diese Risiken, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.9 Bestehende und zukünftige Joint Ventures könnten fehlschlagen bzw. nicht die gewünschten Resultate erzielen, was zu Umsatzrückgängen und nachteiligen Auswirkungen auf das Ergebnis der Emittentin führen würde.

Die Emittentin beteiligt sich an Joint Ventures, um die sich daraus ergebenden Synergie-Effekte und Skalenvorteile zu nutzen. So ist sie zu 50 % an einem Equity-Joint Venture mit der Hardenberg-Wilthen AG, Nörten-Hardenberg, an der Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH, Wilthen, beteiligt und war bis zum 31. März 2019 zu 50% an dem Equity-Joint-Venture Diversa mit der Cointreau Holding GmbH beteiligt, dessen Anteile sie inzwischen wieder zu 100 % hält. Die Beteiligung an Joint Ventures geht stets mit dem Risiko einher, dass die Emittentin die Chancen und Risiken einer solchen Beteiligung falsch einschätzt und die angestrebten Wachstumsziele, Synergieeffekte oder Kosteneinsparungen nicht verwirklichen kann oder es zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen den Joint Venture-Partnern über die Führung der Geschäfte kommt und es deswegen oder aus anderen Gründen zu einer Beendigung des Joints Ventures kommt. Darüber hinaus ist die Eingehung eines Joint Ventures oft mit hohen Investitionen und sonstigem Aufwand verbunden (etwa hinsichtlich der Bindung von Managementressourcen). Es besteht das Risiko, dass sich solche Investitionen nicht rentieren, weil es entweder gar nicht zum Abschluss des Joints Ventures kommt oder sich die mit dem Joint Venture verfolgten Ziele nicht realisieren lassen. Auch kann es zur Kündigung von Joint Ventures kommen, u.U. auch bevor sich Investitionen amortisiert haben.

Sollten sich die mit den Joint Ventures einhergehenden Erwartungen nicht erfüllen oder einer oder mehrere der genannten Umstände eintreten, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.10 Bereits getätigte und mögliche neue Akquisitionen und Beteiligungen könnten fehlschlagen, was nachteilige Auswirkungen auf die weitere Unternehmensentwicklung und auf das Ergebnis der Emittentin haben könnte.

Ergeben sich geeignete Gelegenheiten, beabsichtigt die Emittentin, Akquisitionen von Unternehmen oder Unternehmensteilen durchzuführen oder Beteiligungen einzugehen. So hat die Emittentin etwa zum 1. April 2019 die Diversa wieder vollständig von ihrem vormaligen Mitgesellschafter übernommen. Der Kauf eines Unternehmens und der Erwerb einer Beteiligung sind mit erheblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken

verbunden. Möglicherweise erweisen sich die erworbenen Unternehmen oder Beteiligungen nicht als so ertragreich wie ursprünglich angenommen oder andere Risiken des erworbenen Unternehmens realisieren sich und können nicht vertraglich gegenüber dem Verkäufer des Unternehmens oder der Beteiligung geltend gemacht werden. Selbst erfolgreiche Akquisitionen von Unternehmen oder Unternehmensteilen binden Managementressourcen, die ansonsten anderweitig im Unternehmen eingesetzt werden könnten. Darüber hinaus können Akquisitionen und Beteiligungen zu einer höheren Verschuldung und einem höheren Zinsaufwand führen. Die Integration der Beschäftigten und der Unternehmensabläufe von neu erworbenen Unternehmen oder Unternehmensteilen in die Semper idem Gruppe kann fehlschlagen, Beschäftigte und wichtige Know-how-Träger könnten das Unternehmen verlassen oder Geschäftsbeziehungen mit Kunden oder Lieferanten des neu erworbenen Unternehmens oder Unternehmensteils können wegbrechen.

Erwartete Wachstumsziele, Synergien, Skaleneffekte und Kosteneinsparungen lassen sich möglicherweise nicht oder nicht vollständig verwirklichen oder es entstehen unternehmerische Risiken in anderen Bereichen, die das Management nicht oder falsch eingeschätzt hat. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.11 Die Semper idem Gruppe ist in besonderem Maße auf Mitarbeiter in Führungspositionen angewiesen. Ein Verlust von Personen in Schlüsselpositionen könnte die Geschäftsentwicklung der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe basiert in erheblichem Umfang darauf, dass ihre Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter in Schlüsselpositionen sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats über langjährige Erfahrungen und detaillierte Kenntnisse des deutschen Getränkemarktes, der Semper idem Gruppe sowie der bestehenden Geschäftsbeziehungen verfügen. Insbesondere im Bereich der Markenpflege, einem der wesentlichen Geschäftsfelder der Semper idem Gruppe, ist die Semper idem Gruppe auf das Know-how ihrer langjährigen Führungskräfte bzw. der Mitglieder der Familie Underberg und deren Marktkenntnisse angewiesen. Dabei befindet sich etwa Herr Emil Underberg, der die Geschicke der Emittentin über seine indirekte Beteiligung an der Emittentin noch maßgeblich mitbestimmt, bereits im vorgerücktem Alter von 78 Jahren. Darüber hinaus bestehen für bestimmte Positionen keine geeigneten Stellvertreter. Der Erfolg der Semper idem Gruppe könnte daher durch einen Verlust von Mitgliedern der Führungsebene oder sonstigen für die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe wesentlichen Mitarbeitern (insbesondere auch aus dem Bereich der Entwicklung und Produktionsabläufe sowie des Vertriebs) erheblich beeinträchtigt werden.

Sollte es der Semper idem Gruppe nicht gelingen, diese Ausfälle durch die Verpflichtung von Personen mit vergleichbaren Erfahrungen, Kenntnissen, Qualifikationen und Kontakten auszugleichen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf den Geschäftserfolg und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.12 Die Semper idem Gruppe könnte nicht in der Lage sein, ihre Geschäftsaktivitäten effektiv zu organisieren, was die weitere Unternehmensentwicklung beeinträchtigen könnte.

Die Semper idem Gruppe hat mit ihren verschiedenen Produkten, Eigenmarken und Distributionsmarken sowie den entsprechenden Vertriebsstrukturen eine komplexe Unternehmensorganisation geschaffen, die in verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette des Spirituosenmarkts tätig ist. Zudem plant sie, in ihren Geschäftsfeldern weiter zu wachsen und erzielt bereits beachtliche Umsätze auf internationalen Märkten. Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von mit diesem Wachstum und die mit der zunehmenden Internationalisierung einhergehenden angemessenen internen Steuerungs-, Organisations- und Risikoüberwachungsstrukturen, um eine frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen und Risiken zu ermöglichen, stellt gerade im Hinblick auf diese Unternehmensorganisation hohe Anforderungen an die Führungsebene und die Semper idem Gruppe insgesamt. Darüber hinaus ist eine ständige Weiterentwicklung der internen Risikoüberwachungsstrukturen, insbesondere in den Bereichen Controlling, IT, Finanzen, Personal, dem Risikomanagement und Informationssystemen, auch vor dem Hintergrund steigender regulatorischer Anforderungen nötig. Sollten die angestrebten Weiterentwicklungen nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können, sollte es zu einer verspäteten oder mangelhaften Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen kommen oder werden Lücken in den internen Steuerungs-, Organisations- und Risikoüberwachungsstrukturen nicht oder nicht rechtzeitig erkannt, könnte dies zur Folge haben, dass die Führungskräfte der Semper idem Gruppe Risiken und Fehlentwicklungen nicht oder zu spät erkennen. Dies könnte zu unternehmerischen oder administrativen Fehlentscheidungen führen.

Jede Fehleinschätzung von Risiken oder mangelnde Beherrschung von Risiken könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.13 Steigende Produktionskosten, insbesondere durch steigende Rohstoffpreise, könnten den Absatz der Produkte der Semper idem Gruppe beeinträchtigen.

Ebenso wie andere Unternehmen in der Branche ist die Semper idem Gruppe darauf angewiesen, Rohstoffe zu akzeptablen Bedingungen erwerben zu können. Ein Rückgang bei der Erzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Produkte, ein erheblicher Anstieg der Nachfrage nach bestimmten Produkten und Qualitäten (z.B. im Bereich von Bio-Produkten), Spekulationen an Terminbörsen sowie ein Rückgang der Verfügbarkeit bestimmter Produkte oder Qualitäten aufgrund von Umweltkatastrophen, oder sonstige Verknappungen aufgrund politischer, ökonomischer oder natürlicher Ereignisse oder Veränderungen könnten Preissteigerungen verursachen. Die gleichen Auswirkungen könnten steigende Energiepreise oder Wechselkursänderungen haben, die etwa die Logistikaufwendungen erhöhen oder den Beschaffungs- und Produktionsprozess verteuern würden. Sollte die Semper idem Gruppe nicht in der Lage sein, die Preissteigerungen auf andere Weise zu kompensieren oder an ihre Kunden weiterzugeben, würde dies die Marge der Emittentin senken.

Dies könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.14 Die Versorgung mit Kräutern ist von Wetter- und Witterungseinflüssen abhängig, was sich nachteilig auf die Produktivität und den Umsatz der Emittentin auswirken kann.

Da insbesondere für die Produkte der Kernmarke „Underberg“ eine Vielzahl unterschiedlicher Kräuter aus 43 Ländern verarbeitet werden, bestehen Beschaffungsrisiken, die insbesondere aus Wetter- und Witterungseinflüssen aber auch aus politischen Verwerfungen resultieren können. Es besteht die Gefahr, dass aufgrund derartiger Einflüsse die für die Produktion der Kernmarke „Underberg“ und anderer Produkte aus der Produktpalette erforderlichen Kräuter nicht in der erforderlichen Menge, nicht in der gewünschten Qualität oder nur zu erhöhten Preisen zur Verfügung stehen. In jedem dieser Fälle könnte die Auslastung der Produktionskapazitäten sinken und es könnten Umsatzverluste entstehen. Sofern die erforderlichen Kräuter nicht oder nicht in der gewünschten Menge oder Qualität zur Verfügung stehen, könnte dies gegebenenfalls sogar zu einem Produktionsstillstand führen, weil die Emittentin das erforderliche Mazerat nicht produzieren kann.

Diese Umstände könnten sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanzlage und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.15 Das Vorhalten von Lagerbeständen bindet Vermögen und belastet die Liquidität der Semper idem Gruppe und birgt das Risiko, dass die Lagerbestände verderben.

Insbesondere zur Herstellung der Asbach-Produkte muss ein erheblicher Lageraufwand betrieben werden. So müssen die Weindestillate innerhalb des Reifeprozesses für mehrere Jahre (für ausgewählte Produkte sogar 60 Jahre und länger) gelagert werden. Für die Zeit des Reifeprozesses müssen die Weindestillate vorfinanziert werden. Dies belastet die Liquidität der Semper idem Gruppe in nicht unerheblichem Umfang. Außerdem kann die Semper idem Gruppe während der zum Teil mehrjährigen Lagerperioden nicht auf veränderte Marktgegebenheiten reagieren. Es besteht daher die Gefahr, dass Überschüsse produziert werden, weil sich z.B. die Konsumgewohnheiten der Verbraucher während der Lagerzeiten ändern und die Produkte keinen Absatzmarkt finden. Zudem ist die sachgerechte Lagerung von Vorprodukten über einen längeren Zeitraum technisch aufwendig und teuer. Beispielsweise sind für die Lagerung von Weindestillaten spezielle Lüftungssysteme erforderlich. Fehler in der Lagerung können dazu führen, dass die Bestände verunreinigt werden, verderben oder sich ansonsten verschlechtern oder schlicht verdunsten.

Verwirklichen sich diese Risiken, so könnte sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Risiken könnte sich nachteilig auf das Ergebnis und den Fortbestand der Semper idem Gruppe und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.16 Der Ausfall von Zulieferern oder Verzögerungen in der Belieferung könnten zu Produktionsunterbrechungen oder zum Verlust von Kunden und anderen Vertragspartnern führen, was sich nachteilig auf den Umsatz und das Ergebnis der Emittentin auswirken würde.

Das Geschäft der Semper idem Gruppe ist von Zulieferern abhängig, die Inhaltsstoffe bzw. sonstige Materialien zur Herstellung der Produkte der Semper idem Gruppe liefern. So müssen etwa die zur Produktion der Spirituosen erforderlichen Kräuter und Destillate (etwa für die Herstellung der Asbach-Produkte) von Zulieferern bezogen werden. Zudem

werden bestimmte Materialien, wie z.B. Glas und Strohpapier für die Underberg-Kleinflaschen, nur von einer kleinen Anzahl von spezialisierten Zulieferern produziert.

Die Kräutermischung für die Herstellung des Mazerats, das wiederum die Grundlage für die Produktion des Kräuter-Digestifs „Underberg“ (der sogenannte Roh-Underberg) darstellt, kann ausschließlich von der Underberg KG bezogen werden. Nur dort und begrenzt auf einen sehr engen Kreis von Wissensträgern besteht das Know-how für die Herstellung dieser Kräutermischung. Würden diese wenigen Wissensträgern nicht mehr zur Verfügung stehen, wäre eine Herstellung des „Underberg“ in der gegenwärtigen Zusammensetzung nicht mehr möglich. Dies hätte zur Folge, dass ein wesentlicher Umsatzträger der Semper idem Gruppe wegfallen würde.

Ein Wegfall oder eine Störung der Lieferverhältnisse, beispielsweise aufgrund von Streiks, Naturkatastrophen, Produktionsausfällen, Unfällen oder Lieferengpässen bei Rohstoffen, könnte die Produktionsgrundlage der Semper idem Gruppe erheblich belasten. Insbesondere könnte die Produktion innerhalb der Semper idem Gruppe gestört werden, wenn die Zulieferer ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen oder ihre bestehenden Verträge mit der Emittentin nicht zu akzeptablen Bedingungen verlängern oder kündigen. Da die Semper idem Gruppe einen Teil ihrer Produkte im Wege der Lohnabfüllung von Dritten abfüllen lässt, gilt entsprechendes, wenn diese Dritte ihren Leistungspflichten aus dem entsprechenden Verträgen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen bzw. die bestehenden Verträge kündigen, weil ohne die entsprechende Abfüllung ein Verkauf der Produkte nicht oder allenfalls unter aufwendiger Änderung der Prozesse möglich ist. Der Ausfall von Zulieferern und Lohnabfüllern (etwa auch durch eine Insolvenz) oder Verzögerungen in der Belieferung könnten dazu führen, dass die Semper idem Gruppe nicht in der Lage ist, die vom Markt angefragten Produkte in der gewünschten Menge oder Qualität herzustellen und zu vertreiben. Dadurch könnte sie erhebliche Umsatzeinbußen erleiden. Außerdem könnte sie sich gegebenenfalls gegenüber ihren Kunden schadensersatzpflichtig machen. Dies gilt umso mehr in den Fällen, in denen die Semper idem Gruppe Garantien über die Menge oder Qualität der zu liefernden Produkte abgegeben hat und Vertragsstrafen für den Fall vereinbart wurden, dass die Semper idem Gruppe nicht in der vereinbarten Menge oder Qualität liefert. Kann die Semper idem Gruppe die Produkte nicht wie beabsichtigt herstellen bzw. vertreiben, besteht zudem die Gefahr, dass sie andere Vertragspartner (für die sie beispielsweise selbst als Lohnabfüller tätig ist) verliert. Auch ist nicht auszuschließen, dass Preiserhöhungen und Lieferengpässe der Zulieferer neben negativen Auswirkungen auf den Umsatz und die Margen auch die Reputation der Semper idem Gruppe beeinträchtigen.

Realisieren sich diese Risiken, könnte sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.17 Die Entwicklung neuer Produkte, die den Anforderungen der Kunden entsprechen, könnte scheitern und es könnten vergeblich Aufwendungen für die Entwicklung neuer Produkte getätigt werden.

Der Getränkemarkt ist wie die gesamte Lebensmittelindustrie einem permanenten Wandel unterworfen. Es besteht das Risiko, dass die Produkte der Semper idem Gruppe aufgrund geänderter Konsumgewohnheiten nicht mehr in dem bisherigen Umfang nachgefragt werden. In einer solchen Situation ist die Semper idem Gruppe darauf angewiesen, dass es ihr gelingt, veränderte Bedürfnisse der Verbraucher vorherzusehen, neue geschmackliche Produktentwicklungen einzuführen und Trends zu generieren, die

den Anforderungen der Verbraucher entsprechen, bzw. auf bestehende Trends entsprechend zu reagieren. Zudem werden regelmäßig Themen der Lebensmittelwirtschaft oder Lebensmittelskandale in der Öffentlichkeit oder in Verbraucherzeitschriften diskutiert, aufgrund dessen sich die öffentliche Wahrnehmung oder Akzeptanz bestimmter Inhaltsstoffe oder Produkte verändern können. Realisiert sich eines dieser Risiken, so ist zu befürchten, dass die Nachfrage nach den Produkten der Semper idem Gruppe bzw. der von ihr vertriebenen Distributionsmarken sinkt und ihre Produkte wegen der begrenzten Regalkapazitäten der Händler aus den Regalen genommen werden, um Platz für die Aufnahme anderer Produkte zu schaffen.

Außerdem ist es denkbar, dass etwaige neu entwickelte Produkte der Semper idem Gruppe bzw. der von ihr neu vertriebenen Distributionsmarken keinen Absatzmarkt finden, etwa weil sie nicht den Geschmack der Kunden und Konsumenten treffen oder zu teuer sind, oder nicht zu den geplanten Konditionen verkauft werden können. Sollte die Markteinführung dieses oder anderer Produkte scheitern, hätte die Semper idem Gruppe möglicherweise erhebliche Aufwendungen (etwa für die Entwicklung und Vermarktung der neuen Produkte) getätigt, die sich nicht durch eine Umsatzsteigerung amortisieren. Schließlich ist es möglich, dass die von der Semper idem Gruppe vertriebenen Produkte aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über Inhaltsstoffe Imageschäden erleiden oder tatsächlich schädigende Wirkungen haben, die zur Beeinträchtigung ihrer Marktakzeptanz und auch ihres Absatzes sowie zu einer Beschädigung der Marke führen.

Jeder dieser Umstände könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.3. Rechtliche und regulatorische Risiken

2.3.1 Regulatorische Rahmenbedingungen, insbesondere deren Änderung oder Verschärfung, könnten die geschäftlichen Aktivitäten der Semper idem Gruppe beeinträchtigen.

Die Semper idem Gruppe unterliegt mit ihrer Produktion, ihren Produkten und dem Vertrieb von Genussmitteln umfangreichen regulatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren sowie zum Schutz von Jugendlichen. Ein Beispiel hierfür ist die seit dem 1. Juli 2004 geltende Sondersteuer auf alkoholartige Süßgetränke (sog. Alcopops). Diese führte zu einer signifikanten Reduktion des Konsums solcher Getränke. Die rechtlichen Vorgaben sind zudem einem ständigen Wandel unterworfen, der in der Regel aber auf eine Verschärfung des geltenden Rechts abzielt. Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene wie auch auf europäischer Ebene können sich daher negativ auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Semper idem Gruppe auswirken. So ist denkbar, dass die Semper idem Gruppe aufgrund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen werden könnte. Insbesondere könnten die Produktion oder der Vertrieb einzelner oder mehrerer (alkoholischer) Produkte eingeschränkt oder restriktiveren Vorgaben unterworfen werfen. So sind etwa eine Verschärfung des Jugendschutzes durch Erhöhung des zulässigen Mindestalters für den Kauf und/oder den Verzehr alkoholischer Getränke, eine Verschärfung der Kennzeichnungspflicht, ein Verbot einzelner Inhaltsstoffe oder auch strengere Regelungen zu Warnhinweisen bezüglich der Risiken des Alkoholgenusses oder eine Reduzierung der im Straßenverkehr zulässigen Toleranz auf 0,0 Promille vorstellbar. Zur Einhaltung veränderten regulatorischen Rahmen-

bedingungen muss in der Regel ein erheblicher Aufwand betrieben werden. Beispiele hierfür sind die Entwicklung und Einführung alternativer Inhaltsstoffe, das Aufbringen von Warnhinweisen, die Gestaltung von Verpackungen oder für die Einführung weiterer Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Produktionsabläufe. Die Nichteinhaltung der regulatorischen Vorgaben kann zu einer Auferlegung von Bußgeldern, zu Beschränkungen der Geschäftstätigkeit oder Abhilfeverpflichtungen führen. Solche Bußgelder können, wie etwa bei der Verletzung der Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung, eine ganz erhebliche Höhe haben. Auch ein nachhaltiger Reputationsverlust, insbesondere durch Produktwarnungen oder -rückrufe, ist denkbar, sollte die Semper idem Gruppe nicht in der Lage sein, die anspruchsvollen regulatorischen Vorgaben zu befolgen. Darüber hinaus könnte die Umsetzung veränderter regulatorischer Rahmenbedingungen die Wahrnehmung und Akzeptanz der Produkte durch die Kunden beeinträchtigen, wodurch sich die Nachfrage nach Produkten der Semper idem Gruppe reduzieren könnte.

Jeder dieser Umstände könnte sich sehr erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.3.2 Die Semper idem Gruppe könnte die zur Herstellung oder zum Vertrieb ihrer Produkte erforderlichen Zertifizierungen verlieren bzw. deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Die Semper idem Gruppe ist bei der Herstellung und dem Vertrieb ihrer Produkte auf verschiedene Zertifikate angewiesen und nimmt an (Re-)Zertifizierungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen teil, z.B. jährlichen IFS/ HACCP Zertifizierungen, durch externe Zertifizierungsstellen. Die Voraussetzungen, um solche Zertifikate zu erhalten, können sich jedoch derart ändern oder sich die Rahmenbedingungen so verschieben, dass die Semper idem Gruppe die zur Herstellung bzw. zum Vertrieb ihrer Produkte benötigten Zertifikate nicht mehr erhält oder solche entzogen werden.

Sollte die Semper idem Gruppe aus diesen oder anderen Gründen die für die Herstellung oder den Vertrieb ihrer Produkte erforderlichen Zertifikate nicht oder nicht mehr erhalten oder verlieren, könnte sich dies sehr erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.3.3 Die Semper idem Gruppe könnte die zur Herstellung und zum Vertrieb ihrer Produkte erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen verlieren bzw. deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Die Semper idem Gruppe hat für den Betrieb ihrer Produktionsstätte sowie den Vertrieb ihrer Produkte im In- und Ausland öffentlich-rechtliche Genehmigungen erhalten, zum Beispiel nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Zukünftig könnten weitere Genehmigungen erforderlich sein oder sich die Voraussetzungen, solche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu erhalten, derart ändern oder sich etwaige Rahmenbedingungen so sehr verschieben, dass die Semper idem Gruppe die zur Herstellung und zum Vertrieb ihrer Produkte benötigten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht mehr oder nur mit wirtschaftlich oder rechtlich nachteiligen Folgen erhält.

Daneben besteht das Risiko, dass die zuständigen Behörden der Semper idem Gruppe die ihr bereits erteilten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, insbesondere aus Gründen, auf die sie gegebenenfalls keinen Einfluss hat, entzieht. Jeder dieser vorgenannten Umstände könnte sich sehr erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragsla-

ge der Semper idem Gruppe und damit der Emittentin auswirken.

2.3.4 Die Steuergesetze bzw. die Auslegung der Steuergesetze könnte sich zum Nachteil der Semper idem Gruppe ändern. Insbesondere könnte die Alkohol- und Schaumweinsteuer erhöht werden.

Die Entwicklung des deutschen Steuerrechts unterliegt einem ständigen Wandel und zwar auch hinsichtlich seiner verwaltungstechnischen Aufwendung und Auslegung. Es ist möglich, dass sich die Gesetze oder die Gesetzesauslegung durch die Finanzbehörden ändern. Erhöht sich die Alkohol- und Schaumweinsteuer, führt dies zu einer Verteuerung der von der Semper idem Gruppe vertriebenen Produkte. Dies kann sich möglicherweise erheblich nachteilig auf die wirtschaftliche Situation der Semper idem Gruppe oder die Wahrnehmung der Semper idem Gruppe durch die Marktteilnehmer auswirken. Zudem können sich Fälligkeitstermine für bestimmte Steuern, insbesondere für die Alkoholsteuer, ändern, was zu einer Beeinträchtigung der der Semper idem Gruppe zur Verfügung stehenden Betriebsmittel führen könnte.

Außerdem ist die Semper idem Gruppe derzeit – in unterschiedlichem Umfang – in 93 Ländern der Welt am Markt tätig und unterliegt damit auch im internationalen Bereich vielfältigen steuerlichen Gesetzen und Regelungen. Änderungen dieser steuerlichen Gesetze und Regelungen können zu einem höheren Steueraufwand und zu höheren Steuerzahlungen in einigen dieser 93 Länder führen.

Änderungen der steuerlichen Gesetze und Regelungen können auch Einfluss auf Steuerforderungen und Steuerverbindlichkeiten der Semper idem Gruppe sowie auf aktive und passive latente Steuern haben. Zukünftige Auslegungen und Entwicklungen steuerlicher Gesetze und Regelungen könnten negative Auswirkungen auf die Steuerverbindlichkeiten, die Rentabilität und die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe haben.

Steuerrechtliche Änderungen können folglich zu einem erheblichen Absatzrückgang führen, was sich wiederum erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

2.3.5 Es könnte nicht gelingen, das geistige Eigentum, insbesondere die Eigenmarken der Semper idem Gruppe, sowie die von der Semper idem Gruppe genutzten Marken, Unternehmenskennzeichen und Produktbezeichnungen in ausreichendem Maße zu schützen.

Die Semper idem Gruppe verfügt über eine Reihe von Marken, Unternehmenskennzeichen, Produktbezeichnungen und Geschäftsgeheimnissen, die für ihren Absatzerfolg von erheblicher Bedeutung sind. Der geschäftliche Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit der Semper idem Gruppe sind auch davon abhängig, ob es ihr derzeit und künftig gelingt, die Produktdesigns und das sonstige Know-how, das in der Regel jedoch nicht durch Patente schutzfähig ist, ausreichend zu schützen. Beispielsweise versuchen Dritte regelmäßig, sich mit ähnlichen Schriftzügen oder Produktbezeichnungen an die Produkte der Semper idem Gruppe anzulehnen und von deren Bekanntheit zu profitieren. Es besteht auch in Zukunft die Gefahr, dass Dritte die Produktdesigns oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte der Semper idem Gruppe verletzen oder rechtswidrig nutzen. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Produkte verwechselt werden, die Marken der Semper idem Gruppe verwässert werden und Umsatzrückgängen der Semper idem Gruppe eintreten. Die Verhinderung von Verletzungen, der rechtswidrigen Nutzung oder sonstiger Verstöße im Rechtswege oder die Durchsetzung entsprechender Schadensersatzansprüche kann mit

erheblichen Kosten einhergehen und die Zeit und Aufmerksamkeit des Vorstands in Anspruch nehmen sowie zu einem Abfluss von Ressourcen aus dem Geschäftsbetrieb führen, ohne dass ein Erfolg garantiert ist. Die Inhaber der Distributionsmarken, unter denen die Emittentin in einem wesentlichen Umfang Produkte vertreibt, sind vergleichbaren Risiken ausgesetzt.

Sollte es nicht gelingen, die Marken und das Know-how in ausreichendem Maße zu schützen oder die Verletzung der geistigen Eigentumsrechte durch Dritte wirksam zu unterbinden, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.3.6 Schutzrechte Dritter könnten verletzt werden und Ansprüche gegen die Emittentin bzw. die Semper idem Gruppe entstehen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Semper idem Gruppe Produkte herstellt und vertreibt oder Marken, Unternehmenskennzeichen und Produktbezeichnungen verwendet, die Schutzrechte Dritter verletzen. Zudem ist denkbar, dass die derzeitigen oder künftigen Fertigungsverfahren oder Produktionsprozesse Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzen. In einem solchen Fall könnten die Inhaber der Rechte gegenüber der Semper idem Gruppe Unterlassungs-, Auskunfts-, Vernichtungs- oder Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Semper Idem Gruppe wäre dann insbesondere nicht mehr in der Lage, die betroffenen Produkte herzustellen bzw. zu vertreiben. Der entsprechende Umsatz würde wegfallen und die Semper idem Gruppe würde unter Umständen ihren Abnehmern gegenüber schadensersatzpflichtig werden.

Dies könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.3.7 Im Falle künftig anhängig werdender gerichtlicher und behördlicher Verfahren könnten hieraus Risiken entstehen.

Die Semper idem Gruppe ist von Zeit zu Zeit im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Partei von Rechtsstreitigkeiten und wird dies auch in Zukunft sein. Neben arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen geht es dabei ganz überwiegend um die Rechtsverteidigung in Fällen, in denen sich die Emittentin gegen (vermeintliche) Verletzung der geistigen Eigentumsrechte der Semper idem Gruppe zur Wehr setzt. Diesen Rechtsstreitigkeiten liegen vielfach Sachverhalte zugrunde, in denen Dritte versuchen, sich mit ähnlichen Schriftzügen oder Produktbezeichnungen an die Produkte der Underberg Gruppe anzulehnen und von deren Bekanntheit zu profitieren. Teilweise stellen Mitbewerber auch Löschungsanträge gegen Marken der Underberg Gruppe, wogegen diese sich durch Beschreiten des Rechtswegs verteidigt. Ein Beispiel hierfür ist ein derzeit laufender Löschungsantrag gegen die Marke „Flasche mit Grashalm“, die von Emil Underberg Anfang der 70er Jahre entwickelt wurde und die das Deutsche Patent- und Markenamt im Jahr 1996 als Marke registrierte. Diesbezüglich hat die Semper idem Gruppe nach einem dem Löschungsantrag stattgebenden Urteil des OLG Düsseldorfs inzwischen Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH erhoben. Aus dem Verlust einer Marke können spürbare wirtschaftlichen Nachteile für die Semper idem Gruppe folgen. Solange ein Produkt Markenschutz genießt, dürfen Mitbewerber kein vergleichbares Produkt an den Markt bringen. Entfällt der Markenschutz, sind Mitbewerber aber dazu berechtigt. Hierdurch könnte die Semper idem Gruppe Marktanteile verlieren.
Ein negativer Ausgang einer oder mehrerer Rechtsstreitigkeiten könnte sich daher nachteilig auf die Reputation der Semper idem Gruppe auswirken sowie die Geschäftstätig-

keit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

2.3.8 Die Emittentin könnte aufgrund steuerlicher Außenprüfungen zu Nachzahlungen verpflichtet werden, wodurch ihre Liquidität beeinträchtigt werden könnte.

Derzeit laufen die ertragsteuerlichen Außenprüfungen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2016. Die ertragsteuerlichen Außenprüfungen für die Geschäftsjahre 2017 bis 2018 stehen noch aus. Die Emittentin ist der Ansicht, dass die zusammen mit ihren Steuerberatern erstellten Steuererklärungen vollständig und richtig abgegeben wurden. Daher erwartet sie bei zukünftigen steuerlichen Außenprüfungen keine mit Steuernachzahlungen verbundenen wesentlichen Änderungen der Steuerbescheide. Dennoch könnte es aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Würdigung von Sachverhalten durch Steuerbehörden oder die Aufdeckung von Sachverhalten, welche die Emittentin als steuerlich irrelevant einstuft, zu Steuernachforderungen oder Nachforderungen von Sozialabgaben für vergangene Veranlagungs- und Abrechnungszeiträume kommen, deren Umfang sich nicht abschätzen lässt. Dies könnte zu einer Liquiditätsbelastung führen, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

2.3.9 Das Verhalten anderer Marktteilnehmer oder Straftaten Dritter könnten sich erheblich nachteilig auf die Reputation und den Absatz der Semper idem Gruppe auswirken.

Sollten andere Marktteilnehmer ein Produkt auf den Markt bringen, das – aus welchen Gründen auch immer – mit einem Risiko für Verbraucher einhergeht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dieser Umstand auch nachteilig auf die Emittentin auswirkt. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn das betroffene Produkt des Wettbewerbs mit dem entsprechenden Produkt der Semper idem Gruppe vergleichbar oder verwechselbar ist. Erfahrungsgemäß differenzieren Verbraucher in solchen Situationen nicht trennscharf zwischen dem Verursacher und anderen Unternehmen, so dass auch bei den von der Semper idem Gruppe hergestellten und vertriebenen Produkten Reputationsschäden und Absatzrückgänge zu erwarten wären. Zudem ist es denkbar, dass Produkte in Zusammenhang mit Straftaten Dritter gebracht werden, beispielsweise bei einer Erpressung von Lebensmittelhändlern oder Herstellern. Auch hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Taten, selbst wenn sie sich gegen andere Hersteller richten, Auswirkungen auf den Absatz der Semper idem Gruppe haben.

Der Eintritt einer der genannten Umstände könnte sich daher erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.4. Risiken im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Struktur der Emittentin

2.4.1 Aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der Underberg KG ist die Emittentin den Weisungen der Underberg KG unterstellt. Zahlungsschwierigkeiten der Underberg KG könnten den im Gegenzug bestehenden Verlustausgleichsanspruch der Emittentin wertlos werden lassen.

Aufgrund des am 23. Oktober 1997 geschlossenen und am 17. März 2011 geänderten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags (der „***Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag***“) zwischen der Emittentin und der Underberg KG, deren Hauptgesellschafterin die Underberg AG mit Sitz in der Schweiz ist („***Underberg AG***“ zusammen mit

ihren verbundenen Unternehmen: die „***Underberg Gruppe***“) ist die Emittentin den Weisungen der Underberg KG unterstellt und führt sämtliche Jahresüberschüsse an die Underberg KG ab. Die Emittentin hat die Weisungen der Underberg KG zu befolgen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Weisungen für die Emittentin nachteilig sind, d.h. beispielsweise zu Verlusten führen, oder aus anderen Gründen nicht sinnvoll und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft sind. Befugt dazu Weisungen zu erteilen sind grundsätzlich die persönlich haftenden Gesellschafter der Underberg KG, die Komplementäre. Dies sind die Underberg Verwaltungs-GmbH und Frau Helga Schlechter-Bonk. Letztere ist allerdings von der Geschäftsführung der Underberg KG ausgeschlossen. Alleiniger Geschäftsführer der Underberg Verwaltung-GmbH ist Herr Emil Underberg. Aufgrund dieser Stellung und des Weisungsrechts der Underberg KG aus dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist Herr Emil Underberg in der Lage, dem Vorstand der Gesellschaft in allen Bereichen der Geschäftsführung bindende Weisungen zu erteilen. Vor diesem Hintergrund hat er einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Die Emittentin ist daher, sofern er von diesem Einfluss Gebrauch macht, darauf angewiesen, dass er trotz seines vorgerückten Alters zukünftig in der Lage ist, die Anforderungen des Geschäftsbetriebs der Emittentin zutreffend einzuschätzen. Zudem sind seine ebenfalls schon 79 Jahre alte Ehefrau, Frau Christiane Underberg, und seine Tochter, Frau Dr. Hubertine Underberg-Ruder, Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin. Moritz Christoph Martin Underberg, der Enkel Emil Underbergs, ist zudem seit 2019 Mitglied des Vorstands der Emittentin. Die Familie Underberg übt daher einen ganz erheblichen Einfluss auf die Emittentin aus.

Zudem führt der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag dazu, dass die Emittentin ihren gesamten Gewinn an die Underberg KG abführen muss und Gewinne nicht zur Bildung von Rücklagen verwenden kann, um bei Endfälligkeit ihrer Fremdkapitalverbindlichkeiten über Liquiditätsreserven zu verfügen.

Im Gegenzug ist die Underberg KG aufgrund des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gemäß § 302 Aktiengesetz („***AktG***“) grundsätzlich zum Ausgleich von Verlusten der Emittentin verpflichtet. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wurde mit Änderungsvereinbarung vom 17. März 2011 hinsichtlich seiner Laufzeit so geändert, dass er frühestens zum 31. März 2017 ordentlich gekündigt werden konnte und sich seitdem jeweils um ein Jahr verlängert, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Auch gibt die Verlustübernahmeverpflichtung aus einem bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag den Gläubigern nur solange einen gewissen Schutz, wie die Underberg KG in der Lage ist, entstandene Verluste auch tatsächlich auszugleichen. Dieser Schutz fällt weg, wenn die Underberg KG aufgrund eigener finanzieller Schwierigkeiten einen Verlustausgleich nicht mehr leisten kann. Letzteres ist insbesondere deshalb denkbar, weil die Underberg KG als reine Holdinggesellschaft fungiert, die zwar Eigentümerin an der Marke „Underberg“ ist, aber über keine wesentliche eigene Geschäftstätigkeit verfügt und daher von den Erträgen aus den Beteiligungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig ist. Aktuelle Finanzangaben für die Underberg KG stehen nicht zur Verfügung.

Wenn die Underberg KG ihr Weisungsrecht zum Nachteil der Emittentin ausübt oder ihrer Ausgleichsverpflichtung nicht nachkommen kann und daher Fehlbeträge der Emittentin nicht länger ausgeglichen werden, würde sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.4.2 Aufgrund der vielfältigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Emittentin und der Underberg KG als ihrer Muttergesellschaft könnte es zu Interessenkonflikten kommen.

Zwischen der Emittentin und anderen Gesellschaften der Semper idem Gruppe einerseits und anderen Unternehmen der Underberg Gruppe andererseits bestehen vielfältige vertragliche und geschäftliche Beziehungen. Insbesondere hat die Emittentin mit der Underberg KG als ihrer Muttergesellschaft einen exklusiven Liefer- und Markenlizenzvertrag abgeschlossen, aufgrund dessen die Emittentin zum alleinigen Abnehmer für die „Underberg"-Produkte bestellt ist, und eine Alleinlizenz zur Herstellung und zum Vertrieb der „Underberg"-Produkte hält. Zudem bestehen Betriebsüberlassungsverträge und eine Cash Pool-Vereinbarung mit Unternehmen der Underberg Gruppe. Schließlich hat die Emittentin mit der Underberg KG den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, aufgrund dessen sie ihre Jahresüberschüsse abführt und in ihrer Geschäftsführung zur Befolgung von Weisungen verpflichtet ist (siehe Risikofaktor 2.4.1 *„Aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der Underberg KG ist die Emittentin den Weisungen der Underberg KG unterstellt. Zahlungsschwierigkeiten der Underberg KG könnten den im Gegenzug bestehenden Verlustausgleichsanspruch der Emittentin wertlos werden lassen.*"). Aus dieser hervorgehobenen Stellung der Underberg KG könnten sich Interessenkonflikte dahingehend ergeben, dass die Interessen der Underberg KG mit den Interessen der Emittentin kollidieren. Auch bei einer Anpassung und dem Neuabschluss der entsprechenden vertraglichen Regelungen kann es zu Interessenkonflikten kommen, bei denen sich die Underberg KG gegenüber der Emittentin aufgrund ihres unternehmensvertraglichen Weisungsrechts nahezu immer durchsetzen kann.

Sollte es zu wesentlichen Interessenkonflikten kommen, die zum Nachteil der Emittentin gelöst werden, kann sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.5. Umwelt-, Sozial und Governance Risiken

2.5.1 Es besteht das Risiko einer Haftung als Verhaltens- bzw. Zustandsstörer durch betriebsbedingte Verunreinigungen von Grundstücken und/oder sonstigen Umweltverunreinigungen.

Die Semper idem Gruppe verfügt über eigene Betriebsgelände in Rheinberg, Rüdesheim und Ottersweier sowie teilweise an ihren ausländischen Standorten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen der Semper idem Gruppe als Grundstückseigentümer bzw. Mieter oder Pächter für Verunreinigungen, die von ihren Grundstücken bzw. den auf ihnen befindlichen Produktionsanlagen ausgehen (z.B. Grundwasserverunreinigungen), haftbar gemacht werden. Die Semper idem Gruppe könnte außerdem als Produzent und damit als Verursacher infolge von Umweltverschmutzungen im Rahmen der Produktion auf den Produktionsstätten der Semper idem Gruppe (z.B. Versickerungen im Boden und Verunreinigung des Grundwassers) oder unzureichender Reinigung von bei der Produktion verunreinigtem Wasser oder sonstigen Stoffen haftbar gemacht werden. Die vorgenannten Umstände könnten zu Schadensersatz- oder Beseitigungspflichten der Semper idem Gruppe führen.

Dies könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.5.2 Der Ausfall des IT-Systems und die damit verbundenen Betriebsstörungen könnte die Geschäftstätigkeit nachhaltig beeinflussen.

Die Semper idem Gruppe nutzt ein komplexes, teilweise eigens für sie programmiertes IT-System, mit dem unter anderem die Produktionsabläufe, die interne Lagerverwaltung, das Personalmanagement und die Rechnungslegung gesteuert werden. Teile der vorgenannten Abläufe und Aufgaben werden von der Emittentin zentral für die Semper idem Gruppe organisiert. Die ungestörte Funktionsfähigkeit sämtlicher Software- und Hardwarelösungen ist für die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe von erheblicher Bedeutung. Sollte es auch nur kurzzeitig zu technischen Störungen dieser IT-Systeme mit der Folge von Ausfällen, Hacker-Angriffen, Verzögerungen oder Fehlfunktionen kommen und greifen auch die entsprechenden Sicherungssysteme nicht, hätte dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf den reibungslosen Geschäftsablauf. Dabei ist auch denkbar, dass aufgrund eines Ausfalls, einer Verzögerung, eines Angriffs von außen oder sonstigen Störung der IT-Systeme in der Semper idem Gruppe bei Kunden erhebliche Umsatzeinbußen entstehen, weil diese z.B. nicht fristgerecht beliefert werden können und ihrerseits ihre Lieferverpflichtungen nicht erfüllen können. In diesen und sonstigen Fällen, in denen sich ein Ausfall oder eine Störung der IT-Systeme der Semper idem Gruppe unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf Dritte auswirken, könnte die Semper idem Gruppe vertraglichen Gewährleistungsansprüchen bzw. sonstigen Haftungsansprüchen ausgesetzt sein. Derartige Systemstörungen könnten neben Regress- bzw. Schadensersatzansprüchen auch zu Reputationsschäden führen, wodurch die Semper idem Gruppe Kunden und Marktakzeptanz verlieren oder Schwierigkeiten haben könnte, neue Kunden zu gewinnen. Zudem besteht beim Ausfall oder bei einer Störung der IT-Systeme das Risiko eines Datenverlusts.

Jedes dieser Risiken könnte die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe beeinträchtigen und sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.5.3 Die bei der Semper idem Gruppe bestehenden Compliance-Kontrollen reichen möglicherweise nicht aus, um Rechtsverletzungen zu verhindern oder aufzudecken, und das bei der Semper idem Gruppe bestehende Risikomanagementsystem reicht möglicherweise nicht aus, um relevante Risiken rechtzeitig zu erkennen und ihnen zu begegnen.

Es besteht keine Gewähr, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Semper idem Gruppe bei ihren Tätigkeiten für das Unternehmen stets sämtliche Rechtspflichten hinsichtlich der Gewährung, der Annahme oder des Versprechens von Vorteilen eingehalten haben oder in Zukunft einhalten werden. Im Falle eines Verstoßes gegen solche Rechtspflichten könnten rechtliche Sanktionen gegen Gesellschaften der Semper idem Gruppe sowie ihre Organmitglieder oder andere Mitarbeiter verhängt werden. Auch könnte die Semper idem Gruppe durch einen solchen Vorfall einen Reputationsschaden erleiden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Semper idem Gruppe durch ihre Compliance-Kontrollen stets in der Lage ist, solche Gesetzesverstöße zu verhindern oder aufzudecken. Entsprechende Gesetzesverstöße könnten somit die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe wesentlich beeinträchtigen. Zudem besteht keine Gewähr dafür, dass das Risikomanagement- und das Risikofrüherkennungssystem der Semper idem Gruppe ausreichend sind und Risiken der Unternehmensgruppe rechtzeitig oder überhaupt erkannt werden. Auch ist nicht gewährleistet, dass das Risikomanagement- und das Risikofrüherkennungssystem jeweils angemessen an die weitere Entwicklung der Unternehmensgruppe angepasst werden kann.

Eine versäumte, verspätete oder mit fehlerhaften Einschätzungen verbundene Erkennung von Risiken könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

2.5.4 Aufgrund von Naturereignissen, Unfällen, Fehlern im Betriebsablauf und anderen Faktoren kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftsabläufe der Semper idem Gruppe kommen.

Die Geschäftsabläufe der Semper idem Gruppe können durch verschiedene nicht vorhersehbare Faktoren beeinträchtigt werden. Hierzu gehören etwa Naturereignisse, wie Überschwemmungen, Absenkungen des Erdreichs oder andere witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei der Nutzung von Transportwegen, die beispielsweise am Standort Rheinberg auftreten können, der sich in einem Überschwemmungsgebiet des Rheins und über ehemaligen Steinkohleabbaugebieten befindet. Darüber hinaus können auch Ausfälle der Energieversorgung, Brände, terroristische oder anderweitige rechtswidrige Handlungen, Fehler im Betriebsablauf oder Unfälle zu länger anhaltenden Produktionsstillständen führen, die mit erheblichen Umsatzausfällen, Schadensersatzforderungen und Beeinträchtigungen der Kundenbeziehungen einher gehen würden. Zwar hat die Emittentin für den Fall finanzieller Einbußen durch Betriebsunterbrechungen bestimmter Art eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen, die Ausfälle bis zu einer bestimmten Höchstgrenze ausgleicht. Allerdings können sich auch mittelbare nachteilige Auswirkungen aufgrund einer Betriebsunterbrechung oder einer sonstigen Beeinträchtigung ergeben. Außerdem besteht die Gefahr, dass Menschen, fremdes Eigentum oder die Umwelt durch Unfälle oder sonstige Fehler im Betriebsablauf geschädigt werden. Dies kann erhebliche finanzielle Belastungen und gegebenenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Daher besteht das Risiko, dass der Emittentin Verluste aus dem Eintritt von Betriebsunterbrechungen oder Schadensereignissen entstehen oder dass Ansprüche erhoben werden, die über die Art oder den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen.

Sofern sich die dargestellten Risiken realisieren und die Schäden nicht oder nicht vollständig durch Versicherungen abgedeckt sind, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.6. Angebotsbezogene Risiken

2.6.1 Risiken im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Neuen Inhaberschuldverschreibungen

2.6.1.1 Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger als Anlageobjekt geeignet.

Jeder potenzielle Anleger sollte prüfen, ob eine Anlage in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen angesichts seiner jeweiligen persönlichen Umstände für ihn zweckmäßig ist. Insbesondere sollte jeder Anleger:

(i) über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sowie der in dem Prospekt enthaltenen Informationen vornehmen zu können;

(ii) Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext seiner jeweiligen finanziellen Situation, seiner persönlichen Risikonei-

gung und der von ihm verfolgten konkreten Anlageziele die Anlage in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen und den Einfluss beurteilen zu können, den die Neuen Inhaberschuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlageportfolio und die verfolgten Anlageziele ausüben werden;

(iii) über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können;

(iv) die Bedingungen der Neuen Inhaberschuldverschreibungen gründlich lesen und verstehen; und

(v) in der Lage sein (entweder selbst oder mit der Hilfe von Finanzberatern), mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie weiterer Faktoren, die die Anlage beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

Die Investitionen bestimmter Anleger unterliegen Investmentgesetzen und -verordnungen bzw. der Überwachung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte einen Rechts- oder Finanzberater hinzuziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Neuen Inhaberschuldverschreibungen für ihn geeignete Investitionen darstellen, (ii) die Neuen Inhaberschuldverschreibungen als Sicherheiten für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können, und (iii) andere Beschränkungen auf den Kauf oder die Verpfändungen von Neuen Inhaberschuldverschreibungen Anwendung finden. Investiert ein Anleger obwohl er nur über unzureichende Kenntnisse hinsichtlich der Neuen Inhaberschuldverschreibungen verfügt, könnte er mit den Neuen Inhaberschuldverschreibungen verbundene Entwicklungen falsch einschätzen und wirtschaftlich naheliegende Entscheidungen unterlassen, die ansonsten ein durchschnittlich informierten Anleger getroffen hätte. Dies könnte zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Investiert ein Finanzinstitut entgegen seiner internen Richtlinien in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen könnte dies dazu führen, dass es seine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation damit nicht mehr aufrecht erhält. Zur Behebung eines solchen Missstands möglicherweise erforderliche interne Untersuchungen oder auch Sanktionen der zuständigen Aufsichtsbehörde können gravierende finanzielle Einbußen nach sich ziehen.

Durch eine Erhöhung der auf den Finanzmärkten erzielbaren Zinsen könnten die Neuen Inhaberschuldverschreibungen an Attraktivität verlieren.

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden bis zur Rückzahlung mit einem festen Zinssatz verzinst. Daher passt sich der Zinssatz nicht den Zinsentwicklungen auf den Finanzmärkten an. Innerhalb der Laufzeit der Neuen Inhaberschuldverschreibungen von sechs (6) Jahren können sich etwa infolge einer generellen Erhöhung des Zinsniveaus erhebliche Verbesserungen der mit anderen Anlagen erzielbaren Renditen ergeben. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen würden dann im Vergleich zu anderen Anlagen an Attraktivität verlieren.

Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich auch der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, allerdings typischerweise in entgegen gesetzter Richtung. Wenn also der Marktzinssatz steigt, fällt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Inhaberschuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht. Fällt der Marktzinssatz, steigt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser

Inhaberschuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn ein Anleihegläubiger die Neuen Inhaberschuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind Veränderungen des Marktzinses für den Anleihegläubiger unbeachtlich, da die Neuen Inhaberschuldverschreibungen nach den Anleihebedingungen zu dem Nennbetrag zurückgezahlt werden.

2.6.1.2 Vor der Begebung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt entstehen bzw. fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Zwar wird die Einbeziehung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) beantragt. Jedoch ist es denkbar, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen entstehen wird, oder – sofern er entstehen wird – fortbestehen wird. Der Umstand, dass die Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Rahmen von Umtauschangebot und Privatplatzierung nur bei einer sehr beschränkten Zahl von Investoren untergebracht werden, erschwert zusätzlich die Entstehung eines liquiden Sekundärmarkts. Allein die Einbeziehung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in den Handel führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger seine Neuen Inhaberschuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der unter dem Ausgabekurs der Neuen Inhaberschuldverschreibungen liegt. Ein möglicher Verkaufspreis ist darüber hinaus stets von der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus, von der Entwicklung des Marktes für vergleichbare Wertpapiere und von der generellen wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Emittentin abhängig. Vor diesem Hintergrund könnte ein Verkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen nur zu einem unattraktiven Preis oder gar nicht möglich sein.

2.6.1.3 Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Neuen Inhaberschuldverschreibungen aufgrund einer Verletzung von Folgepflichten der Emittentin oder aus anderen Gründen nicht mehr in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) oder den Handel an einer anderen Börse einbezogen werden und dadurch die Handelbarkeit der Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht oder nur noch schwer gewährleistet ist.

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sollen in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) einbezogen werden. Aufgrund dieser Einbeziehung ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung von Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Neuen Inhaberschuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht oder nur noch schwer handeln können.

2.6.1.4 Anleihegläubiger, die ihre Neuen Inhaberschuldverschreibung vor Endfälligkeit veräußern, sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt.

Die Entwicklung des Marktpreises der Neuen Inhaberschuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie der Veränderung des Zinsniveaus, der Politik der No-

tenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Zudem führt insbesondere eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Emittentin typischerweise zu einer negativen Kursentwicklung bei den Inhaberschuldverschreibungen. Damit sind die Anleger, die ihre Neuen Inhaberschuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern, dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Behält der Anleihegläubiger die Neuen Inhaberschuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit, so ist die Emittentin verpflichtet, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu dem in den Anleihebedingungen genannten Betrag zurückzuzahlen. Sofern die Emittentin zur vollständigen Rückzahlung in der Lage ist, besteht das Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung nicht.

2.6.1.5 Der Marktwert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit bzw. die Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtert.

Sofern sich – beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken – die wirtschaftlichen Situation der Emittentin verschlechtert, weil sich beispielsweise eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken verwirklicht und sich infolgedessen die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre Verpflichtung zur Rückzahlung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfüllen kann, wird typischerweise der Marktwert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, könnten Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen, etwa weil sich das Rating der Emittentin verschlechtert (vgl. hierzu: Risikofaktor 2.6.2.7 „*Eine Verschlechterung oder ein Wegfall des Ratings der Emittentin kann sich negativ auf den Marktpreis der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sowie die Finanzierungsmöglichkeiten der der Semper idem Gruppe auswirken*“). Außerdem könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit von Unternehmen allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Zudem kann die negative Entwicklung anderer Emittenten von sog. Mittelstandsanleihen den Marktwert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen beeinträchtigen. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Neuen Inhaberschuldverschreibungen nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen bereit sein. Dann wird der Marktwert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen fallen. Entsprechendes könnte eintreten, wenn sich die Bilanzierungsregeln ändern und daraufhin die Bilanzpositionen der Emittentin angepasst werden müssen. Auch dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit der Emittentin führen.

2.6.1.6 Die auf Euro lautenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind für diejenigen Anleger mit einem Währungsrisiko verbunden, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt.

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen lauten auf Euro, daher erfolgen Zinszahlungen und die Rückzahlung ebenfalls in Euro. Wenn der Euro für den Anleger eine Fremdwährung darstellt, ist der Anleger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Inhaberschuldverschreibung mindern können. Die Ursachen für eine Veränderung von Wechselkursen sind vielfältig. Möglich sind unter anderem makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und

Regierungen. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Zudem könnten aufgrund einer Finanz- bzw. Staatsschuldenkrise im Raum der Europäischen Union von einzelnen Staaten Kapitalkontrollen eingeführt werden. Im Ergebnis könnten Anleger Verluste erleiden und dadurch weniger Kapital oder Zinsen als erwartet erhalten oder ein Zufluss an Kapital oder Zinsen könnte beim Anleger ganz ausbleiben.

2.6.1.7 Die Anleihegläubiger erlangen mit dem Erwerb der Neuen Inhaberschuldverschreibungen keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin.

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen gewähren keine mitgliedschaftsrechtlichen Stimmrechte, sondern begründen schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder Vermögensrechte mit Ausnahme der im Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (das „**SchVG**") gewährten Rechte. Die Anleihegläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind von den Entscheidungen des Vorstands der Emittentin abhängig. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen.

2.6.1.8 Die Anleihegläubiger haben keinen Einfluss auf die Verwendung der durch die Ausgabe der Neuen Inhaberschuldverschreibungen eingeworbenen Mittel.

Die Emittentin plant gegenwärtig, den durch die Begebung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen eingeworbenen Nettoerlös in der in dem Prospekt beschriebenen Art und Weise zu verwenden. Die Anleihegläubiger haben jedoch keinen Anspruch gegen die Emittentin auf diese bestimmte Verwendung des eingeworbenen Kapitals. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich die Emittentin in einem späteren Zeitpunkt zu einer anderen Verwendung des Kapitals entschließt. Es besteht daher das Risiko, dass das eingeworbene Kapital von der Emittentin anders als geplant eingesetzt wird und dass diese anderweitige Verwendung des Kapitals die Fähigkeit der Emittentin, Zinsen und Rückzahlung zu leisten, beeinträchtigt oder ausschließt.

2.6.1.9 Der Marktpreis der Neuen Inhaberschuldverschreibungen könnte aufgrund der Veränderung verschiedener wirtschaftlich bedeutsamer Faktoren sinken.

Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Faktoren der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung - wie etwa Konjunktur, Inflation, Nachfrage nach Anlageprodukten und insbesondere nach festverzinslichen Anlageprodukten, Zinssätze auf dem Kapitalmarkt – auch Einfluss auf den Marktpreis der Neuen Inhaberschuldverschreibungen haben können. Namentlich ist etwa davon auszugehen, dass bei steigenden Kapitalmarktzinsen der Marktpreis festverzinslicher Wertpapiere sinkt. Diese oder andere Veränderungen wirtschaftlich bedeutsamer Faktoren können dazu führen, dass ein Anleger bei vorzeitiger Veräußerung seiner Neuen Inhaberschuldverschreibungen Verluste in Kauf nehmen muss.

2.6.2 Risiken im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen und der Rechtsnatur der Neuen Inhaberschuldverschreibungen

2.6.2.1 Weitere Emissionen könnten den Wert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingung unter bestimmten Umständen berechtigt, weitere Inhaberschuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen steigen. Hierdurch könnten die bisher emittierten Neuen Inhaberschuldverschreibungen an Wert verlieren. Anleger, die ihre Neuen Inhaberschuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

Dies könnte sich sehr erheblich nachteilig auf die Investition des Anlegers auswirken.

2.6.2.2 Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen könnten nur in geringerem als erwarteten Umfang platziert werden.

Die Emittentin strebt ein Emissionsvolumen von EUR 60 Mio. an. Es ist jedoch nicht gesichert, dass dieses Volumen platziert wird. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden in diesem Fall möglicherweise in einem deutlich geringeren Volumen ausgegeben. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin die Umtauschinhaberschuldverschreibungen nur teilweise aus dem Markt nehmen kann und Liquidität in möglicherweise beachtlicher Höhe vorhalten muss, um die noch ausstehenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen zum jeweiligen Fälligkeitsdatum zurückzuführen. Diese Liquidität könnte sie folglich nicht mehr für ihre geschäftlichen Zwecke einsetzen. Auch könnte sich das geringere Volumen an Neuen Inhaberschuldverschreibungen, das handelbar ist, negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Neuen Inhaberschuldverschreibungen auswirken.

2.6.2.3 Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind unbesichert und nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt.

Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten anderer Gläubiger zu bestellen, es sei denn, es handelt sich hierbei um Gläubiger von Kapitalmarktverbindlichkeiten. Solche Sicherheiten zugunsten anderer Gläubiger sind zum Teil bereits bestellt worden. Hierbei handelt es sich um Grundschulden und andere Sicherheiten zugunsten finanzierender Banken. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte dies möglicherweise dazu führen, dass keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung an die Anleihegläubiger zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten. Für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen besteht keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung durch den Einlagensicherungsfonds oder vergleichbare Einrichtungen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise zurückerhalten, zumal die Aktionäre einer AG nicht für die Schulden der Aktiengesellschaft haften. Zwar ist die Underberg KG aufgrund des Beherr-

schungs- und Ergebnisabführungsvertrages gemäß § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragslaufzeit entstehenden Jahresfehlbetrag der Emittentin auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Jedoch ist nicht sichergestellt, dass die Underberg KG in der Zukunft in der Lage sein wird, sofern erforderlich, dieser Verlustausgleichsverpflichtung nachzukommen. Zudem ist einer der beiden persönlich haftenden Gesellschafter der Underberg KG, die Underberg Verwaltungs-GmbH, deren Gesellschafter wiederum nicht für die Schulden der GmbH haften. Die einzige natürliche Person, die persönlich haftende Gesellschafterin der Underberg KG ist, verfügt nach Kenntnis der Emittentin über keine wesentlichen Vermögensgegenstände. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine Haftung gegenüber Dritten, etwa den Anleihegläubigern, mit dem Verlustausgleichsanspruch nicht verbunden ist, d.h. den Anleihegläubiger aufgrund des Verlustausgleichsanspruchs keine direkten Ansprüche gegen die Underberg KG zustehen. Schließlich könnte der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gekündigt oder auf andere Art beendet werden Es besteht daher das Risiko, dass Anleger in der Insolvenz der Emittentin einen Totalverlust ihres eingezahlten Kapitals erleiden.

2.6.2.4 Im Falle eines Kontrollwechsels oder des Eintritts eines der in den Anleihebedingungen geregelten Kündigungsgründe könnten die Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen sowie die Neuen Inhaberschuldverschreibungen vorzeitig gekündigt und zur Rückzahlung fällig gestellt werden.

Die Anleihebedingungen der Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen sehen für den Fall eines Kontrollwechsels, d.h. z.B. wenn eine andere Person, die nicht zum unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterkreis gehört, mittelbar oder unmittelbar der rechtliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin wird, sowie im Falle einer Reihe weiterer in den Anleihebedingungen festgelegter Kündigungsgründe ein außer-ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor. Vergleichbare Kündigungsrechte sehen auch die Neuen Inhaberschuldverschreibungen vor. Es besteht somit das Risiko, dass im Falle eines Kontrollwechsels in der Eigentümerstruktur der Emittentin oder im Falle des Eintritts eines der weiteren in den Anleihebedingungen festgelegten Kündigungsgründe ein außerordentliche Kündigungsrecht ausgeübt wird und die Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen sowie Neuen Inhaberschuldverschreibungen teilweise oder ganz früher als geplant fällig und zurückgezahlt werden müssen.

Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.6.2.5 Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Neuen Inhaberschuldverschreibungen, insbesondere im Fall vorzeitiger Fälligstellung, nicht in der Lage ist, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die Anleihebedingungen sehen unter anderem im Falle eines Kontrollwechsels, wie in den Anleihebedingungen näher definiert, ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, diese gekündigten Neuen Inhaberschuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Endfälligkeit oder im Falle eines Kündigungsgrundes vorzeitig zurückzuzahlen, falls die betreffenden Anleihegläubiger ihr Recht auf vorzeitige Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen ausüben. Dies gilt vor allem deswegen, weil in dieser Situation auch andere von der Emittentin ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen, insbesondere die Bestehenden Inha-

berschuldverschreibungen (vgl. hierzu Risikofaktor 2.6.2.4 „*Im Falle eines Kontrollwechsels oder des Eintritts eines der in den Anleihebedingungen geregelten Kündigungsgründe könnten die Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen sowie die Neuen Inhaberschuldverschreibungen vorzeitig gekündigt und zur Rückzahlung fällig gestellt werden*."), vollständig fällig gestellt werden könnten. Die Fähigkeit der Emittentin, die gekündigten Neuen Inhaberschuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Endfälligkeit oder im Falle der Ausübung eines Kündigungsrechts durch die Anleihegläubiger schon vorzeitig zurückzuzahlen, hängt davon ab, ob die Emittentin zum jeweiligen Zeitpunkt über ausreichende liquide Mittel verfügt. Insbesondere im Fall einer Pflicht zur vorzeitigen Zurückzahlung besteht das Risiko, dass der Emittentin aufgrund einer Liquiditätsplanung, die dieses Szenario nicht vorsah, nicht die erforderliche Liquidität zur Verfügung steht.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung sind Anleihegläubiger daher einem erhöhten Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

2.6.2.6 Es bestehen nach den Anleihebedingungen keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf. Weitere Verbindlichkeiten, die die Emittentin aufnimmt, können mit den Neuen Inhaberschuldverschreibungen gleichrangig oder ihnen gegenüber sogar vorrangig sein. Die Emittentin kann auch Sicherheiten für andere Verbindlichkeiten bestellen, solange es sich dabei nicht um Kapitalmarktverbindlichkeiten im Sinne der Anleihebedingungen handelt. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten (Fremdkapital) kann den Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und den Betrag reduzieren, den die Anleihegläubiger im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten.

2.6.2.7 Eine Verschlechterung oder ein Wegfall des Ratings der Emittentin kann sich negativ auf den Marktpreis der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sowie die Finanzierungsmöglichkeiten der Semper idem Gruppe auswirken.

Die Creditreform Rating AG, Neuss, hat die Emittentin im Rahmen eines Unternehmensratings mit dem Rating „BB-" und dem Ratingausblick (Outlook) „Stabil" (Stand: 27. Februar 2019) bewertet. Creditreform Rating AG ist nach eigenen Angaben als Rating Agentur nach der Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 registriert und als deutsche Ratingagentur gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 anerkannt. Die Creditreform Rating AG kann das Rating jederzeit ändern, aussetzen oder aufheben. Zudem kann die Emittentin nach Rückzahlung der Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen jederzeit das von ihr initiierte Rating durch eine Ratingagentur beenden. Eine Beendigung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung des Ratings könnte sich erheblich negativ auf den Marktpreis der Neuen Inhaberschuldverschreibungen auswirken. Dies könnte wiederum negative Folgen für die Unternehmensfinanzierung haben, da die finanzierenden Banken und andere Kreditgeber eine Verschlechterung, Aussetzung oder Aufhebung des Ratings typischerweise zum Anlass nehmen könnten, die Kreditkonditionen für die Emittentin zu verschlechtern, insbesondere die Zinsen zu erhöhen, auslaufende Kredite nicht zu prolongieren oder bestehende Kredite zu kündigen.

Eine Verschlechterung oder ein Wegfall des Ratings könnte sich demnach erheblich negativ auf den Kurs und den Handel der Neuen Inhaberschuldverschreibungen und auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.6.2.8 Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen besitzen kein Anleiherating und das Unternehmensrating könnte Risiken nicht berücksichtigen, welche für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen von Relevanz sind.

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Die Emittentin verfügt derzeit über ein Unternehmensrating der Creditreform Rating AG mit der Note „BB-" und dem Ratingausblick (Outlook) „stabil" (vgl. Risikofaktor 2.6.2.7 „*Eine Verschlechterung oder ein Wegfall des Ratings der Emittentin kann sich negativ auf den Marktpreis der Bestehenden und Neuen Inhaberschuldverschreibungen sowie die Finanzierungs-möglichkeiten der Semper idem Gruppe auswirken*"). Dieses Rating adressiert jedoch nicht explizit die Fähigkeit der Emittentin, den Verpflichtungen der Anleihebedingungen nachzukommen sowie Kreditrisiken bei der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit, dass Zahlungen auf die Neuen Inhaberschuldverschreibungen bei Fälligkeit erfolgen. Dieses Rating könnte zudem nicht sämtliche potentiellen Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf die Struktur, den Markt, zusätzliche oben beschriebene Risikofakten oder sonstige Faktoren berücksichtigen, die Einfluss auf den Wert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen haben könnten. Ein Rating von einer Rating-Agentur oder Dritten stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Inhaberschuldverschreibungen der Emittentin dar und kann jederzeit durch die Rating-Agentur oder einen Dritten überprüft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass eine andere Rating-Agentur, die nicht mit einem Rating durch die Emittentin beauftragt wurde, ein Rating der Neuen Inhaberschuldverschreibungen oder der Emittentin anfertigt, welches eine abweichende Kreditbonitätseinschätzung aufweist und die Rating-Agentur dieses ohne Zustimmung der Emittentin veröffentlicht. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein Rating durch eine Rating-Agentur oder einen Dritten für eine gewisse Zeit gleich bleibt, sich nicht verschlechtert oder ganz zurückgenommen wird, sollte dies nach Ansicht der Rating-Agentur oder des Dritten erforderlich sein. Die Aussetzung, Verschlechterung oder Rücknahme eines Ratings der Emittentin durch eine oder mehrere Dritte oder eine Rating-Agentur sowie die Veröffentlichung eines weiteren Ratings, welche eine abweichende Kreditbonitätseinschätzung aufweist, könnte sich erheblich nachteilig auf den Kurs und den Handel der Neuen Inhaberschuldverschreibungen auswirken.

2.6.2.9 Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger könnten die Rechte einzelner Anleihegläubiger beeinträchtigen oder gar aufheben.

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Emittentin die Anleihebedingungen mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe des SchVG ändern kann. Hierdurch sind einzelne Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Mehrheitsbeschluss überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen auch gegen den Willen einzelner Anleihegläubiger geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden. So kann die Gläubigerversammlung etwa mit qualifizierter Mehrheit gemäß dem SchVG beschließen, dass die Verzinsung oder der Rückzahlungsbetrag reduziert oder die Laufzeit verlängert wird. Auch ein Beschluss über die vollständige oder teilweise Umwandlung der Anleihen in Ei-

genkapital wäre möglich. Sofern solche Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit der Anleihegläubiger gefasst werden, sind sie auch für solche Investoren bindend, die dagegen gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben. Sofern ein Gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird, könnte ein bestimmter Teil der Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht verlieren, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen. Jeder dieser Umstände könnte dazu führen, dass dem einzelnen Anleihegläubiger ein geringerer als der erwartete Ertrag aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen zufließt.

2.6.2.10 Die Anleihegläubiger könnten Nachteile in Folge einer vorzeitigen Rückzahlung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen durch die Emittentin treffen.

Nach den Anleihebedingungen ist vorgesehen, dass die Emittentin die Neuen Inhaberschuldverschreibungen am Fälligkeitstermin und damit am 18. November 2025 zum Nennbetrag zurückzahlt. Nach Maßgabe der Anleihebedingungen ist die Emittentin jedoch auch berechtigt, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von zwei (2) Jahren insgesamt oder teilweise zu kündigen und zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 19. November 2021 (einschließlich) und dem 19. November 2022 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Neuen Inhaberschuldverschreibungen 102 % des Nennbetrags. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 19. November 2022 (einschließlich) und dem 19. November 2023 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Neuen Inhaberschuldverschreibungen 101 % des Nennbetrags. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 19. November 2023 (einschließlich) und dem 19. November 2024 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Neuen Inhaberschuldverschreibungen 100,5 % des Nennbetrags. Erfolgt die Rückzahlung ab dem 19. November 2024 (einschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Neuen Inhaberschuldverschreibungen 100,25 % des Nennbetrags. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung könnten Anleihegläubiger bezogen auf die Laufzeit und im Hinblick auf die bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit erwartete Rendite einen geringeren als den erwarteten Ertrag erhalten und es besteht das Risiko, dass die Rückzahlungsbeträge möglicherweise nur mit geringerer Rendite wieder angelegt werden können.

2.6.2.11 Es besteht das Risiko der Renditeminderung durch Steuern und Kosten.

Für die Anleihegläubiger können beim Kauf und Verkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen neben dem aktuellen Preis verschiedenen Neben- und Folgekosten durch die von den Anleihegläubigern beauftragten Banken und Berater entstehen, die die Rendite der Neuen Inhaberschuldverschreibungen erheblich verringern oder ausschließen können. Zinszahlungen auf die Neuen Inhaberschuldverschreibungen oder auf von Anleihegläubigern bei Verkauf oder Rückkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen realisierten Gewinnen sind gegebenenfalls steuerpflichtig.

Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen geben die Ansicht der Emittentin bezüglich der zum Zeitpunkt des Datums des Prospektes geltenden Rechtslage wieder. Finanzbehörden und –gerichte können jedoch zu einer anderen steuerlichen Beurteilung kommen. Die in diesem Prospekt erfolgten steuerlichen Ausführungen dürfen darüber hinaus nicht allein Grundlage für die Entscheidung zum Kauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen aus Steuergründen dienen, da jeweils die individuelle Situation des Anleihegläubigers zu berücksichtigen ist. Potentielle Anleihegläubiger sollten

vor der Entscheidung zum Kauf der Schuldverschreibungen ihren Steuerberater um Rat fragen. Die Emittentin haftet nicht für steuerliche Konsequenzen bei dem Erwerb der Neuen Inhaberschuldverschreibungen.

2.6.2.12 Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Steuerrechtslage verändert.

Die Steuerrechtslage zum Zeitpunkt der Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihrer Auslegung durch die Behörden und Gerichte kann den wirtschaftlichen Wert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sowie die von den Anleihegläubigern erzielten Renditen auf das mit der Zeichnung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen investierte Kapital negativ beeinflussen. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen deutschen und luxemburgischen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch die Gesetzgeber, insbesondere auch die mögliche Einführung einer Finanztransaktionssteuer, die Abgabenbehörden oder höchstrichterliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Auch kann eine vorzeitige Kündigung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen Einfluss auf die steuerliche Situation eines Anlegers haben. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine, noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor der Zeichnung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

2.6.3 Risiken im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot

2.6.3.1 Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die das Umtauschangebot annehmen, erwerben Inhaberschuldverschreibungen, die erst nach den bislang ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Die Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen werden vor den Neuen Inhaberschuldverschreibungen fällig. Dies betrifft insbesondere die Inhaberschuldverschreibungen 2018/2024 mit einem Volumen von EUR 25 Mio. Die Umtauschinhaberschuldverschreibungen werden in dem Volumen fällig, zu dem die jeweiligen Anleihegläubiger sie nicht umgetauscht haben und soweit sie nicht aus dem Emissionserlös aus den Neuen Schuldverschreibungen auf andere Weise zurückgeführt werden. Sofern die Inhaber der Inhaberschuldverschreibungen 2014/2021 allerdings an dem Umtauschangebot teilnehmen, erwerben sie die Neuen Inhaberschuldverschreibungen, die erst im Jahr 2025 und damit deutlich nach den Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen in einem Gesamtvolumen von EUR 25 Mio. und den nicht umgetauschten oder nicht auf andere Weise zurückgeführten Umtauschinhaberschuldverschreibungen fällig werden. Da die Rückzahlung der Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen nicht gesichert ist, erhöht sich hierdurch das Risikoprofil für die Investoren, die an dem Umtauschangebot teilnehmen. Sofern eine Rückführung oder Refinanzierung der zeitlich vorher fälligen Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen scheitert, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und zur Insolvenz der Emittentin führen. Anleger, die an dem Umtauschangebot teilnehmen, könnten daher ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2.6.3.2 Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen erwerben die Neuen Inhaberschuldverschreibungen mit einem gegenüber den Umtauschinhaberschuldverschreibungen reduzierten Zinssatz.

Die Inhaberschuldverschreibungen 2014/2021 werden mit einem jährlichen Zinssatz von 6,125 % verzinst. Die Verzinsung der Inhaberschuldverschreibungen 2015/2020 beläuft sich auf 5,375%. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen, die den Inhabern der Umtauschinhaberschuldverschreibungen zum Umtausch angeboten werden, werden mit einem jährlichen Zinssatz verzinst, der in einer Spanne zwischen 4,00 % und 4,25 % liegen wird. Investoren, die das Umtauschangebot annehmen, tragen daher das Risiko, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen mit einem gegenüber den Inhaberschuldverschreibungen 2014/2021 sowie den Inhaberschuldverschreibungen 2015/2020 erheblich reduzierten Zinssatz zu erwerben. Als Konsequenz könnte sich ein erheblich geringerer Kurswert ergeben, der durch den von der Emittentin angebotenen Zusatzbetrag nicht vollständig kompensiert wird.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter der Handelsregisternummer HRB 15062 eingetragene Semper idem Underberg AG mit Sitz in Rheinberg und geschäftsansässig in der Hubert-Underberg-Allee 1, 47495 Rheinberg (die „***Emittentin***"), übernimmt gemäß Art. 5 loi du 16 juillet 2019 relative aux prospectus pour valeurs mobilières (das „***Luxemburgische Wertpapieprospektgesetz***") die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts (der „***Prospekt***") und erklärt, dass nach ihrem Wissen die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Sie erklärt ferner, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben nach ihrem Wissen richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts verzerren oder verändern könnten.

Weder der Sole Lead Manager noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Der Sole Lead Manager hat diese Angaben nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit. Der Sole Lead Manager nimmt insbesondere ausdrücklich davon Abstand, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die dem Sole Lead Manager bekannt werden, zu beraten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „***Prospektverordnung***") genannt werden. Darüber hinaus sind weder die Emittentin noch der Sole Lead Manager verpflichtet, diesen Prospekt zu aktualisieren.

Jede Website, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, wird nur zu Informationszwecken erwähnt und ist nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die Informationen auf den Webseiten wurden von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „***CSSF***") nicht geprüft oder genehmigt.

3.2. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das Öffentliche Angebot (wie im Abschnitt 4.2.1 - *Das Angebot* definiert) der Semper idem Underberg AG (die „***Emittentin***") von Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 60 Mio., eingeteilt in bis zu

60.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00, sowie ein öffentliches Umtauschangebot (wie im Abschnitt 4.2.1 – *Das Angebot* definiert) der Emittentin im Zusammenhang mit einem Angebot zum Umtausch der Umtauschinhaberschuldverschreibungen (wie im Abschnitt 4.2.1 - ***Das Angebot*** definiert) der Emittentin in Neue Inhaberschuldverschreibungen (wie im Abschnitt 4.2.1 – *Das Angebot* definiert), die Gegenstand dieses Prospekts sind.

3.3. Zuständige Behörde

Dieser Prospekt wurde durch die CSSF, 283 Route d'Arlon, L-1150 Luxembourg Tel. + (352) 26 25 1-1, E-Mail direction@cssf.lu, als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt
- eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin erachtet werden sollte,
- die Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Neuen Inhaberschuldverschreibungen erachtet werden sollte und
- die Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen als Anlage vornehmen sollten.

3.4. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine gegenwärtigen oder historischen Tatsachen oder Ereignisse sind. Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit der Gesellschaft, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, sowie in Bezug auf allgemeine und branchenspezifische Marktentwicklungen, technologische Entwicklungen und sonstige für die Geschäftstätigkeit relevante Rahmenbedingungen. Solche Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung der Gesellschaft hinsichtlich zukünftiger Ereignisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie unterliegen daher Risiken und Unsicherheiten, deren Eintritt bzw. Ausbleiben dazu führen kann, dass tatsächliche Ergebnisse, die Finanzlage und die Profitabilität der Gesellschaft wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Deshalb sollten die Abschnitte *„2. Risikofaktoren" und „9. Geschäftstätigkeit"* gelesen werden, die eine ausführlichere Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und auf die Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, haben können.

3.5. Einsichtnahme in Dokumente

Die in diesem Prospekt erwähnten, die Emittentin betreffenden und zu veröffentlichenden Dokumente können für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts während der üblichen Geschäftszeiten bei der Semper Idem Underberg AG, Hubert-Underberg-Allee 1, 47495 Rheinberg, eingesehen werden.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Unterlagen:

- Satzung der Emittentin;
- geprüfter Konzernjahresabschluss der Emittentin (HGB) für das zum 31. März 2018 endende Geschäftsjahr;
- geprüfter Konzernjahresabschluss der Emittentin (HGB) für das zum 31. März 2019 endende Geschäftsjahr;

Beide Konzernabschlüsse können zudem auf der Webseite der Emittentin unter http://www.semper-idem-underberg.com/downloads/ abgerufen werden.

3.6. Informationen von Seiten Dritter und Angaben von Quellen

Dieser Prospekt enthält bzw. verweist auf aus öffentlichen Quellen entnommene Zahlenangaben, Marktdaten und sonstige öffentlich oder nicht öffentlich zugängliche Informationen über den Markt, auf dem sich die Emittentin und die Semper Idem Gruppe betätigt, oder Schätzungen der Emittentin, denen wiederum zumeist veröffentlichte Marktdaten zu Grunde liegen oder die auf Zahlenangaben aus öffentlich zugänglichen Quellen beruhen. Soweit in diesem Prospekt enthaltene Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen entnommen oder anderweitig von Seiten Dritter übernommen worden sind, wurden diese unter Angabe der jeweiligen Quelle korrekt wiedergegeben. Ferner wurden, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den öffentlichen oder nicht öffentlich Quellen oder anderweitig von einer dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen ausgelassen, welche die in diesem Prospekt wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend gestalten würden.

Die Emittentin ist mit ihren Produkten und Dienstleistungen in einem Markt tätig, für den es nach Kenntnis der Emittentin keine einheitlichen und vollständigen Marktdaten aus anerkannten Quellen gibt. Daher hat die Emittentin zum Teil auf eigene Einschätzungen des Marktes und sein Entwicklungspotenzial zurückgegriffen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Marktverhältnisse von dieser Einschätzung abweichen oder dass andere Marktteilnehmer den Markt anders einschätzen. Potentielle Anleger sollten berücksichtigen, dass Marktstudien häufig auf Informationen und Annahmen beruhen, die möglicherweise weder exakt noch sachgerecht und häufig von Natur aus vorausschauend und spekulativ sind.

Zu den bei der Erstellung dieses Prospekts verwendeten Quellen gehören insbesondere:

- Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V., Daten aus der Alkoholwirtschaft 2019;
- DEHOGA nach Daten des Statistischen Bundesamtes, August 2019;
- GfK ConsumerScan, Consumer Index 12/2018 und 01/2019;
- Internetseite des Statistischen Bundesamts (www.destatis.de);
- Markenbewertungen durch B.R. Brand Rating GmbH, München, 2007, 2009;
- Pressemitteilung des Bundesverbands der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V. vom 4. Juni 2019;
- Studien der F+i GmbH Research Consulting Marktforschung, Frühjahrsumfrage 2017, 2019;

- Studien von The Nielsen Company, LLC, 2016, 2017;
- Veröffentlichter Jahresabschluss der Pernod Ricard Deutschland GmbH 2016/2017
- Veröffentlichter Jahresabschluss der Bacardi GmbH zum 31. März 2018;
- Veröffentlichter Jahresabschluss der Beam Suntory Deutschland GmbH zum 31. Dezember 2017;
- Veröffentlichter Jahresabschluss der CAMPARI Deutschland GmbH 2017;
- Veröffentlichter Konzernabschluss der BORCO Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH zum 31. Dezember 2017;
- Veröffentlichter Jahresabschluss der Diageo Deutschland GmbH zum 30. Juni 2018.

Soweit dieser Prospekt Hinweise auf externe Internetquellen enthält, erfolgen diese zu reinen Informationszwecken und die bezuggenommenen Dokumente sind kein Teil dieses Prospekts. Die Emittentin hat die in den öffentlichen Quellen enthaltenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Angaben nicht überprüft und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der den öffentlichen Quellen entnommenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen.

3.7. Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben

3.7.1 Allgemeines

Soweit nicht anders angegeben, wurden die in dem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs („***HGB***“) erstellt. Finanzkennzahlen der Emittentin, die explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen den geprüften Konzernabschlüssen nach HGB der Emittentin zum 31. März 2019 oder 31. März 2018.

3.7.2 Darstellung von Währungsangaben

Die in diesem Prospekt enthaltenen Beträge in „EUR“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland. Sofern Zahlenangaben in einer anderen Währung aufgeführt sind, ist dies ausdrücklich bei der betreffenden Zahl durch die Bezeichnung der entsprechenden Währung oder des jeweiligen Währungssymbols nach ISO-Code (ISO 4217) vermerkt.

3.7.3 Rundungen

Bestimmte Zahlen- und Finanzangaben (einschließlich bestimmter Prozentangaben) sowie Marktdaten in dem Prospekt wurden nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet, so dass die hierin angegebenen Gesamtbeträge nicht in allen Fällen den Beträgen in den zu Grunde liegenden Quellen entsprechen. Auch kann es in diesem Zusammenhang zu Additions- oder Subtraktionsdifferenzen kommen. Angaben erfolgen zum Teil in Tausend Euro (TEUR) und Million-Euro (EUR Mio.) oder in Milliarde-Euro (EUR Mrd.). Durch die Darstellung in TEUR, EUR Mio. und EUR Mrd. können sich Rundungsdifferenzen, auch im Vergleich zu den veröffentlichten Abschlüssen der Emittentin, ergeben.

4. DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT

4.1. Informationen über die angebotenen Wertpapiere

4.1.1 Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss zur Begebung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen

Die Begebung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen wurde vom Vorstand der Semper idem Underberg AG am 21. Oktober 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen.

4.1.2 Ausgabe, Verwahrung, Verbriefung

Die Semper idem Underberg AG begibt als Emittentin Neue Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 60 Mio., eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden am 18. November 2019 (der „***Begebungstag***“) zu 100 % des Nennbetrags ausgegeben, d.h. zu EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung. Die Emittentin behält sich allerdings vor, auch eine geringere Anzahl Schuldverschreibungen mit einem entsprechend geringeren Gesamtnennbetrag zu begeben.

Der Gesamtnennbetrag wird voraussichtlich am 12. November 2019 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung verkündet.

Die Neuen Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde als Rahmenurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) (die „***Verwahrstelle***“) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird.

Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Der Anleihegläubiger hat keinen Anspruch auf individuelle Ausstellung und Auslieferung effektiver Urkunden oder Zinsscheine.

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden zunächst durch eine auf den Inhaber lautende vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Kalendertag, der nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen liegt, gegen die entsprechende Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Der Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage des vorbenannten Nachweises.

4.1.3 Rechtsverhältnis zur Emittentin und maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen verbriefen Forderungen gegen die Emittentin Semper idem Underberg AG. Sie gewähren keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, insbesondere keine Teilnahmerechte an Hauptversammlungen der Emittentin oder Stimmrechte.

Die mit diesem Prospekt öffentlich angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden von der Emittentin nach deutschem Recht als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben. Der Inhalt einer Inhaberschuldverschreibung ist nur in den Grundzügen in den §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (das „***BGB***“) sowie im Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, das „***SchVG***“) gesetzlich geregelt. Das Rechtsverhältnis zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Anleihegläubiger basiert im Wesentlichen auf den in diesem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen.

4.1.4 Wertpapiertyp, Wertpapierkennnummer und International Securities Identification Number

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben. Jede Neue Inhaberschuldverschreibung verbrieft eine Forderung gegen die Emittentin in Höhe ihres Nennbetrags.

Die Wertpapierkennnummer (**WKN**) lautet: A2YPAJ.

Die International Security Identification Number (**ISIN**) lautet: DE000A2YPAJ3.

4.1.5 Emissionswährung

Die Emissionswährung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen ist EURO.

4.1.6 Status, Garantie, Besicherung

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin; ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein Vorrang zukommt.

Hinsichtlich der Rück- und Zinszahlungsverpflichtungen der Emittentin werden keine Garantien von Seiten Dritter gegeben.

4.1.7 Negativverpflichtung

Die Emittentin hat sich gegenüber den Anleihegläubigern nach Maßgabe des § 2 der unter Abschnitt 6 dieses Prospekts abgedruckten Anleihebedingungen – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – verpflichtet und wird – soweit rechtlich möglich – ihre Tochtergesellschaften veranlassen, so lange Neue Inhaberschuldverschreibungen noch ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, ihr gegenwärtiges Vermögen weder ganz noch teilweise mit Grundpfandrechten, Pfandrechten, Belastungen oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechten zur Besicherung von gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin oder eines Dritten zu belasten oder solche Sicherheiten bestehen zu lassen, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise oder in einem gleichen Verhältnis teilnehmen zu lassen oder für alle unter den Neuen Inhaberschuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die (a) durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

4.1.8 Laufzeit, Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, Verjährung

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden am 18. November 2025 (der „***Fälligkeitstermin***“) zum Nennbetrag (100%) zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.

- **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:** Die Anleihebedingungen gewähren der Emittentin das Recht, die ausstehenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
19. November 2021 (einschließlich) bis 19. November 2022 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags
19. November 2022 (einschließlich) bis 19. November 2023 (ausschließlich)	101,00 % des Nennbetrags
19. November 2023 (einschließlich) bis 19. November 2024 (ausschließlich)	100,50 % des Nennbetrags
19. November 2024 (einschließlich) bis 19. November 2025 (ausschließlich)	100,25 % des Nennbetrags

- Eine teilweise Kündigung und teilweise Rückzahlung kann jedoch nur unter den Voraussetzungen erfolgen, dass Neue Inhaberschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000 gekündigt und zurückgezahlt werden und nach dieser teilweisen Kündigung und teilweisen Rückzahlung noch Neue Inhaberschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 10.000.000 ausstehen.

- **Vorzeitige Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags**: Wenn 80 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der Neuen Inhaberschuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurde, ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die verbleibenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Be-

kanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in den Anleihebedingungen definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up), d.h. zu 100% des Nennbetrags, zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich), zurückzuzahlen.

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf Neue Inhaberschuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger. Dies gilt für deutsche Anleger und für Anleger im Ausland, insbesondere in Luxemburg oder Österreich, deren jeweilige Depotbank gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zur Verwahrstelle verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

4.1.9 Verzinsung, Rendite

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 19. November 2019 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 4,00 % bis 4,25 % jährlich verzinst.

Der Zinssatz wird innerhalb der Spanne von 4,00 % bis 4,25 % voraussichtlich am 12. November 2019 festgelegt und den Anleihegläubigern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt und dargelegt. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird zusätzlich auch die Angabe des Gesamtnennbetrags der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sowie des Nettoemissionserlöses enthalten und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu), der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) und der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations veröffentlicht (die „***Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung***“).

Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 18. November eines jeden Jahres gezahlt; die erste Zinszahlung erfolgt am 18. November 2020.

Die Verzinsung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen endet mit dem Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Neuen Inhaberschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst zu dem Zeitpunkt, an dem Kapital und Zinsen aus oder im Zusammenhang mit den Neuen Inhaberschuldverschreibungen geleistet worden sind.

Die jährliche Rendite der Neuen Inhaberschuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 % des Nennbetrags und vollständiger Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung.

Die individuelle Rendite aus einer Neuen Inhaberschuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleihegläubiger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen

und unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten wie Depotgebühren sowie seiner individuellen Steuersituation berechnet werden. Die so ermittelte Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bzw. gegebenenfalls nach vorzeitigem Verkauf oder vorzeitiger Rückzahlung bestimmen. Im Falle von Anlegern, die das Umtauschangebot (siehe Abschnitt *4.2 – Angebot, Zeichnung und Verkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen– Das Angebot*) wahrnehmen, müssen bei der Berechnung der individuellen Rendite außerdem der für den Erwerb der Umtauschinhaberschuldverschreibung (siehe Abschnitt *4.2 – Angebot, Zeichnung und Verkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen*) aufgewendete Betrag, die für die Umtauschinhaberschuldverschreibung vor dem Umtausch erhaltenen Zinsen und die im Rahmen des Umtauschs erhaltenen und aufgelaufenen Stückzinsen für die Umtauschinhaberschuldverschreibung sowie der jeweilige Barausgleichbetrag (siehe Abschnitt 4.2.1 – *Das Angebot*) pro umgetauschter Umtauschinhaberschuldverschreibung berücksichtigt werden.

4.1.10 Hauptzahlstelle, Abwicklungsstelle

Das Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen, Deutschland, ist die Emissions- und Hauptzahlstelle der Emittentin (die „***Zahlstelle***“).

Die Emittentin ist nach den Anleihebedingungen berechtigt, andere geeignete Banken als Zahlstelle zu bestellen. Sie hat darüber hinaus das Recht, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs oder falls die bestellte Bank ihre Funktion als Zahlstelle niederlegt, bestellt die Emittentin eine andere geeignete Bank als Zahlstelle. Der Widerruf oder die Niederlegung können erst wirksam werden, wenn eine neue Zahlstelle wirksam bestellt ist.

Das Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen, Deutschland, ist zudem von der Emittentin als Abwicklungsstelle im Rahmen des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption beauftragt worden (die „***Abwicklungsstelle***“).

4.1.11 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Bei Vorliegen eines der in § 7 der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 8 *Anleihebedingungen*) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu. Kündigungsgründe sind insbesondere (i) die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit; (ii) die Nichteinhaltung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen; (iii) sofern die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft eine andere Zahlungsverbindlichkeit innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht leistet und die dieser Zahlungsverpflichtung zu Grunde liegende Forderung vorzeitig fällig gestellt bzw. innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wird, sofern keine der Ausnahmen in Anspruch genommen werden kann (Drittverzug); (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellen; (v) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird; oder (vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihre wesentlichen Vermögensgegenstände veräußert und es dadurch zu einer wesentlichen Wertminderung kommt. Die weiteren Einzelheiten des Rechts der Anleihegläubiger zur außerordentlichen Kündigung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind in den Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 6 *Anleihebedingungen*) geregelt.

Die Anleihebedingungen gewähren den Anleihegläubigern zudem das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich

aufgelaufener Zinsen, insgesamt oder teilweise zu verlangen, sofern ein Kontrollwechsel im Zusammenhang mit der Emittentin stattfindet („***Put Option***"), wie im Einzelnen in den Anleihebedingungen beschrieben. Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums Inhaber von Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben.

4.1.12 Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen können jederzeit ohne Zustimmung der Emittentin und ohne Anzeige bei der Emittentin freihändig verkauft, vererbt oder anderweitig übertragen werden.

Die Verfügung über die Miteigentumsanteile an der bei der Verwahrstelle hinterlegten Globalurkunde erfolgt durch Abtretung des Miteigentumsanteils in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit geltendem Recht.

4.1.13 Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger, Gläubigervertretung

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen können. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

Die Anleihegläubiger können zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 7 Absatz 2 SchVG bestellen und abberufen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.

Die Einzelheiten zu der Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger sowie zu der Bestellung und der Abberufung eines gemeinsamen Vertreters können den Anleihebedingungen entnommen werden.

4.1.14 Handelbarkeit, Einbeziehung in den Börsenhandel

Es ist beabsichtigt, für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 18. November 2019, wobei gegebenenfalls bereits vorher ein Handel per Erscheinen ermöglicht wird. Eine Einbeziehung in einen "geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht.

4.1.15 Rating

Für die Schuldverschreibungen wurde bis zum Datum dieses Prospekts kein Rating durchgeführt. Eine Beurteilung der Schuldverschreibungen lässt sich ausschließlich an-

hand dieses Prospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin vornehmen.

Hinsichtlich des Ratings der Emittentin wird auf den Abschnitt Allgemeine Informationen über die Emittentin-Unternehmensrating verwiesen.

4.1.16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sowie alle sich aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - Düsseldorf.

4.2. Angebot, Zeichnung und Verkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen

4.2.1 Das Angebot

Die Semper idem Underberg AG mit Sitz in Rheinberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter der Registernummer HRB 15062 (die „***Emittentin***“), bietet bis zu 60.000 mit 4,00 % bis 4,25 % p.a. festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen in einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (die „***Neuen Inhaberschuldverschreibungen***“ und jeweils eine „***Neue Inhaberschuldverschreibung***“) an (das „***Angebot***“). Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden am 18. November 2025 zurückgezahlt. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem 18. November 2019 (einschließlich) bis zum 18. November 2025 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 4,00 % bis 4,25 % jährlich verzinst. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Diese Verbindlichkeiten stehen im Verhältnis zueinander im gleichen Rang und sind auch im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, es sei denn, solchen Verbindlichkeiten kommt aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zu.

Das Angebot besteht aus:

- einem öffentlichen Umtauschangebot der Emittentin, welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird, an die Inhaber der von der Emittentin
    - am 7. Juli 2014 begebenen 30.000 Stück 6,125% Schuldverschreibungen 2014/2021 im Gesamtnennbetrag von EUR 30,0 Mio., fällig am 7. Juli 2021, ISIN: DE000A11QR16 (die „***Inhaberschuldverschreibungen 2014/2021***“ und jeweils eine „***Inhaberschuldverschreibung 2014/2021***“) sowie der
    - am 6. Juli 2015 begebenen 30.000 Stück 5,375%-Schuldverschreibungen 2015/2020 im Gesamtnennbetrag von EUR 30,0 Mio., fällig am 6. Juli 2020, ISIN: DE000A13SHW9 (die „***Inhaberschuldverschreibungen 2015/2020***“ und jeweils eine „***Inhaberschuldverschreibung 2015/2020***“ zusammen mit den Inhaberschuldverschreibungen 2014/2021, die „***Umtauschinhaberschuldverschreibungen***“ und jeweils einzeln eine „***Umtauschinhaberschuldverschreibung***“),

gegen die angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins) umzutauschen (das „***Umtauschangebot***“). Dies bedeutet, dass Inhaber von Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die ihre Umtauschinhaberschuldverschreibungen zum Umtausch anbieten wollen, je Umtauschinhaberschuldverschreibung mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine Neue Inhaberschuldverschreibung sowie zusätzlich einen Barausgleichsbetrag und Stückzinsen (wie nachstehend definiert) erhalten.

Der „***Barausgleichsbetrag***“ besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von EUR 27,50 pro umgetauschter Inhaberschuldverschreibung 2014/2021 sowie in Höhe von EUR 15,00 pro umgetauschter Inhaberschuldverschreibung 2015/2020 (jeweils der „***Zusatzbetrag***“).

„***Stückzinsen***“ bedeutet die anteilsmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, wie jeweils in § 3 (a) der Anleihebedingungen der Umtauschinhaberschuldverschreibungen festgelegt, bis zum Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen, dem 18. November 2019 (der „***Begebungstag***“) (ausschließlich). Gemäß § 3 (c) der Anleihebedingungen der Umtauschinhaberschuldverschreibungen erfolgt die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, gemäß Rule 251 ICMA (ACT/ACT).

Umtauschwillige Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen können über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist (wie nachstehend definiert) in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschinhaberschuldverschreibungen gegenüber der Emittentin abgeben.

- einer Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Neue Inhaberschuldverschreibungen zeichnen können (die „***Mehrerwerbsoption***“); Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrerwerbsoption können ab dem Nennbetrag einer Neuen Inhaberschuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebotes stets durch den Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein muss.

- einem öffentlichen Angebot der Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg über das Zeichnungssystem der Frankfurter Wertpapierbörse, die XETRA-Zeichnungsfunktionalität, (das ***„Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität***“), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird; sowie

- einer Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans, gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen gemäß Art. 1 Abs. 4 der Prospektverordnung (die „***Privatplatzierung***“), die durch die IKB Deutsche Industriebank AG („***IKB***“, „***Sole Lead Manager***“ oder „***Bookrunner***“), durchgeführt wird. Es gibt keine festgelegten Tranchen der Neuen Inhaberschuldverschreibungen für die Privatplatzierung.

Der nominale Zinssatz und der Gesamtnennbetrag der Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden nach Ende des Angebotszeitraums auf Grundlage der im Rahmen des

Angebots erhaltenen Zeichnungsaufträge festgelegt und den Anlegern voraussichtlich am 12. November 2019 in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt und u. a. auf der Internetseite der der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) veröffentlicht.

Der Ausgabepreis, zu dem die Neuen Inhaberschuldverschreibungen angeboten werden, beträgt 100% des Nennbetrags der Neuen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Neuen Inhaberschuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Neuen Inhaberschuldverschreibungen.

4.2.2 Zeitplan

Für das Angebot der Neuen Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

21. Oktober 2019:	Billigung des Wertpapierprospektes durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier („***CSSF***“)
Unverzüglich nach Billigung:	Veröffentlichung des gebilligten Prospektes auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) sowie Veröffentlichung des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption auf der Internetseite der Emittentin (www. semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations und im Bundesanzeiger.
23. Oktober 2019:	Beginn des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption)
6. November 2019:	Ende des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)
7. November 2019:	Beginn des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität
12. November 2019:	Ende des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)
	Voraussichtlich Festlegung des Zinssatzes, Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung

18. November 2019:	Begebungstag und voraussichtlich Lieferung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen
	Einbeziehung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board)

4.2.3 Öffentliches Angebot und Zeichnung

Das öffentliche Angebot ist an alle potentiellen Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg gerichtet und ist nicht auf bestimmte Kategorien potentieller Investoren beschränkt.

Zeichnungsanträge über das öffentliche Umtauschangebot

Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen haben auf der Grundlage des am 21. Oktober 2019 auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations zu veröffentlichenden Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt *Bedingungen des Umtauschangebots*) die Möglichkeit, ihre Umtauschinhaberschuldverschreibungen in die nach Maßgabe dieses Prospektes angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die ihre Umtauschinhaberschuldverschreibungen zum Umtausch anbieten wollen, je Umtauschinhaberschuldverschreibung mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine angebotene Neue Inhaberschuldverschreibung, die Gegenstand dieses Prospektes ist, im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 sowie zusätzlich einen Geldbetrag in Höhe von EUR 15,00 pro umgetauschter Inhaberschuldverschreibung 2015/2020 bzw. EUR 27,50 pro umgetauschter Inhaberschuldverschreibungen 2014/2021, in bar (jeweils ein „***Zusatzbetrag***“) erhalten. Darüber hinaus erhalten die umtauschenden Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen Zinsen pro umgetauschter Umtauschinhaberschuldverschreibungen für die laufende Zinsperiode bis zum Begebungstag (ausschließlich) der nach Maßgabe dieses Prospektes angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen.

Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen können über ihre Depotbank innerhalb des Angebotszeitraums für das Umtauschangebot, der am 23. Oktober 2019 beginnt und am 12. November 2019 endet (die „***Umtauschfrist***“), in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschinhaberschuldverschreibungen gegenüber der Emittentin abgeben.

Zeichnungsanträge über die Mehrerwerbsoption für umtauschberechtigte Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen

Die Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die am Umtauschangebot teilnehmen, haben die Möglichkeit, weitere Neue Inhaberschuldverschreibungen zu zeichnen. Diese Mehrerwerbsoption wird als Teil des Umtauschangebots ebenfalls am 21. Oktober 2019 auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations veröffentlicht werden.

Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form un-

ter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über ihre Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Inhaberschuldverschreibungen abgeben (der „***Mehrbezugswunsch***"). Der Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der Mehrbezugsantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist. Ein Mehrbezug ist nur für einen Nennbetrag von EUR 1.000,00 oder einem Vielfachen davon möglich.

Zeichnungsanträge des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden zudem über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG öffentlich angeboten. Anleger, die keine Inhaber von Umtauschinhaberschuldverschreibungen sind und die Zeichnungsangebote für Neue Inhaberschuldverschreibungen abgeben möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums abgeben. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die XETRA-Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist (der „***Handelsteilnehmer***").

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung hin Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität. Zeichnungsangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität gestellt werden, gelten als zugegangen, sobald der Orderbuchmanager im Auftrag der Emittentin (der „***Orderbuchmanager***") eine Bestätigung abgegeben hat. Die Zeichnungsangebote der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen.

Nach Art. 23 Abs. 2 Prospektverordnung haben Anleger, die bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags zum Wertpapierprospekt einer auf Erwerb oder Zeichnung gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von 2 Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit, wegen der Nachtrag veröffentlicht wurde, vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Anleger im Großherzogtum Luxemburg, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger einen Zeichnungsauftrag einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der depotführende Stelle des Anlegers abwickelt.

Die Annahme der Zeichnungsangebote durch den Orderbuchmanager hat einen Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen zur Folge. Dieser steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Schuldverschreibungen an dem Begebungstag begeben werden. Erfüllungstag ist der Begebungstag. Anleger, deren Depotbank ein Handelsteilnehmer ist, nehmen am öffentlichen Angebot direkt über ihre Depotbank teil.

Anleger, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch den Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

Das Umtauschangebot einschließlich der Mehrheitserwerbsoption sowie das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität werden im Großherzogtum Luxemburg über Schaltung einer Angebotsanzeige im „*Luxemburger Wort*“ kommuniziert.

4.2.4 Privatplatzierung

Die Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan wird von dem Sole Lead Manager gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen nach Art. 1 Abs. 4 der Prospektverordnung durchgeführt.

4.2.5 Angebotszeitraum

Das Umtauschangebot (inklusive der Mehrerwerbsoption) beginnt am 23. Oktober 2019 und endet am 6. November 2019 um 18:00 Uhr MEZ.

Der Angebotszeitraum, während dem die Anleger die Möglichkeit haben, Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität abzugeben (der „***Angebotszeitraum***“), beginnt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen am 7. November 2019. Der Angebotszeitraum endet am 12. November 2019 (14:00 Uhr MEZ), vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung.

Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Angebotszeitraum zu verlängern oder – insbesondere im Fall einer Überzeichnung (wie nachfolgend definiert) – zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot, die Mehrerwerbsoption und/oder das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität zurückzunehmen. Eine Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums wird von der Emittentin auf ihrer Internetseite (www.semper-idem-underberg.com) bekanntgegeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

4.2.6 Festlegung des Angebotsvolumens für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung

Der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen wird nach Ende des Angebotszeitraums auf der Grundlage der erhaltenen Zeichnungsaufträge aus dem Öffentlichen Angebot und der Privatplatzierung im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens bestimmt. Dabei werden die Zeichnungsaufträge des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und die Zeichnungsaufträge im Rahmen der Privatplatzierung unter Berücksichtigung der Annahme der Umtauschangebote einschließlich Mehrerwerb in einem durch den Sole Lead Manager geführten Orderbuch zusammengefasst. Auf Basis dieses zusammengefassten Orderbuches wird der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen durch die Emittentin im eigenen Ermessen und in Absprache mit dem Sole Lead Manager festgelegt.

Insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus der Privatplatzierung im Rahme der Festlegung des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen werden dabei nicht nur quantitative Kriterien sondern auch qualitative Kriterien angewandt. Zu diesen qualitativen Kriterien zählen z. B. die Investorenqualität nach Einschätzung der Emittentin und des Sole Lead Manager und die Ordergröße der Zeichnungsaufträge.

4.2.7 Zuteilung, Überzeichnung

Eine „***Überzeichnung***" liegt vor, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption, des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität sowie der Privatplatzierung eingegangenen Umtausch- und Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens von EUR 60 Mio. übersteigen. Es steht im freien Ermessen der Emittentin, insbesondere bei einer Überzeichnung, nach Abstimmung mit dem Sole Lead Manager Zeichnungsaufträge im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption, des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität sowie der Privatplatzierung ganz oder teilweise zuzuteilen oder abzulehnen. Die Emittentin ist in Abstimmung mit dem Sole Lead Manager berechtigt, Zeichnungsangebote ohne Begründung zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Im Fall einer Kürzung oder Nichtannahme der Zeichnung wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Ausgabetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet.

Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat. Anleger können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfragen.

Eine Einbeziehung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) wird frühestens nach erfolgter Zuteilung erfolgen. Ab Einbeziehung in den Handel ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zeichnungsanträge anzunehmen und zuzuteilen.

4.2.8 Festlegung des Zinssatzes und des Gesamtnennbetrags

Der jährliche Zinssatz der Neuen Inhaberschuldverschreibungen wird voraussichtlich am 12. November 2019 auf der Grundlage der erhaltenen Umtauschaufträge einschließlich der Ausübung der Mehrerwerbsoption sowie der Zeichnungsaufträge aus dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität und der Privatplatzierung im Bookbuilding-Verfahren bestimmt.

Dabei werden die Umtauschaufträge einschließlich Ausübung der Mehrerwerbsoption sowie die Zeichnungsaufträge aus dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität und die Zeichnungsaufträge im Rahmen der Privatplatzierung in einem von dem Sole Lead Manager geführten Orderbuch zusammengefasst. Auf Basis dieses zusammengefassten Orderbuchs werden dann der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz festgelegt. Bei der Festlegung des Gesamtnennbetrags und des jährlichen Zinssatzes (sowie der Zuteilung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen an die Anleger) ist die Emittentin in Abstimmung mit dem Sole Lead Manager berechtigt, Zeichnungsaufträge zu kürzen und einzelne Zeichnungsaufträge zurückzuweisen. Insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus der Privatplatzierung im Rahmen der Festlegung des Gesamtnennbetrags der Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden dabei nicht nur quantitative Kriterien angewendet, sondern auch qualitative Kriterien. Zu diesen qualitativen Kriterien zählen z.B. die Investorenqualität nach Einschätzung der Emittentin und des Sole Lead Manager und die Ordergröße der Zeichnungsaufträge.

Der jährliche Zinssatz der Neuen Inhaberschuldverschreibungen, der Gesamtnennbetrag der Neuen Inhaberschuldverschreibungen und der Nettoemissionserlös werden den Anlegern anschließend in der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung voraussichtlich am 12. November 2019 mitgeteilt.

4.2.9 Lieferung und Abrechnung

Die Lieferung und Abrechnung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots sowie der Mehrerwerbsoption werden durch die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin vorgenommen. Die Lieferung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfolgt mit Valuta voraussichtlich zum Begebungstag der Neuen Inhaberschuldverschreibungen. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und die Depotbanken geliefert. Zusammen mit den gelieferten Neuen Inhaberschuldverschreibungen wird die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin den Inhabern der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die ihre Stücke im Rahmen des Umtauschangebots eingereicht haben, auch die bis zum Begebungstag der Neuen Inhaberschuldverschreibungen aufgelaufenen Zinsen für die jeweiligen Umtauschinhaberschuldverschreibungen sowie den jeweiligen Zusatzbetrag über die jeweilige Depotbank erstatten.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfolgt durch den Sole Lead Manager, ggf. mittelbar durch den Orderbuchmanager, durch Buchung über Clearstream und die angeschlossenen Depotbanken Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags. Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität werden nach Annahme dieser Aufträge, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse, mit Valuta voraussichtlich zum Begebungstag ausgeführt. Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen der Privatplatzierung zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt durch den Sole Lead Manager voraussichtlich ebenfalls am Begebungstag

Der Sole Lead Manager hat in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin die Verpflichtung übernommen, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und an die im Rahmen des Öffentlichen Angebots zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern und gegenüber diesen abzurechnen. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Neuen Inhaberschuldverschreibungen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch die IKB entsprechend dem Öffentlichen Angebot Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages voraussichtlich am Begebungstag.

Der Sole Lead Manager wird sich im Rahmen eines mit der Emittentin am 21. Oktober 2019 abzuschließenden Übernahmevertrags verpflichten, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu übernehmen und den erhaltenen Ausgabetrag nach Abzug aller Kosten und Gebühren an die Emittentin entsprechend weiterzuleiten.

Nach dem Übernahmevertrag wird der Sole Lead Manager berechtigt sein, soweit rechtlich zulässig im Rahmen der Privatplatzierung marktübliche Vertriebsprovisionen und sogenannte Incentivierungen zu gewähren.

4.2.10 Begebung, Anzahl der zu emittierenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen und Ergebnis des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung

Die Ausgabe der Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfolgt am 18. November 2019 (der „***Begebungstag***"). Die genaue Anzahl der zu emittierenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums entsprechend den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und voraussichtlich am 12. November 2019 auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) veröffentlicht.

4.2.11 Übernahme

Gemäß dem Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen an den Sole Lead Manager auszugeben, und der Sole Lead Manager verpflichtet sich, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger zu übernehmen und sie den Anlegern, die im Rahmen des Angebots Zeichnungsangebote abgegeben haben und denen Neue Inhaberschuldverschreibungen zugeteilt wurden, zu verkaufen und abzurechnen.

Der Übernahmevertrag sieht vor, dass der Sole Lead Manager im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Vertrages berechtigt ist, von dem Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen gehören insbesondere wesentliche nachteilige Änderungen in den nationalen oder internationalen wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen sowie eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften. Sofern der Sole Lead Manager vom Übernahmevertrag zurücktritt, wird das Angebot der Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht stattfinden oder, sofern das Angebot zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, wird das Angebot aufgehoben. Jegliche Zuteilung an Anleger wird dadurch unwirksam und Anleger haben keinen Anspruch auf die Lieferung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen. In diesem Fall erfolgt keine Lieferung von Neuen Inhaberschuldverschreibungen an die Anleger.

4.2.12 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die aufgrund des Erwerbs der Neuen Inhaberschuldverschreibungen allgemein anfallenden Kosten – einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Neuen Inhaberschuldverschreibungen – informieren.

4.2.13 Verkaufsbeschränkungen

Das vorliegende öffentliche Angebot von Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Zudem kann eine Privatplatzierung an institutionelle Anleger in bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japan stattfinden. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Der Sole Lead Manager sowie die Emittentin werden in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen durchführen oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betref-

fende Unterlagen besitzen oder ausgeben werden, alle einschlägigen Vorschriften einhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

Hinsichtlich des Europäischen Wirtschaftsraums und jedes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Verordnung (EU) 2017/1129 (die „***Prospektverordnung***“) Anwendung findet, (jeder dieser Mitgliedstaaten auch einzeln als „***Mitgliedsstaat***“ bezeichnet) stellt der Sole Lead Manager sowie die Emittentin sicher, dass keine Angebote der Neuen Inhaberschuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung genehmigt oder an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates notifiziert wurde. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot der Neuen Inhaberschuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem jeweiligen Mitgliedsstaat aufgrund eines der folgenden Ausnahmetatbestände erlaubt ist:

(i) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;

(ii) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß MiFID II handelt), vorbehaltlich der jeweiligen vorherigen Zustimmung der IKB; oder

(iii) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „***Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit***“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Kommunikation in jedweder Form und mit jedem Mittel, bei der ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebotes und über die angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen mitgeteilt werden, damit ein Anleger entscheiden kann, ob er die Neuen Inhaberschuldverschreibungen kauft oder zeichnet.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „***Securities Act***“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert (die „***Regulation S***“)) weder angeboten, noch verkauft, noch geliefert werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des Securities Act fällt.

Der Sole Lead Manager und Bookrunner und die Emittentin gewährleisten und verpflichten sich, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die

Neuen Inhaberschuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder geliefert haben noch Neue Inhaberschuldverschreibungen anbieten werden, es sei denn, dies geschieht entsprechend Rule 903 Regulation S des Securities Acts oder einer anderen Ausnahme von der Registrierungspflicht. Demgemäß gewährleisten und verpflichten sich der Sole Lead Manager und Bookrunner und die Emittentin, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen (*affiliate* im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen (*direct selling efforts*) im Sinne von Rule 902 (c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

Vereinigtes Königreich

Dieses Dokument richtet sich ausschließlich an (i) Personen, die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden, (ii) Personen innerhalb des Vereinigten Königreichs, die berufliche Erfahrung in Investmentangelegenheiten haben und Investment Professionals im Sinne von Artikel 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (in der derzeit gültigen Fassung) („***FSMA***")) und Artikel 19(5) der Financial Promotion Order 2005 (in der aktuell gültigen Fassung) („***Financial Promotion Order***") sind, (iii) Personen, die unter die Vorschrift des Artikel 49(2)(A) bis (D) ("*High Net Worth Companies, etc.*") der Financial Promotion Order fallen; und (iv) sonstige Personen, denen dieses Dokument sonst zulässigerweise übermittelt werden darf (alle diese Personen nachfolgend als „***Relevante Personen***" definiert). Andere Personen im Vereinigten Königreich dürfen sich auf dieses Dokument nicht verlassen oder gemäß diesem Dokument handeln. Sämtliche Investments oder Investmentaktivitäten, auf die sich dieses Dokument bezieht sind nur für Relevante Personen gestattet und werden nur relevanten Personen angeboten und mit diesen abgeschlossen.

4.2.14 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt Governance-Anforderungen gemäß (i) EU - Richtlinie 2014/65/EU des Europäisches Parlament und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung (MiFID II), (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „***MiFID II Product Governance Anforderungen***"), und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „Hersteller" (für die Zwecke der MiFID II Produkt - Governance Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen unterliegt, wurden die Neuen Inhaberschuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten, (die „***Zielmarktbestimmung***") und, die Neue Inhaberschuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu

bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen (siehe Abschnitt *4.2 – Angebot, Zeichnung und Verkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen – Verkaufsbeschränkungen*).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Neuen Inhaberschuldverschreibungen oder die Umtauschinhaberschuldverschreibungen zu ergreifen.

4.2.15 Intermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch den Sole Lead Manager und die gegebenenfalls vom Sole Lead Manager eingeschalteten und zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (jeweils ein „***Finanzintermediär***“) für die Zwecke des Öffentlichen Angebots innerhalb der hierzu vorgesehenen Angebotsfrist vom 7. November 2019 bis zum 12. November 2019 in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu. Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann während der Angebotsfrist erfolgen.

Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Jeder Finanzintermediär, der diesen Prospekt im Rahmen von öffentlichen Angeboten verwendet, muss auf seiner Internetseite bestätigen, dass er diesen Prospekt in Übereinstimmung mit der Zustimmung und den ihr beigefügten Bedingungen verwendet.

Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Bedingungen des Angebots unterrichten.

4.3. Interessen beteiligter Personen an dem Angebot

Zwischen dem Sole Lead Manager und Bookrunner einerseits und der Emittentin andererseits besteht im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Inhaberschuldverschreibungen ein vertragliches Verhältnis. Der Sole Lead Manager und Bookrunner erhält bei erfolgreicher Durchführung des Angebots eine Provision für die Übernahme und den Verkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Neuen Inhaberschuldverschreibungen, die im

Rahmen des Angebots platziert werden, abhängt. Insofern hat der Sole Lead Manager und Bookrunner ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Da es sich bei der von der Emittentin geführten Semper idem Gruppe und der Underberg Gruppe um ein Familienunternehmen handelt, bestehen zudem personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin und der Underberg Gruppe, aus denen sich potenzielle Konflikte zwischen den Interessen der Emittentin und der Underberg AG, Dietlikon, Schweiz („***Underberg AG***"), ergeben können. Die Emittentin hat einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, von denen drei Mitglieder ebenfalls Mitglieder des Verwaltungsrates der Underberg AG sind. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Interessen der Underberg AG und damit der Underberg Gruppe gegenüber den möglicherweise gegenläufigen Interessen der Emittentin durchsetzen. Im Übrigen bestehen bei den Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin weder derzeitige noch potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin einerseits und ihren privaten oder sonstigen Verpflichtungen andererseits.

Zudem hat die Emittentin verschiedene Verträge mit anderen Unternehmen der Underberg Gruppe abgeschlossen, insbesondere einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag und einen exklusiven Liefer- und Markenlizenzvertrag. Sie ist in ihrer Geschäftstätigkeit in einem erheblichem Umfang auf die geschäftlichen Beziehungen mit anderen Unternehmen der Underberg Gruppe abhängig. Bei Abschluss oder Änderung der entsprechenden Verträge könnte es zu Interessenkonflikten kommen. Siehe hierzu die Beschreibung im Abschnitt „2 – Risikofaktoren" unter der Überschrift *„2.4.2. Aufgrund der vielfältigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Emittentin und der Underberg GmbH & Co. KG als ihrer Muttergesellschaft könnte es zu Interessenkonflikten kommen*".

5. EMISSIONSKOSTEN UND EMISSIONSERLÖS

5.1. Emissionskosten und Nettoemissionserlös

Das Maximalvolumen der Emission ist nominal EUR 60 Mio. (das „**Zielvolumen**"). Unter der Annahme einer Platzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in Höhe des Maximalvolumens wird der Emissionserlös vor dem Abzug der Emissionskosten EUR 60 Mio. betragen. Infolge der Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen entstehen der Emittentin jedoch sowohl erfolgsunabhängige Kosten als auch vom Nennbetrag der emittierten Neuen Inhaberschuldverschreibungen abhängige Kosten.

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Neuen Inhaberschuldverschreibungen entstehenden Kosten u.a. durch die dafür angefallenen Provisionen und Beratungsgebühren wird bei Erreichen des Maximalvolumens auf rund EUR 1,5 Mio. geschätzt, zuzüglich der beiden Barausgleichsbeträge von zusammen maximal EUR 1,275 Mio. und Stückzinsen in Höhe von zusammen maximal ca. EUR 1,271 Mio.

Die tatsächliche Höhe des Emissionserlöses nach Abzug der Gesamtkosten hängt jedoch maßgeblich von der Annahmequote des Umtauschangebots an die Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen einerseits und der Ausübung der Mehrerwerbsoption (wie nachstehend definiert) sowie der Platzierungsquote im Rahmen der Privatplatzierung (wie nachstehend definiert) andererseits ab.

Ausgehend von einer Platzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in Höhe des Maximalvolumens und einer Umtauschquote von 100 % im Rahmen des Umtauschangebots und damit einer Platzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Rahmen der Mehrerwerbsoption und der Privatplatzierung in Höhe von EUR 0, erhielte die Emittentin einen Emissionserlös vor Abzug der Emissionskosten in Höhe von EUR 60 Mio., den die Emittentin allerdings in vollem Umfang zur Rückführung der Umtauschinhaberschuldverschreibungen verwenden müsste, abzüglich der oben beschriebenen Kosten, der Barausgleichsbeträge und der Stückzinsen. Damit entstünde für die Emittentin im Rahmen der Platzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen negative Liquidität in Höhe der Kosten, des jeweiligen Barausgleichs und der Stückzinsen in Höhe von insgesamt rund EUR 4 Mio.

Im umgekehrten Fall einer Vollplatzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in Höhe des Maximalvolumens im Rahmen der Privatplatzierung oder des öffentlichen Angebots und damit einer vollständigen Nichtplatzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) beträgt der Emissionserlös vor Abzug der Emissionskosten EUR 60 Mio. In diesem Fall müsste die Emittentin die Umtauschinhaberschuldverschreibungen zu ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum insgesamt in Höhe von EUR 60 Mio. zurückzahlen.

5.2. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös, resultierend aus dem öffentlichen Angebot, der Mehrerwerbsoption und der Privatplatzierung sowie die durch die Annahmen des Umtauschangebots entstehende freie Liquidität nach Abzug der Emissionskosten zur Rückzahlung der Umtauschinhaberschuldverschreibungen sowie für die weitere Finanzierung der Unternehmenstätigkeit, insbesondere Investitionen in die Entwicklung des Vertriebs, für Neuprodukte und Produktinnovationen sowie in Standortverlagerungen und -optimierungen zu verwenden.

6. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Semper idem Underberg AG
Rheinberg, Bundesrepublik Deutschland

bis zu EUR 60.000.000,00
[●] % Schuldverschreibungen fällig am 18. November 2025

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2YPAJ3
Wertpapierkennummer (WKN): A2YPAJ

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache verbindlich.

Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)

§ 1 Währung, Form, Nennbetrag und Stückelung

(a) **Gesamtnennbetrag, Nennbetrag**. Diese Anleihe der Semper idem Underberg AG, Rheinberg (die „**Emittentin**“) hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 60.000.000,00 (der „**Gesamtnennbetrag**“) und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“ oder jeweils eine „**Schuldverschreibung**“) in einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (der „**Nennbetrag**“).

(b) **Verbriefung**. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft. Die Schuldverschreibungen sind zunächst durch eine auf den Inhaber lautende vorläufige Globalschuldverschreibung (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Nach näherer Maßgabe der Bestimmungen in Absatz (c) wird die Vorläufige Globalurkunde gegen eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalschuldverschreibung (die „Dauerglobalurkunde“; die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde zusammen die „Globalurkunden“) ohne

Terms and Conditions of the Notes (the “Terms and Conditions”)

§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Denomination

(a) **Aggregate Principal Amount, Principal Amount.** This bond of Semper idem Underberg AG, Rheinberg (the “**Issuer**”) has an aggregate principal amount of up to EUR 60.000.000,00 (the “**Aggregate Principal Amount**”) and is divided into notes payable to the bearer and ranking *pari passu* among themselves (the “**Notes**” or each a “**Note**”) in the initial denomination of EUR 1,000.00 (the “**Principal Amount**”) each.

(b) **Securitization.** The Notes will be represented for their whole term by one or more global notes. The Notes are initially represented by a global bearer note (the “**Temporary Global Note**”) without interest coupons. In accordance with the more detailed provisions in paragraph (c), the Temporary Global Note will be exchanged for a permanent global note payable to bearer (the “**Permanent Global Note”**; the Temporary Global Note and the Permanent Global Note together the “**Global Notes**”) without interest coupons.

Zinsscheine ausgetauscht.

(c) **Austausch der Vorläufigen Globalurkunde**. Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**“), der nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie in § 3(a) definiert) liegt, gegen die entsprechende Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einem Funktionsnachfolger (das „**Clearing System**“). Solange die Schuldverschreibungen durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Begebungstag (wie in § 3(a) definiert) eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß den Absätzen (b) und (c) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

„**Vereinigte Staaten**“ bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island

(c) **Exchange of the Temporary Global Note.** The Temporary Global Note shall be exchanged for the relevant Permanent Global Note on a date (the “**Exchange Date**”) not earlier than 40 days and not later than 180 days after the Issue Date (as defined in § 3(a)). Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note are/is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain per-sons holding Notes through such financial institutions), in accordance with the rules and operating procedures of Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main or any successor in such capacity (the “**Clearing System**”). Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the Issue Date (as defined in § 3(a)) will be treated as a request to exchange for the Temporary Global Note pursuant to the paragraphs (b) and (c) of this § 1. Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States.

“**United States**” means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana

und Northern Mariana Islands).

(d) **Unterschriften**. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen die eigenhändigen Unterschriften des Vorstands der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl.

(e) **Miteigentumsanteile**. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an den Globalurkunden zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.

(f) **Anleihegläubiger**. Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder eines Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung

(a) **Status**. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(b) **Negativverpflichtung**. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle (wie in § 9(a)definiert) zur Verfügung gestellt worden sind,

(i) keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen

Islands).

(d) **Signatures.** The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be signed manually by the number of management board member of the Issuer required to represent the Issuer.

(e) **Co-ownership Participations Rights.** The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Clearing System.

(f) **Noteholder.** The term "Noteholder" in these Terms and Conditions refers to the holder of a co-ownership participation or a right in the Global Note.

§ 2 Status of the Notes and Negative Pledge

(a) **Status**. The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.

(b) **Negative Pledge**. The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Paying Agent (as defined in § 9(a) below),

(i) not to create or permit to subsist any mortgage, lien,

oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „**Sicherheit**“) in Bezug auf ihren gesamten oder teilweisen Geschäftsbetrieb, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) oder zur Sicherung einer von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit einer anderen Person zu bestellen oder fortbestehen zu lassen, und

pledge, charge or other in rem security interest (each such right a “**Security**”) over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below) given by the Issuer or any of its Subsidiaries or to secure any guarantee or indemnity given by the Issuer or any of its Subsidiaries in respect of any Capital Market Indebtedness of any other person,

(ii) soweit rechtlich möglich ihre Tochtergesellschaften (wie nachfolgend definiert) zu veranlassen, keine solchen Sicherheiten zu bestellen oder fortbestehen zu lassen,

(ii) to the extent legally possible, to procure that none of its Subsidiaries (as defined below) will create or permit to subsist, any such Security,

ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird.

without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of internationally recognized standing as being equivalent security.

Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:

These obligations shall not apply with respect to:

(i) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden;

(i) any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions;

(ii) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten (einschließlich der Vermögenswerte neu erworbener Gesellschaften) durch die Emittentin oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherheiten, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird.

(ii) any Security existing on assets (including the assets of a newly acquired company) at the time of the acquisition thereof by the Issuer or one or several of its Subsidiaries, provided that such Security was not created in connection with or in contemplation of such acquisition and that the amount secured by such Security is not increased subsequently to the acquisition of the relevant assets.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können. Keine Kapitalmarktverbindlichkeit stellen nach deutschem Recht begründete und in einer Beweisurkunde verkörperte Verbindlichkeiten dar (insbesondere Schuldscheindarlehen) oder vergleichbare Instrumente nach anderem Recht.

For the purposes of these Terms and Conditions, “**Capital Market Indebtedness**” shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies, which is in the form of, or represented or evidenced by, secured or unsecured bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market. Obligations created under German law and certified in a document of proof (in particular promissory note loans) or comparable instruments governed by another jurisdiction shall not qualify as Capital Market Indebtedness.

„**Tochtergesellschaft**“ ist jede voll konsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin.

“**Subsidiary**” means any fully consolidated subsidiary of the Issuer.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders

A security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of

der Anleihegläubiger bestellt werden.

the Noteholders.

§ 3 Verzinsung

§ 3 Interest

(a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 18. November 2019 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit **[●]** % per annum verzinst. Die Zinsen sind nachträglich jeweils am 18. November eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „Zinsperiode“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 18. November 2020 fällig.

(a) The Notes shall bear interest on their Principal Amount at a rate of **[●]**% per annum as from November 18, 2019 (the “**Issue Date**”). Interest is payable in arrears on 18 November of each year (each an “**Interest Payment Date**” and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period**”). The first interest payment will be due on November 18, 2020.

(b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten (der „**Verzug**“), mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz wird im Fall des Verzugs gemäß diesem § 3 zuzüglich fünf (5) Prozentpunkten per annum bestimmt.

(b) The Notes shall cease to bear interest as from the beginning of the day on which they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due (the “**Late Payment**”), from the beginning of the day on which such payment is made. The rate of interest shall in case of a Late Payment be determined pursuant to this § 3 plus five (5) percentage points per annum.

(c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual/Actual – ICMA Rule 251) berechnet.

(c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual – ICMA Rule 251).

§ 4 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung sowie Rückkauf

§ 4 Maturity, Redemption, Early Redemption, and Repurchase

(a) **Rückzahlung**. Die Schuldverschreibungen werden am 18. November 2025 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.

(a) **Redemption.** The Notes will be redeemed at the Principal Amount on November 18, 2025 (the "**Redemption Date**"). There will be no early redemption except in the following cases.

(b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin**. Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie im Einklang mit diesem § 4(b) gekündigt hat, die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

(b) **Early redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon notice given in accordance with this § 4(b), redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the respective Call Redemption Amount (Call) (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

Eine teilweise vorzeitige Kündigung und Rückzahlung kann jedoch nur unter den Voraussetzungen erfolgen, dass (i) Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000 gekündigt und zurückgezahlt werden und (ii) nach dieser teilweisen vorzeitigen Kündigung und Rückzahlung noch Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 10.000.000 ausstehen.

Such a partial early termination and redemption shall only apply, if (i) Notes in the aggregate principal amount of at least EUR 5,000,000 are being called and redeemed and (ii) Notes in the aggregate principal amount of at least EUR 10,000,000 remain outstanding following the partial early termination and redemption.

Sofern die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ausgewählt. Die Emittentin ist auch berechtigt, die teilweise Kündigung und Rückzahlung anteilig hinsichtlich sämtlicher Schuldverschreibungen zu erklären. Eine teilweise vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln der Clearstream zu erfolgen.

In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected at the option of the Issuer. The Issuer may declare an early redemption pro rata with respect to all outstanding Notes. A partial early redemption shall be made in accordance with the rules of Clearstream.

Sofern es zu einer teilweisen Rückzahlung durch Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags der einzelnen Schuldverschreibungen kommt, wird klargestellt, dass sich Bezugnahmen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen in diesen Anleihebedingungen jeweils auf den dann noch ausstehenden Nennbetrag beziehen.

If a redemption is made in part by reducing the outstanding Principal Amount of the individual Notes, it is clarified that references in these Terms and Conditions to the Principal Amount of the Notes refer to the then outstanding Principal Amount.

Wahl-Rückzahlungsjahr	**Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)**
19. November 2021 (einschließlich) bis 19. November 2022 (ausschließlich)	102,00 % des Nennbetrags
19. November 2022 (einschließlich) bis 19. November 2023 (ausschließlich)	101,00 % des Nennbetrags
19. November 2023 (einschließlich) bis 19. November 2024 (ausschließlich)	100,50 % des Nennbetrags
19. November 2024 (einschließlich) bis 19. November 2025 (ausschließlich)	100,25 % des Nennbetrags

Call Redemption Year	**Call Redemption Amount (Call)**
November 19, 2021 (including) to November 19, 2022 (excluding)	102.00% of the Principal Amount
November 19, 2022 (including) to November 19, 2023 (excluding)	101.00% of the Principal Amount
November 19, 2023 (including) to November 19, 2024 (excluding)	100.50% of the Principal Amount
November 19, 2024 (including) to November 19, 2025 (excluding)	100.25% of the Principal Amount

„**Wahl-Rückzahlungstag**" bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Erklärung der Kündigung im Einklang mit § 12 be-

"**Call Redemption Date**" means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

An irrevocable notice of the early redemption pursuant to this § 4(b) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 12. Such notice shall specify the fol-

kanntzugeben. Die Erklärung der Kündigung beinhaltet die folgenden Angaben: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

lowing details: (i) Statement, whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the letter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed; (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice is given by the Issuer to the Noteholders, and (iii) the Call Redemption Amount (Call) at which the Notes are to be redeemed.

(c) **Vorzeitige Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags**. Wenn 80 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurde, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 12 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich), zurückzuzahlen.

(c) **Early redemption of outstanding Aggregate Principal Amount.** If 80per cent. or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been redeemed or repurchased and devaluated the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 12 call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice and redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (as defined below) at their Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified early redemption date.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)**" für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 % des Nennbetrags.

"**Early Redemption Amount (Clean-up)**" for purposes of § 4(c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

„**Vorzeitiger Rückzahlungstag**" für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

"**Early Redemption Date**" for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Erklärung der Kündigung im Einklang mit § 12 bekanntzugeben. Die Erklärung der Kündigung beinhaltet die folgenden Angaben: (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag und (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

An irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 12. Such notice shall specify the following details: (i) the Early Redemption Date and (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

(d) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel**. Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**"). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Put-Rückzahlungszeitraums Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 4(d) beschrieben auszuüben.

(d) **Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control**. If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Early Redemption Amount (Put) (the "**Put Option**"). An exercise of the Put Option shall, however, only become valid if during the Put Period Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25% of the aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below under § 4(d).

Ein „**Kontrollwechsel**" liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

"**Change of Control**" means the occurrence of any of the following events:

(i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person, die derzeit nicht zum unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterkreis gehört, oder, insbesondere nach einer

(i) the Issuer becomes aware that any Third Person, that currently does not belong to the direct or indirect group of shareholders, or, in particular after the initial listing of the shares of

Börseneinführung der Aktien der Emittentin (IPO), gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder

the Issuer on a stock exchange (IPO), a group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2 para. 5 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*, WpÜG) (each an "**Acquirer**") has become the legal or beneficial owner of more than 50% of the voting rights of the Issuer; or

(ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer Dritten Person oder auf eine Dritte Person oder die Verschmelzung einer Dritten Person auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die (unmittelbaren oder mittelbaren) Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine (unmittelbare oder mittelbare) Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldver-

(ii) the merger of the Issuer with or into a Third Person or the merger of a Third Person into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that (direct or indirect) represented 100% of the voting rights of the Issuer own (directly or indirectly) at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a (direct or indirect) subsidiary of the Issuer.

schreibungen wird.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)**“ für Zwecke des § 4(d) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 % des Nennbetrags.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieses § 4(d) (i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin, wobei als Dritte Person nicht gilt, wer Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) ist oder Stimmrechte aufgrund letztwilliger Verfügung erworben hat.

„**Verbundene Person**“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft einer Person sowie jede andere Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 12(a) machen (die „**Put-Rückzahlungsmitteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 4(d) genannten Put Option angegeben sind.

Die Ausübung der Put Option gemäß § 4(d) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**”). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) sieben Tage nach Ablauf des Put-Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben

“**Early Redemption Amount (Put)**” for purposes of § 4(d) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

“**Third Person**” shall for the purpose of this § 4(d)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer, whereas somebody who is a relative as defined in Sec. 15 of the German Fiscal Code (*Abgabenordnung,* AO) or acquired the voting rights by disposition *mortis causa* is not considered as Third Person.

“**Affiliated Company**” means in respect to any person, a Subsidiary of that person or a holding company of that person or any other Subsidiary of that holding company.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a “**Put Event Notice**”) to the Noteholders in accordance with § 12(a) specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 4(d).

The exercise of the Put Option pursuant to § 4(d), must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the “**Put Period**”) to the Custodian Bank of such Noteholder in writing (a “**Put Notice**”). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the “**Put Redemption Date**”) seven days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance

lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

(e) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, am Markt oder auf andere Weise weiterverkauft oder entwertet werden.

(e) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise. The Notes acquired by the Issuer may, at the Issuer's choice, be held, resold in the market or otherwise or devaluated.

§ 5 Zahlungen, Hinterlegung

§ 5 Payments, Depositing in Court

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Paying Agent for on-payment to the Clearing System or to its order for credit to the respective account holders. Payments to the Clearing System or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Notes.

(b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

(b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day, payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

(c) „**Geschäftstag**" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag),

(c) In these Terms and Conditions, "**Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on

an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und (ii) das Clearing System geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

(d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen; den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) sowie den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht in Düsseldorf zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Steuern

(a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

which (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and (ii) the Clearing System are operating and settle payments.

(d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Principal Amount of the Notes; the Early Redemption Amount (Call); the Early Redemption Amount (Clean-up); the Early Redemption Amount (Put); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

(e) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Düsseldorf any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 6 Taxes

(a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

(b) Die Emittentin ist im Hinblick auf solche zusätzlichen Beträge nicht zu einer zusätzlichen Zahlung an Anleihegläubiger verpflichtet.

(b) The Issuer is with regard to such additional amounts not obliged to make additional payments to Noteholders.

§ 7 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

§ 7 Redemption Right of Noteholders

(a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

(a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principle Amount plus accrued interest, if

(i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;

(i) the Issuer fails to provide principal or interest within 30 days from the relevant due date;

(ii) die Emittentin eine andere wesentliche Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, sofern sie nicht heilbar ist, länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;

(ii) the Issuer fails to duly perform any other material obligation arising from the Notes and such default, except where such default is incapable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Issuer has received notice thereof from a Noteholder, calculated from the date of receipt of such notice by the Issuer;

(iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung aus einer Finanzverbindlichkeit oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, (x) nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer (ggf. vorzeitigen) Fälligkeit bzw. (im Falle einer Bürgschaft oder Garantie) nicht innerhalb von 60 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürg-

(iii) the Issuer or a Material Subsidiary fails to fulfil any payment obligation under any Financial Indebtedness or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party (x) within 30 days of its due date (including in case of any acceleration) or (in the case of such guarantee or suretyship), within 60 days of such guarantee or suretyship being invoked provided that (y) the total amount of this financial li-

schaft oder Garantie erfüllt, (y) der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit, Garantie oder Bürgschaft, bezüglich derer Nichterfüllung eintritt, mindestens dem Betrag von EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen) oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt und (z) die betreffenden Finanzverbindlichkeit, Garantie oder Bürgschaft aufgrund der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung der Emittentin vorzeitig fällig gestellt oder (bei Endfälligkeit) nicht innerhalb einer Nachfrist erfüllt wird.

ability, guarantee or suretyship in respect of which a failure to fulfil occurs is at least equal to or exceeds the amount of EUR 2,000,000.00 (in words: two millions) or its respective equivalent in a foreign currency, and (z) the financial liability, guarantee or surety in question becomes due prematurely as a result of the Issuer's failure to meet the payment obligation or (in case of final maturity) is not fulfilled upon expiry of a grace period.

(iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Zahlungen einstellt (Zahlungseinstellung);

(iv) the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it ceases to pay its debts (*Cessation of payment*);

(v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;

(v) (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;

(vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und es infolge der Veräußerung zu einer wesentlichen Änderung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommt. Kein Dritter im Sinne dieses § 7(a)(vi) sind Tochtergesellschaften;

(vi) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer (on a consolidated basis). In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer and if there is a substantial modification of the scope and nature of its business activities due to the disposal. No third party within the meaning of this § 7(a)(vi) shall be a Subsidiary;

(vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat.

(vii) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin,

“**Material Subsidiary**” means a fully-consolidated Subsidiary of the Issuer (i) whose revenues exceed 20%

(i) deren Umsatzerlöse 20 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 20 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen, ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin nach Handelsgesetzbuch und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

of the consolidated revenues of the Issuer or (ii) whose total assets and liabilities exceed 20% of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly consolidated financial statements, unaudited consolidated financial statements of the Issuer in accordance with the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*) and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited unconsolidated financial statements of the Subsidiary.

„**Finanzverbindlichkeit**" bezeichnet (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten und (iv) Verpflichtungen unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen.

"**Financial Indebtedness**" shall mean (i) indebtedness for borrowed money, (ii) obligations evidenced by bonds, debentures, notes or other similar instruments, (iii) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments, and (iv) capitalized lease obligations and attributable indebtedness related to sale/leaseback transactions.

(b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 7(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 14(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung

(c) A notification or termination pursuant to § 7(a) has to be effected by the Noteholder either (i) in writing in the German or English language vis-a-vis the Issuer together with a special confirmation of the Custodian Bank in accordance with § 14(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or (ii) has to be declared vis-a-vis his Custodian Bank for communication to the Issuer via the

an die Emittentin über das Clearing System zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

Clearing System. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

(d) Das Kündigungsrecht gemäß § 7(a)(ii) besteht nicht hinsichtlich einer Nichterfüllung von Pflichten gemäß § 13.

(d) The right of termination according to § 7(a)(ii)shall not exist with respect to a non-fulfilment of obligations according to § 13.

§ 8 Vorlegungsfrist, Verjährung

§ 8 Presentation Period, Prescription

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch („***BGB***“) für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

The period for presentation of the Notes pursuant to § 801 para. 1 sentence 1 German Civil *Code (Bürgerliches Gesetzbuch* – "**BGB**") will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 9 Zahlstellen

§ 9 Paying Agents

(a) Die Bankhaus Gebr. Martin AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Registernummer HRB 533403 und der Geschäftsanschrift: Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Deutschland, ist Zahlstelle. Die Bankhaus Gebr. Martin AG in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Zahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen als „**Zahlstelle**“ bezeichnet. Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(a) Bankhaus Gebr. Martin AG, registered with the commercial register of the local court (*Amtsgericht*) of Ulm under registration number HRB 533404 and with business address at Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Germany, will be the Paying Agent. Bankhaus Gebr. Martin AG in its capacity as paying agent and any successor paying agent are referred to in these Terms and Conditions as "**Paying Agent**". The Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.

(b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als

(b) The Issuer will procure that there will at all times be a Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint other banks as Paying Agent. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of the Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act

Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 12 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

as Paying Agent, the Issuer will appoint another bank as Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 12, or, should this not be possible, be published in another way.

(c) Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

(c) The Paying Agent acting in such capacity, act only as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards the Noteholders. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agent and the Noteholders.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

§ 10 Further Issues of notes

(a) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) zu begeben, einschließlich in der Weise, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen (die „**Aufstockung**“).

(a) The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the Issue Date, interest commencement date and/or issue price), including in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate Principal Amount of the Notes (the “**Bond Tap**”).

(b) Einer Änderung der Anleihebedingungen bedarf es im Falle einer Aufstockung nicht. Es genügt der Austausch der Globalurkunde, die von Clearstream Frankfurt verwahrt wird.

(b) In the event of a Bond Tap, an amendment of the Terms and Conditions is not required. It is sufficient to exchange the Global Note kept in custody with Clearstream Frankfurt.

(c) Der Begriff „**Schuldverschreibung**“ umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden

(c) The term “**Note**” will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different

und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

terms, as well as in issuing any other debt securities.

§ 11 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

§ 11 Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Noteholders; Joint Representative

(a) **Änderung der Anleihebedingungen**. Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („***SchVG***") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 11(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(a) **Amendments to the Terms and Conditions**. The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to §§ 5 et seqq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* – "***SchVG***"), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5 para. 3 SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 11(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b) **Qualifizierte Mehrheit**. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine

(b) **Qualified Majority**. Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5 para. 3 numbers 1 through 9 SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified**

„**Qualifizierte Mehrheit**").

(c) **Beschlussfassung**. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 11(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 11(c)(ii) getroffen. Dabei gilt jedoch:

(i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

Majority").

(c) **Passing of Resolutions**. Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder's meeting in accordance with § 11(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 11(c)(ii), provided that:

(i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholder's meeting shall be made in accordance with § 9 et seqq. SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding aggregate principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to § 9 SchVG. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.

(ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(d) **Stimmrecht**. An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

(ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding Principal Amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(d) **Voting Right**. Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the Principle Amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sen-

(e) **Nachweise**. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(f) **Gemeinsamer Vertreter**. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

(i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Ermächtigung des Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn sie die Zustimmung zu wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 11(b) beinhaltet.

tence, herein above.

(e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Custodian Bank in accordance with § 14(d) hereof and by submission of a blocking notice by the Custodian Bank for the voting period.

(f) **Joint Representative**. The Noteholders may by majority resolution appoint a joint representative (the “**Joint Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.

(i) The Joint Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Joint Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Joint Representative has been authorized to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Joint Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The authorisation of a Joint Representative may only be granted by a Qualified Majority if such an authorisation covers the approval to amendments of the Terms and Conditions in accordance with § 11(b).

(ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(iii) Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iv) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g) **Bekanntmachungen**: Bekanntmachungen betreffend diesen § 11 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 12.

§ 12 Bekanntmachungen

(a) Die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden

(ii) The Joint Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Joint Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it.

(iii) The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Joint Representative, including reasonable remuneration of the Joint Representative.

(iv) The Joint Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Joint Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Joint Representative.

(g) **Notices:** Any notices concerning this § 11 shall be made in accordance with §§ 5 et seqq. SchVG and § 12.

§ 12 Notices

(a) Notices relating to the Notes will be published on the Issuer's website

auf der Website der Emittentin (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Anleihebedingungen von der Emittentin mitgeteilt wurde) veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts oder die Regularien einer Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.

(or another website communicated by the Issuer with at least six weeks advance notice in accordance with these Terms and Conditions). A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication). If and to the extent that binding provisions of effective law or provisions of a stock exchange, on which the Notes are listed, provide for other forms of publication, such publications must be made in addition and as provided for.

(b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies nicht verbieten, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

(b) The Issuer will also be entitled to make notifications to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis the Clearing System will be deemed to be effected seven days after the notification to the Clearing System, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 13 Informationspflichten

§ 13 Information requirements

(a) Die Emittentin ist verpflichtet, innerhalb von neun Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Konzernabschluss samt Lagebericht auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen und innerhalb eines Monats nach deren Veröffentlichung bei Bedarf eine Telefonkonferenz zu deren Erläuterung mit Anleihegläubigern anzubieten.

(a) Within a period of nine months after the end of each financial year, the Issuer has to publish audited consolidated annual financial statements as well as a management report and, within one month after their publication, the Issuer has, if required, to host a conference call for the Noteholders for the explanation of such financial statements.

(i) Die Emittentin ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines

(i) Within a period of six months after the end of each financial year, the Is-

jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

(ii) Die Emittentin muss für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften verkürzten Abschluss (Halbjahresabschluss) und einen ungeprüften Zwischenlagebericht erstellen und diese spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes auf ihren Internetseiten veröffentlichen. Der verkürzte Abschluss muss mindestens eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang enthalten. Auf den verkürzten Abschluss sind die auf den Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden.

(b) Die Emittentin muss ein Unternehmenskurzportrait veröffentlichen und dieses bei Änderung der darin gemachten Angaben aktualisieren und die aktualisierte Fassung auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

(c) Die Emittentin muss einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine der Emittentin enthält, veröffentlichen und fortlaufend aktualisieren.

(d) Die Emittentin muss ihre wesentlichen Unternehmenskennzahlen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres neu ermitteln und auf

suer has to publish audited annual financial statements as well as a management report on its internet pages.

(ii) The issuer must prepare unaudited condensed interim financial statements (half year accounts) and an unaudited interim management report covering the first six months of each financial year and, no later than six months after the end of such reporting report, publish such interim financial statements and such interim management report on its internet pages. The condensed financial statement must contain at least a condensed balance sheet, condensed profit and loss statements as well as notes. The accounting standards, which are applied to the annual accounts statement, are also to be applied to the condensed accounts statement.

(b) The Issuer must publish a company profile and update such profile should any changes occur to the information provided therein and publish such updated on its internet pages.

(c) The Issuer must publish and continuously update a corporate calendar which includes the essential events of the Issuer.

(d) The Issuer must re-calculate the Company's key financial figures at least within a period of six months after the end of each financial year and must publish such key figures

ihrer Internetseite veröffentlichen.

on its internet pages.

§ 14 Schlussbestimmungen

§ 14 Final Provisions

(a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Paying Agent will in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b) Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

(b) Place of performance is Düsseldorf, Federal Republic of Germany.

(c) Gerichtsstand ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchVG ist das Amtsgericht Rheinberg zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Abs. 3 SchVG das Landgericht Kleve ausschließlich zuständig.

(c) Place of jurisdiction will be Düsseldorf, Federal Republic of Germany.

The local court (*Amtsgericht*) in Rheinberg shall have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9 para. 3, § 13 para. 3 and § 18 para. 2 SchVG in accordance with § 9 para. 3 SchVG. The regional court (*Landgericht*) Kleve will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20 para. 3 SchVG.

(d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „***Depotbank***" ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream Frankfurt, Clearstream

(d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Custodian Bank (i) stating the full name and address of the Noteholder and (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholders' securities deposit account maintained with such Custodian Bank. For purposes of the foregoing, "***Custodian Bank***" means any bank or other financial institution (including Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxembourg and Euroclear) authorized to engage in securities deposit business with which the Noteholder

Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

maintains a securities deposit account in respect of any Notes.

(e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(e) The courts of the Federal Republic of Germany will have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

(f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

7. UMTAUSCHANGEBOT

NICHT ZUR VERTEILUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG AN U.S. PERSONEN (WIE IN REGULATION S UNTER DEM U.S. SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG DEFINIERT) ODER PERSONEN, DIE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER UNTER EINER ADRESSE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER IN RECHTSORDNUNGEN, IN DENEN DIE VERBREITUNG DIESES UMTAUSCHANGEBOTS RECHTSWIDRIG WÄRE, GEBIETSANSÄSSIG SIND ODER SICH DORT AUFHALTEN.

Semper idem Underberg AG
Rheinberg, Bundesrepublik Deutschland

Freiwilliges Angebot

an die Inhaber der
5,375 %
Schuldverschreibungen 2015/2020
ISIN DE000A13SHW9

sowie

an die Inhaber der
6,125 %
Schuldverschreibungen 2014/2021
ISIN DE000A11QR16

zum Umtausch ihrer
Schuldverschreibungen in

neue 4,00 % bis 4,25 %
Schuldverschreibungen 2019/2025 mit der
ISIN DE000A2YPAJ3

der

Semper idem Underberg AG

(Umtauschangebot)

Semper idem Underberg AG
Rheinberg, Federal Republic of Germany

Voluntary offer

to the holders of the
5.375 %
2015/2020 Notes
ISIN DE000A13SHW9

and

to the holders of the
6.125 %
2014/2021 Notes
ISIN DE000A11QR16

to exchange their
notes into

new 4.00 % to 4.25 %
2019/2025 Notes with
ISIN DE000A2YPAJ3

of

Semper idem Underberg AG

(Exchange Offer)

Die Semper idem Underberg AG, Rheinberg, Deutschland (die „**Emittentin**“), hat am

Semper idem Underberg AG, Rheinberg, Germany (the „**Issuer**”) issued on July 6,

6. Juli 2015 5,375 %-Schuldverschreibungen 2015/2020 im Gesamtnennbetrag von EUR 30.000.000,00, fällig am 6. Juli 2020 mit der ISIN: DE000A13SHW9 (die "**Schuldverschreibung 2015/2020**") sowie am 7. Juli 2014 6,125 % Schuldverschreibungen 2014/2021 im Gesamtnennbetrag von EUR 30.000.000,00 , fällig am 7. Juli 2021 mit der ISIN: DE000A11QR16 begeben (die „**Schuldverschreibung 2014/2021**“ zusammen mit der Schuldverschreibung 2015/2020, die „**Umtauschinhaberschuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Umtauschinhaberschuldverschreibung**“).

2015 5.375 % Notes 2015/2020 with a total par value of EUR 30,000,000.00, due July 6, 2020 with ISIN: DE000A13SHW9 (the „**2015/2020 Notes**”) and on July 7, 2014 6.125 % Notes 2014/2021 with a total par value of EUR 30,000,000.00, due July 7, 2021 with ISIN: DE000A11QR16 with a total par value of EUR 30,000,000.00 (the „**2014/2021 Notes**” and together with the 2015/2020 Notes, the „**Exchange Notes**” and individually an „**Exchange Note**”).

Die Umtauschinhaberschuldverschreibungen sind jeweils eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Der Gesamtnennbetrag der Umtauschinhaberschuldverschreibung in Höhe von jeweils EUR 30.000.000,00 (insgesamt EUR 60.000.000,00) steht gegenwärtig noch zur Rückzahlung aus. Die Emittentin selbst hält keine Umtauschinhaberschuldverschreibungen.

The Exchange Notes are each divided into *pari passu* bearer notes with a principal amount of EUR 1,000.00 each. The aggregate principal amount of EUR 30,000,000.00 of each of the Exchange Notes (in total EUR 60,000,000.00) is currently outstanding for redemption. The Issuer itself does not hold any Exchange Notes.

Der Vorstand der Emittentin hat am 21. Oktober 2019 beschlossen, den Anleihegläubigern der Umtauschinhaberschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) anzubieten, ihre jeweiligen Umtauschinhaberschuldverschreibungen in neue 4,00 % bis 4,25 % Schuldverschreibungen 2019/2025 der Emittentin mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (ISIN DE000A2YPAJ3) (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“) als Teil einer Anleihe der Emittentin in Höhe eines Gesamtnennbetrags von bis zu EUR 60.000.000,00[4] umzutauschen (der „**Umtausch**“).

On October 21, 2019, the managing board of the Issuer has decided to give the noteholders of the Exchange Notes (the „**Noteholders**“) the opportunity to exchange their respective Exchange Notes into new 4.00 % to 4.25 % 2019/2025 Notes of the Issuer (the „**Exchange**“) with a principal amount of EUR 1,000.00 each (ISIN DE000A2YPAJ3) (the „**New Notes**“ and each a „**New Note**“) with an aggregate principal amount of up to EUR 60,000,000.00[5] (the „**Aggregate Principal Amount**“).

[4] Der tatsächliche Gesamtnennbetrag wird voraussichtlicham 12. November 2019 festgelegt und den Anlegern in einer Preisfestsetzungsmitteilung (die "**Preisfestsetzungsmitteilung**") mitgeteilt. Der maximale Gesamtnennbetrag der Inhaberschuldverschreibungen beträgt nominal EUR 60 Mio. Die Preisfestsetzungsmitteilung wird zusätzlich auch die Angabe des finalen Zinssatzes sowie des Nettoemissionserlöses

Der Umtausch richtet sich nach den folgenden Bedingungen (die „**Umtauschbedingungen**“):

§ 1
ANGEBOT ZUM UMTAUSCH

Die Emittentin ersucht die Anleihegläubiger nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen (das „**Umtauschangebot**“), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Umtauschinhaberschuldverschreibungen in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (die „**Umtauschaufträge**“ und jeweils einzeln ein „**Umtauschauftrag**“).

§ 2
Umtauschverhältnis, Mehrerwerbsoption

(1) Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich eines Barausgleichsbetrages (wie in Absatz 3 definiert).

(2) Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin je eingetauschter Umtauschinhaberschuldverschreibung

(a) eine Neue Schuldverschreibung sowie

(b) einen Barausgleichsbetrag (wie in Absatz 3 definiert) erhält und

The exchange shall take place in accordance with the following terms and conditions (the „**Terms and Conditions of Exchange**“):

Sec. 1
Offer for exchange

The Issuer requests the Noteholders, in accordance with these Terms and Conditions of Exchange (the „**Exchange Offer**“) to submit binding offers to exchange their Exchange Notes into New Notes (the „**Exchange Orders**“ and each an „**Exchange Order**“).

Sec. 2
Exchange ratio, Option to Purchase

(1) The Exchange shall occur at the principal amount plus a Cash Settlement Amount (as defined in subsection (3) below).

(2) The exchange ratio is 1:1 (one to one). This means that any Noteholder having submitted an Exchange Order receives in the event of acceptance of this Exchange Order by the Issuer for each Exchange Note

(a) New Note as well as

(b) a Cash Settlement Amount (as defined in subsection 3 below) and

---

enthalten und voraussichtlich am 12. November 2019 auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) veröffentlicht.

[5] The aggregate principal amount shall be determined presumably on 12 November 2019 and shall be notified to investors by way of a pricing notice (the "**Pricing Notice**"). The maximum aggregate principal amount of the Notes is nominally EUR 60 million. The Pricing Notice will also indicate the final interest rate as well as the net issue proceeds and will presumably on 12 November 2019 be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) as well as on the website of the Issuer (www.semper-idem-underberg.com).

(c) die Stückzinsen, die auf die jeweilige umgetauschten Umtauschinhaberschuldverschreibungen entfallen.

„**Stückzinsen**“ bedeutet die anteilsmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der jeweiligen Umtauschinhaberschuldverschreibungen wie jeweils in § 3 (a) der Anleihebedingungen der Umtauschinhaberschuldverschreibungen festgelegt (die „***Anleihebedingungen für die Umtauschinhaberschuldverschreibungen***“) bis zum Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen, dem 18. November 2019 (der „**Begebungstag**“) (ausschließlich). Gemäß jeweils § 3 (c) der jeweiligen Anleihebedingungen der Umtauschinhaberschuldverschreibungen erfolgt die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode gemäß der jeweiligen Anleihebedingungen der Umtauschinhaberschuldverschreibungen ist, auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (actual/actual gemäß Rule 251 ICMA).

(c) the accrued interest attributable to the respective exchanged Exchange Notes.

„**Accrued Interest**“ means the pro-rata interest accrued from the last interest payment date (included) as determined respectively in Sec. 3a of terms and conditions for the Exchange Notes (the “***Terms and Conditions for the Exchange Notes***”) until the issue date of the New Notes, November 18, 2019 (the „**Issue Date**“) (exclusively). Pursuant to Sec. 3 (c) of the respective Terms and Conditions of the Exchange Notes, interest is calculated for a period shorter than one interest period pursuant to the respective Terms and Conditions of the Exchange Notes on the basis of the number of actual days elapsed in the relevant period (calculated from the last interest payment date (inclusive)) divided by the actual number of days of the interest period (365 days or 366 days in the case of a leap year) (actual/actual pursuant to Rule 251 ICMA).

(3) Der jeweilige „**Barausgleichsbetrag**“ beträgt

(a) EUR 15,00 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2015/2020 (der „**Barausgleichsbetrag 1**“);

(b) EUR 27,50 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2014/2021 (der „**Barausgleichsbetrag 2**“ und zusammen mit dem Barausgleichbetrag 1, die „**Barausgleichbeträge**“ jeweils ein „**Barausgleichsbetrag**“)

(3) The respective “**Cash Settlement Amount**” amounts to

(a) EUR 15.00 per exchanged 2015/2020 Note (the “**Cash Settlement Amount 1**”)

(b) EUR 27.50 per exchanged 2014/2021 Note (the “**Cash Settlement Amount 2**” and together with the Cash Settlement amount 1, the “**Cash Settlement Amounts**” and each a “**Cash Settlement Amount**”)

(4) Die Anleihegläubiger haben die Möglichkeit, neben der Abgabe eines Umtauschauftrags ein Angebot zur Zeichnung weiterer Neuer Schuldverschreibungen der Emittentin gegen Zahlung des Nennbetrags abzugeben (die „**Mehrerwerbsoption**“). Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrerwerbsoption können ab dem Nennbetrag einer Neuen Schuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgegeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebotes stets durch den Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein muss.

(4) In addition to the submission of an Exchange Order, the Noteholders may submit a subscription offer for further New Notes of the Issuer against payment of the principal amount ("**Option to Purchase**"). Subscription offers within the scope of the Option to Purchase may be made from the principal amount of a New Note of EUR 1,000.00, whereby, the volume of the subscription offer must always be divisible by the principal amount of EUR 1,000.00.

§ 3
Umfang des Umtausches

Sec. 3
Scope of Exchange

(1) Anleihegläubiger können im Rahmen des Umtauschangebots Umtauschaufträge für alle oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Umtauschinhaberschuldverschreibungen abgeben.

(1) Noteholders may tender Exchange Orders for all or part of the Exchange Notes they hold in the context of the Exchange Offer.

(2) Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch und den Mehrbezug eingesetzt werden, sowie die Annahme von Umtauschaufträgen und Zeichnungsangeboten durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, wobei das Volumen des Umtauschs und der Zeichnung in jedem Fall auf den Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen begrenzt ist.

(2) The amount of the New Notes used for the Exchange and the Option to Purchase as well as the acceptance of Exchange Orders and subscription offers by the Issuer shall be in the sole and absolute discretion of the Issuer, whereby the volume of the Exchange Orders and the subscription offers is limited in any case to the Aggregate Principal Amount of the New Notes.

§ 4
Umtauschfrist

Sec. 4
Exchange period

(1) Die Umtauschfrist für die Umtauschinhaberschuldverschreibungen beginnt am 23. Oktober 2019 und endet am 6. November 2019 um 18:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) (die „**Umtauschfrist**“).

(1) The exchange period for the Exchange Notes begins on October 23, 2019 and ends on November 6, 2019 at 18:00 CET (the "**Exchange Period**").

(2) Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen

(2) The Issuer is, at any time and in its sole and absolute discretion, entitled to ex-

berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird etwaige Veränderungen der Umtauschfrist oder das Entfallen des Umtauschangebots auf ihrer Internetseite im Bereich Investor Relations sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen. Für den Fall einer Überzeichnung behält sich die Emittentin vor, die Umtauschfrist vor Ablauf des in Absatz (1) bestimmten Termins zu beenden.

tend or shorten the Exchange Period without giving reasons, to terminate the Exchange early or to withdraw the Exchange Offer. The Issuer will publish any changes in the Exchange Period or the withdrawal of the Exchange Offer on its website in the section investor relations and in the Federal Gazette. In the event of an Oversubscription, the Issuer reserves the right to terminate the Exchange Period before the expiry date specified in subsection (1).

„**Überzeichnung**" liegt vor, wenn die Summe der im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption und des Öffentlichen Angebots (wie unter § 4(4) definiert) sowie der im Rahmen der Privatplatzierung (wie unter § 4(4) definiert) der Neuen Schuldverschreibungen eingegangenen Umtausch-, Mehrerwerbs- und Zeichnungsaufträge den Gesamtnennbetrag der angebotenen Neuen Schuldverschreibungen übersteigt.

"**Oversubscription**" occurs when the sum of the Exchange Orders and the subscription orders received in the context of the Exchange Offer, the Option to Purchase, the Public Offer (as defined under Sec. 4(4)) and the Private Placement (as defined under Sec. 4(4)) of the New Notes exceeds the Aggregate Principal Amount of the New Notes offered.

(3) Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugegangene Umtauschaufträge anzunehmen.

(3) In addition, the Issuer is entitled, in its sole and free discretion, to accept any Exchange Orders received after expiry of the Exchange Period.

(4) Nicht während der Umtauschfrist gegen Umtauschinhaberschuldverschreibungen eingetauschte oder aufgrund der Mehrerwerbsoption erworbene Neue Schuldverschreibungen werden Bestandteil eines vom 7. bis 12. November laufenden öffentlichen Angebots (das „**Öffentliche Angebot**") sowie einer gleichzeitig erfolgenden Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Anhangs II Abschnitt I und II der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas,

(4) New Notes not exchanged for Exchange Notes during the Exchange Period and not purchased in the course of the Option to Purchase will be become part of a public offer which begins on November 7 and ends on November 12, 2019 (the "**Public Offer**") as well as a simultaneously conducted private placement to qualified investors within the meaning of Annex II Section I and II of Directive 2014/65/EU (MiFID II) in the Federal Republic of Germany and certain other countries, with the exception of the United States of America, Canada, Australia and Japan in accordance with

Australiens und Japans, gemäß den jeweilig anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (die „**Privatplatzierung**“).

the respective applicable exemption provisions for private placements (the “**Private Placement**”).

§ 5
Abwicklungsstelle

(1) Abwicklungsstelle für den Umtausch ist

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Deutschland (die „**Abwicklungsstelle**“).

(2) Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

Sec. 5
Settlement agent

(1) Settlement agent for an Exchange is

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Germany (the “**Settlement Agent**”).

(2) The Settlement Agent shall act solely as a vicarious agent of the Issuer and shall not assume any obligations towards the Noteholders and no contractual or trust relationship shall be established between the Settlement Agent and the Noteholders.

§ 6
Umtauschaufträge und Ausübung der Mehrerwerbsoption

(1) Anleihegläubiger, die Umtauschinhaberschuldverschreibungen umtauschen wollen, müssen bei ihrer Depotbank einen Umtauschauftrag abgeben. Die Umtauschaufträge werden in gesammelter Form an die Abwicklungsstelle weitergeleitet und müssen bis zum Ende der Umtauschfrist dort zugegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrages durch die Anleihegläubiger durch ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufträge auch tat-

Sec. 6
Exchange Orders and exercise of Option to Purchase

(1) Noteholders who want to exchange Exchange Notes must submit an Exchange Order to their custodian bank. The Exchange Order shall be forwarded in collected form to the Settlement Agent and must be received by the latter by the end of the Exchange Period.

Please note that the possibility to issue an Exchange Order by the Noteholders via the respective custodian bank may terminate even prior to the end of the Exchange Period on the basis of a requirement of the relevant custodian bank. Neither the Issuer nor the Settlement Agent shall assume any warranty or liability for the fact that Exchange Orders placed within the Exchange Period will effectively be received by the Settlement Agent

sächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

(2) Umtauschaufträge haben Folgendes zu beinhalten:

(a) ein Angebot des Anleihegläubigers in schriftlicher Form zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Umtauschinhaberschuldverschreibungen in Neue Schuldverschreibungen unter Verwendung des über seine jeweilige Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars;

(b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an seine jeweilige Depotbank,

(i) die Umtauschinhaberschuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wird („**Zum Umtausch Angemeldete Schuldverschreibungen**"), zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen (die „**Depotsperre**"); und

(ii) die Anzahl der im Wertpapierdepot des den Umtausch beauftragenden Anleihegläubigers befindlichen Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A2YPAH7 für die Schuldverschreibung 2015/2020 sowie ISIN DE000A255E79 für die Schuldverschreibung 2014/2021 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**") umzubu-

before the end of the Exchange Period.

(2) Exchange Orders shall include the following:

(a) a written offer of the Noteholder to exchange a certain number of Exchange Notes into New Notes, using the form provided by its respective custodian bank,

(a) the irrevocable instruction of the Noteholder to its respective custodian bank,

(i) to block the Exchange Notes for which an Exchange Order has been issued (the "**Notes Registered for Exchange**") and to refrain from any transfer until the Issue Date (the "**Depot Blocking**"); and

(ii) to transfer the number of Notes Registered for Exchange in the securities account of the Noteholder commissioning the Exchange, for which an Exchange Order has been issued to ISIN DE000A2YPAH7 for the 2015/2020 Notes as well as ISIN DE000A255E79 for the 2014/2021 Notes exclusively established for the Exchange Offer at Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

chen;

dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung für den Fall, dass das Umtauschangebot vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

(3) Umtauschaufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Der Umtausch ist für die Anleihegläubiger – mit Ausnahme etwaiger Spesen und Kosten ausländischer Depotbanken – provisions- und spesenfrei.

(4) Anleihegläubiger, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, müssen innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Schuldverschreibungen abgeben. Die Ausübung der Mehrerwerbsoption kann nur berücksichtigt werden, wenn dieses Angebot spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist.

§ 7
Depotsperre

Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

(a) die Abwicklung am Begebungstag oder

(b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass das freiwillige Umtauschangebot zurückgenommen wird.

("**Clearstream**");

subject to the automatic revocation of this irrevocable instruction in the event that the Exchange Offer is withdrawn before the end of the Exchange Period.

(3) Exchange Orders can only be submitted irrevocably. Noteholders may exchange their Notes free of commission and expenses – except any commission and expenses charged by foreign depositary institutions.

(4) Noteholders intending to make use of the Option to Purchase will have to make a written binding offer to purchase additional New Notes within the Exchange Period using the form provided by the custodian bank or in other written form via the custodian bank. The exercise of the Option to Purchase can only be taken into account if this offer has been received by the Settlement Agent no later than by the end of the Exchange Period.

Sec. 7
Depot Blocking

The Depot Blocking shall be effective until the occurrence of the earliest subsequent events, unless the Issuer publishes a deviating notice:

(a) the settlement on the Issue Date or

(b) the Issuer's announcement that the voluntary Exchange Offer will be withdrawn.

§ 8
Anweisung und Bevollmächtigung

(1) Mit Abgabe des Umtauschauftrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:

(a) sie weisen ihre Depotbank an, die Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber hinsichtlich der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen 2015/2020 in die ISIN DE000A2YPAH7 sowie hinsichtlich der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibung 2014/2021 in die ISIN DE000A255E79 bei Clearstream umzubuchen;

(b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschauftrags erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen herbeizuführen und die Zahlung des jeweiligen Barausgleichsbetrages sowie der Stückzinsen an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;

(c) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschrei-

Sec. 8
Instructions and authorisation

(1) By submitting the Exchange Order, the Noteholders make the following statements:

(a) they shall instruct their custodian banks to keep the Notes Registered for Exchange in their securities account but to transfer them into ISIN DE000A2YPAH7 regarding the Notes 2015/2020 being registered for exchange and into ISIN DE000A255E79 regarding the Notes 2014/2021 being registered for exchange at Clearstream;

(b) they shall instruct and authorise the Settlement Agent, as well as their custodian banks (each under the exemption from the prohibition of self-contracting pursuant to section 181 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*), to take all necessary or appropriate actions to settle this Exchange Order and to make and receive such declarations, in particular to settle the transfer of ownership of the Notes Registered for Exchange as well as the payment of the respective Cash Settlement Amount and the Accrued Interest to the Noteholders; the Noteholders are aware that the Settlement Agent will also act for the Issuer;

(c) they shall instruct and authorise the Settlement Agent to obtain all services and exercise all rights associated with the possession of Notes Registered for Exchange;

bungen verbunden sind;

(d) sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei Clearstream unter ISIN DE000A2YPAH7 hinsichtlich der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen 2015/2020 sowie unter ISIN DE000A255E79 hinsichtlich der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibung 2014/2021 börsentäglich mitzuteilen;

(d) they shall instruct their custodian bank to instruct, on their part, any sub-custodian of the Notes Registered for Exchange and instruct and authorise Clearstream to notify the Settlement Agent about the number of Notes Registered for Exchange transferred in the account of the custodian bank held with Clearstream under ISIN DE000A2YPAH7 regarding the Notes 2015/2020 being registered for exchange and ISIN DE000A255E79 regarding the Notes 2014/2021 being registered for exchange on each trading day;

(e) sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschangebots durch die Emittentin (gegebenenfalls auch teilweise) – die Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift des jeweiligen Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen an sie übertragen werden;

(e) subject to the expiry of the Exchange Period and subject to the condition precedent of non-acceptance of the Exchange Offer by the Issuer (including, if applicable, partially), the Notes Registered for Exchange shall be transferred to the Issuer with the provision that the transfer of the corresponding number of New Notes and the credit of the respective Cash Settlement Amount and the Accrued Interest shall be transferred concurrently;

(f) sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle Informationen über die Anweisungen des Depotinhabers bekanntzugeben.

(f) they shall authorise the custodian bank to notify the Settlement Agent of the details of the instructions of the depositors.

(g) sie ermächtigen die Depotbank und die Abwicklungsstelle im Falle einer nur teilweisen Annahme des Umtauschangebotes durch die Emittentin – vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Anweisung der Emittentin im Einzelfall – erforderlichenfalls bei der individuel-

(g) in the event of a partial acceptance of the Exchange Offer by the Issuer and subject to express instructions to the contrary from the Issuer in individual cases, they authorize the Custodian Bank and the Settlement Agent to round up or down the amount of New Notes allocated

len Zuteilung von Neuen Schuldverschreibungen auf einzelne Depots auf- oder abzurunden.

to individual securities accounts, if necessary.

(2) Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (g) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.

(2) The declarations, instructions, orders and powers set out in letters (a) to (g) above shall be given irrevocably in the interest of seamless and swift execution.

(3) Zugleich erklärt der jeweilige Anleihegläubiger im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen das Angebot auf Abschluss eines dinglichen Vertrages nach § 929 BGB. Mit der Abgabe des Umtauschauftrages verzichten die Anleihegläubiger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des Umtauschauftrages und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten eines Anleihegläubigers abgegeben werden.

(3) At the same time, the respective Noteholder declares the offer to conclude a contract in rem pursuant to section 929 of the German Civil Code in respect to the material transfer (*Verfügungsgeschäft*) of the Notes Registered for Exchange. By submitting the Exchange Order, the Noteholders waive the receipt of the declaration of acceptance pursuant to section 151 (1) of the German Civil Code. The declaration of the Exchange Order and the offer with regard to the contract in rem may also be given by a duly authorised representative of a Noteholder.

§ 9
Annahme der Angebote

Sec. 9
Acceptance of offers

(1) Mit der Annahme eines Umtauschauftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung des jeweiligen Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen gemäß den Umtauschbedingungen zustande. Mit der Annahme eines Zeichnungsangebots im Rahmen der Mehrerwerbsoption durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über die Zeichnung der Neuen Schuldverschreibungen zustande.

(1) Upon the acceptance of an Exchange Order by the Issuer, an agreement will be concluded between the relevant Noteholder and the Issuer about the Exchange of the Notes Registered for Exchange for the New Notes as well as payment of the respective Cash Settlement Amount and the Accrued Interest in accordance with the Terms and Conditions of Exchange. Upon acceptance of a subscription offer under the Option to Purchase by the Issuer, an agreement will be concluded between the relevant Noteholder and the Issuer about the subscription of New Notes.

Die Neuen Schuldverschreibungen werden in einer Spanne von 4,00 % bis 4,25 % verzinst. Der Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen wird bis zu EUR 60.000.000,00 betragen. Die Anleihegläubiger erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verzinsung am unteren Ende der Spanne liegen kann und der Gesamtausgabetrag geringer als EUR 60.000.000,00 sein kann.

The New Notes will bear interest at a rate in a range between 4.00 % and 4.25 %. The Aggregate Principal Amount of the New Notes will be up to EUR 60,000,000.00. The Noteholders explicitly agree that the interest rate may be at the lower end of the interest range and that the Aggregate Principal Amount of the New Notes may be less than EUR 60,000,000.00.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, Umtauschaufträge und Zeichnungsangebote trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.

(2) The Issuer, however, reserves the right to accept Exchange Orders and subscription offers in spite of violations of the Terms and Conditions of Exchange or failure to meet the Exchange Period irrespective of whether the Issuer proceeds in the same manner with other Noteholders with similar violations or missing of deadlines.

(3) Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgt, werden von der Emittentin nicht angenommen, sofern sie nicht ihr in Absatz (2) vorbehaltenes Recht ausübt.

(3) It is the sole and free discretion of the Issuer not to accept Exchange Orders in whole or in part without stating reasons. Exchange Orders which are not made in accordance with the Terms and Conditions of Exchange or in respect of which such an offer was not made in accordance with the respective national laws and other legal provisions shall not be accepted by the Issuer unless it exercises the right reserved in subsection (2) above.

(4) Mit der Übertragung der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen worden sind, gehen sämtliche mit diesen verbundene Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.

(4) Upon the transfer of the Exchange Notes for which Exchange Orders have been placed and accepted by the Issuer, all related claims and other rights shall pass to the Issuer.

(5) Die Emittentin beabsichtigt, am oder um den 12. November 2019 auf ihrer Internetseite unter www.semper-idem-underberg.com im Bereich Investor Relations bekannt zu geben, in

(5) The Issuer intends to announce the extent of Exchange Orders accepted on its website www.semper-idem-underberg.com in the section investor relations on or about November 12,

welchem Umfang sie Umtauschaufträge angenommen hat.

2019.

§ 10
Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen; Zahlung der Barausgleichsbeträge

Sec. 10
Delivery of New Notes; Payment of Cash Settlement Amounts

(1) Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der jeweiligen Barausgleichsbeträge und Stückzinsen für die Umtauschinhaberschuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an Clearstream oder auf deren Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Anleihegläubiger Zug um Zug gegen Übertragung der jeweiligen Umtauschinhaberschuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am oder um den Begebungstag statt.

(1) The New Notes shall be delivered and the respective Cash Settlement Amounts and Accrued Interest for the Exchange Notes for which Exchange Orders have been issued and accepted by the Issuer shall be paid to Clearstream or its order for credit to the accounts of the respective Noteholders shall be issued concurrently against transfer to the Issuer of the respective Exchange Notes, for which Exchange Orders have been issued and accepted by the Issuer. Delivery is expected to take place on or around the Issue Date.

(2) Die Gutschrift des jeweiligen Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen erfolgt über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

(2) The respective Cash Settlement Amount and the Accrued Interests shall be credited to the Noteholders' respective custodian bank.

§ 11
Gewährleistung der Anleihegläubiger

Sec. 11
Warranties of Noteholders

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschauftrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Begebungstag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

Each Noteholder who submits an Exchange Order will ensure both at the end of the Exchange Period and on the Issue Date by submitting the Exchange Order, and warrants and commits to the Issuer and the Settlement Agent that:

(a) er den Wertpapierprospekt und die darin enthaltenen Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;

(a) he has read, understood and accepted the Securities Prospectus and the Terms and Conditions of Exchange contained therein;

(b) die Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprü-

(b) the Notes Registered for Exchange are under his ownership and free of rights and claims of third parties; and

chen Dritter sind; und

(c) ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan richtet und dass Anleihegläubiger, die sich in diesen Staaten befinden, kein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschinhaberschuldverschreibungen abgeben dürfen und sich außerhalb dieser Staaten befinden müssen.

(c) he is aware that – with the exception of certain exceptions – the Exchange Offer is not addressed to Noteholders in the United States of America, Canada, Australia and Japan and that Noteholders resident in these jurisdictions may not make an offer to exchange their Exchange Notes and must be located outside these jurisdictions.

§ 12
Steuerliche Hinweise

Die Veräußerung der Umtauschinhaberschuldverschreibungen auf Basis dieses Umtauschangebots kann unter Umständen zu einer Besteuerung eines etwaigen Veräußerungsgewinns führen. Es gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Je nach den persönlichen Verhältnissen eines Anleihegläubigers können ausländische steuerrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt, sofern Unsicherheit über die Einschlägigkeit eines etwaigen steuerbaren Vorgangs vorliegt, vor Abgabe des Umtauschauftrages einen Steuerberater zu konsultieren.

Sec. 12
Tax information

The sale and transfer of the Exchange Notes on the basis of the participation in the Exchange Offer may lead to a taxation of any capital gain. The applicable tax provisions apply. Depending on personal circumstances of a Noteholder, foreign tax regulations may apply. The Issuer recommends that a tax consultant shall be consulted prior to submitting the Exchange Order if there is uncertainty as to the relevance of any taxable transaction.

§ 13
Zurverfügungstellung des Umtauschangebots, Sonstiges

(1) Das Umtauschangebot wird den Anleihegläubigern am 23. Oktober 2019 über Clearstream zur Verfügung gestellt und spätestens am 23. Oktober 2019 auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Sec. 13
Notification of this Exchange Offer, miscellaneous

(1) The Exchange Offer will be made available to the Noteholders via Clearstream on October 23, 2019 and will be published in the Investor Relations section of the Issuer's website (www.semper-idem-underberg.com) as well as in the Federal Gazette on October 23, 2019 at the latest.

(2) Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Umtauschangebots an Dritte sowie die Erteilung eines Umtauschauftrags außerhalb Deutschlands und Luxemburgs gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf das Umtauschangebot weder unmittelbar noch mittelbar in Länder(n) außerhalb Deutschlands veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb Deutschlands in den Besitz des Umtauschangebots oder wollen sie von dort aus einen Umtausch- und Zeichnungsangebote erteilen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb Deutschlands geltende rechtliche Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Umtauschangebots oder die Erteilung eines Umtauschaufträge und Zeichnungsangebote außerhalb Deutschlands mit den jeweiligen nationalen Vorschriften vereinbar ist. Eine Versendung, Verteilung und Verbreitung des Umtauschangebots außerhalb Deutschlands erfolgen nicht im Auftrag der Emittentin oder der Abwicklungsstelle.

(2) Since the sending, distribution or dissemination of the Exchange Offer to third parties and the placing of an Exchange Order outside of Germany and Luxembourg are subject to legal restrictions, the Exchange Offer shall not be published, disseminated or distributed directly or indirectly in countrie(s) outside Germany, insofar as this is prohibited by applicable foreign regulations or is subject to compliance with official procedures or the grant of an authorisation or other conditions. If persons outside of Germany obtain possession of the Exchange Offer or if they intend to submit an Exchange Order or a subscription offer from there, they are requested to inform themselves about any restrictions applicable outside of Germany and to comply with these legal restrictions. The Issuer does not warrant that the sending, distribution or dissemination of the Exchange Offer or the acceptance of the Exchange Order or the subscription offer outside of Germany complies with the respective national regulations. The sending, distribution and dissemination of the Exchange Offer outside of Germany will not take place on behalf of the Issuer or the Settlement Agent.

(3) Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Internetseite der Emittentin.

(3) In addition, all publications and other notices made by the Issuer in connection with the Exchange Offer shall be published exclusively on the company's website, unless there exists a further obligation to publish.

(4) Das Umtauschangebot ist in deutscher Sprache abgefasst. Die Emittentin stellt darüber hinaus eine unverbindli-

(4) The Exchange Offer has been drafted in German. In addition, the Issuer provides a nonbinding English translation.

che Übersetzung in die englische Sprache zur Verfügung. Der deutsche Wortlaut ist maßgeblich und allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient nur der Information.

The German version is relevant and solely binding in law. The English translation is not binding and for information only.

§ 14
Anwendbares Recht

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht.

Sec. 14
Applicable law

These Terms and Conditions of Exchange, the respective Exchange Orders of the Noteholders as well as any contractual and non-contractual obligation arising out of or in connection therewith are governed by German law.

§ 15
Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit rechtlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf, Deutschland.

Sec. 15
Place of jurisdiction

To the extent permitted by statute, the courts of Düsseldorf, Germany, have exclusive jurisdiction to settle any dispute arising out of or in connection with these Terms and Conditions of Exchange, the respective Exchange Orders of the Noteholders as well as any contractual and non-contractual obligation arising out of or in connection therewith.

Risikohinweise und Hinweis auf den Wertpapierprospekt

Die Emittentin hat für das öffentliche Angebot der Umtauschinhaberschuldverschreibungen einen von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) am 21. Oktober 2019 gebilligten Wertpapierprospekt (der „**Wertpapierprospekt**“) erstellt. Die CSSF billigt den Wertpapierprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Die CSSF übernimmt auch keine Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapierprospekts.

Vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Umtauschinhaberschuldverschreibungen wird Anleihegläubigern der Umtauschinhaberschuldverschreibungen daher empfohlen, den Wertpapierprospekt und etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge zu dem Wertpapierprospekt, insbesondere den Abschnitt „Risikofaktoren“, sowie die öffentlich verfügbaren Informationen über die Emittentin, insbesondere ihre Jahres- und Konzernabschlüsse sowie ihre Pressemitteilungen, zu lesen.

Der Wertpapierprospekt und etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge zu diesem Wertpapierprospekt, auf deren Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, werden in elektronsicher Form auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Risk information and reference to the securities prospectus

The Issuer has prepared a securities prospectus for the public offering of the Exchange Notes approved by the Commission de Surveillance du Secteur Financier (“**CSSF**”) on October 21, 2019 (the “**Securities Prospectus**”). The CSSF approves the Securities Prospectus only regarding the standards of completeness, comprehensibility and coherence set out in Regulation (EU) 2017/1129. Pursuant to Article 6 paragraph 4 of the Luxembourg Law of 16 July 2019 on the Prospectus on Securities, the CSSF assumes no responsibility for the economic or financial creditworthiness of the transaction and the quality and solvency of the Issuer. Nor does the CSSF accept any responsibility for the accuracy of the Securities Prospectus.

Hence, prior to the decision to make an offer for the exchange of their Exchange Notes, Noteholders of the Exchange Notes are advised to read the Securities Prospectus and any supplements to the Securities Prospectus published in future, in particular the section “Risk Factors”, as well as the publicly available information about the Issuer, in particular its annual and consolidated financial statements and its press releases.

The Securities Prospectus and any supplements to the Securities Prospectus published in future, based on which this Exchange Offer is made, are published electronically on the Issuer’s website (www.semper-idem-underberg.com) in the Investor Relations section and on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu).

Datenschutzhinweis

Die Emittentin verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („**DS-GVO**“) personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Anzahl der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, Anzahl der Neuen Schuldverschreibungen, Höhe des jeweils ausgezahlten Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen, gegebenenfalls Angaben zur Mehrerwerbsoption, Umfang des Umtausches, Daten des Umtauschauftrages) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Anleihegläubigern die Ausübung die Teilnahme an dem Umtauschangebot zu ermöglichen. Die Semper idem Underberg AG wird vertreten durch ihren Vorstand bestehend aus Herrn Ralf Brinkhoff, Herrn Moritz Christoph Martin Underberg und Herrn Thomas Mempel; Anleihegläubiger können die Mitglieder des Vorstands telefonisch unter +49 2843 920-0 oder per E-Mail unter services@underberg.com erreichen.

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Anleihegläubigern angegeben wurden, übermittelt die depotführende Bank des jeweiligen Anleihegläubiger personen-bezogenen Daten an die Semper idem Underberg AG und/oder die für die Semper idem Underberg AG tätig werdende Abwicklungsstelle. Die Verarbeitung die personenbezo-genen Daten erfolgt ausschließlich für die Abwicklung des Umtauschangebots sowie eventuell ausgeübter Mehrerwerbsoptionen und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DS-GVO. Die Emittentin speichert die personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger für einen Zeitraum von 10 Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem das Umtauschangebot stattfand.

Die Dienstleister der Emittentin, welche zum Zwecke der Abwicklung des Umtauschangebots sowie der eventuell ausgeübter Mehrerwerbsoptionen beauftragt werden, erhalten von der Emittentin nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Semper idem Underberg AG.

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten haben die Anleihegläubiger die folgenden Rechte: Sie können von der Emittentin gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, gemäß Art. 16 DS-GVO die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und gemäß Art. 20 DS-GVO die Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) verlangen.

Diese Rechte können Sie gegenüber der Semper idem Underberg AG unentgeltlich über die E-Mail-Adresse datenschutz@underberg.com oder über die folgenden Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten geltend machen:

Fabio Pastars
Datenschutzbeauftragter der Emittentin
Hubert-Underberg-Allee 1
47495 Rheinberg
Telefon: +49 2843 920-0
E-Mail: datenschutz@underberg.com

Zudem steht Ihnen gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzauf-

sichtsbehörde entweder des (Bundes-)Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, in dem die Semper idem Underberg AG ihren Sitz hat, zu.

Weitere Einzelheiten finden Sie auf unserer Internetseite unter:

https://www.underberg.com/datenschutzbestimmungen.

Data Protection Information

The Issuer processes personal data (name, address, e-mail address, number of Exchange Notes, number of New Notes, amount of Cash Settlement Amount and the Accrued Interest paid, potentially information regarding the Option to Order, volume of the exchange and information regarding the Exchange Offer) as the responsible party within the meaning of Art. 4 No. 7 of the Basic Data Protection Ordinance (*Datenschutzgrundverordnung*, "**DS-GVO**") on the basis of the data protection provisions applicable in Germany in order to enable the Noteholders to exercise their participation in the Exchange Offer. The Issuer is represented by its Management Board consisting of Mr. Ralf Brinkhoff, Mr. Moritz Christoph Martin Underberg and Mr. Thomas Mempel; Noteholders can contact the members of the Management Board by telephone on 0049 2843 920-0 or by e-mail at services@underberg.com

Insofar as this personal data has not been provided by the Noteholders, the depository bank of the respective Noteholders transmits personal data to the Issuer and/or the Settlement Agent acting on behalf of the Issuer. Personal data will be processed exclusively for the purpose of processing the Exchange Offer and potentially the Option to Order and only to the extent absolutely necessary to achieve this purpose. The legal basis for processing is Article 6(1)(c) DS-GVO. The Issuer stores the personal data of the Noteholders for a period of 10 years starting at the end of the year in which the exchange offer took place.

The service providers of the Issuers, who are commissioned by the Issuer for the purpose of processing the Exchange Offer and potentially the Option to Order, will only receive such personal data from the Issuer as are necessary for the execution of the commissioned service and process the data exclusively in accordance with the instructions of the Issuer.

With regard to the processing of personal data, the Noteholders have the following rights: they may obtain information about their personal data from the Issuer pursuant to Art. 15 DS-GVO, the correction of their personal data pursuant to Art. 16 DS-GVO, the correction of their personal data pursuant to Art. 17 DS-GVO require the deletion of their personal data, the restriction of the processing of their personal data in accordance with Art. 18 DS-GVOs and the transfer of certain personal data to them or a third party they designate in accordance with Art. 20 DS-GVO (right to data transferability).

You can assert these rights against Semper idem Underberg AG free of charge via the e-mail address datenschutz@underberg.com or via the following contact data:

Fabio Pastars
Data Protection Officer of Semper idem Underberg AG
Hubert-Underberg-Allee 1
47495 Rheinberg
Phone: +49 2843 920-0
E-mail: datenschutz@underberg.com

In addition, pursuant to Art. 77 DS-GVO, you have a right of appeal to the data protection supervisory authority of either the (federal) state in which you reside or are permanently resident, or the state of North Rhine-Westphalia in which Semper idem Underberg AG has its registered office.

Further details can be found on our website at:

https://www.underberg.com/datenschutzbestimmungen.

* * *

Rheinberg im Oktober 2019

Semper idem Underberg AG

– Der Vorstand –

8. WICHTIGSTE MÄRKTE UND GRUNDLEGENDE ANGABEN ZUM WETTBEWERB

8.1. Wichtigste Märkte

Die Semper idem Gruppe ist mit den zahlreichen Eigenmarken der Underberg Gruppe und ihrem Portfolio an Distributionsmarken als ein führendes Spirituosenhaus auf dem deutschen Markt für alkoholische Getränke tätig.

- **Der deutsche Spirituosenmarkt.** Der Spirituosenmarkt in Deutschland zeigte sich aufgrund der weiterhin stabilen wirtschaftlichen Entwicklung und der damit verbundenen optimistischen Konsumentenstimmung im Jahr 2018 relativ stabil (Quelle: Pressemitteilung des Bundesverbands der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V., 4. Juni 2019). Der Umsatz der deutschen Spirituosenindustrie ist dabei im Vergleich zum Vorjahreswert von EUR 2,313 Mrd. marginal gestiegen und lag 2018 bei EUR 2,317 Mrd. (Quelle: Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V., Daten aus der Alkoholwirtschaft 2019).

  Nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamts wurden auf dem deutschen Markt im Jahr 2018 sowie auch im Vorjahr rund 713 Mio. Flaschen à 0,7 Liter mit einer Käuferreichweite von 61% (gegenüber 62% im Vorjahr) angeboten (Quelle: Pressemitteilung des Bundesverbands der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V., 4. Juni 2019). Der Emittentin vorliegende Zahlen zeigen, dass der Spirituosenmarkt 2016 zu den 15 umsatzstärksten Warengruppen des Einzelhandels in Deutschland zählte (Quelle: The Nielsen Company, Alkoholische Getränke 2015/16). 461 Mio. Flaschen à 0,7 Liter (vorläufige Zahl, Vorjahr: 471 Mio. Flaschen) entfielen 2018 auf Import-Spirituosen, was einer Abnahme von 2,7 % im Vorjahresvergleich entspricht, wobei die Importe in den letzten zehn Jahren insgesamt um 11,1 % gestiegen sind (Quelle: Pressemitteilung des Bundesverbands der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V., 4. Juni 2019). Den größten Anteil an der Gesamtmarktproduktion in Deutschland hatten im Jahr 2017 die „klaren Spirituosen" mit 38,1 % (Vorjahr: 36,9 %) vor den Likören mit 34,9 % (Vorjahr: 35,3 %) und den Weinbränden/Cognac mit 9,5 % (Vorjahr: 10,1 %) (Quelle: Pressemitteilung des Bundesverbands der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V., 4. Juni 2019). Eine Umfrage der F+i GmbH Research Consulting Marktforschung von 2017 zeigt, dass 47,7 % der Befragten in den letzten 12 Monaten mindestens einmal einen Magenbitter- oder Kräuterlikör (hier Underberg als Beispiel angegeben) getrunken haben (Quelle, F+i, Frühjahrsumfrage 2017).

  Die Semper idem Gruppe vertreibt ihre Produkte im Wesentlichen an den deutschen Lebensmitteleinzelhandel und an die Gastronomie. Der Spirituosenabsatz in Deutschland – gemessenen an der Zahl verkaufter Flaschen (0,7 Liter) – erfolgt zu rund Dreiviertel über den Lebensmitteleinzelhandel sowie zu etwa 13 % in der Gastronomie (Rest über sonstige Kanäle) (Quelle: Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V., Daten aus der Alkoholwirtschaft 2019). Nach Berechnungen der GfK stieg der Umsatz des Lebensmitteleinzelhandels im Jahr 2018 um +1,2 % auf EUR 123,1 Mrd. (Quelle: GfK ConsumerScan, Consumer Index 01/2019). Ausgenommen SB-Warenhäuser konnten alle Vertriebsschienen des Lebensmitteleinzelhandels 2018 Umsatzzuwächse verzeichnen, insbesondere Vollsortimenter mit 2,4 % (Quelle: GfK ConsumerScan, Consumer Index 12/2018). Während die Umsatzentwicklung bei Sekt, Wein und Bier im Lebensmitteleinzelhandel 2017 negativ verlief, konnten mit Spirituosen nach Aussagen der GfK Umsatzsteigerungen erzielt wer-

den (Quelle: GfK ConsumerScan, Consumer Index 12/2017). Das Jahr 2018 verlief für alkoholische Getränke insgesamt erfolgreich, jedoch stagnierten Spirituosen im Wert und die Nachfragemenge ging im Vergleich zum Vorjahr zurück (Quelle: GfK ConsumerScan, Consumer Index 12/2018). Premiummarken konnten 2017 ihren Anteil am Umsatz des Lebensmitteleinzelhandels wiederholt steigern auf nunmehr 11,1 %. Nach Einschätzung der Emittentin hat sich dieser Trend auch in 2018 weiter fortgesetzt. Wie in anderen Sortimenten, so ist auch bei Spirituosen die gesteigerte Orientierung der Verbraucher an Wertigkeit spürbar. Wachstum konnten in 2018 insbesondere Vodka und Gin verzeichnen. Weiterhin erlebten Sparkling Mixgetränke in 2018 einen Aufschwung (Quelle: GfK ConsumerScan, Consumer Index 12/2018). Auch die Hotellerie und die Gastronomie haben sich 2018 im Zuge der erfreulichen konjunkturellen Situation in Deutschland weiterhin gut entwickelt. Das Gastgewerbe setzte 2018 mit insgesamt EUR 89,7 Mrd. rund 3,6 % mehr um als im Vorjahreszeitraum. Auch die Getränkegeprägte Gastronomie konnte ihren Umsatz nach einer Stagnation im Jahr 2017 im vergangenen Jahr um 2 % auf EUR 8,0 Mrd. steigern, die Speisengeprägte Gastronomie legte sogar um +3 % auf EUR 40,3 Mrd. zu (Quelle: DEHOGA nach Daten des Statistischen Bundesamtes, August 2018).

- **Der internationale Spirituosenmarkt.** Die Emittentin erwartet, dass der internationale Spirituosenmarkt – insbesondere in den BRIC-Ländern Brasilien, Russland, Indien und China – vor allem im Bereich Premium Spirituosen, in dem die Semper idem Gruppe positioniert ist, weiter wachsen wird sowie dass die Tendenz der Konsumenten hin zu höheren Qualitäten fortdauern wird, wenn auch mit verminderter Geschwindigkeit oder mit regionalen Unterschieden.

8.2. Grundlegende Angaben zum Wettbewerb

Die Emittentin erzielt ihren Umsatz im Wesentlichen mit der Produktion und dem Vertrieb von Spirituosen in Deutschland. Die Anzahl der Betriebe in der Spirituosenindustrie ist in der Vergangenheit kontinuierlich rückläufig. Dabei beobachtet die Emittentin eine laufende Konsolidierung der Marktteilnehmer. Existierten im Jahr 2002 noch rund 90 Betriebe in Deutschland, so sind es im Jahr 2018 nur noch 52 (Quelle: Statistisches Bundesamt). Nach Einschätzung der Semper idem Gruppe gehören die folgenden Unternehmen zu den wesentlichen Wettbewerbern der Semper idem Gruppe im Bereich Premium-Spirituosen:

- **Pernod Ricard Deuschland GmbH.** Die Pernod Ricard Deutschland GmbH, Köln, ist eine 100%ige Tochter des französischen Pernod Ricard Konzerns. Zu den Marken des Konzerns gehören neben „Pernod Ricard“ u.a. „Havana CLUB“, „Ramazotti“, „Malibu“, „Absolut Vodka“, „Beefeater“ und „Ballantine’s“. Im Geschäftsjahr 2016/2017 erwirtschaftete die Pernod Ricard Deutschland GmbH einen Umsatz in Höhe von EUR 504 Mio. (Quelle: Veröffentlichter Jahresabschluss der Pernod Ricard Deutschland GmbH 2016/2017).

- **Beam Suntory Deutschland GmbH.** Die Beam Suntory Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, ist eine Tochter der Suntory Holdings Limited, Japan. Zum Markenportfolio dieser Gesellschaft gehören u.a. „Jim Beam White Label“ und „Jim Beam Black“ sowie „Maker’s Mark“. Diese Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2017 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 157 Mio. (Vorjahr: EUR 148 Mio.) (Quelle: Veröffentlichter Jahresabschluss der Beam Suntory Deutschland GmbH zum 31. Dezember 2017).

- **Bacardi GmbH.** Die Bacardi GmbH, Hamburg, ist eine Tochtergesellschaft der Bacardi Limited. Zu den Hauptmarken des Konzerns gehören u.a. „BacardiRum", „Martini", „Bombay Saphire" und „Grey Goose". Die Bruttoumsätze für die Inlandsdistribution stiegen um 15,7 % von EUR 292,3 Mio. im Vorjahr auf EUR 338,3 Mio. in 2017/2018 (Quelle: Veröffentlichter Jahresabschluss der Bacardi GmbH zum 31. März 2018).

- **CAMPARI Deutschland Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Die CAMPARI Deutschland Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberhaching („***Campari Deutschland***"), ist eine 100%ige Tochter der niederländischen Di.Ci.E Holding B.V. Campari Deutschland vertreibt u.a. die Marken „Aperol", „Campari", „Cinzano", „Ouzo12", „Hendrick's Gin" und „SKYY Vodka". Die Campari Deutschland konnte im Geschäftsjahr 2016 einen Umsatz in Höhe von rund EUR 167 Mio. (Vorjahr EUR 176 Mio.) generieren (Quelle: Veröffentlichter Jahresabschluss der Campari Deutschland zum 31. Dezember 2017).

- **Diageo Germany GmbH.** Die Diageo Germany GmbH, Wiesbaden, ist ein Tochterunternehmen der Diageo Holdings Netherlands B.V., Amsterdam, Niederlande. Die oberste Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen des Diageo plc Konzerns aufstellt, ist die Diageo Plc, London, Vereinigtes Königreich. Zu den Spirituosen-Hauptmarken des Konzerns zählen u.a. „Baileys", „Captain Morgan", „Johnnie Walker", „Smirnoff" und „Tanqueray". Die Diageo Deutschland GmbH generierte im Geschäftsjahr 2017/2018 einen Umsatz in Höhe von EUR 516 Mio. (Vorjahr: EUR 512 Mio.) (Quelle: Veröffentlichter Jahresabschluss der Diageo Deutschland GmbH zum 30. Juni 2018).

- **BORCO Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH.** Die BORCO Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, Hamburg, ist ein internationaler Getränkekonzern der schwerpunktmäßig in den Bereichen Whiskey, Wodka, Rum/Cachaca, Gin, Tequila, Kräuter, Cognac/Brandy und Obstbrände tätig ist. Unter anderem werden die Marken „Sierra Tequila", „Russian Standard Vodka", „Old Canada" und „Pascall" vertrieben. Die Konzernumsatzerlöse betrugen im Geschäftsjahr 2017 rund EUR 289 Mio. (Vorjahr: EUR 291 Mio.) (Quelle: Veröffentlichter Konzernabschluss der BORCO Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH zum 31. Dezember 2017).

8.3. Wettbewerbsstärken

Nach Auffassung der Emittentin zeichnet sich die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe durch die folgenden Stärken aus:

- **Markenportfolio mit hohem Bekanntheitsgrad**. Die Semper idem Gruppe verfügt mit den Marken der Underberg Gruppe und den Distributionsmarken in ihren Kerngeschäftsfeldern über ein Portfolio an Marken mit herausragendem Bekanntheitsgrad. Es ist der Semper idem Gruppe aufgrund ihrer hohen Markenkompetenz gelungen, aus einem Ein-Produkt-Unternehmen mit der Traditionsmarke „Underberg" ein führendes deutsches Spirituosenhaus mit einem Markenportfolio aus zahlreichen bekannten Eigenmarken der Underberg Gruppe und verschiedenen Distributionsmarken zu entwickeln. Nach einer Studie der F+i GmbH Research Consulting Marktforschung verfügen die beiden Core Brands „Underberg" und „Asbach Uralt" im Jahr 2019 über eine Bekanntheit von ca. 87 % bzw. 91 % im Heimatmarkt Deutschland (Quelle: F+i, Frühjahrsumfrage 2019). Entsprechend erzielt die Semper idem Gruppe mit den Produkten „Underberg" in der Kategorie Kräuterbitter im Lebensmitteleinzelhandel einen Marktanteil von rund 20 % (Quelle: The Nielsen Company, Bitter-

markt 2018) und „Asbach Uralt“ in der Kategorie Weinbrand/Brandy/Cognac über EUR 10,00 im Lebensmitteleinzelhandel einen Marktanteil von rund 24% (Quelle: The Nielsen Company, Brandy/Cognac 2018). Hinzu kommen eine gesamte Produktfamilie unter dem Markenschirm „Riemerschmid“ (Frucht-Sirupe, Bar-Sirupe), sowie weitere bekannte und etablierte Marken und Produkte wie etwa „Pitú“ (Cachaca als Hauptbestandteil von Caipirinha), „XUXU“ (Erdbeer-Limes) und die bekannte Wodka-Marke „Grasovka“. Im Bereich Vertrieb wird dieses Portfolio durch bekannte Distributionsmarken wie „Amarula“ (Cream-Likör), „Bunnahabhain“, „Ledaig“, „Deanston“ und „Black Bottle“ etc. ergänzt. Der hohe Bekanntheitsgrad der Eigen- und Distributionsmarken generiert nach Auffassung der Emittentin auch zukünftig stabile Cash-Flows.

- **Große Diversifikation im Premiumsegment**. Die Semper idem Gruppe vertreibt im deutschen Markt über die Diversa – 100%iges Tochterunternehmen der Semper idem Underberg AG – nicht nur Eigenmarken der Underberg Gruppe wie „Underberg“, „Asbach“, „Pitú“ und „Grasovka“, sondern auch ein breites Spektrum an Distributionsmarken. Diese Produktdiversifikation bietet eine weitgehende Unabhängigkeit von Markttrends und reduziert die Abhängigkeit von bestimmten Einzelmarken, indem für jede Kundengruppe – getreu dem Motto „Kompetenz aus einer Hand“ – ein adäquates Produktportfolio zusammengestellt werden kann. Seit dem 01.07.2019 besteht eine Vertriebspartnerschaft mit Lucas Bols Amsterdam BV. Die Diversa übernimmt seitdem die Distribution des BOLS Gesamtsortiments in Deutschland. Dazu gehören neben den internationalen BOLS Likören, BOLS Sirup und Genever auch die italienische Marke „GALLIANO“ sowie zwei Gin-Marken.

- **Langjährige Marktkenntnisse und Vertriebskompetenz**. Die Semper idem Gruppe verfügt über eine langjährige Kenntnis des Spirituosenmarktes und hat über mehrere Generationen ein besonderes Produkt- und Vertriebs-Know-how erworben. Dabei hat sich die Semper idem Gruppe insbesondere zu einem führenden Kräuter- und Bitterspezialisten entwickelt. Die besondere „Kräuterkompetenz“ erstreckt sich über die gesamte Wertschöpfungskette und umfasst damit insbesondere die Bereiche Entwicklung und Positionierung bestehender und neuer Produkte sowie die Vermarktung. So hat die Semper idem Gruppe um das Kernprodukt Underberg herum in einer aus den Koordinaten „Wirkung und Genuss“ bzw. „Süß und Bitter“ gebildeten Matrix ein diversifiziertes Produktportfolio aus verschiedenen Kräuter- und Bitterspezialitäten für die unterschiedlichsten Zielgruppen und Preissegmente geschaffen. Daneben verfügt die Semper idem Gruppe über die erforderliche produkt- und zielgruppenspezifische Vertriebskompetenz, wobei die maßgeschneiderte Betreuung der verschiedenen Kundengruppen eine zentrale Bedeutung hat.

- **Flexible Wertschöpfungskette**. Die Semper idem Gruppe hat die Wertschöpfungskette von der Beschaffung der Inhaltsstoffe und Materialien bis hin zum Vertrieb der Produkte unter den Eigenmarken der Underberg Gruppe und verschiedenen Distributionsmarken an den Kunden flexibel und offen ausgestaltet. Dies ermöglicht eine Effizienzsteigerung in den Abläufen und eine Konzentration auf die Kernkompetenzen. Je nach Marke und Produkt deckt die Semper idem Gruppe die Wertschöpfungskette ganz oder teilweise ab. Beispielsweise übernimmt die Semper idem Gruppe nahezu die vollständige Wertschöpfung der „Asbach“ Qualitäten. Dagegen erfolgt die Abfüllung und Verpackung der Marken „Pitú“ (Cachaca als Hauptbestandteil von Caipirinha), „Grasovka“ (Wodka), „XUXU“ (Erdbeer-Limes) im Wege der Lohnabfüllung. Die Semper idem Gruppe konzentriert sich insofern auf die Markenentwicklung und Markenführung. Dies erlaubt nicht nur eine kosteneffiziente Abfüllung von Großfla-

schen, sondern auch einen kosteneffizienten Vertrieb der Eigenmarken der Underberg Gruppe sowie der Distributionsmarken und generiert Kostenvorteile im operativen Marketing. Das Produktions-Joint Venture Santa Barbara ist auf die Aufnahme weiterer Partner ausgelegt, um eine höhere Auslastung zu erreichen. Insgesamt dient die flexible Ausgestaltung der Wertschöpfungskette einer möglichst effizienten Gestaltung der Produktions- und Vertriebsstruktur.

9. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

9.1. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Emittentin ist die Hauptgesellschaft der Semper idem Gruppe und mit den Kernmarken „Underberg“, „Asbach“ und „Pitú“, unter denen der Kräuter-Digestif „Underberg“, verschiedene „Asbach“-Qualitäten und der brasilianische Zuckerrohrschnaps „Pitú“ vertrieben werden, sowie zahlreichen weiteren Eigen- und Distributionsmarken ein führendes deutsches Spirituosenhaus mit hoher Kompetenz im Bereich Kräuter. Die Semper idem Gruppe verfügt hierbei über ein diversifiziertes Portfolio an bekannten Eigenmarken der Underberg Gruppe (wie zum Beispiel Underberg, Asbach, PITÚ, XUXU, Grasovka und Riemerschmid) und Distributionsmarken (wie zum Beispiel Amarula, Southern Comfort, BOLS und Túnel de Mallorca) sowie über eine flexible Wertschöpfungskette, die je nach Marke und Produkt eine möglichst effiziente Gestaltung der Produktions- und Vertriebsstruktur erlaubt. Insbesondere verfügt die Emittentin über langjährige Erfahrungen und weit reichendes Know-how im Markenmanagement sowie insbesondere in der Markenführung. Durch das kombinierte Management von Eigen- und Fremdmarken ist es der Semper idem Gruppe möglich, ein Markenportfolio mit komplementären Premium-Marken zusammenzustellen und in den Bereichen Marketing und Vertrieb Synergien zu generieren. Ziel ist es dabei, für die jeweilige Marke beim Konsumenten einen deutlichen Mehrwert zu generieren, indem für sie ein nicht austauschbarer Auftritt entwickelt und ein spezifisches Marktsegment besetzt wird.

9.1.1 Management von Eigenmarken der Underberg Gruppe.

Die wesentlichen Eigenmarken der Underberg Gruppe sind „Underberg“,„Asbach“ und „Pitú“. Diese verfügen über einen sehr hohen Bekanntheitsgrad im Heimatmarkt Deutschland und die entsprechenden Produkte gehören zu den Marktführern in der jeweiligen Produktkategorie (ACNielsen 2018). Bei diesen Marken deckt die Semper idem Gruppe alleine oder zusammen mit anderen Unternehmen der Underberg Gruppe die gesamte Wertschöpfungskette ab, insbesondere die Felder Produktentwicklung, Markenführung, Produktion und Vertrieb. Im Falle „Pitú“ wird der Cachaça exklusiv in Brasilien hergestellt. Zudem umfasst das Markenmanagement die Marken der Produktfamilie „Riemerschmid“ (Frucht-Sirupe, Bar-Sirupe), sowie weitere bekannte und etablierte Marken und Produkte wie etwa „XUXU“, „Sangrita“ und „Grasovka“. Auch bei diesen Marken liegen die strategisch wichtigen Aufgaben der Entwicklung des Produkts, der Bestimmung der Rezeptur und der Ausstattung sowie die Entwicklung und Führung der jeweiligen Marke bei der Emittentin.

9.1.2 Management von Distributionsmarken.

Neben den Eigenmarken vertreibt die Semper idem Gruppe auf der Basis von Vertriebsverträgen auch ein breites und diversifiziertes Portfolio an bekannten Distributionsmarken. Basis hierfür sind Distributionsverträge mit konzernfremden Dritten (wie etwa für die Marken „Bols“, „Passoã“, „Amarula“ sowie „Southern Comfort“).

9.1.3 Vertrieb

Um die Vertriebskompetenz zu bündeln, erfolgt der deutsche Vertrieb von nahezu sämtlichen Eigen- und Distributionsmarken der Semper idem Gruppe über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Diversa. Die Diversa bedient den Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmittel-Discounter und Cash & Carry Märkte. Der Getränkegroßhandel sowie die

Gastronomie werden durch die Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH, Rheinberg („***Team Spirit***“) beliefert. Dies ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Diversa. Neben den Eigen- und Distributionsmarken der Semper idem Gruppe vertreibt die Diversa Eigen- und Distributionsmarken. Durch die spezifische Ausrichtung von Diversa und Team Spirit auf ihre jeweiligen Kunden können diesen Produkten, Promotions- und Dienstleistungen angeboten werden, die individuell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Nach Beendigung des Diversa Vertriebs-Joint Venture zwischen der Emittentin und der Cointreau Holding GmbH mit Wirkung zum 31. März 2019 hat die Diversa ihren Vertrieb an den Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmittel-Discounter und Cash & Carry Märkte neu ausgerichtet. Der internationale Vertrieb der Eigenmarken und eines Teils der Distributionsmarken der Underberg Gruppe erfolgt unmittelbar durch die Emittentin. Siehe zur Kündigung des Diversa Joint Ventures die Darstellung im Abschnitt „9.10*. Wesentliche Verträge*“.

9.1.4 Abfüllung und Verpackung.

Die Semper idem Gruppe verfügt über Abfüllungs- und Verpackungskapazitäten in zwei Kompetenzzentren, und zwar für Großflaschen (0,35 l bis 3,0 l) im Joint Venture Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH („***Santa Barbara***“) in Wilthen und für Klein- und Taschenflaschen (0,02 l bis 0,3 l) im Werk in Berlin. Ferner werden Abfüllverträge mit Dienstleistern unterhalten.

9.2. Unternehmensstrategie

Die Semper idem Gruppe beabsichtigt, ihre Marktstellung als eines der führenden Spirituosenhäuser in Deutschland weiter erfolgreich zu behaupten und auszubauen, mit dem Ziel, ihre Profitabilität zu verbessern und damit die nachhaltigen Cash Flows dauerhaft zu steigern. Zielsetzung ist die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung des Unternehmenswertes. Dies soll insbesondere durch die folgenden strategischen Maßnahmen erreicht werden:

- **Weiterentwicklung des Marken- und Produktportfolios.** Die Semper idem Gruppe beabsichtigt, ihr Marken- und Produktportfolio weiter zu entwickeln und auszubauen. Sie will die bestehenden Eigenmarken der Underberg Gruppe, für deren Markenführung sie verantwortlich ist, unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen mit dem Ziel der nachhaltigen Markenpflege fortentwickeln. Darüber hinaus sollen Produktlinien erweitert werden, wobei die bestehenden Marken innerhalb der gleichen oder in neuen Produktkategorien auf ein neues Produkt transferiert werden. Dadurch soll eine Produkt- und Segmentdifferenzierung unter dem Dach der jeweils bestehenden Marke erreicht werden. Beispielsweise werden unter der Marke „Asbach“ Branntweine in verschiedenen Jahrgangs-Qualitäten angeboten. Die Ausweitung der Produktkompetenz auf weitere Spirituosensegmente wurde mit „Asbach Aperitiv“ vorgenommen und ist für weitere Neuprodukte denkbar. Daneben arbeitet die Semper idem Gruppe ständig an Produktinnovationen unterhalb eines bestehenden „Markenschirms“. Das ist in der Vergangenheit mit Produktinnovationen wie u.a. „Asbach Freiheitsbrand“ (ein Jahrgangsbrand aus einem sorgfältig ausgewählten Weißwein des Jahrgangs 1989), „Asbach Coola“-Dosen, „Johann Wolfgang von Goethe Vintage Reserve 1952“ „Pitú Caipirinha“ sowie dem „Pitú Batida/Erdbeer“ erfolgreich gelungen. So sind der Underberg sowie der Asbach in Bio-Qualitäten zu erhalten. Zudem beabsichtigt die Semper idem Gruppe, zur weiteren Reduzierung der Abhängigkeit von einzelnen Marken das bestehende Markenportfolio weiter zu arrondieren und zu diesem Zweck,

nach Möglichkeit, neue Eigenmarken zu erwerben oder zu entwickeln und in den Markt einzuführen. Daneben verfolgt die Semper idem Gruppe den Abschluss von weiteren Distributionsverträgen, wobei sie – wie auch beim Erwerb neuer Eigenmarken – besonderen Wert darauf legen wird, dass neue Marken komplementär zum bestehenden Marken- und Produktportfolio sind.

- **Festigung der Marktstellung.** Die Semper idem Gruppe beabsichtigt, ihre Markstellung durch die Konzentration auf ihre Kernkompetenzen zu festigen. Durch nachhaltiges Marketing und einen konsequenten Markenschutz soll hierzu der Wert der bestehenden Eigenmarken der Underberg Gruppe gesichert und gesteigert werden. Die Fokussierung auf ihre Kernkompetenz als Markengestalter für hochpreisige und hochmargige Spirituosen sowie ihre Kompetenz in der Verarbeitung hochwertiger Kräuter soll den Bekanntheitsgrad der Produkte insbesondere im deutschsprachigen Kernmarkt stärken und im Ergebnis den Unternehmenswert langfristig steigern. In diesem Zusammenhang hat die Semper idem Gruppe beispielsweise bereits im Jahr 2002 zur Steigerung der Bindung an die Marke „Underberg" das Kundenbindungsprogramm „Tops & More" aufgelegt, das im Markt eine große Resonanz findet. Teil dieser Strategie ist auch die konsequente Anpassung der Vertriebsstruktur an die sich wandelnden Erfordernisse der Kunden insbesondere im Lebensmitteleinzel- und Fachgroßhandel sowie E-Commerce. Hierzu wurde die Lebensmitteleinzelhandel-Außendienstorganisation der Diversa bereits vor einigen Jahren auf ein Key-Account-Management umgestellt. Kundenspezifisch wird weiterhin zwischen den Bereichen Lebensmitteleinzelhandel, Fachgroßhandel und Gastronomie (Diskotheken, Restaurants, Hotellerie) differenziert, um Produkte, Services und Promotions anbieten zu können, die individuell auf die Bedürfnisse der Abnehmer zugeschnitten sind. Hier strebt die Semper idem Gruppe insbesondere eine Abdeckung weiterer Distributionspunkte sowie gezielte Maßnahmen in den Verkaufsstellen (Point-of-Sale Maßnahmen) an, was zusätzliche Investitionen in die Distribution der Produkte erforderlich macht.

- **Internationalisierung der Eigenmarken.** Die Semper idem Gruppe beabsichtigt, weiterhin in die Internationalisierung der Eigenmarken der Underberg Gruppe zu investieren. Mit den Mitteln der in den Jahren 2011-2018 begebenen Anleihen konnten die Absätze seit 2011 gesteigert werden. Besondere Aufmerksamkeit erhalten neben dem deutschsprachigen Raum dabei die Märkte in Skandinavien sowie Brasilien, Russland und die USA. In vielen internationalen Märkten ist im Premium Spirituosen-Bereich ein Wachstum erkennbar. In den vergangenen Jahren ist es den Eigenmarken der Underberg Gruppe gelungen, in diesem Markt zu wachsen. Von den Top sechs Eigenmarken („*Underberg*", „*Asbach*", „*Pitú*", „*XUXU*", „*Grasovka*", „*Riemerschmid*") wird im Durchschnitt bereits rund jede fünfte Flasche außerhalb Deutschlands verkauft. Durch die Konzentration des internationalen Vertriebs am Standort Rheinberg unter Nutzung und Weiterentwicklung der vorhandenen Vertriebsexpertise, soll der internationale Absatz gezielt gefördert und ausgebaut werden. Ziel ist, das Umsatzwachstum durch den Ausbau der Vertriebspartnerschaften in den angeführten Ländern fortzuführen. Zugleich strebt die Emittentin an, durch eine differenzierte Marktbearbeitung ihre Länderpriorisierung und Cluster-Bildung weiter auszubauen.

- **Ausbau der Kooperationen mit neuen Partnern.** Die Semper idem Gruppe beabsichtigt, weitere Joint Venture-Partner für das Produktions-Joint Venture Santa

Barbara zu gewinnen und verstärkt die diesbezüglichen Bemühungen. Die vertraglichen Voraussetzungen dafür sind gegeben, da der Joint Venture-Vertrag insoweit bewusst offen gestaltet ist. Die Aufnahme von neuen Partnern in das (bestehende) Joint Venture soll Skaleneffekte erzeugen, indem etwa Produktions- und Verwaltungskosten weiter vermindert werden, eine höhere Auslastung erreicht wird und Synergien beim Einkauf und der Logistik genutzt werden können.

- **Investitionen.** Die Semper idem Gruppe beabsichtigt, weiter die Produktionsprozesse im Bereich Supply Chain zu optimieren und in die technische Ausstattung der Linien zu investieren, insbesondere um die Produktionsgeschwindigkeit zu erhöhen und gleichzeitig die Produktionsrisiken zu verringern. Weitere Maßnahmen zur Senkung der Produktions- und Personalkosten und zur Steigerung der Produktionseffizienz und Profitabilität sind geplant. Mit dem Ausbau des bestehenden ERP-Systems (SAP) ist es gelungen, die Prozesse und Abläufe im Unternehmen weiter zu optimieren und entlang der Wertschöpfungskette zusätzliche Effizienzen zu identifizieren und kostensenkend umzusetzen.

9.3. Produktangebot und Qualitätsmanagement

Die Emittentin ist die operative Führungsgesellschaft des Familien- und Traditionsunternehmens Underberg und ist mit ihren Kernmarken „Underberg“, „Asbach“ und „Pitú“ sowie zahlreichen weiteren Eigenmarken und verschiedenen Distributionsmarken ein führendes deutsches Spirituosenhaus mit hoher Spezialkompetenz im Bereich Kräuter. Außerdem vertreibt sie neben den Eigenmarken auch zahlreiche Distributionsmarken. Je nach Marke und Produkt deckt die Emittentin die Wertschöpfungskette ganz oder teilweise ab. Die flexible Ausgestaltung der Wertschöpfungskette dient der möglichst effizienten Gestaltung der Produktions- und Vertriebsstruktur.

Die Semper idem Gruppe, insbesondere die Emittentin, die Diversa sowie die Santa Barbara, legt höchsten Wert auf die Qualität ihrer Produkte. Das dafür erforderliche Qualitätsmanagement und die Überwachung der Rezepturen und der gesamten Herstellung werden durch die Abteilung Qualitätssicherung innerhalb der Emittentin wahrgenommen. Diese überwacht die Einhaltung der Vorgaben der DIN EN ISO 9001: 2008, IFS 6 (International Food Standard) soweit erforderlich sowie die Einhaltung aller nationalen, europäischen und internationalen gesetzlichen Vorgaben. Die Emittentin und Santa Barbara sind ISO-zertifiziert, die Werke der Emittentin und der Santa Barbara haben die Zertifizierung nach IFS 6 auf „höherem Niveau“ erhalten. Zudem überwacht das HACCP-System die wesentlichen produktbezogenen Risikobereiche laufend und ermöglicht so eine unmittelbare Reaktion auf Abweichungen.

9.4. Management von Eigenmarken der Underberg Gruppe

Die Semper idem Gruppe verfügt über langjährige Erfahrungen und weitreichendes Know-how im Markenmanagement. Die Markenführung umfasst die Entwicklung, Ausrichtung und Positionierung der Marke sowie die Bestimmung und den Einsatz des Marketing Etats. Das Ziel der Markenführung besteht darin, für die jeweilige Marke beim Konsumenten einen deutlichen Mehrwert zu generieren, indem für sie ein nicht austauschbarer Auftritt entwickelt und ein spezifisches Marktsegment besetzt wird. Bei der Semper idem Gruppe sind Mitarbeiter als „Brand Champions“ für die Führung und das Management der einzelnen Marken zuständig und machen genaue Vorgaben für einzelne operative Marketingmaßnahmen.

- **Marke „Underberg".** Inhaberin der Marke „Underberg" und der nach dem Motto „semper idem" seit über 170 Jahren geheimen Rezeptur ist die Underberg KG, das heißt die 100%ige Muttergesellschaft der Emittentin, mit der die Emittentin einen exklusiven Markenlizenzvertrag geschlossen hat. Zum Inhalt dieses Vertrages siehe die Darstellung im Abschnitt „9.10*. Wesentliche Verträge*". Die Emittentin kauft von der Underberg KG die für die Herstellung des Underbergs erforderlichen Kräuter ein und stellt das Kräutermazerat in Rheinberg her. Anschließend übernimmt sie in ihrem Werk in Berlin die Abfüllung und Verpackung. Die Markenführung und die Umsetzung der Markenführung erfolgt durch die Emittentin selbst. Nach einer Studie der F+i GmbH Research Consulting Marktforschung verfügt die Marke „Underberg" in 2019 über eine Bekanntheit im Heimatmarkt Deutschland von rund 87 % (Quelle: F+i, Frühjahrsumfrage 2019). Entsprechend erzielte die Emittentin mit den „Underberg"-Produkten in der Kategorie Kräuterbitter im Lebensmitteleinzelhandel einen Marktanteil von rund 21 % (Quelle: The Nielsen Company, Bittermarkt 2018). Überdies ist „Underberg" nach eigener Einschätzung der Emittentin die am breitesten internationalisierte Marke der Semper idem Gruppe mit einer Präsenz in über 100 Ländern. Mehr als 30 % des Absatzes wird außerhalb Deutschlands erzielt. Die Trennung zwischen Marke, Markenführung und Rezeptur einerseits und dem operativen Markenmanagement sowie der Abfüllung und Verpackung andererseits trägt der Bedeutung und Qualität von Marke und Produkt „Underberg" Rechnung.

- **Marke „Asbach".** Marke und Rezeptur für die Produktgruppe „Asbach" liegen bei der Asbach GmbH, die eine 100%ige Tochter der Emittentin ist. Die Asbach GmbH kauft die Weindestillate als wesentliche Rohstoffe ein und lagert sie zur Reifung in besonderen Eichenfässern am Standort Ottersweier. Es folgt ein spezielles Reife- und Veredelungsverfahren am Standort in Rüdesheim am Rhein. Die Abfüllung und Verpackung nimmt das Produktions-Joint Venture Santa Barbara in Wilthen vor. Nach einer Studie der F+i GmbH Research Consulting Marktforschung verfügt die Marke „Asbach Uralt" in 2019 über eine Bekanntheit im Heimatmarkt Deutschland von rund 91 %. Entsprechend erzielte die Semper idem Gruppe mit den „Asbach Uralt"-Produkten in der Kategorie Weinbrand/Brandy/Congnac über EUR 10,00 im Lebensmitteleinzelhandel einen Marktanteil von jeweils rund 24 % (Quelle: The Nielsen Company, Brandy/Cognac 2018). Die Semper idem Gruppe hat in den letzten Jahren das Produktportfolio unter der Kernmarke „Asbach" durch weitere Jahrgangs-Qualitäten sowie neuen Produkten („***Asbach Aperitif***") ausgebaut.

- **Weitere Eigenmarken der Underberg Gruppe im Premium-Segment.** Daneben verfügt die Semper idem Gruppe noch über weitere bekannte und etablierte Marken und Produkte wie etwa „Pitú" (Cachaça als Hauptbestandteil von Caipirinha) und „XUXU" (Erdbeer-Limes) und die Wodka-Marke „Grasovka" sowie eine gesamte Produktfamilie unter dem Markenschirm „Riemerschmid" (Bar-Sirupe, Frucht-Sirupe). Siehe zu der Inhaberschaft dieser Marken die Darstellung unter der Überschrift „Marken". Insbesondere die Marken „XUXU" und „Grasovka" konnten auch auf den internationalen Märkten wachsen. So wird heute schon mehr als zwei Drittel des „XUXU" Absatzes und mehr als ein Viertel des „Grasovka" Absatzes außerhalb von Deutschland erzielt. Auch bezüglich der genannten Premium-Marken liegen die strategisch wesentlichen Aufgaben der Entwicklung des Produkts, der Ausstattung, der Bestimmung der Rezeptur sowie die Entwicklung und Führung der jeweiligen Marke bei der Semper idem Gruppe. Alle Produkte aus diesem Bereich werden je nach Flaschengröße entweder durch die Semper

idem Gruppe selbst oder durch das Produktions-Joint Venture Santa Barbara in Wilthen abgefüllt und verpackt oder von einem Dritten als Fertigprodukt bezogen.

- **Sonstige Eigenprodukte.** Daneben produziert die Semper idem Gruppe insbesondere im Rahmen ihrer Kräuterkompetenz weitere Produkte in der Kleinflasche etwa unter der eigenen Marke „St. Hubertustropfen". Weitere Bitter- und Kräuterliköre der Gattung „Boonekamp" sowie Kräuterliköre werden von der Semper idem Gruppe sowohl unter eigenen Marken als auch unter Handelsmarken für große Einzelhandelsketten selbst abgefüllt und verpackt. Diese Produkte werden je nach Verpackungsgröße am Standort in Berlin und durch das Produktions-Joint Venture Santa Barbara in Wilthen abgefüllt. In diesem Bereich nimmt die Semper idem Gruppe den Vertrieb direkt vor.

9.5. Management von Distributionsmarken

Neben den Eigenmarken vertreibt die Semper idem Gruppe auf der Basis von Vertriebsverträgen auch ein breites Portfolio an Distributionsmarken.

Die Semper idem Gruppe verfügt über ein breites und sich in der Zusammensetzung von Zeit zu Zeit änderndes Portfolio an Distributionsverträgen mit zumeist konzernfremden Dritten. Sie hat aufgrund von Vertriebsverträgen regelmäßig das alleinige Recht, bestimmte Handelsmarken anderer Hersteller in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben. Hierzu gehören unter anderem Produkte der Marken „Bols", „Amarula" (Cream-Likör) und „Southern Comfort". Die Distributionsverträge werden in der Regel mit einer Laufzeit von drei bis fünf Jahren geschlossen. Nur vereinzelt enden die Verträge automatisch ohne Kündigung zu einem festen Zeitpunkt. Die Produkte unter diesen Marken werden von der Semper idem Gruppe primär über die Diversa und deren 100%ige Tochtergesellschaft Team Spirit vertrieben.

Für diese Distributionsmarken liegt die Markenführung nicht bei der Semper idem Gruppe. Die operativen Marketing-Maßnahmen werden vielmehr durch den Markeninhaber bestimmt, das heißt insbesondere konzeptionell von ihm vorgegeben und auch in der Umsetzung bezahlt. Dabei bestimmt der Markeninhaber die jeweiligen Marketingmaßnahmen und die Inhalte, während die operative Durchführung regelmäßig durch die Diversa auf Kosten des Markeninhabers übernommen wird. Teilweise sind Markeninhaber mit eigenen Mitarbeitern vor Ort tätig, um eine bruchlose Umsetzung von Markenführung und operative Umsetzung zu ermöglichen.

Durch das kombinierte Management von Eigen- und Fremdmarken ist es der Semper idem Gruppe möglich, Synergien zu generieren, etwa durch den gemeinsamen Einkauf von Marktforschungsdaten und von Werbemitteln (z.B. Mediavolumen in Bereich Print, TV-Zeiten, Internet, etc.). Die Markeninhaber andererseits nutzen das Vermarktungs-Know-how der Semper idem Gruppe bzw. der Vertriebsgesellschaft zur Hebung von Synergie-Effekten.

Die Emittentin erwirtschaftet in diesem Bereich eine Distributionsgebühr für die Vertriebsfunktion. Die Vertriebsverträge für die Distributionsmarken mit konzernfremden Dritten liegen überwiegend bei der Emittentin und werden derzeit über Untervertriebsverträge durch die Diversa abgewickelt. Sämtliche Kosten für einzelne Werbemaßnahmen werden von der Diversa an die Emittentin berechnet und von dort an den jeweiligen Markeninhaber weiterbelastet.

Beim Abschluss von weiteren Distributionsverträgen legt die Emittentin besonderen Wert darauf, dass neue Marken mit dem bestehenden Marken- und Produktportfolio harmonieren und insbesondere keine Kannibalisierungseffekte auftreten. Hierdurch soll ein kohärentes Markenportfolio mit komplementären Premium-Marken geschaffen werden.

9.6. Abfüllung, Verpackung und Logistik

Die Semper idem Gruppe verfügt über Abfüllungs- und Verpackungskapazitäten in zwei Kompetenzzentren, und zwar für Großflaschen (0,35 l bis 3,0 l) im Joint Venture Santa Barbara in Wilthen und für Klein- und Taschenflaschen (0,02 l bis 0,3 l) gegenwärtig noch im angemieteten Werk in Berlin. Die Semper idem Gruppe beabsichtigt, jedoch, die Produktion und Abfüllung von Klein- und Taschenfalschen an einen anderen Standort zu verlagern. Siehe zu weiteren Einzelheiten bezüglich des Mietvertrags die Ausführungen im Abschnitt „9.10.11. *Mietvertrag für das Werk Berlin*". Aufgrund der Beendigung des Mietvertrages am Standort Berlin zum 30. Juni 2021 bzw. spätestens zum 30. September 2021 wird derzeit die Verlagerung an einen neuen Standort geprüft. In beiden Werken findet zudem eine Lohnabfüllung statt, etwa in Berlin für Handelsmarken im Bereich Kräuterlikör und Bitterliköre. Siehe zu dem Joint Venture Santa Barbara in Wilthen auch die weiteren Ausführungen im Abschnitt „9.10.2 *Produktions-Joint Venture Santa Barbara mit der Hardenberg Wilthen AG und Lohnabfüllungsvertrag*".

Für die Bereiche Lagerhaltung und Logistik hat die Semper idem Gruppe ihre gesamten Handelsvolumina gebündelt. Zum 1. Juli 2015 wurde die Verantwortung für die Bereiche Lagerung, Kommissionierung, Konfektionierung, Distribution zum Kunden und die Anlieferung der Ware von der Abfüllung auf einen Logistikanbieter übertragen. Siehe zu weiteren Einzelheiten bezüglich dieses Logistikvertrages die Ausführungen im Abschnitt „9.10.8 *Logistikvertrag*".

9.7. Vertrieb

Der Vertrieb der Produkte der Semper idem Gruppe erfolgt im Wesentlichen über drei Absatzkanäle:

- **Nationaler Vertrieb über die Diversa und die Team Spirit.** Der deutsche Vertrieb von nahezu sämtlichen Eigenmarken der Underberg Gruppe und Distributionsmarken der Semper idem Gruppe erfolgt zu gruppeninternen Verrechnungspreisen über die Diversa. Die Diversa bedient vornehmlich den Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmittel-Discounter und Cash & Carry Märkte. Zudem wird von ihr der E-Commerce bearbeitet. Der Getränkegroßhandel sowie die Gastronomie wird durch die Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Diversa, bedient. Neben den Eigen- und Distributionsmarken der Semper idem Gruppe vertreibt die Diversa u. a. Eigen- und Distributionsmarken der Lucas Bols Amsterdam B.V., wie beispielsweise „Bols Blue", „Galliano", „Damrak Gin" oder „Passoã".

- **Internationaler Vertrieb.** Daneben erfolgt der internationale Vertrieb über die Emittentin selbst. Die Marktbetreuung findet über drei Area Manager statt, die für die verschiedenen weltweiten Regionen zuständig sind. Der Vertrieb erfolgt dabei in erster Linie über nationale Importeure sowie über Duty-Free Kunden. Von den Top sieben Eigenmarken („*Underberg*", „*Brasilberg*", „*Asbach*", „*Pitú*", „*XUXU*", „*Grasovka*", „Riemerschmid") wird im Durchschnitt bereits rund jede

fünfte Flasche außerhalb Deutschlands abgesetzt. Die Markenführung liegt auch im Bereich des internationalen Vertriebs bei der Semper idem Gruppe. Die Emittentin verfügt weiterhin über eigene Tochtergesellschaften in Brasilien und in den USA. Ferner besteht eine Beteiligung an einer dänischen Gesellschaft.

- **Vertrieb der St. Nikolaus Kräuterspezialitäten.** Zusätzlich werden über die 100%ige Tochtergesellschaft St. Nikolaus Kräuterspezialitäten GmbH, Rheinberg, deutschlandweit Produkte sowohl unter eigenen Marken (z.B. „St. Hubertus-Tropfen") als auch unter Handelsmarken vertrieben.

9.8. Beschaffung

Die Emittentin übernimmt für die Semper idem Gruppe weitgehend den Einkauf der für die Herstellung der Produkte erforderlichen Inhaltsstoffe und Materialien von gruppenfremden Dritten. Sie bezieht die für die Herstellung der Kernmarke „Underberg" erforderlichen Kräuter von ihrer Muttergesellschaft, der Underberg KG. Zum Teil kann die Emittentin nur auf eine geringe Anzahl an speziellen Lieferanten zurückgreifen, um die notwendigen Materialien zu beschaffen. So stellen bspw. nur bestimmte Glashütten geeignete Kleinflaschen und nur wenige Produzenten das Strohpapier für die Underberg-Verpackung her.

Der größte Bereich der Lieferantenumsätze der Emittentin entfällt auf den Einkauf von Produkten, die die Semper idem Gruppe als Distributionsmarken vertreibt. Siehe hierzu bereits die Darstellung im Abschnitt „*9.5. Management von Distributionsmarken*".

9.9. Marken

Die Semper idem Gruppe vertreibt zahlreiche Eigenmarken, die über einen hohen Bekanntheitsgrad im deutschen Markt verfügen. Die für den Geschäftsbetrieb der Semper idem Gruppe wesentlichen Marken sind nachfolgend aufgeführt:

- **Die Marke „Underberg".** Die Kernmarke der Underberg Gruppe, die Marke „Underberg", die von der Underberg KG gehalten wird, verfügt im Jahr 2019 nach einer Studie der F+i GmbH Research Consulting Marktforschung über eine Markenbekanntheit von rund 87 % in Deutschland (Quelle: F+i, Frühjahrsumfrage 2019). Die Underberg KG, d.h. die Muttergesellschaft der Emittentin, ist Eigentümerin der Markenrechte an der Marke „Underberg" und besitzt die alleinige Kenntnis der Rezeptur für die Kräutermischung, die Grundlage für das Mazerat, den sogenannten Roh-Underberg, ist. Die Emittentin hat am 17. März 2011 einen Lizenzvertrag mit der Underberg KG abgeschlossen, aufgrund dessen sie berechtigt ist, die Produkte der Marke „Underberg" zu vertreiben und in ihrem Firmennamen, im Geschäftsverkehr, in ihren Geschäftsunterlagen und im Vertrieb die Bezeichnung „Underberg" zu nutzen. Zum Inhalt des Vertrages siehe näher die Darstellung im Abschnitt „*9.10. Wesentliche Verträge*".

- **Die Marke „Asbach".** Im Jahr 1999 hat die Emittentin 50 % und im Jahr 2002 die verbleibenden Anteile an der Asbach GmbH, Rüdesheim, und damit die Marke „Asbach" erworben. Im Jahr 2019 kennen laut einer Studie der F+i GmbH Research Consulting Marktforschung rund 91 % aller Deutschen die Marke (Quelle: F+i, Frühjahrsumfrage 2019).

- **Weitere Marken.** Daneben managt die Semper idem Gruppe weitere Marken. Hier sind bspw. die bekannten und etablierten und der Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG gehörend Marken „Pitú“ (Cachaca als Hauptbestandteil von Caipirinha), „XUXU“ (Erdbeer-Likör) und eine breit aufgestellte Produktfamilie (Frucht-Sirupe, Bar-Sirupe) unter der Marke „Riemerschmid“ zu nennen, die gleichfalls der Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG bzw. der Georg Hemmeter GmbH gehören. An diesen Gesellschaften ist die Emittentin über die H. Underberg-Albrecht GmbH & Co. Verwaltungs- und Vertriebs KG zu 100 % beteiligt. Aufgrund eines Betriebsüberlassungsvertrags, der im Abschnitt „*9.10. Wesentliche Verträge*“ näher beschrieben ist, kann die Emittentin über die genannten Marken verfügen.

9.10. Wesentliche Verträge

9.10.1 Beendigung des Vertriebs-Joint Venture „Diversa“ mit der Cointreau Holding GmbH

Die Emittentin hatte am 22. Oktober 2008 mit der Cointreau Holding GmbH, Frankfurt am Main („***Cointreau Holding***“ mit ihren verbundenen Unternehmen die „***Rémy Cointreau Gruppe***“), einen Vertrag über ein Joint Venture in Form eines Equity Joint Ventures durch eine paritätische Beteiligung an der Diversa Spezialitäten GmbH, Rheinberg, („***Diversa***“) eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Kleve unter der Registernummer HRB 6502, geschlossen. Gegenstand dieses Joint Ventures war die Zusammenlegung der deutschen Marketing- und Vertriebsaktivitäten der Semper idem Gruppe und der Rémy Cointreau Gruppe für den deutschen Markt sowie der Vertrieb bestimmter Marken alkoholischer Getränke der Semper idem Gruppe und der Rémy Cointreau Gruppe (z.B. „Rémy Martin“, „Cointreau“, „Bruichladdich“, „Metaxa“, „Mount Gay Rum“) sowie Marken Dritter, an denen die Beteiligten die Vertriebsrechte halten.

Die Cointreau Holding hat das Joint Venture zum 31. März 2019 nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt. Die Emittentin erwarb darauf die 50%ige-Beteiligung der Cointreau Holding an der Diversa durch Kauf- und Abtretungsvertrag mit Wirkung zum 1. April 2019 und vereinbarte mit ihr im Nachgang eine Reihe weiterer Pflichten, um das Joint Venture abzuwickeln und die Diversa eigenständig fortzuführen.

Die Diversa hat die Marketing- und Vertriebsaktivitäten seither für die Marken alkoholischer Getränke der Semper idem Gruppe unverändert fortgesetzt. Insbesondere bedient die Diversa weiterhin die Vertriebsschienen Lebensmitteleinzelhandel, Discounter und Cash & Carry Handel sowie E-Commerce. Dabei betreut ihre 100%ige Tochter, die Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH, Rheinberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Kleve unter der Registernummer HRB 6999, die Bereiche Fachhandel und Gastronomie.

9.10.2 Produktions-Joint Venture Santa Barbara mit der Hardenberg Wilthen AG und Lohnabfüllungsvertrag

Im Jahr 2007 ist die Emittentin mit der Hardenberg-Wilthen AG, Nörten-Hardenberg, ein Produktions-Joint Venture eingegangen und sich in diesem Zusammenhang an der Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH („***Santa Barbara***“) beteiligt sowie verschiedene andere ergänzende Verträge abgeschlossen. Ziel dieses Joint Ventures ist, Kosteneinsparungen durch die gemeinsame Herstellung und Abfüllung von Spirituosen zu generieren. An dem Gemeinschaftsunternehmen sind beide Joint Venture-Partner mit jeweils 50 % beteiligt. Das Joint Venture ist auf die Aufnahme weitere Partner angelegt.

Das Gemeinschaftsunternehmen Santa Barbara wird für ihre Gesellschafter auf der Grundlage von Lohnabfüllungsverträgen tätig. Die Emittentin lässt insbesondere Großflaschen von der Santa Barbara abfüllen und verpacken. Als Gegenleistung für die Herstellung und Abfüllung der Spirituosen zahlen die Joint Venture-Partner Verrechnungspreise, die sämtliche Kosten der Produktionsgesellschaft und zusätzlich einen angemessenen Gewinn des Joint Ventures abdecken müssen.

Zusätzlich zu dem Joint Venture-Vertrag hat die Emittentin einen Lohnabfüllvertrag mit der Hardenberg-Wilthen AG geschlossen. Gegenstand des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Vertrages ist die Abfüllung von Spirituosen durch die Emittentin in ihrer Betriebsstätte in Berlin, die diese im Namen und für Rechnung der Hardenberg-Wilthen AG durchführt. Die Hardenberg-Wilthen AG hat sich verpflichtet, der Emittentin neu entwickelte Produkte (Kleinflaschen), die für den deutschen Markt bestimmt sind, zur Herstellung und Abfüllung anzubieten. Der Vertrag regelt zudem die Bedingungen, zu denen die Hardenberg-Wilthen AG Vertragswaren bei der Emittentin beziehen und zu denen die Emittentin Vertragswaren an den Besteller liefern kann. Die Emittentin ist außerdem verpflichtet, die für die Herstellung und Abfüllung von Vertragsprodukten nach Maßgabe der kalenderjährlichen Vertragsplanung der Hardenberg-Wilthen AG erforderlichen Kapazitäten bereitzustellen. Der Vertrag hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016.

Die Emittentin und die Hardenberg-Wilthen AG haben im Juni 2015 durch Gesellschafterbeschluss vereinbart, die ursprünglichen vertraglichen Regelungen auszusetzen, aufgrund derer sich der Joint-Venture Vertrag (gemäß § 12 der Satzung der Santa Barbara) und der Lohnabfüllvertrag um jeweils fünf Jahre verlängern, wenn der jeweilige Vertrag nicht zuvor mit einer Frist von zwei Jahren von einer Partei zum Ende der festen Vertragslaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Diese Kündigungsregelungen wurden dahingehend geändert, dass der Vertrag zunächst bis zum 31. Dezember 2015 mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 gekündigt werden konnte, wobei er sich nach Ablauf des 31. Dezember 2017 nunmehr jeweils um weitere zwei Jahre verlängert, wenn er nicht fristgerecht von einer der Parteien gekündigt wird. Bei einer Kündigung des Vertrags bis zum 31. Dezember 2019 ist daher frühestens eine Kündigung mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 möglich.

9.10.3 Exklusiver Liefer- und Markenlizenzvertrag mit der Underberg KG

Die Emittentin hat mit ihrer Gesellschafterin, der Underberg KG, am 17. März 2011 einen exklusiven Liefer- und Markenlizenzvertrag abgeschlossen. Die Underberg KG ernennt die Emittentin für die Laufzeit dieses Vertrages als exklusiven Abnehmer für die Kräutermischung zur Herstellung des Vertragsprodukts, d.h. für das Mazerat (den sogenannten Roh-Underberg), das die Grundlage für die Produktion des Underbergs bildet. Die Belieferung erfolgt auf der Grundlage jeweils abzuschließender Einzelkaufverträge, die zustande kommen, wenn die Underberg KG eine Bestellung der Emittentin annimmt. Eine Pflicht zur Annahme einer solchen Bestellung besteht nicht. Weiterhin hält die Emittentin die alleinige Lizenz an bestimmten „Underberg“-Marken. Die Underberg KG gewährt der Emittentin in diesem Zusammenhang für die Dauer dieses Vertrages das alleinige, grundsätzlich nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, das Vertragsprodukt unter den „Underberg“-Marken herzustellen, zu bewerben und anzubieten, zu vertreiben, in Verkehr zu bringen sowie mit den „Underberg“-Marken zu kennzeichnen. Die Emittentin ist aufgrund dieser Alleinlizenz insbesondere berechtigt, die „Underberg“-Marken auf das Vertragsprodukt oder ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen. Eine Lizenzgebühr ist in dem durch die Emittentin an die Underberg KG für

den Bezug der Waren zu zahlenden Preis enthalten. Der Vertrag ist bis zum 31. März 2021 fest geschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um das nachfolgende Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von zwölf Kalendermonaten gekündigt wird.

9.10.4 Vertriebsvertrag mit der Lucas Bols Amsterdam B.V.

Mit Vertrag sowie Nachtrag vom 10./12. April 2019 hat die Emittentin mit der Firma Lucas Bols Amsterdam B.V. einen exklusiven Vertriebsvertrag geschlossen. Hiernach ist der Emittentin mit Wirkung vom 1. Juli 2019 das Alleinvertriebsrecht für das Bols-Sortiment im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland übertragen worden. Das Bols-Sortiment enthält neben den Bols-Markenartikeln aus den Bereichen Advocaat, Sirup, Likör, Wodka und Genever auch Produkte der Marken „Bokma“, „Galliano“, „Pisang Ambon“, „Damrak Gin“, „Henkes Gin“ sowie „Vaccari Sambuca“. Der Vertrag wurde zunächst für eine Laufzeit von drei Jahren bis zum 30. Juni 2022 geschlossen. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung ein Sonderkündigungsrecht der Firma Bols Amsterdam B.V. im Falle eines Kontrollwechsels bei der Emittentin, aufgrund dessen 50 % der Aktien oder der Stimmrechte über die Emittentin nicht mehr von einer Gesellschaft oder einer natürlichen Person innerhalb der Underberg Gruppe gehalten werden.

9.10.5 Vertriebsvertrag mit der Distell Limited

Am 7./23. September 2016 hat die Emittentin mit der Distell Limited, Stellenbosch, Südafrika, einen exklusiven Vertriebsvertrag über den Vertrieb von "Amarula Cream“ geschlossen. Der Vertrag wurde zunächst für eine Laufzeit von fünf Jahren bis zum 30. Juni 2021 geschlossen.

9.10.6 Beendigung des Vertriebsvertrags mit der Simex Vertrieb GmbH & Co. KG

Die Emittentin hatte am 14. Januar 1998 mit der Firma Simex Vertrieb GmbH & Co. KG, Jülich, (Simex) einen exklusiven Vertriebsvertrag abgeschlossen. Hiernach ist der Emittentin mit Wirkung vom 1. Juli 1998 das Alleinvertriebsrecht für das Simex-Sortiment im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland übertragen worden. Die Simex-Hauptprodukte betreffen die Markenartikel „Moskovskaya“ (Wodka) und „Krimskoye“ (Sekt). Der Vertrag hatte ursprünglich eine Laufzeit bis 30. Juni 2003 und wurde anschließend mehrfach verlängert. Zum 31. März 2019 wurde der Vertriebsvertrag einvernehmlich aufgehoben.

9.10.7 Unternehmensvertrag mit der Underberg KG

Seit dem 1. April 1997 ist die Emittentin über einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit ihrer alleinigen Gesellschafterin, der Underberg KG verbunden. In diesem Vertrag hat die Emittentin die Leitung ihrer Gesellschaft der Underberg KG unterstellt und sich verpflichtet, das nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresergebnis an die Underberg KG abzuführen. Gemäß § 302 AktG ist zudem die Underberg KG verpflichtet, während der Vertragsdauer jeden Jahresfehlbetrag der Emittentin auszugleichen, soweit dieser nicht durch Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31. März 2017, wobei sich der Vertrag um jeweils ein Jahr verlängern soll, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des nachfolgenden Geschäftsjahres gekündigt wird. Die Kündigung war erstmals zum 31. März 2017 möglich. Die Underberg KG hat jedoch im Rahmen einer Absichtserklärung gegenüber der Emittentin vom 30. Juni 2014 erklärt, dass sie beabsichtigt, kei-

nen Gebrauch von ihrem Kündigungsrecht zu machen, solange Teile der im Jahr 2014 begebenen und im Jahr 2021 fällig werdenden Inhaberschuldverschreibungen ausstehen.

9.10.8 Logistikvertrag mit der Finsterwalder Transport und Logistik GmbH

Die Emittentin hat im Jahr 2015 zusammen mit der Diversa Spezialitäten GmbH und der Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH mit der Finsterwalder Transport und Logistik GmbH einen Logistikvertrag geschlossen. Der Vertrag trat am 1. Juli 2015 in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren bis zum 30. Juni 2020. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende der festen Laufzeit oder der jeweiligen Verlängerungsperiode gekündigt wird. Die Emittentin beabsichtigt derzeit nicht, von der Kündigungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Das Logistikunternehmen übernimmt für die Semper idem Gruppe und die anderen Vertragspartner die Lagerung und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Kommissionierung und das Handling der Waren. Daneben ist es für die Beschaffungs-, Distributions- und Retourenlogistik sowie die Export-Abwicklung zuständig. Etwaige Sonderleistungen können gesondert vereinbart werden.

Die Haftung des Logistikunternehmens bestimmt sich nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), die im Einzelnen durch vertragliche Vereinbarungen angepasst wurden. Danach haftet das Logistikunternehmen für Personen- und Sachschäden, die nicht Güterschäden sind, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 20 Mio. Der Haftung für Inventurschäden ist auf TEUR 250 pro Jahr begrenzt. Für sonstige Schäden haftet das Logistikunternehmen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 5 Mio.

9.10.9 Schuldbeitritt zu Pensionszusagen durch die Underberg KG

Im Geschäftsjahr 2004/2005 hat die alleinige Gesellschafterin der Emittentin, die Underberg KG, eine Erhöhung der Kapitalrücklage der Emittentin von TEUR 10.000 beschlossen. Zur Erfüllung ihrer Einlageverpflichtungen hat die Underberg KG zu den per 31. März 2005 bei der Emittentin bestehenden (EUR 7,9 Mio.) und künftig entstehenden Pensionsverpflichtungen ihren Schuldbeitritt erklärt. Die Underberg KG hat gleichzeitig gegen die Emittentin eine Forderung in Höhe der Pensionsrückstellungen und Pensionszusagen erworben. Gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern haftet die Underberg KG nunmehr für die Pensionsverpflichtungen der Emittentin. Im Gegenzug hat die Emittentin eine unbeschränkte, unkündbare Zahlungsbürgschaft gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern für die Verpflichtung zur Leistung der Pensionszahlungen der Underberg KG übernommen. Für die Pensionsverpflichtungen wurden bei der Underberg KG zum 31. März 2019 ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 15,193 Mio. passiviert. Davon entfallen EUR 9,331 Mio. auf die Emittentin. Die Emittentin bilanziert für die Pensionsverpflichtungen der Underberg KG keine Rückstellungen.

9.10.10 Fremdkapitalverbindlichkeiten

Hinsichtlich der Fremdkapitalverbindlichkeiten der Semper idem Gruppe wird auf Abschnitt 10.12 („*Angaben zu den wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr*“) verwiesen.

9.10.11 Mietvertrag für das Werk Berlin

Die Emittentin hat von der CB Heiligensee II GmbH mit Wirkung zum 2. November 2016 die an der Henningsdorfer Straße 16, 13503 Berlin gelegene vormals ihr gehörende und an die Vermieterin am 4. August 2016 verkaufte Produktionsstätte gemietet. Der Mietvertrag endet zum 31. März 2021 und kann auf einseitiges Verlangen der Emittentin, das der CB Heiligensee II GmbH bis zum 31. Januar 2021 zugehen muss, bis zum 30. Juni 2021 und auf einseitiges Verlangen einer Partei bis zum 31. März 2021 maximal bis zum 30. September 2021 verlängert werden. Entsprechend dem vertraglich festgeschriebenen Mietzweck, die Mietsache ausschließlich für das Herstellen und Abfüllen von Spirituosen zu gebrauchen, nutzt die Emittentin die Produktionsstätte für die Abfüllung und Verpackung von Klein- und Taschenflaschen. Seit dem 1. September 2019 beträgt die monatliche Nettokaltmiete EUR 27.500,00. Außerdem trägt die Emittentin die Betriebs-, Neben- und Erhaltungskosten.

9.10.12 Cash Pool

Innerhalb der Underberg Gruppe gibt es ein Cash Pooling System, in das die Emittentin, die Asbach GmbH und die Underberg KG einbezogen sind.

9.11. Rechtsstreitigkeiten

Die Semper idem Gruppe ist von Zeit zu Zeit im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Partei von Rechtsstreitigkeiten und wird dies auch in Zukunft sein. Neben arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen geht es dabei ganz überwiegend um die Rechtsverteidigung in Fällen, in denen sich die Emittentin gegen (vermeintliche) Verletzung der geistigen Eigentumsrechte der Semper idem Gruppe zur Wehr setzt. Diesen Rechtsstreitigkeiten liegen vielfach Sachverhalte zugrunde, in denen Dritte versuchen, sich mit ähnlichen Schriftzügen oder Produktbezeichnungen an die Produkte der Underberg Gruppe anzulehnen und von deren Bekanntheit zu profitieren. Teilweise stellen Mitbewerber auch Löschungsanträge gegen Marken der Underberg Gruppe, wogegen diese sich durch Beschreiten des Rechtswegs verteidigt. Ein Beispiel hierfür ein derzeit laufender Löschungsantrag gegen die Marke „Flasche mit Grashalm“, die von Emil Underberg Anfang der 70er Jahre entwickelt wurde und die das Deutsche Patent- und Markenamt im Jahr 1996 als Marke registrierte. Diesbezüglich hat die Semper idem Gruppe nach einem den Antrag stattgebenden Urteil des OLG Düsseldorfs inzwischen Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH erhoben.

Über diese Verfahren hinaus, sind die Gesellschaften der Semper idem Gruppe keinen staatlichen Interventionen ausgesetzt und nicht an Verwaltungs-, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Semper idem Gruppe auswirken könnten bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Derartige Verfahren sind nach Kenntnis der Emittentin auch nicht angedroht oder zu erwarten und sind auch in den letzten zwölf Monaten weder anhängig gewesen noch abgeschlossen worden.

10. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

10.1. Name, Registernummer, eingetragener Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

Die Emittentin wurde 1988 als Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht unter der Firma „Semper idem. Underberg Aktiengesellschaft“ gegründet und ist im Jahr 2009 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) umgewandelt worden. Mit Beschluss vom 27. November 2017, eingetragen im Handelsregister am 4. Januar 2018, wurde die Emittentin wiederum in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Emittentin ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr juristischer und kommerzieller Name lautet „Semper idem Underberg AG“ oder kurz „Semper idem Underberg“. Sie ist unter der Registernummer HRB 15062 im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve als AG nach deutschem Recht eingetragen. Ihr Sitz ist in Rheinberg. Die Emittentin ist geschäftsansässig in der Hubert-Underberg-Allee 1, 47495 Rheinberg sowie unter der Telefonnummer +49-2843-920-0 zu erreichen. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier (LEI)*) der Emittentin ist 529900KUUA4ACUP12G17.

Die Website der Emittentin ist http://www.semper-idem-underberg.com/. Die Angaben auf der Website der Gesellschaft sind nicht Teil dieses Prospekts, sofern Angaben nicht mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

10.2. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Das Unternehmen steht seit 1846 in Familienbesitz. In diesem Jahr hat Hubertus Underberg das Unternehmen gegründet. Inzwischen wird es in der fünften Generation als Familienunternehmen geführt. Geschäftsgegenstand war ursprünglich die Produktion und der Vertrieb des „Underberg“. Am 25. August 1851 wurde die äußere Ausgestaltung des „Underberg“ beim Handelsgericht Krefeld deponiert. 1896 wurde die Marke „Underberg“ als Markenname ins deutsche Markenregister eingetragen.

Heute wird die Marke „Underberg“ von der Muttergesellschaft der Emittentin, der Underberg KG, gehalten. Ein am 17. März 2011 geschlossener exklusiver Liefer- und Markenlizenzvertrag räumt der Emittentin das alleinige Bezugsrecht für den sogenannten Roh-Underberg, das Vertriebsrecht für den „Underberg“ und die alleinige Lizenz an der Marke „Underberg“ ein.

Die heutige Emittentin wurde 1988 als Aktiengesellschaft unter der Firma „Semper idem. Underberg Aktiengesellschaft“ gegründet. Durch Betriebsaufspaltung der Underberg KG wurden 1989 der gesamte Vertrieb und der Produktionsbereich mit Ausnahme des Roh-Underbergs in die Emittentin eingebracht.

Im Jahr 1999 hat sich die Emittentin zunächst mit 50 % der Geschäftsanteile an der Weinbrennerei Asbach GmbH, Rüdesheim, beteiligt und diese im Jahr 2002 vollständig übernommen.

Im Jahr 2007 hat die Emittentin mit der Hardenberg-Wilthen AG, Nörten-Hardenberg, das Produktions-Joint Venture Santa Barbara gegründet. Seitdem erfolgt die Abfüllung und Verpackung der Asbach-Großflaschen und anderer Produkte der Semper idem Gruppe bei dem Joint Venture Santa Barbara.

Im Jahr 2009 hat die Emittentin zusammen mit der Cointreau Holding das Vertriebs-Joint Venture Diversa gegründet. Die Diversa Spezialitäten GmbH bedient die Vertriebsschienen Lebensmitteleinzelhandel, Discounter sowie Cash & Carry Handel mit Markenpro-

dukten der Gesellschafter. Ihre 100 %ige Tochter, die Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH, Rheinberg, betreut die Bereiche Fachgroß- und Einzelhandel und Gastronomie. Dieses Joint Venture wurde von der Emittentin und der Cointreau Holding GmbH mit Wirkung zum 31. März 2019 gekündigt. Die Emittentin erwarb darauf mit Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 13. März 2019 sämtliche Geschäftsanteile an der Diversa.

Ebenfalls im Jahr 2009 wurde die Emittentin in eine GmbH umgewandelt und firmierte seitdem als „Semper idem GmbH". Die Umbenennung in „Semper idem Underberg GmbH" erfolgte in 2011.

Im Jahr 2011 erfolgte die Umwandlung der Underberg KG von einer reinen Personenhandelsgesellschaft in eine GmbH & Co. KG. Herr Emil Underberg ist seitdem als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Underberg Verwaltungs-GmbH, Rheinberg, und Frau Helga Schlechter-Bonk.

10.3. Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft

Mit Gesellschafterbeschluss vom 27. November 2017, eingetragen im Handelsregister am 4. Januar 2018, wurde der Rechtsformwechsel der Emittentin in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft beschlossen. Die Firmierung der Emittentin lautet seitdem Semper idem Underberg AG. Der Formwechsel führt zu keinen Veränderungen in der betrieblichen Struktur oder der betrieblichen Organisation.

10.4. Letzte konzerninterne Reorganisationsmaßnahmen

Im Zuge der gruppeninternen Reorganisation der Semper idem Gruppe hat die Emittentin im Jahr 2019 (i) die Beteiligung (99.814 % der Anteile) der Underberg KG an der Underberg do Brasil Indùstria de Bebidas Ltda. mit Sitz in Rio de Janeiro, Brasilien, von der Underberg KG sowie (ii) die Beteiligung (25 % der Anteile) der Underberg AG an der Conaxess Trade Denmark Beverages A/S mit Sitz in Søborg, Dänemark, von der Underberg AG erworben.

Hauptziel dieser gruppeninternen Reorganisationsmaßnahmen war die rechtliche, wirtschaftliche und bilanzielle Vereinfachung der Struktur innerhalb der Semper idem Gruppe. Die Reorganisation führt zu keinen Veränderungen in der betrieblichen Struktur oder der betrieblichen Organisation.

10.5. Geschäftsgegenstand

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Emittentin (die „***Satzung***") ist ihr Geschäftsgegenstand die Herstellung und der Vertrieb von Getränken aller Art sowie Produkten der Nahrungsmittel- und Genussmittelindustrie, insbesondere die Pflege großer Getränkemarken.

Zudem ist die Emittentin gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Darüber hinaus ist sie berechtigt, auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch soweit es um die von ihr gehaltenen Beteiligungen geht, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern und sich auf die Tätigkeit als geschäftsleitende Holding beschränken.

Die Emittentin ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland und/oder Ausland zu errichten.

10.6. Struktur der Unternehmensgruppe

10.6.1 Obergesellschaften der Emittentin

In der Semper idem Gruppe werden die wesentlichen Aktivitäten der Underberg Gruppe gebündelt. Die Schweizer Underberg AG ist mit rund 82,4 % am Kommanditkapital der Underberg KG beteiligt, die als reine Holding-Gesellschaft alle Anteile an der Emittentin hält. Mit der Underberg KG ist die Emittentin außerdem seit 1997 über einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag verbunden. Darin hat sie die Leitung ihrer Gesellschaft der Underberg KG unterstellt (vgl. hierzu 9.10.7 *Unternehmensvertrag mit der Underberg KG*). Zwischen der Underberg AG, der Underberg KG und der Emittentin bestehen zudem Lieferungs-, Lizensierungs- und Leistungsbeziehungen. Hauptaktionär der Underberg AG ist Emil Underberg, der mehrheitlich an deren Grundkapital beteiligt ist. Weder die Underberg KG noch ihre unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter werden im konsolidierten Jahresabschluss der Semper idem Gruppe berücksichtigt und zählen auch nicht als deren Bestandteil.

10.6.2 Beteiligung an der Asbach GmbH

Innerhalb der Semper idem Gruppe hat die Emittentin verschiedene Tochtergesellschaften, insbesondere die Asbach GmbH, Rüdesheim, (für die Herstellung der Asbach-Produkte) die als 100 %ige Tochtergesellschaft der Emittentin für das operative Geschäft der Semper idem Gruppe bedeutsam ist.

10.6.3 Beteiligung an der Diversa

Von besonderer Bedeutung für die Semper idem Gruppe ist zudem ihre 100 %ige Tochtergesellschaft Diversa. Über die Diversa und deren 100 %ige Tochter, die Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH, Rheinberg, wickelt die Emittentin nahezu den kompletten Vertrieb der unter den Eigenmarken der Underberg Gruppe und den verschiedenen Distributionsmarken vertriebenen Produkte ab.

10.6.4 Santa Barbara Spirituosengesellschaft

Außerdem ist die Emittentin zu 50 % an einem Produktions-Joint Venture mit der Hardenberg-Wilthen AG, Nörten-Hardenberg, der Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH, Wilthen, beteiligt.

10.6.5 H. Underberg-Albrecht GmbH & Co. Verwaltungs- und Vertriebs KG

Die Emittentin hält zudem als alleinige Kommanditistin sämtliche Kommanditanteile an der H. Underberg-Albrecht GmbH & Co. Verwaltungs- und Vertriebs KG („***H. Underberg-Albrecht KG***“). Die aktuellen Beteiligungen der Emittentin an der H. Underberg-Albrecht KG sowie ihre mittelbare Beteiligung an der Gurktaler AG, Wien, Österreich, resultieren aus einer gruppeninternen Reorganisation, die zum Ende des Geschäftsjahres 2016/2017 durchgeführt wurde:

Über die H. Underberg-Albrecht KG (bzw. mittelbar über deren Tochter, die Georg Hemmeter GmbH) ist die Emittentin wiederum an der Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG beteiligt, die die Eigentümerin der Marken „Pitú“,

„XUXU“ und „Riemerschmid“ ist. Außerdem besteht zwischen der Emittentin und der Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG ein Betriebsüberlassungsvertrag, der es der Emittentin gestattet, den Betrieb der Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG in deren Namen, aber auf eigene Rechnung zu führen. Schließlich hält die Emittentin mittelbar (über die H. Underberg-Albrecht GmbH & Co. Verwaltungs- und Vertriebs KG) 75,07 % und direkt weitere 3,11 % der Stammaktien der Gurktaler AG. Die Gurktaler AG ist wiederum zu 49,998 % an der Peter Zwack & Consorten Handels-AG, Wien, Österreich, beteiligt, die ihrerseits 50 % und eine Aktie an der börsennotierten Zwack Unicum Nyrt./PLC, Budapest, Ungarn, hält.

10.6.6 Weitere internationale Beteiligungen

Des Weiteren hält die Emittentin direkt 99,814 % der Anteile an der Underberg do Brasil Indùstria de Bebidas Ltda. Sitz in Rio de Janeiro, Brasilien. Weiterhin ist die Emittentin direkt mit 25 % der Anteile an der Conaxess Trade Denmark Beverages A/S mit Sitz in Sitz in Søborg, Dänemark, beteiligt.

10.6.7 Organigramm

Das nachfolgende Schaubild zeigt die wesentlichen Gesellschaften und Gesellschafter der Underberg Gruppe mit der Emittentin und der Semper idem Gruppe sowie ihren prozentualen Beteiligungsverhältnissen zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts:

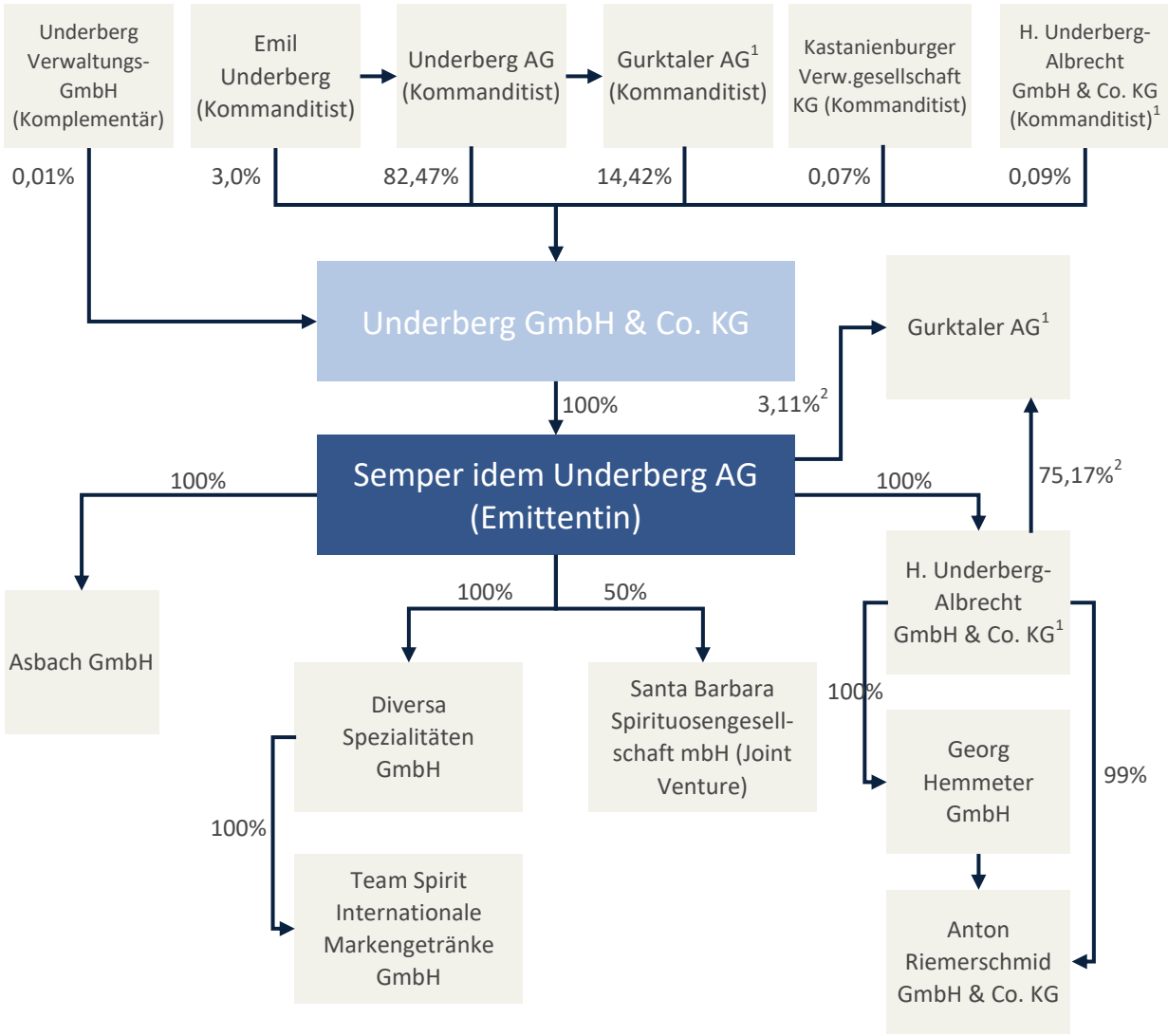

[1] Der Übersicht halber sowohl als Kommanditisten der Underberg GmbH & Co. KG als auch als Beteiligung der Emittentin abgebildet.
[2] Anteil an Stammaktien der Gurktaler AG.

10.7. Vorstand und Aufsichtsrat

10.7.1 Vorstand

Überblick

Der Vorstand der Emittentin (der „***Vorstand***“) besteht gemäß § 6 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand der Emittentin hat derzeit drei Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vorstandsmitglieder werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann der Aufsichtsrat die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf von dessen Amtszeit widerrufen, etwa bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht, es sei denn, der Vertrauensentzug erfolgte aus offenbar unsachlichen Gründen. Von dem durch die Bestellung eines Vorstandsmitglieds begründeten organschaftlichen Rechtsverhältnis ist der Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds mit der Emittentin zu unterscheiden. Auch für diesen gilt eine Höchstdauer von fünf Jahren, wobei es zulässig ist, eine automatische Verlängerung des Anstellungsvertrags für den Fall vorzusehen, dass die Bestellung erneuert wird. Ansonsten gelten für das Anstellungsverhältnis und dessen Beendigung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Dienstverhältnissen.

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Emittentin – bei mehr als einem bestellten Vorstandsmitglied – gemeinschaftlich und in Gesamtverantwortung (Kollegialprinzip). Sie sind daher verpflichtet, sich gegenseitig laufend über wichtige Vorgänge in den von ihnen geführten Geschäftsbereichen zu unterrichten und nach Kräften zusammenzuwirken. Die Beschlüsse des Vorstands werden gemäß Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Emittentin gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt oder hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zur Alleinvertretung ermächtigt, so vertritt es die Emittentin allein. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181, 2. Alternative BGB befreien. Im Übrigen wird die Emittentin durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Vorstandsmitglieder

Name	Weitere relevante Ämter neben der Tätigkeit bei der Emittentin
Ralf Johannes Brinkhoff	• keine
Moritz Christoph Martin Underberg	• keine
Thomas Mempel	• keine

10.7.2 Aufsichtsrat

Überblick

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt werdenden Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Emittentin beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er entscheidet über Fragen der Geschäftsführung, wenn die Satzung oder die Geschäftsordnung für den Vorstand dafür einen Zustimmungsvorbehalt enthält. Auch insoweit hat der Aufsichtsrat aber weder ein Initiativ- noch ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend Rechenschaft über die eingeschlagene Geschäftspolitik und alle vorgenommenen und unterlassenen Maßnahmen des Vorstands abzulegen. Die Aufsichtspflicht des Aufsichtsrats umfasst auch Maßnahmen des Vorstands der Gesellschaft, die sich auf die Leitung etwaiger Konzerngesellschaften beziehen. Gemäß Aktiengesetz vertritt der Aufsichtsrat die Emittentin gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses gemäß den Vorschriften des HGB. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er hat sich bislang keine Geschäftsordnung gegeben.

10.7.3 Aufsichtsratsmitglieder

Name	Weitere relevante Ämter neben der Tätigkeit bei der Emittentin
Dr. Tobias Bürgers (Vorsitzender des Aufsichtsrats)	• Partner der Noerr LLP; • Mitglied des Aufsichtsrats der Apetito AG; • Mitglied des Beirats der apetito caterig BV&Co. KG und • Mitglied des Aufsichtsrats der Gurktaler AG, Österreich, als mittelbare wesentliche Beteiligungsgesellschaft an der Emittentin.
Christiane Underberg (Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats)	• Mitglied des Verwaltungsrats der Underberg AG, Schweiz, der Mehrheitskommanditistin der Underberg KG und damit der mittelbaren Mehrheitsaktionärin der Emittentin
Dr. Hubertine Underberg-Ruder	• Verwaltungsratspräsidentin der Underberg AG, Schweiz, der Mehrheitskommanditistin der Underberg KG und damit der mittelbaren Mehrheitsaktionärin der Emittentin; • Aufsichtsratsvorsitzende der Gurktaler AG; • Aufsichtsratsvorsitzende der Zwack Unicum Nyrt, Ungarn (mittelbare Beteiligung der Emittentin); • (Stellvertretende) Aufsichtsratsvorsitzende der Peter Zwack & Consorten Handels-Aktiengesellschaft (ab Dezember 2019 für ein Jahr: Vorsitzende) (mittelbare Beteiligung der Emittentin); • Verwaltungsratsvorsitzende der Dettling und Marmot AG, Schweiz (100 % Tochter der Underberg AG und Vertriebspartner Schweiz); • Mitglied des Beirats der Tegut… gute Lebensmittel GmbH (Kunde) und • Stellvertretende Vorsitzende des Gesellschafterrates der NIM e.V. (Mehrheitsaktionär der GfK SE; Vertragspartner als Datenlieferant).
Dr. Thomas Stoffmehl	• keine
Dr. Michael Keppel	• keine

10.7.4 Potentielle Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Emittentin gegenüber umfassende Treue- und Sorgfaltspflichten. Ihre Entscheidung haben Sie nur am Unternehmensinteresse der Emittentin auszurichten. Dabei ist

wiederum ein weites Spektrum von Interessen, nämlich der Aktionäre, der Mitarbeiter und der Gläubiger der Emittentin sowie der Allgemeinheit zu beachten. Nach alledem bestehen hinsichtlich der folgenden Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat potentielle Interessenkonflikte:

10.7.4.1 Moritz Christoph Martin Underberg

Herr Moritz Christoph Martin Underberg ist der Enkel und Adoptivsohn von Christiane Underberg (Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats) und Emil Underberg sowie der Neffe von Dr. Hubertine Underberg-Ruder (Aufsichtsratsmitglied). Emil Underberg ist Geschäftsführer der Komplementärin der Alleinaktionärin Underberg KG (Underberg Verwaltung-GmbH) sowie Mitglied des Verwaltungsrats der Underberg AG. Zudem ist Moritz Christoph Martin Underberg mittelbar an der Underberg KG beteiligt.

10.7.4.2 Christiane Underberg

Frau Christiane Underberg ist mit Emil Underberg verheiratet sowie die Mutter von Frau Dr. Hubertine Underberg-Ruder (Aufsichtsratsmitglied) und Adoptivmutter von Herrn Moritz Christoph Martin Underberg (Vorstand), die jeweils mittelbar an der Underberg KG beteiligt sind. Frau Christiane Underberg ist zugleich Mitglied des Verwaltungsrats der Underberg AG.

10.7.4.3 Dr. Hubertine Underberg-Ruder

Frau Dr. Hubertine Underberg-Ruder ist die Tochter von Christiane Underberg (Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats) und Emil Underberg sowie die Tante von Herrn Moritz Christoph Martin Underberg (Vorstandsmitglied). Zugleich ist Frau Dr. Hubertine Underberg-Ruder mittelbar an der Underberg KG beteiligt. Zudem ist Frau Dr. Hubertine Underberg-Ruder Präsidentin des Verwaltungsrats der Schweizer Underberg AG (Mehrheitskommanditistin der Underberg KG), Aufsichtsratsvorsitzende der österreichischen Gurktaler AG (wesentliche Beteiligte an der Emittentin), Aufsichtsratsvorsitzende der ungarischen Zwack Unicum Nyrt/PLT (mittelbare Beteiligung der Emittentin), (Stellvertretende) Aufsichtsratsvorsitzende der österreichischen Peter Zwack & Consorten Handels-Aktiengesellschaft (mittelbare Beteiligung der Emittentin), Verwaltungsratsvorsitzende der Schweizer Dettling und Marmot AG (100 % Tochter der Underberg AG und Vertriebspartner für die Schweiz), Mitglied des Beirats der Tegut… gute Lebensmittel GmbH (Kundin der Emittentin) sowie Stellvertretende Vorsitzende des Gesellschafterrates der NIM e.V. (Mehrheitsaktionär der GfK SE; Vertragspartner als Datenlieferant).

10.7.4.4 Dr. Tobias Bürgers

Herr Dr. Tobias Bürgers ist Rechtsanwalt und Partner der Noerr LLP seit 2008. Er und weitere Anwälte der Noerr LLP beraten die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen zeitweise in rechtlicher Hinsicht. Dies gilt auch für die Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen.

10.7.4.5 Dr. Michael F. Keppel

Herr Dr. Michael F. Keppel ist Alleingesellschafter der Keppel Managementpartners GmbH. Diese berät zeitweise die Underberg KG. Derzeit findet keine Beratung statt.

10.7.5 Corporate Governance

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Emittentin sind nicht verpflichtet, eine Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Abs. 1 AktG zu veröffentlichen und wendet die Empfehlungen der Regierungskommission „*Deutscher Corporate Governance Kodex*" auch im Übrigen nicht an. Dazu wäre sie nur als börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 verpflichtet, was sie aber nicht ist. Zudem sind die von der Emittentin begebenen Anleihen nicht zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 11 des Wertpapierhandelsgesetzes („***WpHG***") ausgegeben und die Aktien der Emittentin werden auch nicht auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 8 S. 1 Nr. 8 WpHG gehandelt.

10.8. Stammkapital und Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 15.851.000,00. Es ist eingeteilt in 15.851.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie aufgeteilt. Das Grundkapital wurde in voller Höhe durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz der im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 9610 eingetragenen Semper idem Underberg GmbH mit dem Sitz in Rheinberg erbracht.

Die Aktien an der Emittentin lauten auf den Inhaber. Entsprechend der Satzung gewährt jede Stückaktie der Emittentin in der Hauptversammlung eine Stimme. Stimmrechtsbeschränkungen sind in der Satzung nicht vorgesehen. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

Alle Aktien der Emittentin werden von der Underberg KG gehalten. Die Aktien sind frei übertragbar. Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Emittentin sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wurde. Die Underberg KG übt zudem auf Grund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 308 AktG die Leitungsmacht über die Emittentin aus (vgl. hierzu Abschnitt 9.10.7 *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag*).

10.9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des jeweiligen Folgejahres.

10.10. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer des Einzel- und des Konzernabschlusses der Emittentin ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH, Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin.

10.11. Rating

Creditreform Rating hat das SME Issuer Rating der Semper idem Underberg AG mit BB- am 27. Februar 2019 bestätigt. Der Ratingausblick (Outlook) bleibt „stabil". Bei dem Rating handelt es sich um ein Unternehmensrating. Für die Neuen Inhaberschuldverschreibung gibt es kein Rating und es ist auch keines geplant.

Die Creditreform Rating AG begründet ihr Rating wie folgt: „Mit dem vorliegenden Rating bestätigen wir unsere Ratingeinschätzung und attestieren der Semper idem Underberg AG eine befriedigende Bonität. Die Finanzkennzahlenanalyse des abgelaufenen Geschäftsjahres zeigte sich, trotz einer unter den Erwartungen liegenden Geschäftsentwicklung, insgesamt stabil. Positiv wirken die erfolgreiche Refinanzierung der im Dezember 2018 fälligen Anleihe sowie die aktuell komfortable Liquiditätssituation der Berichtsgesellschaft, wohingegen die verzögerte Produktionsverlagerung des Standortes Berlin, die Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Joint Venture Partner, Cointreau Holding GmbH, zum 31. März 2019 und die aktuell laufende Reorganisation des Teilkonzerns Semper idem Underberg das Rating dämpfen."

Die Creditreform Rating AG bewertet Unternehmen mit dem Rating „BB-", wenn diese Unternehmen nach Einschätzung der Creditreform Rating AG über eine „befriedigende Bonität" und ein „mittleres Ausfallrisiko" verfügen. Die von der Creditreform Rating AG verwendete Ratingskala hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA", welche die Kategorie der besten Bonität mit dem geringsten Insolvenzrisiko bezeichnet, über die Kategorien „AA", „A", „BBB", „BB", „B", „CCC", „CC", „C" bis zur Kategorie „D". Die Kategorie „D" kennzeichnet, dass ungenügende Bonität (Insolvenz, Negativmerkmale) besteht. Den Kategorien von "AA" bis „B" kann jeweils ein Plus („+") oder Minuszeichen („–") hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

Die Erstellung von Ratings ist in der Europäischen Union gemäß EU-Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 („***EU-Ratingverordnung***") ausschließlich registrierten Ratingagenturen vorbehalten. Die Registrierung und die laufende Aufsicht über die Ratingtätigkeit von EU-Ratingagenturen hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) mit Sitz in Paris. Die Creditreform Rating AG ist seit 2011 im Sinne der EU-Ratingverordnung registriert und unterliegt seither der Finanzaufsicht der ESMA. Die Creditreform Rating AG wurde nach deutschem Recht gegründet. Ihr Sitz ist Neuss.

10.12. Angaben zu den wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Die Semper idem Gruppe finanziert ihre Geschäftstätigkeit vorrangig aus den Bestehenden Inhaberschuldverschreibungen sowie einem Darlehensvertrag und einer Kontokorrentlinie bei der Oberbank. Im Übrigen finanziert die Semper idem Gruppe ihre Geschäftstätigkeit aus ihrem Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten.

10.12.1 Bestehende Inhaberschuldverschreibungen

Im Jahr 2014 hat die Emittentin die Inhaberschuldverschreibung 2014/2021 im Gesamtnominalbetrag von EUR 30 Mio. begeben. Sie ist mit 6,125 % jährlich verzinst und ist zum 7. Juli 2021 in Höhe ihres Gesamtnominalbetrags zurückzuzahlen. Zum 7. Juli 2018 sowie zum 7. Juli 2019 zahlte die Emittentin jeweils EUR 0,9 Mio. an Zinsen an die Anleihegläubiger der Inhaberschuldverschreibung 2014/2021.

Darüber hinaus hat die Emittentin im Jahr 2015 die Inhaberschuldverschreibung 2015/2020 im Gesamtnominalbetrag von EUR 30 Mio. begeben, die mit jährlich 5,375 % verzinst ist. Sie ist in Höhe ihres Gesamtnominalbetrags am 6. Juli 2020 zur Rückzahlung

fällig. Zum 6. Juli 2018 und zum 6. Juli 2019 zahlte die Emittentin jeweils EUR 0,8 Mio. an Zinsen an die Anleihegläubiger der Inhaberschuldverschreibung 2015/2020.

Schließlich hat die Emittentin im Jahr 2018 die Inhaberschuldverschreibung 2018/2024 im Gesamtnominalbetrag von EUR 25 Mio. begeben, die mit jährlich 4 % verzinst ist. Die Inhaberschuldverschreibung 2018/2024 muss in Höhe ihres Gesamtnominalbetrags am 4. Juli 2024 zurückgezahlt werden. Zum 4. Juli 2019 hat die Emittentin EUR 1 Mio. an Zinsen an die Anleihegläubiger der Inhaberschuldverschreibung 2018/2024 gezahlt.

10.12.2 Die Emittentin beabsichtigt, die im Juli 2020 und Juli 2021 fälligen Inhaberschuldverschreibungen 2015/2020 bzw. 2014/2021 vollständig gegen die nunmehr auszugebenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen umzutauschen. Infolgedessen erwartet die Emittentin, ihren derzeitigen Bestand an Barmitteln für Investitionen in das laufende Geschäft (vgl. hierzu 10.12.5) einsetzen zu können und nicht für die Refinanzierung der Umtauschinhaberschuldverschreibungen heranziehen zu müssen. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind mit 4,00 % bis 4,25 % verzinst und haben eine Laufzeit bis zum 18. November 2025. Nach der erfolgreichen Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen und dem Umtausch der auszutauschenden Inhaberschuldverschreibungen 2015/2020 bzw. 2014/2021 ergeben sich für die Emittentin mittelfristig geringere Zinsaufwendungen. Außerdem verlängert sich die Laufzeit ihrer Verschuldung bezogen auf diejenigen Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die die Anleihegläubiger in Neue Inhaberschuldverschreibungen umwandeln.

10.12.3 Kreditvertrag bei der Oberbank

Weiterhin hat die Oberbank AG der Semper idem Underberg AG gegenwärtig eine Kontokorrentlinie in einem Umfang von EUR 3,25 Mio. eingeräumt. Diese Kontokorrentlinie wurde unbefristet gewährt. Sie wurde im Geschäftsjahr 2018/19 nicht in Anspruch genommen. Dies hat sich auch bis zur Billigung des Prospekts nicht geändert.

Zudem hat die Emittentin im Rahmen einer Patronatserklärung für offene Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung der Asbach GmbH mit der Oberbank AG eine weitere harte Patronatserklärung in Höhe von EUR 10 Mio. für eine Darlehensverbindlichkeit der Asbach GmbH in entsprechender Höhe abgegeben. Das von der Asbach GmbH aufgenommene Darlehen hat eine Laufzeit bis 30. Juni 2022. Tilgungszahlungen werden vertragsgemäß seit dem 30. Dezember 2017 geleistet. Zum 31. März 2019 betrug der ausstehende Darlehensbetrag noch EUR 5,333 Mio. Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts liegt der ausstehende Darlehensbetrag noch bei EUR 5,333 Mio.

10.12.4 Factoring

Die Semper idem Gruppe hat für einen Großteil ihrer Kundenforderungen Factoringverträge abgeschlossen, nach denen das Ausfallrisiko zum Zeitpunkt der Forderungsabtretung auf den Factor übergeht. Zum 31. März 2019 beliefen sich die zum Factoring eingereichten Forderungen auf TEUR 16.647 (Vorjahr: TEUR 18.541). Die Sicherheitseinbehalte liegen zwischen 10 % und 25 % und werden unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Das Factoring dient der kurzfristigen Verbesserung der Liquiditätssituation und der Kapitalstruktur. Alle Forderungsausfallrisiken gehen auf die Factoringgesellschaften über. Das Veritätsrisiko verbleibt bei der Semper idem Gruppe. Zum 30. September 2019 sind TEUR 17.237 an Forderungen zum Factoring eingereicht worden.

10.12.5 Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Im Übrigen verfügt die Semper idem Gruppe zum 31. März 2019 über einen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 23,9 Mio. Die Semper idem Gruppe beabsichtigt, diese Mittel zur Finanzierung des laufenden Geschäfts und hierzu erforderlicher Investitionen einzusetzen. Ferner beabsichtigt die Emittentin Investitionen in technische Anlagen und Maschinen vorzunehmen, die auf Grund der Verlagerung des Standorts Berlin erforderlich geworden sind.

11. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN

Die nachfolgenden Tabellen beinhalten ausgewählte Finanzangaben der Emittentin, die aus den folgenden Quellen stammen:

- Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin nach HGB zum 31. März 2019;
- Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin nach HGB zum 31. März 2018.

Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

11.1. Ausgewählte Daten zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Geprüft, soweit nicht anders angegeben (in TEUR)	Geschäftsjahr zum 31. März	
	2019	2018
Umsatzerlöse	129.923	125.395
Gesamtleistung[1] (ungeprüft)	124.956	122.825
Sonstige betriebliche Erträge	1.645	2.732
Materialaufwand[2] (ungeprüft)	83.184	82.290
Personalaufwand[3] (ungeprüft)	13.130	11.106
Sonstige betriebliche Aufwendungen	18.407	20.050
EBITDA[4] (ungeprüft)	14.425	14.546
Bereinigtes EBITDA[5] (ungeprüft)	16.725	14.546
Abschreibungen[6]	3.510	3.567
EBIT[6] (ungeprüft)	10.915	10.979
Bereinigtes EBIT[7] (ungeprüft)	13.215	10.979
Finanzergebnis[8]	(2.486)	(2.333)
Zinsergebnis[9]	(5.001)	(4.767)
Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag[10] (ungeprüft)	5.914	6.211
Steuern[11] (ungeprüft)	(357)	155
Ergebnisabführung an die Underberg KG	(4.259)	(5.822)
Konzernjahresüberschuss	1.298	545

[1] Bestehend aus „Umsatzerlöse“ und „Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“.
[2] Bestehend aus „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ und „Aufwendungen für bezogene Leistungen“.
[3] Bestehend aus „Löhne und Gehälter“ und „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“
[4] Bestehend aus „EBIT“ zzgl. „Abschreibungen“
[5] Bestehend aus EBITDA bereinigt um Sondereffekte.
[6] Bestehend aus „Abschreibungen auf immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen“ und zzgl. „Abschreibungen auf Finanzanlagen“.
[7] Bestehend aus „Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag“ abzüglich „Zinsergebnis“
[8] Bestehend aus EBIT bereinigt um Sondereffekte
[9] Bestehend aus „Erträge aus Beteiligungen“, „Erträge aus assoziierten Unternehmen“, „Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“, „Abschreibungen auf Finanzanlagen“, „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“.
[10] Bestehend aus „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ abzüglich „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“
[11] Bestehend aus „Ergebnis nach Steuern“ zuzüglich „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“.
[12] Bestehend aus „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ und „Sonstige Steuern“.

11.2. Ausgewählte Konzern-Bilanzdaten der Emittentin auf Basis des HGB-Konzernabschlusses

Geprüft (in TEUR)	Zum 31. März	
	2019	2018
Anlagevermögen	100.142	93.406
davon		
immaterielle Vermögenswerte	53.579	54.002
Sachanlagen	15.123	7.674
Finanzanlagen	31.440	31.730
Umlaufvermögen	120.859	130.513
davon		
Vorräte	33.478	37.382
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	63.528	78.946
Kassenbestand und Bankguthaben	23.853	14.186
Rechnungsabgrenzungsposten	319	407
Summe Aktiva	**221.320**	**224.326**
Eigenkapital	63.785	64.233
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	1.162	28
Rückstellungen	33.527	33.139
Anleihen	86.556	81.118
Bankverbindlichkeiten	5.610	7.831
Lieferverbindlichkeiten	6.493	5.246
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	1.428	9.238
Verbindlichkeiten ggü. Beteiligungsunternehmen	137	0
Verbindlichkeiten aus Verbrauchsteuern	14.071	13.797
Sonstige Verbindlichkeiten	2.165	2.554
Rechnungsabgrenzungsposten	0	209
Passive latente Steuern	6.385	6.931
Summe Passiva	**221.320**	**224.326**

11.3. Ausgewählte Angaben zur Konzern-Kapitalflussrechnung der Emittentin auf Basis des HGB-Konzernabschlusses

Geprüft (in Mio. €)	Geschäftsjahr zum 31. März	
	2019	2018
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	7,0	3,4
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	6,1	6,1
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	(2,4)	(7,0)
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	23,9	13,0

11.4. Alternative Leistungskennzahlen der Emittentin auf Basis des HGB-Konzernabschlusses

Die Emittentin verwendet bestimmte alternative Leistungskennzahlen, die aus Sicht der Emittentin wichtige Indikatoren zur Steuerung des Geschäfts und der Schuldentilgungsfähigkeit sind (die „**Alternativen Leistungskennzahlen**"). Die Emittentin betrachtet die Alternativen Leistungskennzahlen als eine wichtige Grundlage für Anleger zur Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Alternativen Leistungskennzahlen sind keine nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen oder nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen anerkannte Kennzahlen und sollten nicht als Ersatz für Kennzahlen angesehen werden, die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden.

Die Alternativen Leistungskennzahlen geben nicht zwingend an, ob in Zukunft ausreichend liquide Mittel für die Schuldentilgung zur Verfügung stehen noch sind sie zwingend indikativ für die zukünftige Ertragskraft des Emittenten. Da nicht alle Unternehmen diese Kennzahlen in der gleichen Weise ermitteln, sind die Alternativen Leistungskennzahlen nicht notwendigerweise vergleichbar mit ähnlich bezeichneten Leistungskennzahlen anderer Unternehmen.

Im Folgenden finden sich Überleitungen von den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Finanzinformation auf die alternativen Leistungskennzahlen:

Ungeprüft (in TEUR)	**Geschäftsjahr zum 31. März**	
	2019	**2018**
EBIT[1]	10.915	10.979
EBITDA[2]	14.425	14.546
Bereinigtes EBIT[3]	13.215	10.979
Bereinigtes EBITDA[4]	16.725	14.546
EBITDA-Marge[5]	11,1 %	11,6 %
Nettoergebnismarge vor Gewinnabführung[6]	4,6 %	5,3 %
Eigenkapitalquote[7]	28,8 %	28,6 %
Eigenkapitalrendite vor Gewinnabführung[8]	9,0 %	10,0 %
Zahl der Beschäftigten (geprüft)[9]	179	151
Interest Coverage Ratio (Zinsdeckungsquote)[10]	1,6	1,3
Total Net Debt/bereinigtes EBITDA Ratio[11]	4,08	5,14

[1] Das EBIT (*Earnings before Interest and Taxes*) beschreibt den sich aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin ergebenden Gewinn ohne Berücksichtigung von Zinsen und Steuern. Es setzt sich wie folgt zusammen und reflektiert das operative Ergebnis der Emittentin.

(in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	**Geschäftsjahr zum 31. März**	
	2019	**2018**
Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag (ungeprüft)	5.914	6.211
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.437	8.280
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.436	3.513
EBIT (ungeprüft)	**10.915**	**10.979**

[2] Die Finanzkennzahl EBITDA (Das EBIT (*Earnings before Interest and Taxes*) beschreibt den sich aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin ergebenden Gewinn ohne Berücksichtigung von Zinsen und Steuern. Es setzt sich wie folgt zusammen und reflektiert das operative Ergebnis der Emittentin.

(in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	**Geschäftsjahr zum 31. März**	
	2019	**2018**
EBIT (ungeprüft)	10.915	10.979
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.479	3.567
Abschreibungen auf Finanzanlagen	31	0
EBITDA (ungeprüft)	**14.425**	**14.546**

[3] Das bereinigte EBIT errechnet sich aus dem EBIT bereinigt um Sondereffekte

Ungeprüft (in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	**Geschäftsjahr zum 31. März**	
	2019	**2018**
EBIT	10.915	10.979
Sondereffekte[a)]	2.300	0
Bereinigtes EBIT	**13.215**	**10.979**

a) Die Sondereffekte betreffen Aufwendungen für Restrukturierung im Zusammenhang mit Veränderungen bei der Diversa Spezialitäten GmbH und der Beendung der Zusammenarbeit mit der Simex Vertrieb GmbH & Co. KG, Jülich. Es handelt sich um Abfindungen, Rechts-und Beratungskosten sowie Wertberichtigungen auf Forderungen.

[4] Das bereinigte EBITDA errechnet sich aus dem EBITDA bereinigt um Sondereffekte.

Ungeprüft (in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	**Geschäftsjahr zum 31. März**	
	2019	**2018**
EBITDA	14.425	14.546
Sondereffekte[a)]	2.300	0
Bereinigtes EBITDA	**16.725**	**14.546**

a) Die Sondereffekte betreffen Aufwendungen für Restrukturierung im Zusammenhang mit Veränderungen bei der Diversa Spezialitäten GmbH und der Beendung der Zusammenarbeit mit der Simex Vertrieb GmbH & Co. KG, Jülich. Es handelt sich um Abfindungen, Rechts-und Beratungskosten sowie Wertberichtigungen auf Forderungen.

[5] Die EBITDA-Marge- Marge spiegelt das Verhältnis des EBITDA zum Umsatz wider und stellt eine abgewandelte Form der Umsatzrentabilität dar, die Ergebnisbeträge aus dem Finanzergebnis, und den Steuern unberücksichtigt lässt. Die EBITDA-Marge ergibt sich aus dem Quotienten der EBITDA / Umsatzerlöse (exklusive Branntweinsteuer):

(in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	**Geschäftsjahr zum 31. März**	
	2019	**2018**
Umsatzerlöse (excl. Alkoholsteuer)	129.923	125.395
EBITDA (ungeprüft)	14.425	14.546
EBITDA-Marge (ungeprüft)	**11,1 %**	**11,6 %**

[6] Die Nettoergebnismarge vor Gewinnabführung ergibt sich aus dem Quotienten des Ergebnisses nach Steuern vor Gewinnabführung (errechnet sich aus „Ergebnis vor Steuern“ abzüglich „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“) / Gesamtleistung**:**

Ungeprüft (in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	**Geschäftsjahr zum 31. März**	
	2019	**2018**
Ergebnis nach Steuern (vor Gewinnabführung)	5.710	6.449
Gesamtleistung[a)]	124.956	122.825
Nettoergebnismarge vor Gewinnabführung	**4,6 %**	**5,3 %**

[a)] Vgl. hierzu 11.1 Fußnote 1.

[7] Die Eigenkapitalquote gibt als betriebswirtschaftliche Kennzahl das Verhältnis von Eigenkapital zum Gesamtkapital (= Bilanzsumme) eines Unternehmens wieder und ergibt sich aus dem Quotienten des Eigenkapitals / Bilanzsumme:

(in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	**Geschäftsjahr zum 31. März**	
	2019	**2018**
Eigenkapital	63.785	64.233
Bilanzsumme	221.320	224.326
Eigenkapitalquote (ungeprüft)	**28,8 %**	**28,6 %**

[8] Die Eigenkapitalrendite vor Gewinnabführung als eine Form der Kapitalrentabilität bezeichnet die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals, ausgedrückt in %. Bei ihr handelt es sich um eine Kennzahl, an der sich die Ertragskraft des Unternehmens messen lässt. Sie ergibt sich aus dem Quotienten des Nachsteuerergebnisses vor Gewinnabführung / Bilanzielles Eigenkapital:

(in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	**Geschäftsjahr zum 31. März**	
	2019	**2018**
Ergebnis nach Steuern (vor Gewinnabführung)	5.710	6.449
Eigenkapital	63.785	64.233
Eigenkapitalrendite vor Gewinnabführung (ungeprüft)	**9,0 %**	**10,0 %**

[9] Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter für das Geschäftsjahr

[10] Die Interest Coverage Ratio ergibt sich durch die Division des bereinigten EBIT durch die Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen. Die Kennzahl gibt an, inwiefern ein Unternehmen in der Lage ist, seinen Zinsverpflichtungen aus dem bereinigten EBIT nachzukommen.

(in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	**Geschäftsjahr zum 31. März**	
	2019	**2018**
Bereinigtes EBIT (ungeprüft)	13.215	10.979
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.437	8.280
Interest Coverage Ratio (ungeprüft)	**1,6**	**1,3**

[11] Die Total Net Debt/bereinigtes EBITDA Ratio errechnet sich aus Nettofinanzverbindlichkeiten, d.h. Finanzverbindlichkeiten (definiert als Summe aus Verbindlichkeiten aus Anleihen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten dividiert durch das bereinigte EBITDA. Die Kennzahl gibt Auskunft über die Fähigkeit der Semper idem Gruppe ihre Verschuldung zurückzuführen.

(in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	**Geschäftsjahr zum 31. März**	
	2019	**2018**
Anleihen	86.556	81.118
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.610	7.831

Finanzverbindlichkeiten (ungeprüft)	92.166	88.949
Abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten ..	23.853	14.186
Nettofinanzverbindlichkeiten (Total Net Debt) (ungeprüft)	**68.313**	**74.763**
Bereinigtes EBITDA (ungeprüft)	16.725	14.546
Total Net Debt/Bereinigtes EBITDA-Ratio (ungeprüft).....	**4,08**	**5,14**

12. BESTEUERUNG

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und dienen lediglich der Vorabinformation. Sie stellen eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Steuerfolgen nach deutschem und luxemburgischem Recht zum Datum dieses Prospektes dar. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Es können gewisse steuerliche Erwägungen nicht dargestellt sein, weil diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen oder als Teil des Allgemeinwissens der Anleihegläubiger vorausgesetzt werden. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Bundesrepublik Deutschland und in dem Großherzogtum Luxemburg am Tage des Prospektes anwendbaren Rechtsvorschriften, und gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Es gilt auch zu beachten, dass in Einzelfällen etwaige steuergesetzliche Regelungen auch rückwirkend für die Vergangenheit geändert werden können. Weiter bestehen unter der neuen Bundesregierung (vgl. Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018) Überlegungen den besonderen Einkommensteuersatz für Kapitalerträge in Form der Kapitalertragsteuer abzuschaffen; insoweit stehen nachstehende Ausführungen auch unter dem Vorbehalt diesbezüglicher Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können. Die Folgeverpflichtungen aufgrund einer möglichen Steuerpflicht sind grundsätzlich durch den Anleger zu erfüllen. Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang lediglich einen eventuellen Quellendsteuerabzug, wenn und soweit diese dazu gesetzlich verpflichtet ist.

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten können sich auf die Erträge aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen auswirken.

12.1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Auf Ebene der Anleihegläubiger ist zu differenzieren, ob es sich um die Besteuerung der regelmäßig erzielbaren Zinseinkünfte, der Veräußerung oder gegebenenfalls einer unentgeltlichen Vermögensübertragung handelt. Weiter ist zwingend zu berücksichtigen, ob die entsprechenden Einkünfte im Rahmen des Privat oder des Betriebsvermögens des Anleihegläubigers vereinnahmt werden.

12.1.1 Einkommensteuer

Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten

Besteuerung der Zinseinkünfte

Zinseinkünfte aus Schuldverschreibungen, die ein in Deutschland ansässiger Anleihegläubiger vereinnahmt, d.h. Anleihegläubiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, unterliegen als sogenannte Einkünfte aus Kapitalvermögen der deutschen Besteuerung. In diesem Fall unterliegen die Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen an unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen grundsätzlich der

Einkommensteuer mit einem gesonderten Tarif für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf (insgesamt 26,375 %) zuzüglich etwaiger anfallender Kirchensteuer. Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragener Lebenspartnerschaften EUR 1.602,00). Ein darüber hinausgehender Abzug tatsächlich entstandener Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Wenn die Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank ("inländische Depotstelle") verwahrt oder verwaltet wird und die Zinserträge durch dieses gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, wird die Kapitalertragsteuer in Form der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf (insgesamt 26,375 %) einbehalten und durch die inländische Depotstelle direkt an das Finanzamt abgeführt. Die Emittentin ist demgegenüber nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, die Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Sie übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle, die gegebenenfalls seitens der inländischen Depotstelle erfolgt.

Für kirchensteuerpflichtige Gläubiger, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, ist es seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr erforderlich, einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu stellen. Der Einbehalt für und die Weiterleitung an die steuererhebende Religionsgemeinschaft erfolgt automatisch. Alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag verpflichteten Stellen fragen zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern ("***BZSt***") die Religionszugehörigkeit aller Aktionäre ab. Auf Basis der den Abzugsverpflichteten vom BZSt bereitgestellten Informationen wird die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Ist der Gläubiger, für den der Abzugsverpflichtete beim BZSt anfragt, kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft oder hat er durch Eintragung eines Sperrvermerks beim BZSt beantragt, dass der automatisierte Datenabruf zu unterbleiben hat, dann wird das BZSt dem Anfragenden einen neutralen "Nullwert" zurückmelden. In Folge eines Nullwertes ist ein einer Religionsgemeinschaft angehöriger Gläubiger verpflichtet, die Kirchensteuer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung nachzuerklären.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Anleihegläubiger eine Privatperson ist, die (i) die Schuldverschreibungen nicht in ihrem Betriebsvermögen folglich in ihrem Privatvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotstelle einreicht. Allerdings gilt dies grundsätzlich nur dann, soweit die Zinseinkünfte aus den Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Soweit die Auszahlung der Zinsen nicht über eine inländische Depotstelle erfolgt, ist der Anleihegläubiger verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte dem gesonderten Einkom-

mensteuertarif für Kapitaleinkünfte der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Annexsteuern (5,5 % Solidaritätszuschlag sowie etwaige Kirchensteuer).

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer in Form der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass auf der Ebene des Anleihegläubigers keine weitere Besteuerung erfolgt. Auf Antrag des Anleihegläubigers werden die Zinseinkünfte anstelle der Kapitalertragsteuer der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung (weniger als 25 %) führt (sogenannte Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein in sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen ebenfalls dem gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % sowie etwaiger anfallender Kirchensteuer. Die Haltedauer der Schuldverschreibung ist hierbei irrelevant. Es sei auch darauf hingewiesen, dass, soweit der Zinsanspruch ohne Schuldverschreibung oder umgekehrt veräußert wird, die daraus resultierenden Erträge bzw. Gewinne ebenfalls der Besteuerung unterliegen. Nachdem der Bundesfinanzhof entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung den endgültigen Ausfall einer Kapitalforderung etwa auf Grund der Insolvenz des Schuldners (Forderungsverzicht bzw. Forderungsausfall) als Veräußerungsgeschäft und damit anzuerkennenden Verlust qualifiziert hat, sieht ein Regierungsentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 9. August 2019 vor, dass u.a. die ganz oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung oder die Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter durch die auszahlende Stelle sowie vergleichbare Ausfälle von Wirtschaftsgütern keine Veräußerungen seien und deshalb Verluste nicht abzugsfähig wären. Der Umtausch der bisher ausgegebenen gegen die diesem Prospekt zu Grunde liegende Schuldverschreibung dürfte nicht steuerneutral, sondern als grundsätzlich steuerbarer Veräußerungsvorgang zu werten sein. Dementsprechend sind diese Regeln für Veräußerungsgewinne anwendbar.

Der steuerbare Veräußerungsgewinn berechnet sich ausgehend vom erzielten Veräußerungserlös; hierzu gehören auch etwaige im Rahmen des Umtausch gewährte Zuzahlungen etwa in Form von Barausgleichsbeträgen. Hiervon werden die Anschaffungskosten für die jeweilige Schuldverschreibung sowie etwaige Veräußerungskosten, die unmittelbar mit der Veräußerung in Zusammenhang stehen, in Abzug gebracht. Sofern die Anschaffungsdaten der Schuldverschreibungen (etwa in Folge eines Depotübertrags) nicht nachgewiesen werden können, so bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen also die Summe aus laufenden Zinseinkünften und eventuellen Veräußerungsgewinnen ist lediglich der Abzug des Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801,00 p.a., resp. EUR 1.602,00 p.a. bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnergemeinschaften, möglich. Ein darüber hinaus gehender Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen ist nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Schuldverschreibungen dürfen mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen entstehen sowie anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.

Wenn die Veräußerung der Schuldverschreibungen von einer inländischen Depotstelle durchgeführt wird und die Kapitalerträge durch diese ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, wird die Kapitalertragsteuer in Form der Abgeltungssteuer erhoben und direkt an das Finanzamt abgeführt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, erfolgt die Besteuerung im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Veranlagung unter Anwendung des gesonderten Einkommensteuertarifs für Kapitaleinkünfte.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer, dessen Basis der Veräußerungsgewinn einschließlich einer etwaigen Zuzahlung (Barausgleichsbetrag) im Rahmen eines Umtausches bestehender gegen neue Schuldverschreibungen ist, in Form der Abgeltungssteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung in Bezug auf die einkommensteuerliche Erfassung der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Anleihegläubiger kann beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen steuerpflichtigen Einkünften anstatt mit dem persönlichen Steuersatz betreffend die tarifliche, progressive Einkommensteuer besteuert werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (sogenannte Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten

Sowohl Zinseinkünfte als auch Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen, von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, d.h. natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder juristische Personen mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (einschließlich der Einkünfte, die über gewerbliche Personengesellschaften erzielt werden), unterliegen grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. Bei natürlichen Personen kann zusätzlich Kirchensteuer anfallen. Die Zins und Veräußerungsgewinne werden außerdem der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Schuldverschreibungen dem inländischen Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Wenn die Schuldverschreibungen bei einer inländischen Depotstelle verwahrt oder verwaltet werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen durch eine inländische Depotstelle durchgeführt wird, unterliegen Zins und Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen (einschließlich einer Zuzahlung (Barausgleichsbetrag) im Rahmen eines Umtausch bestehender gegen neu ausgegebene Schuldverschreibungen), die durch die inländische Depotstelle ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, grundsätzlich dem Kapitalertragsteuereinbehalt in Höhe von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. In diesem Fall hat die Kapitalertragsteuer allerdings keine abgeltende Wirkung für den Anleihegläubiger, sondern wird faktisch als Steuervorauszahlung behandelt und auf die persönliche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag des Anleihegläubigers angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung

für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen.

Bezüglich der Kapitalerträge aus Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehören sowie (ii) wenn die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehören. Auf den Nachweis mittels amtlich vorgeschriebenen Vordrucks sowie weiteren Detailvoraussetzungen wird hingewiesen. Von einem Kapitalertragsteuerabzug kann auf Antrag auch dann Abstand genommen werden, wenn die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte Körperschaft bzw. Einkommensteuer.

Besteuerung von im Ausland ansässigen Anleihegläubigern

Anleihegläubiger gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben. Zins und Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, es sei denn sie sind als inländische Einkünfte zu qualifizieren, weil sie zum Beispiel einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. In diesen Fällen (z.B. Erzielung der Kapitalerträge über eine inländische Betriebsstätte, andere inländische feste Einrichtung oder Bestehen eines inländischen ständigen Vertreters etc.) wird auf die weiter oben stehenden Ausführungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleihegläubiger verwiesen.

Weiter können die Kapitalerträge dann der deutschen Besteuerung unterliegen, wenn sie als inländische Einkünfte gelten. Dies ist könnte z.B. dann der Fall sein, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz oder durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert wäre.

Die in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässigen Anleihegläubiger sind grundsätzlich vom Einbehalt der deutschen Kapitalertragsteuer auf Zinseinkünfte befreit. Wenn die Schuldverschreibungen allerdings von einer inländischen Depotstelle verwahrt oder verwaltet werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen von einer inländischen Depotstelle durchgeführt wird und die Einnahmen zu inländischen Einkünften führen, werden die Zinserträge und Kapitalerträge aus Veräußerungen dem Abzug von Kapitalertragsteuer wie oben im Abschnitt Besteuerung – Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland – Einkommensteuer – Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten bzw. Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten beschrieben, unterworfen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleihegläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt.

12.1.2 Erbschaft und Schenkungssteuer

Der Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden wird grundsätzlich der deutschen Erbschaft bzw. Schenkungsteuer unterworfen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Schenkungsausführung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hat. Son-

derregelungen finden Anwendung auf bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige. Die Schuldverschreibungen müssen nach steuerlichen Vorschriften bewertet werden. Es bestehen in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker persönliche Freibeträge; insoweit wird keine Erbschaft bzw. Schenkungsteuer erhoben.

Falls im konkreten Fall ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft und Schenkungsteuer einschlägig sein sollte, kann dieses das deutsche Besteuerungsrecht einschränken.

12.1.3 Sonstige Steuern

Bei dem Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen grundsätzlich keine weiteren deutschen Steuern wie bspw. Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es jedoch möglich, dass Unternehmer zu einer Umsatzsteuerpflicht der ansonsten steuerfreien Umsätze optieren. Vermögenssteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die Veräußerung oder die Übertragung der Schuldverschreibung unterliegt in Deutschland aktuell auch keiner Börsenumsatzsteuer. Allerdings haben sich mehrere Mitgliedsstaaten darauf verständigt, im Wege des Verfahrens der "Verstärkten Zusammenarbeit" ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem einführen zu wollen. Basierend auf dem am 14. Februar 2013 durch die Europäische Kommission entworfenen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einfügung einer Finanztransaktionssteuer dürfen teilnehmende Mitgliedsstaaten eine EU-Finanztransaktionssteuer auf alle Finanztransaktionen verlangen, bei denen (i) zumindest eine Partei der Transaktion in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässig ist und (ii) ein im Gebiet eines teilnehmenden Mitgliedsstaates ansässiges Finanzinstitut Partei der Transaktion ist und entweder auf eigene Rechnung oder die Rechnung einer anderen Person oder im Namen einer Partei der Transaktion handelt. Der Richtlinienvorschlag ist sehr weit gefasst und kann auch bei Transaktionen von Finanzinstituten in nicht teilnehmenden Staaten anfallen, wenn keine der Parteien in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat als ansässig gilt, das betreffende Finanzinstrument aber durch eine in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässige Stelle ausgegeben wurde. In einem solchen Fall seien beide Parteien als in diesem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässig anzusehen. Die Erträge aus Wertpapieren können durch die Anwendung dieser Steuer beeinträchtigt werden, wenn die genannten Punkte zutreffen. Der Steuersatz soll zumindest 0,01 % des Nennwerts bei Finanztransaktionen in Bezug auf Derivatkontrakte und zumindest 0,1 % der Gegenleistung oder des Marktpreises bei allen andren steuerpflichtigen Finanztransaktionen betragen und soll von den Finanzinstituten abgezogen werden. Indes ist der Fortgang des Verfahrens zur Einführung eines gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystems zum aktuellen Zeitpunkt weiterhin noch nicht absehbar.

12.2. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

12.2.1 Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung von bestimmten in Luxemburg geltenden steuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Sie erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte der Schuldverschreibungen darzustellen, ob in Luxemburg oder in

anderen Ländern. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen, nach welchen Rechtsordnungen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Schuldverschreibungen sowie der Bezug von Zins, Kapital oder sonstigen Zahlungen relevant ist und welche steuerlichen Folgen dies jeweils in Luxemburg auslösen kann. Die Ausführungen stellen keine umfassende steuerliche Beratung dar. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospekts. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Die im Folgenden dargestellten Besteuerungsrechte Luxemburgs können gegebenenfalls durch anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

12.2.2 Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin an die Anleihegläubiger im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg nach seinen geltenden Vorschriften erhebt.

Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinszahlungen und vergleichbare Einkünfte erhoben wird, die von luxemburgischen Zahlstellen an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden. Diese Quellensteuer entfaltet in den meisten Fällen abgeltende Wirkung.

Nach dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 können in Luxemburg ansässige natürliche Personen in diesen Fällen betreffend Zinserträge, die durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw. Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraum als Luxemburg hat, von ebenfalls 20 % beantragen. Im Ergebnis kommt es dann der Höhe nach zu einer gleichen Besteuerung wie wenn die Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle geleistet worden wäre. Die Option zur Pauschalsteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden. Sie ist im Rahmen der Steuererklärung durch den Anleihegläubiger vor dem 1. April des folgenden Jahres auszuüben in dem die Zinszahlung geleistet worden ist; die Pauschalsteuer ist sodann unmittelbar vom Anleihegläubiger zu entrichten.

Bei natürlichen Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat die oben beschriebene Quellensteuer bzw. Pauschalsteuer in Höhe von 20 % eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer in Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieses Gesetzes und nicht der Emittentin (ausgenommen im Fall einer Option für die 20 %ige Pauschalsteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person, wobei die Verantwortung der in Luxemburg ansässigen Person obliegt).

12.2.3 Steuern auf Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens agiert, unterliegt grundsätzlich der luxemburgischen Einkommensbesteu-

erung betreffend sämtliche erhaltener Zinsen, Rückkaufagios oder Vergleichbarem. Die Einkommensteuer ist progressiv und wird anhand einer Tabelle festgesetzt, die die Erhöhung der Steuer entsprechend dem jeweiligen Einkommen ermöglicht. Dies gilt aufgrund der zuvor erwähnten Abgeltungswirkung in den meisten Fällen nicht, bei Anwendung der 20 %igen Quellen bzw. Pauschalsteuer. Etwaige Veräußerungsgewinne in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (ausgehend vom Veräußerungserlös, von dem der Anschaffungspreis zuzüglich etwaiger Anschaffungskosten abgezogen wird) unterliegen dann nicht der luxemburgischen Einkommensbesteuerung, wenn zwischen dem Verkauf und dem Erwerb ein Zeitraum von mehr als sechs Zeitmonaten liegt, vom Barausgleichsbetrag im Rahmen des Umtauschs der bisher ausgegebenen gegen die diesem Prospekt zu Grunde liegende Schuldverschreibung sind deshalb in jedem Fall die Stückzinsen steuerpflichtig und können darüber hinaus auch die anderen Zahlungen steuerpflichtig sein.

Soweit eine luxemburgische Kapitalgesellschaft Anleihegläubigerin ist, unterliegen sämtliche Einkünfte in Zusammenhang mit Schuldverschreibungen (laufende Zinseinnahmen, Veräußerungsgewinne etc.) der luxemburgischen Besteuerung; zu den Veräußerungsgewinnen dürfte auch der Umtausch der bisher ausgegebenen gegen die diesem Prospekt zu Grunde liegende Schuldverschreibung zu werten sein, so dass auch der Barausgleichsbetrag steuerlich erfasst wird. Das Gleiche gilt für Anleihegläubiger, die natürliche Personen sind und die im Rahmen der Verwaltung eines professionellen, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens handeln. Die Körperschaftsteuer beträgt im Jahr 2019 bei einem zu versteuernden Einkommen von weniger als EUR 175.000,00 15 %, bei einem zu versteuerndem Einkommen von EUR 175.000,00 bis zu EUR 200,000,00 EUR 26.250,00 zuzüglich 31 % des EUR 175.000,00 übersteigenden Betrags. In allen anderen Fällen beträgt die Körperschaftsteuer 17 %. Weiter unterliegen die Einkünfte der Gewerbesteuer in Höhe von 6,75 % - 12 %. Wie auch in Deutschland, ist die luxemburgische Gewerbesteuer davon abhängig, in welchen Gemeinden die Gesellschaft ansässig ist bzw. deren Betriebsstätten belegen sind. In der Stadt Luxemburg beträgt die Gewerbesteuer im Jahr 2019 6,75 %. Die Luxemburger Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegt außerdem einem sog. Beitrag zum Beschäftigungsfonds. Dieser beträgt 7% bzw. 9% der Einkommenssteuer, bzw. 7% der Körperschaftssteuer. Die effektive Körperschaftsbesteuerung von in der Stadt Luxemburg ansässigen Gesellschaften beträgt somit 24.94% im Jahr 2019.

12.2.4 Vermögensteuer

Natürliche Personen fallen nicht in den Anwendungsbereich der luxemburgischen Vermögensteuer.

Die Schuldverschreibungen unterliegen in Luxemburg der Vermögensteuer, wenn sie (i) von einer voll besteuerbaren in Luxemburg ansässigen Körperschaft gehalten werden oder (ii) einem Unternehmen oder einem Teil davon zurechenbar sind, das in Luxemburg durch eine Betriebstätte einer nicht in Luxemburg ansässigen juristischen Person geführt wird. Die Vermögenssteuer wird jährlich erhoben. Die Vermögensteuer entspricht 0,5% des Nettovermögens der vorgenannten Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen bis zu einem Nettovermögen von EUR 500.000.000,00. Der Teil des Nettovermögens der EUR 500.000.000,00 übersteigt, wird mit einem verringerten Satz von 0,05% besteuert.

Die Mindestvermögensteuer ist abhängig von verschiedenen im Betriebsvermögen befindlichen Wirtschaftsgütern sowie deren Bewertung und Verhältnis zum Gesamtvermögen und kann (i) fix € 4.815,00 oder (ii) zwischen € 535,00 bis € 32.100,00 betragen. De-

tailuntersuchungen sind im Einzelfall durch einen steuerlichen Berater durchzuführen. Insbesondere bei Vorliegen besonderer Gesellschaftsformen oder der Zuordnung der Schuldverschreibung zu einer luxemburgischen Betriebsstätte können sich Besonderheiten ergeben.

12.2.5 Erbschaft und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Anleihegläubiger, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die Schuldverschreibungen dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen. Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder anderweitig in Luxemburg registriert wird.

12.2.6 Sonstige Steuern und Abgaben

Für den Anleihegläubiger unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel ist dies nicht zwingend).

12.2.7 Ansässigkeit

Ein Anleihegläubiger wird nicht aufgrund des bloßen Besitzes einer Schuldverschreibung oder des Abschlusses, der Durchführung, Übergabe und/oder Durchsetzung der mit diesem oder einer anderen Schuldverschreibung verbundenen Rechte zu einer in Luxemburg steuerlich ansässigen Person oder als eine solche angesehen.

12.2.8 Allgemeiner Hinweis

Sondervorschriften betreffend nachfolgend aufgeführten Gesellschaften sind im Einzelfall zu betrachten und zu beurteilen: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Schuldverschreibungen (OGAW) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010, (ii) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (Société d'Investissement en capital à risque (SICAR)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004, (iii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 22. März 2004, (iv) spezialisierte Investmentfonds (Fonds d'investissement spécialisé – FIS) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007, (v) Reservierte Alternative Investmentfonds (Fonds d'investissement alternatif réservé – FIAR) im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016, sowie (vi) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen (Société de Gestion de Patrimoine Familial - SPF) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 11. Mai 2007.

13. TRENDINFORMATIONEN

Auf Grund der im abgelaufenen Geschäftsjahr neu ins Sortiment aufgenommenen Produkten erwartet die Emittentin positive Effekte für Umsatz und Ergebnis. Daher geht die Emittentin für das Geschäftsjahr 2019/2020 von einem positivem Verlauf in Bezug auf Umsatz und Absatz bereinigt um die Markenabgänge Simex und Rémy Cointreau aus.

Aufgrund der nunmehr angestrebten Ausgabe der bis zu EUR 60 Mio. Neue Inhaberschuldverschreibungen mit einer Verzinsung von 4,00 % bis 4,25 % und mit einer Laufzeit bis 18. November 2025 wird es im laufenden Quartal zu einem Anstieg der Fremdkapitalverbindlichkeiten kommen. In der Folge werden sich die Zinsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr entsprechend erhöhen und es wird daher mit negativen Ergebnisauswirkungen gerechnet. Die Emittentin beabsichtigt, die im Juli 2020 und Juli 2021 fälligen Inhaberschuldverschreibungen 2015/2020 bzw. 2014/2021 (zum Teil) gegen die nunmehr auszugebenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen umzutauschen. Nach der erfolgreichen Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen und dem Umtausch der auszutauschenden Inhaberschuldverschreibungen 2015/2020 bzw. 2014/2021 plant die Emittentin mittelfristig mit geringeren Zinsaufwendungen.

Seit dem 1. April 2019 hält die Emittentin sämtliche Geschäftsanteile an der vorher gemeinsam mit der Cointreau als Joint Venture geführten Diversa. Der deutsche Vertrieb von nahezu sämtlichen Eigenmarken der Underberg Gruppe und Distributionsmarken der Semper idem Gruppe erfolgt damit seit dem 1. April 2019 über eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Emittentin.

Ab 1. Juli 2019 übernimmt die Emittentin die Distribution des BOLS Gesamtsortiments (u. a. BOLS Liköre, BOLS Sirup und Genever) in Deutschland. Durch diese Übernahme erwartet sie sich zusätzliche Umsätze in Höhe von ca. EUR 1,8 Mio.

Der Absatz von Kräuterspirituosen dürfte sich hingegen weiter rückläufig entwickeln. Die Semper idem Gruppe kann ihre Marktanteile in diesem Bereich nur verteidigen, wenn es ihr gelingt, Wettbewerber zu verdrängen. Im zweiten Quartal des Geschäftsjahrs 2019/2020 wird die Semper idem Gruppe Tobermory Gin in ihr Sortiment aufnehmen. Damit reagiert sie auf die im Geschäftsjahr 2018/2019 noch einmal gestiegene Nachfrage nach Gin. Zudem wird die Semper idem Gruppe beim Vertrieb von Wodka einen Relaunch ihrer Wodkamarke Grasokva starten und weitere von ihr geplante Produktinnovationen umsetzen.

Im Bereich der Mixgetränke beabsichtigt die Semper idem Gruppe den neuen ASBACH COOLA RTD in den Markt einzuführen und reagiert somit auf die starke Nachfrage in diesem Bereich.

Auch wenn sich der Gesamtmarkt für Weinbrand/Brandy und Cognac weiter rückläufig entwickelt, wird der Asbach auch im Geschäftsjahr 2019/2020 nach Ansicht der Emittentin der einzige deutsche Premium-Weinbrand bleiben.

Bei der strategische Weiterentwicklung der Semper idem Gruppe zielt der Vorstand vor allem darauf ab, deren Wettbewerbsposition auszubauen und so ihren Cashflow zu verbessern sowie die Bilanzstruktur zu stärken. Dafür hat er zwei Projekte aufgelegt, nämlich das *Projekt Zukunftssicherung* sowie das *Projekt 4-M*. Das Projekt Zukunftssicherung zielt darauf ab, die Kosten- und Beschaffungsstrukturen der Semper idem Gruppe weiter zu optimieren. Das Projekt 4M soll den Vertrieb der Semper idem Gruppe neu ausrich-

ten. Der Vorstand wird beide Projekte auch in diesem Geschäftsjahr 2019/2020 vorantreiben und voraussichtlich Ende des Geschäftsjahrs beenden.

Seit dem 1. April 2019 gab es keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin.

Zudem gab es seit dem 1. April 2019 keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe.

14. FINANZINFORMATIONEN

Übersicht

Geprüfter Konzernabschluss der Semper idem Underberg AG (vormals Semper idem Underberg GmbH) nach HGB zum 31. März 2019 ..... F-2

Konzern-Bilanz F-3

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung F-5

Konzern-Kapitalflussrechnung F-6

Konzern-Anhang F-7

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers F-22

Geprüfter Konzernabschluss der Semper idem Underberg AG (vormals Semper idem Underberg GmbH) nach HGB zum 31. März 2018 ..... F-27

Konzern-Bilanz F-28

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung F-30

Konzern-Kapitalflussrechnung F-31

Konzern-Anhang F-32

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers F-48

Geprüfter Konzernabschluss der Semper idem Underberg AG
(vormals Semper idem Underberg GmbH)
nach HGB zum 31. März 2019

Konzernbilanz zum 31. März 2019

	in EUR	31.03.2019	Vorjahr
	AKTIVA		
A.	**Anlagevermögen**		
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**		
1.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	52.663.349,23	53.019.460,11
2.	Geschäfts- oder Firmenwert	915.206,31	982.566,31
		53.578.555,54	**54.002.026,42**
II.	**Sachanlagen**		
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.640.468,53	2.966.783,28
2.	Technische Anlagen und Maschinen	2.735.350,36	2.510.079,89
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.749.745,43	1.718.467,35
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.997.701,28	478.320,49
		15.123.265,60	**7.673.651,01**
III.	**Finanzanlagen**		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	3.722.259,16	3.722.259,16
2.	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	27.694.757,84	25.854.242,15
3.	Beteiligungen	23.267,96	2.153.687,21
		31.440.284,96	**31.730.188,52**
		100.142.106,10	**93.405.865,95**
B.	**Umlaufvermögen**		
I.	**Vorräte**		
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.609.441,37	4.859.308,32
2.	Unfertige Erzeugnisse	16.600.666,34	21.238.472,06
3.	Fertige Erzeugnisse und Waren	10.268.173,30	11.283.890,87
		33.478.281,01	**37.381.671,25**
II.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.257.255,64	13.217.659,82
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	34.573.193,75	52.326.905,21
3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	909.489,94	2.554.925,52
4.	Sonstige Vermögensgegenstände	11.787.920,72	10.846.284,43
		63.527.860,05	**78.945.774,98**
III.	**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**	**23.852.825,02**	**14.185.614,18**
		120.858.966,08	**130.513.060,41**
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**318.870,02**	**406.790,89**
		221.319.942,20	**224.325.717,25**

	in EUR	31.03.2019	Vorjahr
	PASSIVA		
A.	**Eigenkapital**		
I.	**Gezeichnetes Kapital**	**15.851.000,00**	**15.851.000,00**
II.	**Kapitalrücklage**	**45.467.583,98**	**45.467.583,98**
III.	**Gewinnrücklagen**		
	Andere Gewinnrücklagen	15.044.000,00	12.938.000,00
IV.	**Konzernbilanzverlust**	**33.091.757,37**	**29.269.731,45**
V.	**Anteile anderer Gesellschafter**	**20.514.290,80**	**19.246.275,83**
		63.785.117,41	**64.233.128,36**
B.	**Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung**	**1.161.744,19**	**28.477,32**
C.	**Rückstellungen**		
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	24.273.513,00	24.213.905,00
2.	Steuerrückstellungen	198.581,90	171.938,14
3.	Sonstige Rückstellungen	9.054.784,81	8.753.122,03
		33.526.879,71	**33.138.965,17**
D.	**Verbindlichkeiten**		
1.	Anleihen	86.556.171,33	81.118.347,30
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.610.434,58	7.831.295,02
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.493.225,21	5.246.363,95
4.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.427.828,15	9.238.068,31
5.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	137.472,14	0,00
6.	Verbindlichkeiten aus Verbrauchsteuern	14.071.108,21	13.797.140,77
7.	Sonstige Verbindlichkeiten	2.164.861,16	2.553.723,33
		116.461.100,78	**119.784.938,68**
E.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**0,00**	**209.009,50**
F.	**Passive latente Steuern**	**6.385.100,11**	**6.931.198,22**
		221.319.942,20	**224.325.717,25**

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. April 2018 bis 1. März 2019

	in EUR	2018/2019	Vorjahr
1.	Brutto-Umsatzerlöse	178.580.295,72	172.049.440,08
2.	Branntweinsteueraufwendungen	48.657.582,03	46.654.098,77
3.	Umsatzerlöse	129.922.713,69	125.395.341,31
4.	Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	4.967.200,07	2.570.461,18
5.	Sonstige betriebliche Erträge	1.645.311,96	2.732.209,06
6.	Materialaufwand		
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	68.954.350,94	74.395.378,87
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	14.229.585,91	7.894.718,35
7.	Personalaufwand		
a)	Löhne und Gehälter	11.172.871,98	9.667.014,00
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.957.511,47	1.438.648,22
8.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.479.054,98	3.566.889,29
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	18.407.151,64	20.050.167,29
10.	Erträge aus Beteiligungen	548.522,26	713.443,78
11.	Erträge aus assoziierten Unternehmen	1.996.949,43	1.705.284,14
12.	Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	15.630,50
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.435.522,20	3.513.042,57
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	30.791,13	0,00
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.436.635,21	8.280.413,91
16.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	203.543,57	-238.013,09
17.	Ergebnis nach Steuern	5.710.322,64	6.449.273,34
18.	Sonstige Steuern	153.067,62	82.890,97
19.	Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags abgeführter Gewinn	-4.259.341,36	-5.821.818,60
20.	Konzernjahresüberschuss	1.297.913,66	544.563,77
21.	Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn	1.357.505,84	1.137.332,46
22.	Verlustvortrag	29.269.731,45	26.738.962,76
23.	Korrektur Vorjahre	1.656.433,74	0,00
24.	Einstellung in Gewinnrücklagen	2.106.000,00	1.938.000,00
25.	**Konzernbilanzverlust**	**33.091.757,37**	**29.269.731,45**

Konzern-Kapitalflussrechnung

In Mio. EUR	2018/2019	Vorjahr
Konzernjahresergebnis vor Ergebnisabführung	5,5	6,3
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3,5	3,6
Zunahme/Abnahme (-) der Rückstellungen	0,4	0,7
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (-)	0,0	0,2
Zunahme (-)/Anahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	7,4	7,3
Zunahme/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-11,3	-14,8
Zinsaufwendungen/Zinserträge (-)	3,3	2,1
Sonstige Beteiligungserträge (-)	-2,5	-2,4
Ertragsteueraufwand	0,2	-0,2
Ertragsteuerzahlungen	0,5	0,6
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**7,0**	**3,4**
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	1,6	0,1
Auszahlungen (-) für Investitionen in immaterielles Anlagevermögen	0,0	-0,1
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagen	0,1	0,1
Auszahlungen (-) für Investitionen in Sachanlagen	-0,9	-0,2
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	0,0	0,3
Erhaltene Zinsen	3,1	3,5
Erhaltene Erträge aus Beteiligungen und assoziierten Unternehmen	2,2	2,4
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	**6,1**	**6,1**
Einzahlungen aus Aufnahme von Finanzkrediten	26,0	0,0
Auszahlungen (-) für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	-21,7	-1,4
Gezahlte Zinsen (-)	-6,7	-5,6
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	**-2,4**	**-7,0**
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	10,7	2,5
Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,2	0,0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	13,0	10,5
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	23,9	13,0

In Mio. EUR	31.03.2019	Vorjahr
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	23,9	14,2
Jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (-)	0,0	-1,2
	23,9	**13,0**

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2018/2019

Gesetzliche Vorschriften

Die Semper idem Underberg AG (nachfolgend kurz: Semper idem oder Muttergesellschaft) mit Sitz in Rheinberg ist im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 15062 eingetragen.

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des AktG aufgestellt.

Für die Darstellung der Konzerngewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke, die wahlweise in der Konzernbilanz bzw. in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, insgesamt im Konzernanhang aufgeführt.

Konsolidierungskreis

In den vorliegenden Konzernabschluss sind gemäß § 294 Abs. 1 HGB alle Tochtergesellschaften durch Vollkonsolidierung einbezogen worden, auf die die Semper idem Underberg AG einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB ausüben kann, soweit eine Einbeziehung nicht unterbleiben durfte. Es wurden sieben (Vorjahr: sieben) inländische und fünf (Vorjahr: vier) ausländische Tochterunternehmen im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen. Im Wege der Quotenkonsolidierung werden wie im Vorjahr zwei inländische Gesellschaften in den Konzernabschluss einbezogen. Weiterhin werden die Beteiligungen an drei (Vorjahr: zwei) Gesellschaften im Konzernabschluss nach der Equity-Methode bewertet.

Zum 31. März 2009 wurden 50 % der Anteile an der Diversa Spezialitäten GmbH, Rheinberg, an die Cointreau Holding GmbH, Frankfurt am Main, veräußert. Der Konzern ist seitdem zu 50 % an der Diversa Spezialitäten GmbH, Rheinberg, beteiligt, so dass die Gesellschaft aufgrund gemeinsamer Führung quotal im Konzernabschluss berücksichtigt wird. Zum 1. April 2019 wurden die Anteile zurückerworben.

Die Anteile an der Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH, Rheinberg, wurden im Oktober 2008 an die Diversa Spezialitäten GmbH, Rheinberg, veräußert. Die Diversa Spezialitäten GmbH, Rheinberg, übernahm auch die nicht zum Konzern gehörenden Anteile und hält somit 100 % an der Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH, Rheinberg. Die Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH, Rheinberg, wird über die Diversa Spezialitäten GmbH, Rheinberg, quotal konsolidiert.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen werden unter Anwendung der Equity-Methode einbezogen, soweit eine Einbeziehung nicht unterbleiben durfte.

Die Semper idem hat im Geschäftsjahr 2007/2008 50 % der Anteile an der Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH, Wilthen, erworben. Die Gesellschaft wird wie im Vorjahr at equity bewertet. Der Ansatz erfolgt im Rahmen der Erstkonsolidierung gemäß § 312 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 HGB a.F. mit dem Betrag, der dem anteiligen Eigenkapital der Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH, Wilthen, im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile entspricht. Dieser Ansatz wird jährlich um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen angepasst.

Zum 31. März 2017 hat die Underberg GmbH &Co. KG, Rheinberg, (kurz: Underberg KG) ihre Anteile an der H. Underberg-Albrecht GmbH & Co. Verwaltungs- und Vertriebs-KG, Rheinberg, (kurz: H. Underberg-Albrecht) sowie an deren Komplementärin, der H. Underberg-Albrecht GmbH, Rheinberg, in die Muttergesellschaft eingebracht. Beide eingebrachten Gesellschaften werden danach zu 100 0/0 durch die Semper idem gehalten. Darüber hinaus kontrolliert die Muttergesellschaft somit durch ihre Beteiligung an der H. Underberg-Albrecht die Gurktaler AG, Wien/Österreich, (kurz: Gurktaler) und hält mittelbare Beteiligungen an der P. Zwack & Consorten Handels-AG, Wien/Österreich, sowie weiteren Gesellschaften, die damit zum 31. März 2017 in den Konsolidierungskreis aufzunehmen waren. Im Rahmen der auf den 31. März 2017 vorzunehmenden erstmaligen Kapitalkonsolidierung waren daher „Anschaffungskosten" der Beteiligung in Höhe von insgesamt Mio. EUR 66,9 mit dem für Zwecke der Erstkonsolidierung neu bewerteten Eigenkapital der H. Underberg-Albrecht aufzurechnen. Diese „Anschaffungskosten" ergaben sich dabei mit Mio. EUR 33,5 aus dem Wert der zu diesem Zeitpunkt neu eingelegten Anteile sowie mit Mio. EUR 33,4 aus dem bis zum 31. März 2017 gemäß § 312 HGB nach der sog. Equity-Methode fortgeführten Wertansatz der Beteiligung im Konzernabschluss der Semper idem.

Zum 31. März 2019 hat die Semper idem Underberg AG die Anteile an der Underberg do Brasil Indústria de Bebidas Ltda., Rio de Janeiro/Brasilien, von der Underberg KG erworben, die damit zum 31. März 2019 in den Konsolidierungskreis aufzunehmen ist. Aufgrund des Erstkonsolidierungszeitpunkts ist im Geschäftsjahr 2018/2019 nur die Bilanz im Konzernabschluss abzubilden.

Die Semper idem hat im Geschäftsjahr 2018/2019 25 % der Anteile an der Conaxess Trade Denmark Beverages A/S, Söborg/Dänemark, von der Underberg AG, Dietlikon/Schweiz, erworben. Die Gesellschaft wird at equity bewertet. Der Ansatz erfolgt im Rahmen der Erstkonsolidierung gemäß § 312 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 HGB mit dem Betrag, der dem anteiligen Eigenkapital der Conaxess Trade Denmark Beverages A/S, Söborg, im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile entspricht. Dieser Ansatz wird jährlich um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen angepasst.

Wegen insgesamt untergeordneter Bedeutung wurden Gesellschaften gemäß dem Wahlrecht nach § 296 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen. Es handelt sich sämtlich um vollständig bzw. nahezu inaktive Gesellschaften. Sie verfügen über kein wesentliches Vermögen oder wesentliche Schulden. Aus gleichem Grund unterbleibt auch eine Bewertung at equity.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Jahresabschlüsse der einbezogenen Unternehmen sind mit Ausnahme der Underberg do Brasil Indústria de Bebidas Ltda., Rio de Janeiro/Brasilien, auf den Stichtag der Muttergesellschaft erstellt. Dieser ist auf den 31. Dezember 2018 erstellt. Aufgrund von Unwesentlichkeit wird kein Zwischenabschluss erstellt.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte für Erwerbsvorgänge bis zum 31. März 2010 nach der Buchwertmethode. Die aus der Erstkonsolidierung resultierenden Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung wurden danach gemäß der Buchwertmethode den in den Konzernabschluss übernommenen Vermögensgegenständen (anteilig) zugeschrieben bzw. als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen oder als passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung dem Eigenkapital des Konzerns zugeordnet.

Für Erwerbsvorgänge nach dem 31. März 2010 kommt die Neubewertungsmethode zum Ansatz. Der Erstkonsolidierungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem das jeweilige Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist.

Die Konsolidierung der seit dem Geschäftsjahr 2008/2009 im Wege der Quotenkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen erfolgt auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile.

Die Einbeziehung der assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode erfolgt mit der Buchwertmethode. Für die Ermittlung der Unterschiedsbeträge wurden die Wertansätze zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist, zugrunde gelegt.

Zwischenergebnisse, konzerninterne Umsätze, Aufwendungen und Erträge sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen konsolidierten Unternehmen wurden konsolidiert.

Aus ergebniswirksamen Anpassungen der Einzelabschlüsse und Konsolidierungsmaßnahmen sind, soweit erforderlich, aktive bzw. passive latente Steuern gebildet worden. Die aktiven latenten Steuern wurden mit den passiven latenten Steuern saldiert. Für latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wird unverändert ein Steuersatz von 30,0 % zugrunde gelegt.

Währungsumrechnung

Der Jahresabschluss des in den Konzernabschluss einbezogenen ausländischen Tochterunternehmens wird in Anwendung von § 308a HGB auf Euro umgerechnet. Die Aktiv- und Passivposten werden mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zu historischen Kursen umgerechnet wird, mit den Devisenkassamittelkursen am Abschlussstichtag umgerechnet.

Im Anlagenspiegel werden der Stand zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres zum jeweiligen Stichtagskurs und die übrigen Positionen zu Durchschnittskursen umgerechnet. Ein sich aus Wechselkursänderungen ergebender Unterschiedsbetrag wird sowohl bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch bei den kumulierten Abschreibungen in einer separaten Spalte als Währungsdifferenz ausgewiesen.

Auf Fremdwährung lautende Verbindlichkeiten werden mit dem Tagesmittelkurs zum Zeitpunkt der Ersteinbuchung bewertet. Am Abschlussstichtag werden auf fremde Währung lautende Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr zum Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Alle übrigen Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Umrechnungskurs bei Rechnungstellung oder dem höheren Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, bewertet.

Die Markenrechte Asbach werden seit dem 1. September 2012 über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben. Bemessungsgrundlage für die Abschreibung ist der Buchwert zum 31. August 2012 von TEUR 16.000.

Die im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 31. März 2017 erfassten Markenrechte im Eigentum der H. Underberg-Albrecht (Pitú, XuXu und Sangrita) sowie der Gurktaler (Gurktaler, Rossbacher und Leibwächter) werden ebenfalls über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben. Die Marken sind bereits seit Jahrzehnten im Markt etabliert und es liegen derzeit keine Indizien dafür vor, dass das Marktumfeld sich signifikant ändert. Der Konsum von Spirituosen ist überwiegend konstant. Auf Grundlage der Markenhistorie und unserer langfristigen Planungen gehen wir daher davon aus, dass die Markenrechte bei den planmäßig durchzuführenden Maßnahmen zur Markenpflege und regelmäßiger Verlängerung des Markenschutzes jeweils grundsätzlich eine nahezu

unbegrenzte Nutzungsdauer erreichen können. Da Veränderungen im Kundenverhalten jedoch nicht vollständig auszuschließen sind, haben wir die planmäßige Nutzungsdauer vorsichtig mit einem Zeithorizont von 25 Jahren bemessen, der unserer aktuellen Einschätzung über einen zumindest erreichbaren wirtschaftlichen Nutzungshorizont der Markenrechte entspricht.

Die zum 31. März 2019 erworbenen Markenrechte der Semper idem von der Underberg do Brasil Indústria de Bebidas Ltda. werden über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben. Die Marken sind bereits seit Jahrzehnten im Markt etabliert und es liegen derzeit keine Indizien dafür vor, dass das Marktumfeld sich signifikant ändert. Der Konsum von Spirituosen ist überwiegend konstant. Auf Grundlage der Markenhistorie und unserer langfristigen Planungen gehen wir daher davon aus, dass die Markenrechte bei den planmäßig durchzuführenden Maßnahmen zur Markenpflege und regelmäßiger Verlängerung des Markenschutzes jeweils grundsätzlich eine nahezu unbegrenzte Nutzungsdauer erreichen können. Da Veränderungen im Kundenverhalten jedoch nicht vollständig auszuschließen sind, haben wir die planmäßige Nutzungsdauer vorsichtig mit einem Zeithorizont von 15 Jahren bemessen, der unserer aktuellen Einschätzung über einen zumindest erreichbaren wirtschaftlichen Nutzungshorizont der Markenrechte entspricht.

Der Geschäfts- oder Firmenwert eines bereits in den Vorjahren in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens wird unverändert planmäßig über die erwartete betriebliche Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben, da die erworbenen Geschäfte zumindest über diesen Zeitraum einen positiven Ergebnisbeitrag erwarten lassen. Die im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 31. März 2017 aus der Neubewertung der H. Underberg-Albrecht und Gurktaler entstandenen Geschäfts- oder Firmenwerte in Höhe von TEUR 954 werden über 25 Jahre abgeschrieben. Da die geschäftswertbildenden Faktoren betreffend die zum 31. März 2017 erstmals zu konsolidierenden Gesellschaften in engem Zusammenhang mit den durch die Gesellschaften gehaltenen Markenrechte stehen, wurde auch die planmäßige Nutzungsdauer für den Geschäfts- oder Firmenwert entsprechend bemessen.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angesetzt. Investitionszulagen werden von den geförderten technischen Anlagen und Maschinen direkt abgesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 wurden im Jahr des Zugangs voll aufwandswirksam erfasst. Für Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert zwischen EUR 250,00 und EUR 1.000,00 wurde ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird.

Es werden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

	Jahre
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3 bis 25
Markenrechte	15 bis 25
Geschäfts- oder Firmenwert	15 bis 25
Bauten auf fremden Grundstücken	10 bis 25
Technische Anlagen und Maschinen	3 bis 15
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 20

Die Anteile an verbundenen Unternehmen, die Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert bewertet, soweit zum Bilanzstichtag von einer dauerhaften Wertminderung der jeweiligen Finanzanlagen auszugehen ist.

Die Beteiligungen an assoziierten Unternehmen werden unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips at equity bewertet.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren wurden zu Anschaffungskosten nach der gleitenden Durchschnittsmethode bzw. zum niedrigeren Marktpreis zum Bilanzstichtag bewertet. Für Wertminderungen aufgrund von Qualitätsmängeln und/oder zu langer Lagerdauer wurde ein angemessener Abschlag auf die Anschaffungskosten von Verpackungs- und Werbematerial gebildet.

Die unfertigen und fertigen Erzeugnisse wurden zu Herstellungskosten bzw. zum niedrigeren Stichtagswert bewertet. In die Herstellungskosten wurden neben Fertigungsmaterial, Materialgemeinkosten, Fertigungslöhnen und Fertigungsgemeinkosten auch angemessene Teile der Verwaltungsgemeinkosten sowie der Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist, einbezogen.

Forderungen wurden zu Nennwerten angesetzt. Sie bestanden ausschließlich in Inlandswährung. Erkennbare Ausfallrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sowie die flüssigen Mittel wurden mit den Nominalwerten bzw. Anschaffungskosten aktiviert. Für erkennbare Ausfallrisiken wurden ausreichende Einzelwertberichtigungen gebildet.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennwert bilanziert.

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgt nach der Projected-Unit-Credit-Methode. Als biometrische Grundlage wird erstmals die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen wird der von der deutschen Bundesbank publizierte durchschnittliche Marktzinssatz der letzten zehn Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß RückAbzinsV ergibt, verwendet. Somit wurde bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen zum 31. März 2019 ein solcher von 3,07 % (Vorjahr: 3,57 %) herangezogen. Künftige Gehaltssteigerungen wurden mit 0 % bis 2 % (Vorjahr: 0 % bis 2 %) p. a. sowie Rentenanpassungen mit 2,0 % (Vorjahr: 2,0 %) p. a. entsprechend berücksichtigt. Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB zum durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre zu den zur Bewertung herangezogenen letzten zehn Jahren beträgt für diese Pensionsverpflichtungen TEUR 2.383 (Vorjahr: TEUR 2.510). Die Zuführungen zu den Rückstellungen sind entsprechend niedriger ausgefallen.

Aufgrund des Wahlrechts gemäß Artikel 67 Abs. 1 EGHGB wurden im Geschäftsjahr TEUR 473 (1/14 des zum 1. April 2010 ermittelten Unterschiedsbetrags) zu den Pensionsrückstellungen zugeführt. Die verbleibende Unterdeckung der Rückstellungen beträgt TEUR 2.370.

Im Wege des Schuldbeitritts im Geschäftsjahr 2004/2005 durch die Underberg GmbH und Co. KG wurden durch diese die Pensionsverpflichtungen der Semper idem übernommen. Die entsprechenden seitdem bei der Underberg GmbH und Co. KG bilanzierten Pensionsverpflichtungen betragen Mio. EUR 8,8 (Vorjahr: Mio. EUR 8,6), wobei die laufenden Aufwendungen aus der Pensionszusage entsprechend der vertraglichen Vereinbarung durch die Semper idem getragen werden. Die bei der Underberg GmbH und Co. KG bilanzierten Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen und die Ermittlung der entsprechenden Haftungsverhältnisse des Semper idem-Konzerns wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinses in Höhe von 3,07 % (Vorjahr: 3,57 %) ermittelt, der dem durchschnittlichen

Marktzinssatz der letzten zehn Jahre (Bundesbankzins) entspricht, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Ferner wurden erstmals die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie eine Rentenanpassung wie im Vorjahr von 2,0 % p. a. zugrunde gelegt. Der sich danach ergebende Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB zu der Bewertung unter Verwendung des durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre zu den zur Bewertung herangezogenen letzten zehn Jahre beträgt TEUR 910 (Vorjahr: TEUR 936).

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, und berücksichtigen alle erkennbaren und latenten Risiken und ungewissen Verpflichtungen zum Bilanzstichtag.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinses in Höhe von 0,8 % (Vorjahr: 1,21 %) ermittelt, der dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre (Bundesbankzins) entspricht, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Ferner wurden die Richttafeln 2018 G (Vorjahr: 2005 G) von Prof. Dr. Klaus Heubeck und eine Dynamik der anrechenbaren Bezüge und der Beitragsbemessungsgrenze für Sozialversicherungsbeiträge von unverändert 0,0 % zugrunde gelegt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Auf Fremdwährung lautende Verbindlichkeiten werden mit dem Tagesmittelkurs zum Zeitpunkt der Ersteinbuchung bewertet. Am Abschlussstichtag werden auf fremde Währung lautende Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr zum Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Alle übrigen Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Umrechnungskurs bei Rechnungstellung oder dem höheren Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Zur Vergrößerung der Klarheit wurde der Posten Verbindlichkeiten aus Verbrauchsteuer, der die Verbindlichkeit Branntweinsteuer betrifft, entsprechend § 265 Abs. 5 HGB ergänzt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Latente Steuern werden in den Einzelabschlüssen mit den entsprechenden unternehmensindividuellen Steuersätzen auf abzugsfähige, sich in der Zukunft voraussichtlich umkehrende Differenzen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Bilanzansätzen sowie Verlustvorträge gebildet, soweit dies nach § 274 HGB zulässig ist. Aktive Überhänge werden gemäß dem Wahlrecht nicht angesetzt.

Ferner werden latente Steuern auf Konsolidierungsvorgänge gemäß § 306 HGB mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen gebildet.

Erläuterungen zur Konzernbilanz

Konzerngesellschaften

Nachfolgend sind alle Unternehmen benannt, die nach § 294, § 310 oder § 311 HGB in diesen Konzernabschluss einbezogen werden:

Name und Sitz der Gesellschaft	Beteiligungsquote
Asbach GmbH, Rüdesheim	100,0
Diversa Spezialitäten GmbH, Rheinberg	50,0 [2)]

Name und Sitz der Gesellschaft	Beteiligungsquote
Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH, Rheinberg	50,0 [2]
H. Underberg-Albrecht GmbH & Co. Verwaltungs- und Vertriebs KG,Rheinberg	100,0
Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG,Erding	100,0
Georg Hemmeter GmbH, Erding	100,0
Underberg Hotel- und Gastro-Service GmbH, Rheinberg	100,0
Rüdesheimer Spirituosenverbund GmbH, Rüdesheim	100,0
Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH, Wilthen	50,0 [1] [3]
Gurktaler AG, Wien	52,1
Gurktaler Alpenkräuter GmbH, Gurk	52,1
Rossbacher Vertriebs GmbH, Wien	52,1
Leibwächter Kräuter GmbH, Wien	52,1
Peter Zwack & Consorten Handels-AG, Wien	26,07 [1]
Underberg do Brasil Indústria de Bebidas Ltda., Rio de Janeiro	99,814 [3] [4]
Conaxess Trade Denmark Beverages A/S, Söborg	25,0 [1] [4]

[1] At-Equity Konsolidierung
[2] Quotenkonsolidierung aufgrund gemeinschaftlicher Leitung
[3] Per 31. Dezember 2018
[4] Erstkonsolidierung zum 31. März 2019

Für eine weitere Gesellschaft wurde die Befreiungsvorschrift des § 313 Abs. 3 Satz 1 HGB in Anspruch genommen.

Folgende Unternehmen werden wegen ihrer insgesamt untergeordneten Bedeutung gemäß § 296 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen:

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapital TEUR	Eigenkapital TEUR	Ergebnis 2018/2019 TEUR
BBR Betriebsrentenbetreuung Rheingau GmbH,Rüdesheim	100,0 [1]	8,5	-1,0
Guter Stern GmbH, Rheinberg	100,0	50,5	3,8
Fernet Italia (Deutschland) GmbH, Rheinberg	100,0	95,9	4,2
Buxtorf Import-Export GmbH, Rheinberg	100,0 [1]	170,8	7,6
C.K. Heinrich Co. GmbH, Rheinberg	100,0	33,3	0,5
Limes Marken GmbH, Rheinberg	100,0 [1] [2]	163,2	137,7
Goethe International GmbH, Rheinberg	100,0	31,0	-1,2
H. Menke Import-Export GmbH, Rheinberg	100,0 [1]	865,0	-36,9
H. Underberg-Albrecht GmbH, Rheinberg	100,0 [1]	358,0	18,4
Hubertus Kräuterspirituosen GmbH, Rheinberg	100,0 [1]	27,5	1,5
J.A. Gilka GmbH 8F.Co. KG, Rheinberg	100,0 [2]	102,3	21,4
Maykamp Kräuterspezialitäten GmbH, Rheinberg	100,0	43,1	1,8
Pet. Weinbeck Nachf. GmbH, Rheinberg	100,0 [2]	274,3	18,6
rotherna Spirituosen GmbH, Rheinberg	100,0	0,0	-15,0
St. Nikolaus Kräuterspezialitäten GmbH, Rheinberg	100,0	55,5	6,1
Transvinum Weinhandels GmbH, Rheinberg	100,0 [1]	276,0	-2,4
Blitz 10-693 GmbH, München	50,0 [3]	21,9	-0,3
Euro Alkohol GmbH, Lüdinghausen	0,1 [4]	34.294,7	2.237,2

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapital TEUR	Eigenkapital TEUR	Ergebnis 2018/2019 TEUR
Kräuterberg GmbH, Rheinberg	100,0	2,5	136,9
Rüdesheimer Spezialitäten GmbH, Rüdesheim	100,0 [1)]	4,5	-1,0
Riemerschmid Sirup Erding GmbH, Erding	100,0	21,6	-1,5
Underberg Grundstücks- Verwaltungs KG, Rheinberg	1,0 2)	3.620,0	204,2
Underberg Sales Corporation, New York	100,0	189,1	124,1
Pitü Importadora Exportadora GmbH, Erding	100,0 1)	42,9	1,6
Sangrita Gewürz- und Kräuterspezialitäten GmbH, Erding	100,0 1)	23,2	1,5

1) Mittelbarer Anteilsbesitz der Muttergesellschaft

2) (Anteiliges) Ergebnis des Geschäftsjahres ist im Jahresergebnis der Semper idem Underberg AG phasengleich vereinnahmt

3) Per 31. Dezember 2018

4) Jahresabschluss zum 30. September 2017

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Konzernanlagengitter in der Anlage zum Konzernanhang dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen haben mit folgenden Ausnahmen eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr: Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 33.678 (Vorjahr: TEUR 49.700), die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, sowie Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, von denen TEUR 882 (Vorjahr: TEUR 0) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegen Unternehmen, die quotal in den Konzern einbezogen werden, in Höhe von TEUR 3.452 (Vorjahr: TEUR 2.890) enthalten. In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind im Berichtsjahr Forderungen gegen den Gesellschafter Underberg GmbH & Co. KG, Rheinberg, in Höhe von TEUR 33.678 (Vorjahr: TEUR 49.700) aus Darlehen enthalten. Die verbleibenden Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 895 (Vorjahr: TEUR 2.627) resultieren wie im Vorjahr aus laufender Verrechnung von Lieferungs- und Leistungsbeziehungen.

Die Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (assoziierte Unternehmen), in Höhe von TEUR 909 (Vorjahr: TEUR 2.555) resultieren aus Leistungsforderungen und Zinsen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Forderungen in Höhe von TEUR 5.592 (Vorjahr: TEUR 5.285), die gegen ein Unternehmen bestehen, das quotal in den Konzernabschluss einbezogen wird.

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Semper idem Underberg AG beträgt unverändert EUR 15.851.000,00 und ist in 15.851.000 Aktien (ausschließlich Stammaktien) mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (lfd. Nr. 1-15.851.000) eingeteilt. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Angaben nach § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG (Bestehen einer Beteiligung nach § 20 AktG) Wie im Vorjahr hält die Underberg KG 100 % der Aktien an der Gesellschaft.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt unverändert TEUR 45.468.

Konzernbilanzverlust

In TEUR	
Stand 1. April 2018	-29.270
Korrektur Vortrag aus Erstkonsolidierung 31.3.2017	-1.656
Konzernjahresergebnis (ohne Minderheitenanteile)	-2.166
Stand 31. März 2019	-33.092

Der Konzernbilanzverlust erhöht sich unter Berücksichtigung einer Korrektur in Höhe von TEUR 1.656 aus der Erstkonsolidierung der Zwack & Consorten auf TEUR 33.092.

Rückstellungen

Die Pensionsrückstellungen betrugen per 31. März 2019 insgesamt TEUR 24.274 (Vorjahr: TEUR 24.214).

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten insbesondere Rückstellungen für noch anfallende Personalkosten in Höhe von TEUR 1.569 (Vorjahr: TEUR 1.119), Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von TEUR 4.586 (Vorjahr: TEUR 2.094) sowie Rückstellungen für Vertriebs- und Marketingaufwendungen in Höhe von TEUR 838 (Vorjahr: TEUR 4.045). Weiterhin bestehen Rückstellungen für Verpflichtungen im Zusammenhang mit der geplanten Verlagerung eines Produktionsstandorts in Höhe von unverändert TEUR 1.200.

Verbindlichkeitenspiegel

In TEUR	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten	mit einer Restlaufzeit			durch Grundpfandrechte/ ähnliche Rechte gesicherte Beträge
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahren	
Anleihen	86.556	1.556	85.000	25.000	0
Vorjahr	*81.118*	*21.118*	*60.000*	*0*	*0*
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.610	1.610	4.000	0	0
Vorjahr	*7.831*	*2.498*	*5.333*	*0*	*227*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.493	6.493	0	0	0
Vorjahr	*5.246*	*5.246*	*0*	*0*	*0*
Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	138	138	0	0	0
Vorjahr	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*

In TEUR	Gesamt-betrag der Verbind-lichkeiten	mit einer Restlaufzeit			durch Grundpfand-rechte/ ähnliche Rechte gesicherte Beträge
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahren	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.428	1.428	0	0	0
Vorjahr	*9.238*	*9.238*	*0*	*0*	*0*
Verbindlichkeiten aus Verbrauchsteuern	14.071	14.071	0	0	0
Vorjahr	*13.797*	*13.797*	*0*	*0*	*0*
Sonstige Verbindlichkeiten	2.165	2.165	0	0	0
Vorjahr	*2.555*	*2.555*	*0*	*0*	*0*
	116.461	**27.461**	**89.000**	**25.000**	**0**
	119.785	***54.452***	***65.333***	***0***	***227***

Die Anleihen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betreffen die Zinsabgrenzung auf die Anleihen.

Anleihen

Zum Konzern-Bilanzstichtag bestehen folgende ausstehende Inhaberschuldverschreibungen:

Im Juli 2014 hat die Gesellschaft Unternehmensanleihen (ISIN DE000A11QR16) mit einem Volumen von Mio. EUR 30,0 im Rahmen einer Privatplatzierung bei institutionellen Investoren platziert. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich mit einem Kupon von 6,125 % p. a. Die Underberg-Anleihen haben eine Laufzeit bis zum 7. Juli 2021. Der Handelsstart im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, Quotation Board) war am 7. Juli 2014.

Im Juli 2015 hat die Gesellschaft Unternehmensanleihen (ISIN DE000A13SHW9) mit einem Volumen von Mio. EUR 30,0 im Rahmen einer Privatplatzierung bei institutionellen Investoren platziert. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich mit einem Kupon von 5,375 % p. a. Die Underberg-Anleihen haben eine Laufzeit bis zum 6. Juli 2020. Der Handelsstart im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, Quotation Board) war am 6. Juli 2015.

Im Juli 2018 hat die Gesellschaft Unternehmensanleihen (ISIN DE000A2LQQ43) mit einem Volumen von Mio. EUR 25,0 im Rahmen einer Privatplatzierung bei institutionellen Investoren erfolgreich platziert. Die Zinszahlung erfolgt jährlich mit einem Kupon von 4,00 % p. a. Die Underberg-Anleihen haben eine Laufzeit bis zum 4. Juli 2024. Der Handelsstart im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, Quotation Board) war am 4. Juli 2018.

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten eines Tochterunternehmens stand im Geschäftsjahr im Rahmen einer Borrowing-Base-Finanzierung eine Finanzierungslinie in Höhe von maximal Mio. EUR 10,0 zur Verfügung. Das Tochterunternehmen hat die Finanzierung zum 15. März 2019 gekündigt. Gegenüber dem Vorjahr bestehen daher keine Raumsicherungsübereignung der Warenlager sowie keine Patronatserklärungen der Semper idem Underberg AG sowie der Rémy Cointreau S.A., Paris/Frankreich.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen wie im Vorjahr den laufenden Verrechnungsverkehr sowie kurzfristige Finanzierungen.

In den Sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 1.291 (Vorjahr: TEUR 1.247) und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 75 (Vorjahr: TEUR 15) enthalten.

Latente Steuern

Passive latente Steuern in Höhe von TEUR 1.865 (Vorjahr: TEUR 1.967) resultieren aus Differenzen im Einzelabschluss der Asbach GmbH zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen und den jeweiligen Steuerbilanzwerten aus der Übertragung von Markenrechten zum 1. Oktober 2005. Der Steuersatz beträgt unverändert 16 %.

Aktive latente Steuern resultieren aus der Differenz in einem Einzelabschluss zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen und den jeweiligen Steuerbilanzwerten aus Pensionsrückstellungen TEUR 1.441 (Vorjahr: TEUR 1.144). Die Bewertung der temporären Differenz erfolgte mit dem für das Geschäftsjahr geltenden Steuersatz für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von 28,78 0/0 (Vorjahr: 28,78 %). Darüber hinaus ergeben sich unter Anwendung des konzernüblichen Steuersatzes von 30,0 % aktive latente Steuern von TEUR 731 (Vorjahr: TEUR 862) sowie passive latente Steuern von TEUR 6.692 (Vorjahr: TEUR 6.970) gemäß § 306 HGB aus Konsolidierungsmaßnahmen.

Unsaldiert ergibt sich hieraus eine Summe von TEUR 8.557 (Vorjahr: TEUR 8.937) passiven sowie von TEUR 2.172 (Vorjahr: TEUR 2.006) aktiven latenten Steuern. Nach Saldierung verbleibt ein passiver Überhang von TEUR 6.385 (Vorjahr: TEUR 6.931).

Haftungsverhältnisse

Die Semper idem haftet für die durch Vertrag vom 31. März 2005 im Wege des Schuldbeitritts durch die Underberg KG (verbundenes Unternehmen) übernommenen Pensionsverpflichtungen. Die entsprechenden bei der Underberg KG bilanzierten Pensionsverpflichtungen betragen Mio. EUR 8,8 (Vorjahr: Mio. EUR 8,6). Aufgrund des Wahlrechts gemäß Artikel 67 Abs. 1 EGHGB wurden im Geschäftsjahr TEUR 173 (Vorjahr: TEUR 173 (1/14 des zum 1. April 2010 ermittelten Unterschiedsbetrags) zu den Pensionsrückstellungen der Underberg KG zugeführt und der Aufwand von der Semper idem Underberg AG erstattet. Die verbleibende Unterdeckung der Rückstellungen beträgt TEUR 868 (Vorjahr: TEUR 1.048).

Mit Wirkung vom 23. März 2010 hat das Mutterunternehmen gegenüber der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Köln, eine unbefristete Patronatserklärung in Höhe von Mio. EUR 5,0 für Verbindlichkeiten eines quotal in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens abgegeben. Die Patronatserklärung hat die Gesellschaft am 18. März 2019 zurückerhalten.

Mit einer Inanspruchnahme ist aufgrund einer ausreichenden Liquiditäts- und Ertragslage bei den originären Schuldnern nicht zu rechnen.

Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Das Verwaltungsgebäude in Rheinberg — einschließlich des zugehörigen Grund und Bodens — wurde in Vorjahren im Rahmen eines Sale-and-lease-back-Geschäfts an einen Finanzinvestor verkauft. Dies trägt zur Verringerung der Kapitalbindung bei, führt aber zu einem regelmäßigen Abfluss liquider Mittel durch Mietzahlungen in Höhe von unverändert TEUR 548 p. a. Gleichzeitig wurde ein langfristiger Mietvertrag über 15 Jahre bis 2025 abgeschlossen, der eine Andienungs-

verpflichtung des Vermieters enthält, falls dieser beabsichtigt, das Mietobjekt zu verkaufen; die finanziellen Verpflichtungen aus den ausstehenden Mietzahlungen für die Restlaufzeit des Vertrags belaufen sich auf insgesamt TEUR 3.288 (Vorjahr: TEUR 3.836). Die Gesellschaft hat damit die Chance, die Immobilie auch weiterhin langfristig zu nutzen.

Der Konzern hat Forderungen in Höhe von TEUR 16.647 (Vorjahr: TEUR 18.541) bei Factoringgesellschaften eingereicht. Das Factoring dient der kurzfristigen Verbesserung der Liquiditätssituation und der Kapitalstruktur. Alle Forderungsausfallrisiken gehen auf die Factoringgesellschaften über. Der Underberg-Konzern behält jedoch zwecks Kundenpflege das Debitorenmanagement. Ebenfalls verbleibt das Veritätsrisiko beim Underberg-Konzern.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

in TEUR	2019/2020	2020/2021
Mieten, Leasing- und Wartungsgebühren, Werbeverträge	862	823

Die Verpflichtungen ergeben sich aus einer größeren Anzahl unterschiedlicher Verträge. Die bedeutsamsten Einzelpositionen resultieren aus den Mietverträgen für die Werksimmobilien Berlin (TEUR 360 p. a.) und Santa Barbara in Wilthen (TEUR 276 p. a.). Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beläuft sich über die Gesamtlaufzeit der Verträge auf insgesamt Mio. EUR 1,7 (Vorjahr: Mio. EUR 1,7). Die finanziellen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis betreffend die Büroimmobilie Semper idem-Haus in Rheinberg sind in diesem Betrag nicht enthalten; siehe dazu den vorhergehenden Abschnitt zu den nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften.

Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen im Geschäftsjahr 2018/2019 insgesamt Mio. EUR 129,9 (Vorjahr: Mio. EUR 125,4). Sie werden im In- und Ausland erwirtschaftet.

Gliederung nach Produktgruppen

In Mio. EUR	2018/2019	Vorjahr
Eigenerzeugnisse	115,7	111,6
Handelswaren	52,7	49,9
	168,4	**161,5**
Sonstige Umsatzerlöse	10,2	10,6
Branntweinsteueraufwendungen	-48,7	-46,7
	129,9	**125,4**

In den Umsatzerlösen sind Exporterlöse in Höhe von Mio. EUR 15,1 (Vorjahr: Mio. EUR 15,1) enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen TEUR 1.645 (Vorjahr: TEUR 2.732) und enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von TEUR 956 (Vorjahr: TEUR 648) sowie periodenfremde Erträge von TEUR 474 (Vorjahr: TEUR 801).

Die in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthaltenen Erträge aus der Fremdwährungsumrechnung belaufen sich auf TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 1).

Personalaufwand

Der Konzern beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 179 Angestellte (Vorjahr: 151). Davon entfallen 24 Angestellte (Vorjahr: 24) auf quotal konsolidierte Gemeinschaftsunternehmen.

Der Personalaufwand enthält Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von TEUR 187 (Vorjahr: TEUR 5). Es sind außerdem neutrale Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.126 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten.

Abschreibungen

Die Abschreibungen im Geschäftsjahr betragen TEUR 3.479 (Vorjahr: TEUR 3.567).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten u. a. Vertriebsaufwendungen von TEUR 5.137 (Vorjahr: TEUR 3.306), Marketingaufwendung von TEUR 5.556 (Vorjahr: TEUR 4.885), Aufwendungen für Verwaltung von TEUR 3.374 (Vorjahr: TEUR 3.674) und periodenfremde Aufwendungen von TEUR 536 (Vorjahr: TEUR 706).

Es bestehen im Berichtsjahr Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung in Höhe von TEUR 473 (Vorjahr: TEUR 473); diese resultieren wie im Vorjahr vollständig aus der Zuführung des Unterschiedsbetrags aufgrund des Wahlrechts gemäß Artikel 67 Abs. 1 EGHG.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen mit TEUR 2.494 (Vorjahr: TEUR 1.723) verbundene Unternehmen und mit TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) Beteiligungsunternehmen.

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung belaufen sich wie im Vorjahr auf weniger als TEUR 3.

Es sind außerdem neutrale Aufwendungen in Höhe von TEUR 951 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten.

Erträge aus Beteiligungen

Die Erträge entfallen wie im Vorjahr in voller Höhe auf verbundene nicht konsolidierte Unternehmen.

Ergebnisse aus assoziierten Unternehmen

Die Erträge entfallen in Höhe von TEUR 2.000 (Vorjahr: TEUR 1.705) auf die Peter Zwack & Consorten Handels-AG, Wien, und die Aufwendungen in Höhe von TEUR 3 auf die Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH, Wilthen.

Finanzergebnis

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge enthalten mit TEUR 3.373 (Vorjahr: TEUR 3.416) Zinsen von verbundenen Unternehmen. In den Zinsaufwendungen sind TEUR 432 (Vorjahr: TEUR 673) Zinsen an verbundene Unternehmen enthalten.

Daneben enthalten die Zinsaufwendungen die Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 1.687 (Vorjahr: TEUR 2.730). Diese betreffen Rückstellungen für Pensionen. Es wurden Zinsen in Höhe von TEUR 6.749 (Vorjahr: TEUR 5.550) gezahlt.

Im Berichtsjahr wurden wegen dauerhafter Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen in Höhe von TEUR 31 (Vorjahr: TEUR 0) vorgenommen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen in Höhe von TEUR 102 (Vorjahr: TEUR 101) die Auflösung passiver latenter Steuern nach § 274 HGB, mit TEUR 297 (Vorjahr: TEUR 152) die Bildung aktiver latenter Steuern nach § 274 HGB sowie mit TEUR 131 die Auflösung aktiver latenter Steuern (Vorjahr: TEUR 187 die Bildung aktiver latenter Steuern) und mit TEUR 278 (Vorjahr: TEUR 290) die Auflösung passiver latenter Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen nach § 306 HGB. Wir verweisen ergänzend auf die Darstellungen zu den passiven latenten Steuern. Der Ertragsteueraufwand umfasst somit in der Summe latente Steuererträge in Höhe von insgesamt TEUR 546 (Vorjahr: TEUR 730) und laufende Steueraufwendungen in Höhe von TEUR 750 (Vorjahr: TEUR 492).

Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags abgeführter Gewinn

Der Jahresüberschuss der Semper idem Underberg AG in Höhe von TEUR 4.259 (Vorjahr: TEUR 5.822) wird aufgrund des am 1. April/23. Oktober 1997 geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags in voller Höhe an die Underberg GmbH & Co. KG, Rheinberg, abgeführt.

Angaben zur Kapitalflussrechnung

In dem Finanzmittelfonds sind jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 1.165) enthalten.

Mitglieder des Vorstands

Ralf Johannes Brinkhoff	Vorstand Finanzen und Controlling, Personal, Logistik, IT, Willich
Thilo Rolf Pomykala	Vorstand Marketing und Vertrieb, Ratingen (bis 30. Juni 2019)
Moritz Underberg	Vorstand Marketing, Produktmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, Düsseldorf (ab 1. April 2019)
Thomas Mempel	Vorstand Vertrieb Deutschland und International, Neukirchen-Vluyn (ab 5. Juli 2019)

Die Angabe über die Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans wird gemäß §§ 314 Abs. 3 i. V. m. 286 Abs. 4 HGB unterlassen.

Die aufgrund eines Schuldbeitritts nicht in der Bilanz enthaltenen Pensionsrückstellungen für ehemalige Geschäftsführer betragen TEUR 803.

Mitglieder des Aufsichtsrats

Emil Underberg	Vorsitzender, Gesellschafter der Underberg GmbH & Co. KG, Rheinberg (bis 13. Mai 2019)
Dr. Tobias Bürgers	Vorsitzender, Rechtsanwalt, München (ab 13. Mai 2019)

Christiane Underberg	stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführerin der Underberg GmbH & Co. KG, Rheinberg
Dr. Hubertine Underberg-Ruder	Vorsitzende des Verwaltungsrates der Underberg AG, Frick/Schweiz
Dr. Thomas Stoffmehl	Rechtsanwalt, Düsseldorf (ab 13. Mai 2019)
Dr. Michael Keppel	Kaufmann, Bad Homburg v. d. Höhe (ab 13. Mai 2019)

Bezüge des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr keine Bezüge von der Gesellschaft erhalten.

Angaben zum Abschlussprüferhonorar

Das für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Düsseldorf, im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorarvolumen gliedert sich wie folgt auf:

In TEUR	2018/2019	2017/2018
a) Abschlussprüfungsleistungen	237	196
b) Andere Bestätigungsleistungen	0	0
c) Steuerberatungsleistungen	214	111
	451	307

Ereignisse nach dem Stichtag

Mit Wirkung zum 1. April 2019 hat die Semper idem Underberg AG die Geschäftsanteile von der Cointreau Holding GmbH, Frankfurt am Main, in Höhe von 50 % an der Diversa Spezialitäten GmbH übernommen. Die Semper idem Underberg AG ist nunmehr alleinige Gesellschafterin der Diversa Spezialitäten GmbH und somit auch der Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH. Zu den finanziellen Auswirkungen verweisen wir auf unsere Prognose im Lagebericht.

Ab 1. Juli 2019 übernimmt die Gesellschaft die Distribution des BOLS Gesamtsortiments (u. a. BOLS Liköre, BOLS Sirup und Genever) in Deutschland.

Weitere Vorgänge, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, haben sich nach Ende des Geschäftsjahres nicht ergeben.

Rheinberg, den 25. September 2019

Der Vorstand

gez. Ralf Brinkhoff gez. Thomas Mempel gez. Moritz Underberg

Der folgende in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das am 31. März 2019 endende Geschäftsjahr der Semper idem Underberg AG. Der Konzernlagebericht für das am 31. März 2019 endende Geschäftsjahr ist in diesem Prospekt nicht abgedruckt und auch nicht kraft Verweises einbezogen

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Semper idem Underberg AG, Rheinberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Semper idem Underberg AG, Rheinberg, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) — bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. März 2019, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzern-Eigenkapitalspiegel und der Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Semper idem Underberg AG, Rheinberg, für das Geschäftsjahr vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-und Finanzlage des Konzerns zum 31. März 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019 und

- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter —falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.

- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigne-

ter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 25. September 2019

Deloitte GmbH
Wirtschaftprüfungsgesellschaft

gez. Prof. Dr. Holger Reichmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Katharina Jelen
Wirtschaftsprüfer

Geprüfter Konzernabschluss der Semper idem Underberg AG
(vormals Semper idem Underberg GmbH)
nach HGB zum 31. März 2018

Konzernbilanz zum 31. März 2018

	in EUR	31.03.2018	Vorjahr
	AKTIVA		
A.	**Anlagevermögen**		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.	Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	53.019.460,11	55.391.607,80
2.	Geschäfts- oder Firmenwert	982.566,31	1.051.453,31
		54.002.026,42	**56.443.061,11**
II.	**Sachanlagen**		
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.966.783,28	3.403.783,28
2.	Technische Anlagen und Maschinen	2.510.079,89	3.263.708,00
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.718.467,35	1.733.046,85
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	478.320,49	563.863,69
		7.673.651,01	**8.964.401,82**
III.	**Finanzanlagen**		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	3.722.259,16	4.009.971,82
2.	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	25.854.242,15	25.805.391,75
3.	Beteiligungen	2.153.687,21	2.153.687,21
4.	Ausleihungen an assoziierte Unternehmen	0,00	297.000,00
		31.730.188,52	**32.266.050,78**
		93.405.865,95	**97.673.513,71**
B.	**Umlaufvermögen**		
I.	**Vorräte**		
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.859.308,32	4.717.568,69
2.	Unfertige Erzeugnisse	21.238.472,06	22.501.139,34
3.	Fertige Erzeugnisse und Waren	11.283.890,87	12.621.082,40
		37.381.671,25	**39.839.790,43**
II.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.217.659,82	14.885.190,76
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	52.326.905,21	53.769.076,58
3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.554.925,52	2.701.516,85
4.	Sonstige Vermögensgegenstände	10.846.284,43	11.267.704,96
		78.945.774,98	**82.623.489,15**
III.	**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**	**14.185.614,18**	**14.033.109,88**
		130.513.060,41	**136.496.389,46**
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**406.790,89**	**1.303.241,51**
		224.325.717,25	**235.473.144,68**

	in EUR	31.03.2018	Vorjahr
	PASSIVA		
A.	**Eigenkapital**		
I.	**Gezeichnetes Kapital**	**15.851.000,00**	**15.850.050,00**
II.	**Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen**	**0,00**	**34.775.295,73**
III.	**Kapitalrücklage**	**45.467.583,98**	**10.693.238,25**
IV.	**Gewinnrücklagen**		
	Andere Gewinnrücklagen	12.938.000,00	11.000.000,00
V.	**Konzernbilanzverlust**	**29.269.731,45**	**26.738.962,76**
VI.	**Anteile anderer Gesellschafter**	**19.246.275,83**	**18.206.555,93**
		64.233.128,36	**63.786.177,15**
B.	**Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung**	**28.477,32**	**28.477,83**
C.	**Rückstellungen**		
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	24.213.905,00	24.501.777,00
2.	Steuerrückstellungen	171.938,14	312.469,76
3.	Sonstige Rückstellungen	8.753.122,03	7.602.826,54
		33.138.965,17	**32.417.073,30**
D.	**Verbindlichkeiten**		
1.	Anleihen	81.118.347,30	81.118.347,34
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.831.295,02	11.506.163,41
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.246.363,95	5.418.194,15
4.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.238.068,31	13.498.723,36
5.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	1.510.517,56
6.	Verbindlichkeiten aus Verbrauchsteuern	13.797.140,77	14.138.045,12
7.	Sonstige Verbindlichkeiten	2.553.723,33	4.303.613,47
		119.784.938,68	**131.493.604,41**
E.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**209.009,50**	**87.265,25**
F.	**Passive latente Steuern**	**6.931.198,22**	**7.660.546,74**
		224.325.717,25	**235.473.144,68**

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. April 2017 bis 1. März 2018

	in EUR	2017/2018	Vorjahr
1.	Brutto-Umsatzerlöse	172.049.440,08	174.362.231,51
2.	Branntweinsteueraufwendungen	46.654.098,77	46.555.858,76
3.	Umsatzerlöse	125.395.341,31	127.806.372,75
4.	Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2.570.461,18	232.997,00
5.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	1.025,00
6.	Sonstige betriebliche Erträge	2.732.209,06	3.042.835,68
7.	Materialaufwand		
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	74.395.378,87	71.554.729,08
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.894.718,35	10.887.483,29
8.	Personalaufwand		
a)	Löhne und Gehälter	9.667.014,00	9.123.143,06
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.438.648,22	1.448.405,67
9.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.566.889,29	4.454.044,50
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	20.050.167,29	22.202.691,38
11.	Erträge aus Beteiligungen	713.443,78	223.042,77
12.	Erträge aus assoziierten Unternehmen	1.705.284,14	118,73
13.	Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	15.630,50	23.498,60
14.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.513.042,57	3.354.785,77
15.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	27.500,00
16.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.280.413,91	8.550.840,19
17.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-238.013,09	264.334,00
18.	Ergebnis nach Steuern	6.449.273,34	5.705.511,13
19.	Sonstige Steuern	82.890,97	147.553,95
20.	Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags abgeführter Gewinn	-5.821.818,60	-9.730.496,84
21.	Konzernjahresüberschuss (Vorjahr: Konzernjahresfehlbetrag)	544.563,77	4.172.539,66
22.	Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn	1.137.332,46	7.716,46
23.	Verlustvortrag	26.738.962,76	22.558.706,64
24.	Einstellung in Gewinnrücklagen	1.938.000,00	0,00
25.	**Konzernbilanzverlust**	**29.269.731,45**	**26.738.962,76**

Konzern-Kapitalflussrechnung

In Mio. EUR	2017/2018	Vorjahr
Konzernjahresergebnis vor Ergebnisabführung	6,3	5,6
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3,6	4,5
Zunahme/Abnahme (-) der Rückstellungen	0,7	-0,6
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (-)	0,2	0,0
Zunahme (-)/Anahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	7,3	1,3
Zunahme/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-14,8	-3,4
Zinsaufwendungen/Zinserträge (-)	2,1	2,8
Sonstige Beteiligungserträge (-)	-2,4	-0,2
Ertragsteueraufwand	-0,2	0,5
Ertragsteuerzahlungen	0,6	-0,5
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**3,4**	**10,0**
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,1	0,0
Auszahlungen (-) für Investitionen in immaterielles Anlagevermögen	-0,1	0,0
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagen	0,1	0,0
Auszahlungen (-) für Investitionen in Sachanlagen	-0,2	-0,1
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	0,3	2,6
Auszahlungen (-) für Investitionen in Finanzanlagen	0,0	-0,3
Einzahlungen (+) aufgrund der Veräußerung von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,0	10,4
Erhaltene Zinsen	3,5	3,4
Erhaltene Erträge aus Beteiligungen und assoziierten Unternehmen	2,4	0,2
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	**6,1**	**16,2**
Einzahlungen aus Aufnahme von Finanzkrediten	0,0	8,0
Auszahlungen (-) für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	-1,4	-78,2
Gezahlte Zinsen (-)	-5,6	-6,2
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	**-7,0**	**-76,4**
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	**2,5**	**-50,2**
Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,0	-2,7
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	10,5	63,4
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**13,0**	**10,5**

In TEUR	31.03.2018	Vorjahr
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	14,2	14,0
Jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (-)	-1,2	-3,5
	13,0	**10,5**

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2017/2018

Gesetzliche Vorschriften

Die Semper idem Underberg AG (vormals: Semper idem Underberg GmbH — nachfolgend kurz: Semper idem oder Muttergesellschaft) mit Sitz in Rheinberg ist im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 15062 (vormals: HRB 6648) eingetragen. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft nach §§ 190 ff. UmwG datiert vom 27. November 2017. Die Eintragung der Semper idem Underberg AG in das Handelsregister ist am 4. Januar 2018 erfolgt.

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2018 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des AktG aufgestellt.

Für die Darstellung der Konzerngewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke, die wahlweise in der Konzernbilanz bzw. der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, insgesamt im Konzernanhang aufgeführt.

Konsolidierungskreis

In den vorliegenden Konzernabschluss sind gemäß § 294 Abs. 1 HGB alle Tochtergesellschaften durch Vollkonsolidierung einbezogen worden, auf die die Semper idem Underberg AG einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB ausüben kann, soweit eine Einbeziehung nicht unterbleiben durfte. Es wurden sieben (Vorjahr: sieben) inländische und vier (Vorjahr: vier) ausländische Tochterunternehmen im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen. Im Wege der Quotenkonsolidierung werden wie im Vorjahr zwei inländische Gesellschaften in den Konzernabschluss einbezogen. Weiterhin werden wie im Vorjahr die Beteiligungen an zwei Gesellschaften im Konzernabschluss nach der Equity-Methode bewertet.

Zum 31. März 2009 wurden 50 % der Anteile an der Diversa Spezialitäten GmbH, Rheinberg, an die Cointreau Holding GmbH, Ingelheim am Rhein, veräußert. Der Konzern ist seitdem zu 50 % an der Diversa Spezialitäten GmbH, Rheinberg, beteiligt, so dass die Gesellschaft aufgrund gemeinsamer Führung quotal im Konzernabschluss berücksichtigt wird.

Die Anteile an der Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH, Rheinberg, wurden im Oktober 2008 an die Diversa Spezialitäten GmbH, Rheinberg, veräußert. Die Diversa Spezialitäten GmbH, Rheinberg, übernahm auch die nicht zum Konzern gehörenden Anteile und hält nun 100 % an der Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH, Rheinberg. Die Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH, Rheinberg, wird über die Diversa Spezialitäten GmbH, Rheinberg, quotal konsolidiert.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen werden unter Anwendung der Equity-Methode einbezogen, soweit eine Einbeziehung nicht unterbleiben durfte.

Die Semper idem hat im Geschäftsjahr 2007/2008 50 % der Anteile an der Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH, Wilthen, erworben. Die Gesellschaft wird wie im Vorjahr at equity bewertet. Der Ansatz erfolgt im Rahmen der Erstkonsolidierung gemäß § 312 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 HGB

a.F. mit dem Betrag, der dem anteiligen Eigenkapital der Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH, Wilthen, im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile entspricht. Dieser Ansatz wird jährlich um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen angepasst.

Zum 31. März 2017 hat die Underberg GmbH & Co. KG, Rheinberg, (kurz: Underberg KG) ihre Anteile an der H. Underberg-Albrecht GmbH & Co. Verwaltungs- und Vertriebs-KG, Rheinberg, (kurz: H. Underberg-Albrecht) sowie an deren Komplementärin, der H. Underberg-Albrecht GmbH, Rheinberg, in die Muttergesellschaft eingebracht. Beide eingebrachten Gesellschaften werden danach zu 100 0/0 durch die Semper idem gehalten. Darüber hinaus kontrolliert die Muttergesellschaft nunmehr durch ihre Beteiligung an der H. Underberg-Albrecht die Gurktaler AG, Wien (Österreich), (kurz: Gurktaler) und hält mittelbare Beteiligungen an der P. Zwack & Consorten Handels-AG, Wien (Österreich), sowie weiteren Gesellschaften, die damit zum 31. März 2017 in den Konsolidierungskreis aufzunehmen waren. Aufgrund des Erstkonsolidierungszeitpunkts war im Geschäftsjahr 2016/2017 nur die Bilanz im Konzernabschluss abzubilden, im Geschäftsjahr 2017/2018 erfolgt erstmals der Einbezug für das gesamte Geschäftsjahr.

Bis zum Zeitpunkt der Sacheinlage durch die Underberg KG mit Wirkung zum 31. März 2017 war die 50 %-ige Beteiligung an der H. Underberg-Albrecht gemäß §§ 311 ff. HGB nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen worden. Im Rahmen der auf den 31. März 2017 vorzunehmenden erstmaligen Kapitalkonsolidierung waren daher „Anschaffungskosten" der Beteiligung in Höhe von insgesamt Mio. EUR 66,9 mit dem für Zwecke der Erstkonsolidierung neu bewerteten Eigenkapital der H. Underberg-Albrecht aufzurechnen. Diese „Anschaffungskosten" ergaben sich dabei mit EUR 33,5 Mio. aus dem Wert der zu diesem Zeitpunkt neu eingelegten Anteile sowie mit EUR 33,4 Mio. aus dem bis zum 31. März 2017 gemäß § 312 HGB nach der sog. Equity-Methode fortgeführten Wertansatz der Beteiligung im Konzernabschluss der Semper idem.

Wegen insgesamt untergeordneter Bedeutung wurden Gesellschaften gemäß dem Wahlrecht nach § 296 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen. Es handelt sich sämtlich um vollständig bzw. nahezu inaktive Gesellschaften. Sie verfügen über kein wesentliches Vermögen oder wesentliche Schulden. Aus gleichem Grund unterbleibt auch eine Bewertung at equity.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Jahresabschlüsse der einbezogenen Unternehmen sind auf den Stichtag der Muttergesellschaft erstellt.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte für Erwerbsvorgänge bis zum 31. März 2010 nach der Buchwert-methode. Die aus der Erstkonsolidierung resultierenden Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung wurden danach gemäß der Buchwertmethode den in den Konzernabschluss übernommenen Vermögensgegenständen (anteilig) zugeschrieben bzw. als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen oder als passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung dem Eigenkapital des Konzerns zugeordnet.

Für Erwerbsvorgänge nach dem 31. März 2010 kommt die Neubewertungsmethode zum Ansatz. Der Erstkonsolidierungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem das jeweilige Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist.

Die Konsolidierung der seit dem Geschäftsjahr 2008/2009 im Wege der Quotenkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen erfolgt auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile.

Die Einbeziehung der assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode erfolgt mit der Buchwert-methode. Für die Ermittlung der Unterschiedsbeträge wurden die Wertansätze zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist, zugrunde gelegt.

Zwischenergebnisse, konzerninterne Umsätze, Aufwendungen und Erträge sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen konsolidierten Unternehmen wurden konsolidiert.

Aus ergebniswirksamen Anpassungen der Einzelabschlüsse und Konsolidierungsmaßnahmen sind, soweit erforderlich, aktive bzw. passive latente Steuern gebildet worden. Die aktiven latenten Steuern wurden mit den passiven latenten Steuern saldiert. Für latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wird unverändert ein Steuersatz von 30,0 % zugrunde gelegt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, Währungsumrechnung

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, bewertet.

Die Markenrechte Asbach werden seit dem 1. September 2012 über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben. Bemessungsgrundlage für die Abschreibung ist der Buchwert zum 31. August 2012 von TEUR 16.000.

Die im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 31. März 2017 erfassten Markenrechte im Eigentum der H. Underberg-Albrecht (Pitú, XuXu und Sangrita) sowie der Gurktaler (Gurktaler, Rossbacher und Leibwächter) werden ebenfalls über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben. Die Marken sind bereits seit Jahrzehnten im Markt etabliert und es liegen derzeit keine Indizien dafür vor, dass das Marktumfeld sich signifikant ändert. Der Konsum von Spirituosen ist überwiegend konstant. Auf Grundlage der Markenhistorie und unserer langfristigen Planungen gehen wir daher davon aus, dass die Markenrechte bei den planmäßig durchzuführenden Maßnahmen zur Markenpflege und regelmäßiger Verlängerung des Markenschutzes jeweils grundsätzlich eine nahezu unbegrenzte Nutzungsdauer erreichen können. Da Veränderungen im Kundenverhalten jedoch nicht vollständig auszuschließen sind, haben wir die planmäßige Nutzungsdauer vorsichtig mit einem Zeithorizont von 25 Jahren bemessen, der unserer aktuellen Einschätzung über einen zumindest erreichbaren wirtschaftlichen Nutzungshorizont der Markenrechte entspricht.

Der Geschäfts- oder Firmenwert eines bereits in den Vorjahren in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens wird unverändert planmäßig über die erwartete betriebliche Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben, da die erworbenen Geschäfte zumindest über diesen Zeitraum einen positiven Ergebnisbeitrag erwarten lassen. Die im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 31. März 2017 aus der Neubewertung der H. Underberg-Albrecht und Gurktaler entstandenen Geschäfts- oder Firmenwerte in Höhe von TEUR 954 werden über 25 Jahre abgeschrieben. Da die geschäftswertbilden-den Faktoren betreffend die zum 31. März 2017 erstmals zu konsolidierenden Gesellschaften in engem Zusammenhang mit den durch die Gesellschaften gehaltenen Markenrechte stehen, wurde auch die planmäßige Nutzungsdauer für den Geschäfts- oder Firmenwert entsprechend bemessen.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bzw. zu Herstellungskosten angesetzt. Investitionszulagen werden von den geförderten technischen Anlagen und Maschinen direkt abgesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis EUR 150,00 wurden im Jahr des Zugangs voll aufwandswirksam erfasst. Für Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00 wurde ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Teilweise werden Sachanlagen mit Anschaffungskosten bis zu EUR 410,00, soweit sie im Geschäftsjahr 2017/2018 angeschafft wurden, sofort abgeschrieben.

Es werden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

	Jahre
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche	
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	
sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3 bis 25
Markenrechte	15 bis 25
Geschäfts- oder Firmenwert	15 bis 25
Bauten auf fremden Grundstücken	10 bis 25
Technische Anlagen und Maschinen	3 bis 15
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 20

Die Anteile an verbundenen Unternehmen, die Beteiligungen sowie die Ausleihungen wurden zu Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert bewertet, soweit zum Bilanzstichtag von einer dauerhaften Wertminderung der jeweiligen Finanzanlagen auszugehen ist.

Die Beteiligungen an assoziierten Unternehmen werden at equity bewertet.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren wurden zu Anschaffungskosten nach der gleitenden Durchschnittsmethode bzw. zum niedrigeren Marktpreis zum Bilanzstichtag bewertet. Für Wertminderungen aufgrund von Qualitätsmängeln und/oder zu langer Lagerdauer wurde ein angemessener Abschlag auf die Anschaffungskosten von Verpackungs- und Werbematerial gebildet.

Die unfertigen und fertigen Erzeugnisse wurden zu Herstellungskosten bzw. zum niedrigeren Stichtagswert bewertet. In die Herstellungskosten wurden neben Fertigungsmaterial, Materialgemeinkosten, Fertigungslöhnen und Fertigungsgemeinkosten auch angemessene Teile der Verwaltungsgemeinkosten sowie der Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist, einbezogen.

Forderungen wurden zu Nennwerten angesetzt. Sie bestanden ausschließlich in Inlandswährung. Erkennbare Ausfallrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sowie die flüssigen Mittel wurden mit den Nominalwerten bzw. Anschaffungskosten aktiviert. Für erkennbare Ausfallrisiken wurden ausreichende Einzelwertberichtigungen gebildet.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennwert bilanziert.

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgt nach der Projected-Unit-Credit-Methode. Als biometrische Grundlage wird unverändert das Tabellenwerk „Richttafeln 2005 G" von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen wird der von der Deutschen Bundesbank publizierte durchschnittliche Marktzinssatz der letzten zehn Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß RückAbzinsV ergibt, verwendet. Somit wurde bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen zum 31. März 2018 ein solcher von 3,57 % (Vorjahr: 3,94 %) herangezogen. Künftige Gehaltssteigerungen wurden mit 0 % bis 2 % (Vorjahr: 0 % bis 2 %) p. a. sowie Rentenanpassungen mit 2,0 % (Vorjahr: 2,0 %) p. a. entsprechend berücksichtigt. Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB zum durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre zu den zur Bewertung herangezogenen letzten zehn Jahren beträgt für diese Pensionsverpflichtungen TEUR 2.510 (Vorjahr: TEUR 3.193). Die Zuführungen zu den Rückstellungen sind entsprechend niedriger ausgefallen.

Aufgrund des Wahlrechts gemäß Artikel 67 Abs. 1 EGHGB wurden im Geschäftsjahr TEUR 473 (1/14 des zum 1. April 2010 ermittelten Unterschiedsbetrags) zu den Pensionsrückstellungen zugeführt. Die verbleibende Unterdeckung der Rückstellungen beträgt TEUR 2.843.

Im Wege des Schuldbeitritts im Geschäftsjahr 2004/2005 durch die Underberg KG wurden durch diese die Pensionsverpflichtungen der Semper idem übernommen. Die entsprechenden seitdem bei der Underberg KG bilanzierten Pensionsverpflichtungen betragen Mio. EUR 8,6 (Vorjahr: Mio. EUR 8,8), wobei die laufenden Aufwendungen aus der Pensionszusage entsprechend der vertraglichen Vereinbarung durch die Semper idem getragen werden. Die bei der Underberg KG bilanzierten Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen und die Ermittlung der entsprechenden Haftungsverhältnisse des Semper idem-Konzerns wurden nach versicherungsmathematischen Grund-sätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinses in Höhe von 3,57 % (Vorjahr: 3,94 %) ermittelt, der dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten zehn Jahre (Bundesbankzins) entspricht, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Ferner wurden unverändert zum Vorjahr die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie eine Rentenanpassung von 2,0 % p. a. zugrunde gelegt. Der sich danach ergebende Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB zu der Bewertung unter Verwendung des durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre zu den zur Bewertung herangezogenen letzten zehn Jahre beträgt TEUR 936 (Vorjahr: TEUR 873).

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, und berücksichtigen alle erkennbaren und latenten Risiken und ungewissen Verpflichtungen zum Bilanzstichtag.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinses in Höhe von 1,21 % (Vorjahr: 1,59 %) ermittelt, der dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre (Bundesbankzins) entspricht, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Ferner wurden die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck und eine Dynamik der anrechenbaren Bezüge und der Beitragsbemessungsgrenze für Sozialversicherungsbeiträge von 0,0 % (Vorjahr: 2,5 %) zugrunde gelegt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Auf Fremdwährung lautende Verbindlichkeiten werden mit dem Tagesmittelkurs zum Zeitpunkt der Ersteinbuchung bewertet. Am Abschlussstichtag werden auf fremde Währung lautende Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr zum Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Alle übrigen Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Umrechnungskurs bei Rechnungstellung oder dem höheren

Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Zur Vergrößerung der Klarheit wurde der Posten Verbindlichkeiten aus Verbrauchsteuer, der die Verbindlichkeit Branntweinsteuer betrifft, entsprechend § 265 Abs. 5 HGB ergänzt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Latente Steuern werden in den Einzelabschlüssen mit den entsprechenden unternehmensindividuellen Steuersätzen auf abzugsfähige, sich in der Zukunft voraussichtlich umkehrende Differenzen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Bilanzansätzen gebildet, soweit dies nach § 274 HGB zulässig ist.

Ferner werden latente Steuern auf Konsolidierungsvorgänge gemäß § 306 HGB mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen gebildet.

Erläuterungen zur Konzernbilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Konzernanlagengitter in der Anlage zum Konzernanhang dargestellt.

Konzerngesellschaften

Nachfolgend sind alle Unternehmen benannt, die nach § 294, § 310 oder § 311 HGB in diesen Konzernabschluss einbezogen werden:

Name und Sitz der Gesellschaft	Beteiligungsquote %
Asbach GmbH, Rüdesheim	100,0
Diversa Spezialitäten GmbH, Rheinberg	50,0[2)]
Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH, Rheinberg	50,0[2)]
H. Underberg-Albrecht GmbH & Co. Verwaltungs- und	
Vertriebs KG, Rheinberg	100,0
Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG, Erding	
Georg Hemmeter GmbH, Erding	100,0
Underberg Hotel- und Gastro-Service GmbH, Rheinberg	100,0
Rüdesheimer Spirituosenverbund GmbH, Rüdesheim	100,0
Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH, Wilthen	50,0[1)]
Gurktaler AG, Wien	52,1
Gurktaler Alpenkräuter GmbH, Gurk	52,1
„Rossbacher" Vertriebs GmbH, Wien	52,1
Leibwächter Kräuter GmbH, Wien	52,1
Peter Zwack & Consorten Handels-AG, Wien	26,07[1)]

[1)] At-Equity Konsolidierung
[2)] Quotenkonsolidierung aufgrund gemeinschaftlicher Leitung

Für eine weitere Gesellschaft wurde die Befreiungsvorschrift des § 313 Abs. 3 Satz 1 HGB in Anspruch genommen.

Folgende Unternehmen werden wegen ihrer insgesamt untergeordneten Bedeutung gemäß § 296 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen:

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapital %	Eigenkapital TEUR	Ergebnis 2017/2018 TEUR
BBR Betriebsrentenbetreuung Rheingau GmbH, Rüdesheim	100,0[1)]	9,6	-1,8
Guter Stern GmbH, Rheinberg	100,0	46,8	4,3
Fernet Italia (Deutschland) GmbH, Rheinberg	100,0	91,7	3,9
Buxtorf Import-Export GmbH, Rheinberg	100,0[1)]	163,1	8,3
C.K. Heinrich 8r. Co. GmbH, Rheinberg	100,0	32,8	0,8
Limes Marken GmbH, Rheinberg	100,0[1)2)]	126,3	100,7
Goethe International GmbH, Rheinberg	100,0	32,2	-0,8
H. Menke Import-Export GmbH, Rheinberg	100,0[1)]	902,0	-36,9
H. Underberg-Albrecht GmbH, Rheinberg	100,0[1)]	339,6	19,2
Hubertus Kräuterspirituosen GmbH, Rheinberg	100,0[1)]	26,1	-0,2
J.A. Gilka GmbH & Co. KG, Rheinberg	100,0[2)]	102,3	20,6
Maykamp Kräuterspezialitäten GmbH, Rheinberg	100,0	41,2	0,1
Pet. Weinbeck Nachf. GmbH, Rheinberg	100,0[2)]	275,6	19,9
rotherna Spirituosen GmbH, Rheinberg	100,0	14,8	-13,2
St. Nikolaus Kräuterspezialitäten GmbH, Rheinberg	100,0	49,4	5,2
Transvinum Weinhandels GmbH, Rheinberg	100,0[1)]	278,4	-1,9
Kräuterberg GmbH, Rheinberg	100,0	-134,4	-68,9
Rüdesheimer Spezialitäten GmbH, Rüdesheim	100,0[1)]	5,5	-3,2
Riemerschmid Sirup Erding GmbH, Erding	100,0	23,1	-0,8
Underberg Sales Corporation, New York	100,0	59,2	-146,7

1) Mittelbarer Anteilsbesitz
2) (Anteiliges) Ergebnis des Geschäftsjahres ist im Jahresergebnis der Semper idem Underberg AG phasengleich vereinnahmt
3) ungeprüfter Abschluss

Daneben hält die Semper idem Underberg AG 50 % der Anteile an der Blitz 10-693 GmbH, München. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2017 beträgt TEUR 23. Die Gesellschaft weist für das Geschäftsjahr 2017 einen Jahresüberschuss von TEUR 0 aus. Das Unternehmen wird aufgrund untergeordneter Bedeutung gemäß § 311 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen.

Weitere nicht zu konsolidierende Beteiligungen werden an den folgenden Gesellschaften gehalten:

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapital %	Eigenkapital TEUR	Ergebnis 2017/2018 TEUR
Euro Alkohol GmbH (vormals: Deutsche Kornbranntwein-Vermarktung GmbH), Lüdingshausen (30.09.2016)	0,1	32.532,6	1.812,9
Immobilien-Verwaltungsgesellschaft			
Niederrhein GmbH & Co. KG, Rheinberg	5,0	-2.099,8	-227,8
Underberg Grundstücks-Verwaltungs KG, Rheinberg	1,0	3.620	21,8

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen haben mit folgenden Ausnahmen eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr: Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 49.700 (Vorjahr: TEUR 51.583), die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, sowie sonstige Vermögensgegenstände, von denen TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 11) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegen Unternehmen, die quo-tal in den Konzern einbezogen werden, in Höhe von TEUR 2.890 (Vorjahr: TEUR 3.070) enthalten.

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind im Berichtsjahr Forderungen gegen den Gesellschafter Underberg GmbH & Co. KG, Rheinberg, in Höhe von TEUR 49.700 (Vorjahr: TEUR 51.583) aus Darlehen enthalten. Die verbleibenden Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 2.627 (Vorjahr: TEUR 2.186) resultieren wie im Vorjahr aus laufender Verrechnung von Lieferungs- und Leistungsbeziehungen.

Die Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen (assoziierte Unternehmen) in Höhe von TEUR 2.555 (Vorjahr: TEUR 2.701) resultieren aus Leistungsforderungen und Zinsen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Forderungen in Höhe von TEUR 5.285 (Vorjahr: TEUR 5.562), die gegen ein Unternehmen bestehen, das quotal in den Konzernabschluss einbezogen wird.

Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält ein Disagio in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 1).

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Semper idem Underberg AG beträgt EUR 15.851.000,00 und ist in 15.851.000 Aktien (ausschließlich Stammaktien) mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (lfd. Nr. 1-15.851.000) eingeteilt. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

	EUR
Stand 1. April 2017	15.850.050
Kapitalerhöhung	950
Stand 31. März 2018	15.851.000

Am 31. März 2017 wurde eine Kapitalerhöhung der Muttergesellschaft um EUR 950,00 auf EUR 15.851.000,00 beschlossen. Diese erfolgte mittels Einbringung (Sacheinlage) der Anteile an der H. Underberg-Albrecht GmbH & Co. Verwaltungs- und Vertriebs KG (H. Underberg-Albrecht) mit einem Wert von TEUR 33.503, der Anteile an der H. Underberg-Albrecht GmbH mit TEUR 51 sowie einer Forderung gegenüber der H. Underberg-Albrecht im Nennbetrag von TEUR 1.220 durch die Underberg GmbH & Co. KG.

Die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgte nach dem Bilanzstichtag des Vorjahres am 18. April 2017. Bis zur Eintragung wurde der Betrag der Kapitalerhöhung im Eigenkapital mit der Bezeichnung „Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen" ausgewiesen. Das Kapital ist voll erbracht.

Da der Wert der eingebrachten Anteile den Wert der Kapitalerhöhung überstieg, wurde das Aufgeld in die Kapitalrücklage eingestellt und erhöht diese folglich — mit Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister — um EUR 34.774.345,73.

Die Sacheinlage der Anteile an der H. Underberg-Albrecht GmbH & Co. Verwaltungs- und Vertriebs KG und der Anteile an der H. Underberg-Albrecht GmbH durch die Underberg GmbH & Co. KG ist auf der Ebene der Muttergesellschaft zu einem Wertansatz erfolgt, der den Wert des neubewerteten Eigenkapitals nicht erreicht. Aus der Erstkonsolidierung zum 31. März 2017 resultiert daher ein durch die Konsolidierungstechnik bedingter passivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von TEUR 4.753, der folglich als Bestandteil der — damit in der Summe von den Kapitalrücklagen im Einzelabschluss der Muttergesellschaft abweichenden — Konzern-Kapitalrücklagen ausgewiesen wird.

In Vorjahren wurde versehentlich durch eine Ausschüttung einer Konzerngesellschaft die Kapitalrücklage vermindert, anstatt den Konzernbilanzverlust zu erhöhen (TEUR 456). Wir haben in diesem Abschluss die Korrektur in den jeweiligen Werten zum 31. März 2017/1. April 2018 vorgenommen und die Darstellung der Vergleichswerte der Vorjahre entsprechend angepasst.

Kapitalrücklage

	EUR
Stand 1. April 2017	10.693.238,25
Kapitalerhöhung	34.774.345,73
Stand 31. März 2018	**45.467.583,98**

Konzernbilanzverlust

	TEUR
Stand 1. April 2017	-26.739
Einstellung in die Gewinnrücklagen	-1,938
Konzernjahresergebnis	-593
Stand 31. März 2018	**-29,270**

Rückstellungen

Die Pensionsrückstellungen betrugen per 31. März 2018 insgesamt TEUR 24.214 (Vorjahr: TEUR 24.502).

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten insbesondere Rückstellungen für noch anfallende Personalkosten in Höhe von TEUR 1.119 (Vorjahr: TEUR 826), Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von TEUR 2.094 (Vorjahr: TEUR 312) sowie Rückstellungen für Vertriebs- und Marketingaufwendungen in Höhe von TEUR 4.053 (Vorjahr: TEUR 4.121). Weiterhin bestehen Rückstellungen für Verpflichtungen im Zusammenhang mit der geplanten Verlagerung eines Produktionsstandorts in Höhe von unverändert TEUR 1.200.

Verbindlichkeitenspiegel

In TEUR	Gesamtbetrag der Verbind-lichkeiten	mit einer Restlaufzeit		durch Grundpfand-rechte/ ähnliche Rechte gesicherte Beträge
		bis zu 1 Jahr	mehr als1 Jahr	
Anleihen	81.118	21.118	60.000	0
Vorjahr:	*81.118*	*1.118*	*80.000*	*0*
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.831	2.498	5.333	227
Vorjahr:	*11.506*	*4.839*	*6.667*	*788*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.246	5.246	0	0
Vorjahr:	*5.418*	*5.418*	*0*	*0*
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.238	9.238	0	0
Vorjahr:	*9.700*	*9.700*	*0*	*0*
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0
Vorjahr:	*3.798*	*3.798*	*0*	*0*
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
Vorjahr:	*1.511*	*1.511*	*0*	*0*
Verbindlichkeiten aus Verbrauchsteuern	13.797	13.797	0	**0**
Vorjahr:	*14.138*	*14.138*	*0*	***0***
Sonstige Verbindlichkeiten	2.555	2.555	0	**0**
Vorjahr:	*4.304*	*4.304*	*0*	***0***
	119.785	**54.452**	**65.333**	**227**
	131.493	*44.826*	*86.667*	*788*

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestehen zum Bilanzstichtag nicht. Im Vorjahr bestanden Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten von mehr als fünf Jahren nicht.

Die Anleihen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betreffen die Zinsabgrenzung auf die Anleihen sowie die Rückzahlung in Höhe von TEUR 20.000 der ursprünglich am 11. Dezember 2018 fälligen und zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Abschlusses bereits zurückgezahlten Unternehmensanleihe (ISIN DE000A168Z39).

Anleihen

Zum Konzern-Bilanzstichtag bestehen folgende ausstehende Inhaberschuldverschreibungen:

Im Juli 2014 hat die Gesellschaft Unternehmensanleihen (ISIN DE000A11QR16) mit einem Volumen von EUR 30,0 Mio. im Rahmen einer Privatplatzierung bei institutionellen Investoren platziert. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich mit einem Kupon von 6,125 % p. a. Die Underberg-Anleihen haben eine Laufzeit bis zum 7. Juli 2021. Der Handelsstart im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, Quotation Board) war am 7. Juli 2014.

Im Juli 2015 hat die Gesellschaft Unternehmensanleihen (ISIN DE000A13SHW9) mit einem Volumen von. EUR 30,0 Mio. im Rahmen einer Privatplatzierung bei institutionellen Investoren platziert. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich mit einem Kupon von 5,375 % p. a. Die Underberg-Anleihen haben eine Laufzeit bis zum 6. Juli 2020. Der Handelsstart im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, Quotation Board) war am 6. Juli 2015.

Im Dezember 2015 hat die Gesellschaft Unternehmensanleihen (ISIN DE000A168Z39) mit einem Volumen von EUR 20,0 Mio. im Rahmen einer Privatplatzierung bei institutionellen Investoren platziert. Die Zinszahlung erfolgt jährlich mit einem Kupon von 5,00 % p. a. Die Underberg-Anleihen haben eine Laufzeit bis zum 11. Dezember 2018. Der Handelsstart im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, Quotation Board) war am 11. Dezember 2015.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten eines Tochterunternehmens sind durch eine Raumsicherungsübereignung der Warenlager sowie Patronatserklärungen der Semper idem Underberg AG sowie der Rémy Cointreau S.A., Paris/Frankreich, abgesichert.

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter Underberg KG in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 3.798) enthalten. Die übrigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen wie im Vorjahr den laufenden Verrechnungsverkehr sowie kurzfristige Finanzierungen.

In den Sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 1.247 (Vorjahr: TEUR 1.103) und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 30) enthalten.

Latente Steuern

Passive latente Steuern in Höhe von TEUR 1.967 (Vorjahr: TEUR 2.068) resultieren aus Differenzen im Einzelabschluss der Asbach GmbH zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen und den jeweiligen Steuerbilanzwerten aus der Übertragung von Markenrechten zum 1. Oktober 2005. Der Steuersatz beträgt unverändert 16 %.

Aktive latente Steuern resultieren aus der Differenz in einem Einzelabschluss zwischen den handels-rechtlichen Wertansätzen und den jeweiligen Steuerbilanzwerten aus Pensionsrückstellungen TEUR 1.144 (Vorjahr: TEUR 992) bzw. aus Rückstellungen für Kaufpreisverpflichtungen. Die Bewertung der temporären Differenz erfolgte mit dem für das Geschäftsjahr geltenden Steuersatz für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von 28,78 % (Vorjahr: 27,36 %). Darüber hinaus ergeben sich unter Anwendung des konzernüblichen Steuersatzes von 30,0 % aktive latente Steuern von TEUR 862 (Vorjahr: TEUR 675) sowie passive latente Steuern von TEUR 6.970 (Vorjahr: TEUR 7.260) gemäß § 306 HGB aus Konsolidierungsmaßnahmen.

Unsaldiert ergibt sich hieraus eine Summe von TEUR 8.937 (Vorjahr: TEUR 9.328) passiven sowie von TEUR 2.006 (Vorjahr: TEUR 1.667) aktiven latenten Steuern. Nach Saldierung verbleibt ein passiver Überhang von TEUR 6.931 (Vorjahr: TEUR 7.661).

Haftungsverhältnisse

Die Semper idem haftet für die durch Vertrag vom 31. März 2005 im Wege des Schuldbeitritts durch die Underberg KG (verbundenes Unternehmen) übernommenen Pensionsverpflichtungen. Die entsprechenden bei der Underberg KG bilanzierten Pensionsverpflichtungen betragen

EUR 8,6 Mio. (Vorjahr: EUR 8,8 Mio.). Aufgrund des Wahlrechts gemäß Art. 67 Abs. 1 EGHGB wurden im Geschäftsjahr TEUR 173 (Vorjahr: TEUR 173) (1/14 des zum 1. April 2010 ermittelten Unterschiedsbetrags) zu den Pensionsrückstellungen der Underberg KG zugeführt und der Aufwand von der Semper idem Underberg AG erstattet. Die verbleibende Unterdeckung der Rückstellungen beträgt TEUR 1.048 (Vorjahr: TEUR 1.216).

Mit Wirkung vom 23. März 2010 hat das Mutterunternehmen gegenüber der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Köln, eine Patronatserklärung in Höhe von EUR 5,0 Mio. für Verbindlichkeiten eines quotal in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens abgegeben.

Mit einer Inanspruchnahme ist aufgrund einer ausreichenden Liquiditäts- und Ertragslage bei den originären Schuldnern nicht zu rechnen.

Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Das Verwaltungsgebäude in Rheinberg — einschließlich des zugehörigen Grunds und Bodens — wurde in Vorjahren im Rahmen eines Sale-and-lease-back-Geschäfts an einen Finanzinvestor verkauft. Dies trägt zur Verringerung der Kapitalbindung bei, führt aber zu einem regelmäßigen Abfluss liquider Mittel durch Mietzahlungen in Höhe von unverändert TEUR 548 p. a. Gleichzeitig wurde ein langfristiger Mietvertrag über 15 Jahre bis 2025 abgeschlossen, der eine Andienungsverpflichtung des Vermieters enthält, falls dieser beabsichtigt, das Mietobjekt zu verkaufen; die finanziellen Verpflichtungen aus den ausstehenden Mietzahlungen für die Restlaufzeit des Vertrags belaufen sich auf insgesamt TEUR 3.836 (Vorjahr: TEUR 4.384). Die Gesellschaft hat damit die Chance, die Immobilie auch weiterhin langfristig zu nutzen.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Dezember 2013 ein SAP ERP-System im Rahmen eines Sale-and-lease-back-Geschäfts an die CHG MERIDIAN AG, Weingarten, für TEUR 3.034 netto verkauft und gleichzeitig zurückgemietet. Der Leasingvertrag wurde mit einer Grundlaufzeit von 54 Monaten abgeschlossen. Dies trägt zur Verringerung der Kapitalbindung bei, führte aber zu einem regelmäßigen Abfluss liquider Mittel durch Leasingzahlungen in den ersten 28 Monaten der Vertragslaufzeit. Die Gesellschaft hat damit die Chance, das ERP-Softwarepaket auch weiterhin zu nutzen. Hierbei handelt es sich um ein Finanzierungsleasing eines beweglichen Leasinggegenstandes in Form eines Vollamortisationsvertrags ohne Optionsrechte mit einer Grundmietzeit zwischen 40 % und 90 %, so dass die Zuordnung bei dem Leasinggeber erfolgt. Eine Ausnahme bilden die Orbis-Rechte in Höhe von TEUR 86, die beim Leasingnehmer aktiviert wurden.

Der Konzern hat Forderungen in Höhe von TEUR 18.541 (Vorjahr: TEUR 17.225) bei Factoringgesellschaften eingereicht. Das Factoring dient der kurzfristigen Verbesserung der Liquiditätssituation und der Kapitalstruktur. Alle Forderungsausfallrisiken gehen auf die Factoringgesellschaften über. Wir behalten jedoch zwecks Kundenpflege das Debitorenmanagement inne. Ebenfalls verbleibt das Veritätsrisiko bei uns.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

In TEUR	2018/2019	2019/2020
Mieten, Leasing- und Wartungsgebühren, Werbeverträge	900	827

Die Verpflichtungen ergeben sich aus einer größeren Anzahl unterschiedlicher Verträge. Die bedeutsamsten Einzelpositionen resultieren aus den Mietverträgen für die Werksimmobilien Berlin (TEUR 360 p. a.) und Santa Barbara in Wilthen (TEUR 276 p. a.). Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beläuft sich über die Gesamtlaufzeit der Verträge auf insgesamt EUR 1,7 Mio. (Vorjahr: EUR 1,9 Mio.). Die finanziellen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis be-

treffend die Büroimmobilie Semper idem-Haus in Rheinberg sind in diesem Betrag nicht enthalten; siehe dazu den vorhergehenden Abschnitt zu den nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften.

Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen im Geschäftsjahr 2017/2018 insgesamt EUR 125,4 Mio. (Vorjahr: EUR 127,8. Mio. Sie werden im In- und Ausland erwirtschaftet.

Gliederung nach Produktgruppen

In Mio. EUR	2017/2018	Vorjahr
Eigenerzeugnisse	111,6	113,9
Handelswaren	49,9	50,0
	161,5	**163,9**
Sonstige Umsatzerlöse	10,6	10,5
Branntweinsteueraufwendungen	-46,7	-46,6
	125,4	**127,8**

In den Umsatzerlösen sind Exporterlöse in Höhe von EUR 15,1 Mio. (Vorjahr: EUR 14,2 Mio.) enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen TEUR 2.732 (Vorjahr: TEUR 3.042) und enthalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge von TEUR 801 (Vorjahr: TEUR 356) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von TEUR 648 (Vorjahr: TEUR 1.937).

Die in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthaltenen Erträge aus der Fremdwährungsumrechnung belaufen sich wie im Vorjahr auf weniger als TEUR 3.

Personalaufwand

Der Konzern beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 151 Angestellte (Vorjahr: 155). Davon entfallen 24 Angestellte (Vorjahr: 24) auf quotal konsolidierte Gemeinschaftsunternehmen.

Der Personalaufwand enthält Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von TEUR 5 (Vorjahr: TEUR 113).

Abschreibungen

Im Geschäftsjahr wurden Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Gesamthöhe von TEUR 3.567 (Vorjahr: TEUR 4.454) vorgenommen. Zusätzlich wurde im Vorjahr aufgrund technischen Wandels im Bereich technische Anlagen und Maschinen eine außerplanmäßige Abschreibung auf eine Abfüllanlage in Höhe von TEUR 2.017 vorgenommen. Außerdem wurde eine außerplanmäßige Abschreibung auf das Gebäude der Betriebsstätte Berlin in Höhe von TEUR 217 vorgenommen aufgrund der Verlegung des Werks nach Rüdesheim.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten u. a. Vertriebsaufwendungen von TEUR 3.306, Marketingaufwendung von TEUR 4.885, Aufwendungen für Verwaltung von TEUR 3.674, Rechts- und Beratungskosten von TEUR 7 und periodenfremde Aufwendungen von TEUR 706.

Es bestehen im Berichtsjahr Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung in Höhe von TEUR 473 (Vorjahr: TEUR 1.673); diese resultieren aus der Zu-führung des Unterschiedsbetrags aufgrund des Wahlrechts gemäß Artikel 67 Abs. 1 EGHGB (Vorjahr: TEUR 473). Im Vorjahr war zusätzlich die Zuführung zu Rückstellungen für die geplante Verlagerung eines Produktionsstandorts (TEUR 1.200) enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen mit TEUR 1.723 (Vorjahr: TEUR 1.415) verbundene Unternehmen und mit TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) Beteiligungsunternehmen.

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung belaufen sich wie im Vorjahr auf weniger als TEUR 3.

Erträge aus Beteiligungen

Die Erträge entfallen wie im Vorjahr in voller Höhe auf verbundene nicht konsolidierte Unternehmen.

Erträge aus assoziierten Unternehmen

Die Erträge entfallen in Höhe von TEUR 1.705 auf die Peter Zwack & Consorten Handels-AG, Wien.

Finanzergebnis

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge enthalten mit TEUR 3.416 (Vorjahr: TEUR 649) Zinsen von verbundenen Unternehmen sowie mit TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 2.599) von assoziierten Unternehmen. In den Zinsaufwendungen sind TEUR 673 (Vorjahr: TEUR 572) Zinsen an verbundene Unternehmen enthalten.

Daneben enthalten die Zinsaufwendungen die Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 2.730 (Vorjahr: TEUR 2.395). Diese betreffen Rückstellungen für Pensionen. Es wurden Zinsen in Höhe von TEUR 5.550 (Vorjahr: TEUR 6.166) gezahlt.

Im Berichtsjahr wurden wegen dauerhafter Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 27) vorgenommen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen in Höhe von TEUR 101 (Vorjahr: TEUR 101) die Auflösung passiver latenter Steuern nach § 274 HGB, mit TEUR 152 (Vorjahr: TEUR 156) die Bildung aktiver latenter Steuern nach § 274 HGB sowie mit TEUR 187 (Vorjahr: TEUR 37) die Bildung aktiver latenter Steuern und mit TEUR 290 (Vorjahr: TEUR 0) die Auflösung passiver latenter Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen nach § 306 HGB. Wir verweisen ergänzend auf die Darstellungen zu den passiven latenten Steuern. Der Ertragsteueraufwand umfasst somit in der Summe latente Steuererträge in Höhe von insgesamt TEUR 730 (Vorjahr: TEUR 220) und laufende Steueraufwendungen in Höhe von TEUR 492 (Vorjahr: TEUR 484).

Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags abgeführter Gewinn

Der Jahresüberschuss der Semper idem Underberg AG in Höhe von TEUR 5.822 (Vorjahr: TEUR 9.730) wird aufgrund des am 1. April/23. Oktober 1997 geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags in voller Höhe an die Underberg GmbH & Co. KG, Rheinberg, abgeführt.

Konzernabschluss

Der vorliegende Konzernabschluss umfasst die Semper idem Underberg AG und deren Tochtergesellschaften. Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger.

Der Konzernabschluss der Semper idem wird in den Konzernabschluss der Underberg AG, Dietlikon/Schweiz, (größter und zugleich kleinster Konsolidierungskreis, dem die Semper idem als Tochterunternehmen angehört) einbezogen. Der Abschluss der Underberg AG, Dietlikon/Schweiz, (Handelsregister Kanton Zürich, Registernummer CH-020.3.927.304-0) ist am Sitz des Mutterunternehmens hinterlegt.

Angaben zur Kapitalflussrechnung

In dem Finanzmittelfonds sind jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 1.165 (Vorjahr: TEUR 3.506) enthalten.

Mitglieder der Geschäftsführung/des Vorstands

Ralf Johannes Brinkhoff	Geschäftsführer/Vorstand Finanzen und Controlling, Logistik, IT, Willich
Hartmut Neumann	Geschäftsführer Marketing und Vertrieb, Erzhausen (bis 24. Mai 2017)
Thilo Rolf Pomykala	Geschäftsführer/Vorstand Marketing und Vertrieb, Wasserburg (ab 15. Juli 2017)

Die Angabe über die Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans wird gemäß §§ 314 Abs. 3 i. V. m. 286 Abs. 4 HGB unterlassen.
Die aufgrund eines Schuldbeitritts nicht in der Bilanz enthaltenen Pensionsrückstellungen für ehemalige Geschäftsführer betragen TEUR 803.

Mitglieder des Aufsichtsrats

Emil Underberg	Vorsitzender, Gesellschafter der Underberg GmbH & Co. KG, Rheinberg
Christiane Underberg	Geschäftsführerin der Underberg GmbH & Co. KG, Rheinberg
Dr. Hubertine Underberg-Ruder	Vorsitzende des Verwaltungsrates der Underberg AG, Frick/Schweiz

Bezüge des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr keine Bezüge von der Gesellschaft erhalten.

Angaben zum Abschlussprüferhonorar

Das für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Düsseldorf, im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorarvolumen gliedert sich wie folgt auf:

In TEUR	2017/2018	2016/2017
a) Abschlussprüfungsleistungen	196	195

b) Andere Bestätigungsleistungen	0	0
c) Steuerberatungsleistungen	111	134
	307	**329**

Ereignisse nach dem Stichtag

Die Gesellschaft hat neue Unternehmensanleihen (ISIN DE000A2LQQ43) mit einem Volumen von EUR 25,0 Mio. im Rahmen einer Privatplatzierung bei institutionellen Investoren erfolgreich platziert. Die Zinszahlung erfolgt jährlich mit einem Kupon von 4,000 % p. a. Die Underberg-Anleihen haben eine Laufzeit bis zum 4. Juli 2024. Der Handelsstart im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, Quotation Board war am 4. Juli 2018. Hierdurch wird sich der Zinsaufwand erhöhen und damit das Ergebnis 2018/2019 weiter belastet werden. Ebenso wird zum 31. März 2019 die Bilanzsumme voraussichtlich erneut steigen. Die neuen Unternehmensanleihen dienen vor allem der teilweisen Refinanzierung der am 11. Dezember 2018 fälligen Anleihen über EUR 20,0 Mio.

Am 13. August 2018 hat die Gesellschaft ihre Unternehmensanleihe (ISIN DE000A168Z39) mit einem Volumen von EUR 20,0 Mio. in voller Höhe vorzeitig zurückgezahlt Die Rückzahlung erfolgte in Höhe von 101 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen zuzüglich der bis zum 13. August 2018 (ausschließlich auf den Nennbetrag aufgelaufenen Zinsen.

Weitere Vorgänge, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, haben sich nach Ende des Geschäftsjahres nicht ergeben.

Rheinberg, den 12. Oktober 2018
Der Vorstand

gez. Ralf Brinkhoff

gez. Thilo R. Pomykala

Der folgende in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das am 31. März 2018 endende Geschäftsjahr der Semper idem Underberg AG. Der Konzernlagebericht für das am 31. März 2018 endende Geschäftsjahr ist in diesem Prospekt nicht abgedruckt und auch nicht kraft Verweises einbezogen

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Semper idem Underberg AG (vormals: Semper idem Underberg GmbH, Rheinberg, aufgestellten Konzernabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel — und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2018 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und über den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss der Semper idem Underberg AG (vormals Semper idem Underberg GmbH), Rheinberg, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 12. Oktober 2018

Deloitte GmbH
Wirtschaftprüfungsgesellschaft

gez. Tissen
Wirtschaftsprüfer

gez. Jelen
Wirtschaftsprüfer